Ex Libris
Jos. Ant. Imhof
De Spielberg,
Coll. Ecc. S. Petri Præp.
& S. Maurit. Dec.
A. V.

Stw
3027
-1-

1 03

РАЗ 11.

Handbuch

für den

Staatsmann.

Oder

Analise der vorzüglichsten französischen und ausländischen Werke über Politik, Gesetzgebung, Finanzen, Polizei, Ackerbau, Handlung, Natur- und Staatsrecht.

Aus dem Französischen

der Herren

Condorcet, Peysonel, Chapelier

und andrer Gelehrten.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Erster Band.

Zürich, bey Orell, Geßner, Füßli u. Comp. 1791.

Vorrede.

Ich übergebe dem Publikum im deutschen Gewand ein Werk, das in Paris mit ausserordentlichem Beyfall aufgenommen wurde, und auch den Deutschen nicht unwillkommen seyn wird. Man hat in Deutschland nur das einzige dagegen eingewandt, daß durch dergleichen Auszüge der Geschmack an älterer Lektüre, ohnehin schon gesunken, nur noch mehr vermindert werden dürfte. Ich bin aber gerade der entgegengesetzten Meinung. Mich dünkt nämlich, durch so körnigte, mit so vielen neuen und nützlichen Anmerkungen bereicherte Auszüge müsse derjenige, welcher Zeit genug hat, nur noch mehr angelockt werden, die klaßischen Werke selbst zu lesen, und die Schönheiten selbst zu schmecken, die ihm

nur von fern hier vorgehalten werden. Dies bewog mich auch, mich durch jene in der treflichen Jenaer Litteratur-Zeitung gemachte Einwendung von der bereits angefangenen Uebersezung nicht abhalten zu lassen, besonders da ich überlegte, daß es nur wenigen Geschäftsmännern vergönnt ist, von ihren Geschäften bey den Alten auszuruhen, da ich fand, daß das Werk selbst beynah als ein eigenes Werk angesehen werden konnte, und in den folgenden Bänden viele noch unbekannte Abhandlungen vorkommen. Dies zur Rechtfertigung, daß ich das Werk übersetzte; ob ich gut übersetzte? — beurtheile das Publikum.

Der erste Band enthält den ersten und zweiten des Originals; und so werden immer zwei französische Bände einen deutschen ausmachen. Es war dieses nöthig, um Trennungen zu vermeiden.

Geschrieben in der Frankfurter Oster-Messe.
1791.

Handbuch
für den
Staatsmann.

Auszug aus den acht Büchern der Politik des Aristoteles nach der Uebersetzung des Hensius. Elzevirsche Ausgabe von 1621. *)

Die Politik, oder die Kunst die in Gesellschaften zusammen getretene Menschen zu beherrschen, und glücklich zu machen, war von jeher Gegenstand philosophischer Untersuchungen. Sehr viele Griechen schrieben über diese so wichtige, und nothwendige Kunst, und das Resultat fast aller ihrer Sisteme war republikanische zur Demokratie sich neigende Regierungsform. Diese war auch in der That, wie die Geschichte beweißt, die gewöhnlichste unter allen Völkerschaften Griechenlands und Klein-Asiens. Sie würde ohne Widerrede die beßte politische Verfassung seyn, wenn sie nicht so sehr innerlichen Verwirrungen und bürgerlichen Zwistigkeiten unterworfen und so starker und gewisser Verschlimmerung ausgesetzt wäre, und wenn nicht die geringste Verletzung der Konstitution entweder der Anarchie oder Despotismus, die härteste und schrecklichste Regierungsform, nothwendig erzeugte.

Griechenland beweißt dies. Eben jene Freyheit, welche Athen und den übrigen berühmten griechischen Städten so viel ruhmvolle Vorzüge geschaffen hatte,

---

*) Da ich diese Ausgabe nicht auftreiben konnte, so zeige nur an, daß ich den zweyten Band der sämtlichen Werke, welche zu Leiden 1590. erschienen, vor mir hatte.

artete mittelst der beständigen Unruhen und bürgerlichen Kriege in die gränzenloseste Ausgelassenheit aus, und verwandelte sich, welches immer die Folge davon ist, in wahre Knechtschaft. Zu Alexanders Zeiten waren die Griechen noch nicht zu diesem entehrenden Zustande herabgesunken. Noch blieben ihnen einige glückliche Ueberbleibsel von ihren alten Sitten. Aber selbst das Andenken an ihre ehemalige Glückseligkeit erstickte in ihnen durch den unwiderstehlichsten Reiz das Gefühl des gegenwärtigen nur zu wahren Unglücks, und erzeugte eben dadurch jene unglückliche Kraftlosigkeit, welche den Zweck eines ehrsüchtigen Fürsten so sehr begünstigte, und ihm die nachfolgende Verkümmerung ihrer Unabhängigkeit so sehr erleichterte.

In diesen kleinen Republicken war die Gewalt der Magistrate, welche gänzlich durch Gesetze gegründet, und beschränkt worden, der sicherste Schutz der allgemeinen Freyheit gegen die Eingriffe muthiger Bürger. Selbst die Könige scheinen nur in dem, was die militärische Verfassung betraf, eine unumschränkte Macht gehabt zu haben.

Man kann den ältern Gesetzgebern, den gegründeten grossen Vorwurf machen, daß sie bei ihren politischen Einrichtungen nicht genug Rücksicht auf jene Verhältnisse genommen, welche theils aus der physischen Lage des Landes, theils aus dem Karakter der Bewohner desselben entspringen. Diese sind es, welche den Gesetzgeber bestimmen müssen, seine politischen Einrichtungen so zu treffen, daß sie, wenn auch nicht an und für sich die beßten, doch die nützlichsten für das Volk seyen, für welches er sie bestimmte. Eben weil Plato über diese physischen und moralischen Verhältnisse der Menschen in grossen Gesellschaften nicht

genug nachgedacht hatte, gab er uns den Plan zu einer Republik, der niemals ausgeführt werden kann. Aristoteles, sein Schüler, der größte Geist, der tiefste Denker der je in Griechenland glänzte, war Zeuge von den politischen grossen Kunstgriffen, die diesen ehrsüchtigen Fürsten so berühmt gemacht, und beschäftigte sich daher nicht, wie sein Lehrer, blos schöne politische Träume zu erfinden; sondern sein vertrauter Umgang mit Alexander, Antipater und Antiochus, und die Erfahrung, welche er sich unter den Hofleuten dieser Fürsten erwarb, hatten seine Begriffe erweitert und entwickelt, und halfen ihm Gesetze entwerfen, welche dem wirklichen Zustande der Menschen, und der Natur einer jeden Staatsverfassung angemessen waren.

Wir wollen nun seine Grundsätze näher kennen lernen, und seine Politik zergliedern.

Hofnung, Vortheile zu erhalten, ist der Grund aller gesellschaftlichen Verbindungen. Alle Menschen sind von Natur geneigt, ihre Glückseligkeit zu wünschen, und haben dieser Neigung zu Folge einen Zustand gesucht, in welchem sie der meisten Vortheile geniessen könnten. Dies gab gesellschaftlichen Verbindungen und Städten ihr Daseyn.

Eine Familie ist der geringste Theil der Bürgerschaft. Die erste natürliche und nothwendige Verbindung zur Bildung einer Familie ist jene zwischen Mann und Weib zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts. Die andere nothwendige Verbindung ist jene zwischen Herrn und Sklaven. Der erstere thut allem Vorsehung, befiehlt und ordnet alles durch sei-

nen Verstand, der andere bedarf nur körperliche Kräfte, und ist von Natur Unterthan des erstern.

Diese beyden ursprünglichen Verbindungen bilden also eine Familie. Treten mehrere Familien zusammen, so entsteht das, was man einen Flecken, ein Dorf Häuser nennt. Begeben sich die Bewohner mehrerer Häuser unter eine und die nämliche Regierung, so entsteht daraus eine Stadt. Ursprünglich wurden die Städte von Königen regiert, dermalen aber kann man unsre Staaten als grosse Städte ansehen, die durch das Zusammentreten der ursprünglichen Städte gebildet wurden. Ehe nun der Verfasser seine Gedanken über die Familien Verbindungen eröfnet, untersucht er in vollem Ernste, ob Sklaverey an und für sich selbst dem Naturrechte entgegen, und ob es vortheilhafter und gerechter sey, Sklav als frey zu seyn. Man darf sich über diese Untersuchung der alten Weltweisen nicht wundern, denn sie hatten von den natürlichen Rechten des Menschen keinen Begriff. Aristoteles untersucht also, welche Verhältnisse zwischen Seele und Körper in einem wohl organisirten Wesen Statt finden, vergleicht diese Verhältnisse mit jenen zwischen Herrn und Sklaven, und schließt daraus, daß Sklaverey gerecht und sehr natürlich sey. Man höre sein sonderbares Vernünfteln.

Das Thier, sagt er, besteht aus Seele und Körper. Die Seele hat Verstand und Vernunft, und übt über den Körper eine unumschränkte Herrschaft aus; der Körper blos mit physischen Kräften versehen ist von selbst gänzlich von der Seele abhängig, und gehorcht ihr blindlings. Dieses Verhältniß ist das Bild desjenigen, welches zwischen Herrn und Sklaven Statt findet. Aus der Gleichheit und aus dem

Rechte über andere zu herrschen, entsteht weder den Menschen noch übrigen Thieren ein wesentlicher Vortheil, denn die häuslichen Thiere, welche von Natur sanfter sind als die wilden, sind nur dann glücklich, wenn sie dem Menschen gehorchen; dieser sorgt für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse, wenn die anderen sehr oft Mangel leiden. Vergleichen wir überdies das männliche und weibliche Geschlecht unter ihnen; so werden wir finden, daß das männliche Geschlecht wegen seiner Ueberlegenheit in jedem Falle von der Natur selbst zum beherrschen des weiblichen bestimmt zu seyn scheint; ein Verhältniß, das auch unter den Menschen wieder Statt findet. Diejenigen, deren Verstandskräfte sich nicht über die Befriedigung körperlicher Bedürfnisse verfliegen können, sind zur Knechtschaft gebohren und müssen in derselben ihre Glückseligkeit finden. Denn der ist zum Sklaven gebohren, welcher, ohne durch Gewalt dazu gezwungen zu sein, sich einem andern unterwirft, um dessen Bedürfnisse zu befriedigen, und der nicht mehr Verstand hat, als das, was ihm befohlen wird, zu thun, aber selbst, etwas zu erfinden, unfähig ist. Ein solcher Mensch unterscheidet sich in dieser Rücksicht nur wenig von den übrigen Thieren, welche vom blossen Instinkte geleitet werden, denn Sklaven und häusliche Thiere kommen darinn überein, daß sie durch verschiedene Mittel unsre Bedürfnisse und unsre Launen befriedigen.

Die Natur hat selbst in der körperlichen Beschaffenheit des Menschen, welcher zum Herrschen geboren wurde, und des zur Knechtschaft bestimmten einen grossen Unterschied beobachtet. Der Sklav ist stark, nervicht, folglich zur Besorgung häuslicher Arbeiten geschikt, jenem hingegen mangelt es zwar an dieser

körperlichen Stärke, er ist unfähig zu groben Arbeiten, allein es ward ihm dafür ein Verstand zu Theil, der ihn geschickt macht, andere zu regieren. Die einen besitzen physische, die anderen moralische Ueberlegenheit. Aus dieser natürlichen Ungleichheit der Menschen leitet Aristoteles den Schluß her, daß die einen zum Herrschen, die andern zur Knechtschaft geboren sind. Aber der unsterbliche Verfasser des gesellschaftlichen Vertrags bemerkt sehr richtig: „Aristoteles hat „Recht, allein er nimmt nur die Wirkung für die „Ursache. Jeder in der Knechtschaft geborne Mensch „ist auch wirklich dazu geschaffen. Nichts ist wahrer. „Die Sklaven kennen in ihren Fesseln nicht einmal „den Wunsch, diese zu zerbrechen, sie lieben ihre Sklaverey, wie die Gesellschafter des Ulysses ihre Dummheit schätzten. Wenn es also Sklaven von Natur „giebt; so kömmt dies blos daher, weil es einmal „Sklaven gegen die Natur gegeben hat. Gewalt schuf „die ersten Sklaven, aber ihre entehrende Seelenstimmung hat die Sklaverey verewigt „

Aristoteles fügt hinzu, daß einige Weltweisen und zwar nicht ohne allen Grund, behaupten, Sklaverei durch Gewalt sey gegen das Recht der Natur. Man kann nämlich seiner Meynung nach auf eine zweyfache Art Sklav werden, entweder von Natur, wie wir schon erklärten, oder durch das Gesetz des stärkern. In Rücksicht des letztern sind die Weltweisen unter sich nicht einig. Diese Verschiedenheit in ihren Meynungen scheint von dem von ihnen angenommenen Grundsatze zu entstehen, daß man nämlich, um über andere zu herrschen, von der Natur selbst erhabenere Geisteskräfte erhalten haben müsse. Sie nehmen nun beyde an, daß Gewalt ohne Geisteskräfte nichts vermöge;

aber in Ansehung des Rechts denken sie nur verschieden. Die einen behaupten, es gründe sich auf die freywillige Unterwerfung eines Menschen an einen andern, dem er höhere Geisteskräfte zu traut; die übrigen hingegen sagen, es gründe sich auf die Gewalt allein. Unser Weltweise ist der erstern Meynung. Er behauptet, die Menschen müssen nach ihren Geisteskräften beurtheilt werden, und diejenigen, welche grössere erhalten, haben allein das Recht über andere zu herrschen. Einige *) leiten den Ursprung des Rechts der Sklaverey vom Kriege her, und finden dasselbe gegründet, wenn der Krieg auf eine gerechte Art unternommen worden, denn ohne diese Bedingung, sagen sie, könnten zum Herrschen geschaffene Menschen durch den üblen Erfolg einer Schlacht zu Sklaven gemacht werden.

Aristoteles schließt die Lehre von Herrn und Sklaven mit der Unterscheidung der Herrschaft über einen und jener über mehrere Menschen. Diese, sagt er, wird über freye und gleiche Menschen, jene über freye aber ungleiche Menschen ausgeübt.

Nachdem nun Aristoteles vom Sklaven, als dem ersten Eigenthum des Familienhauptes gesprochen hat, geht er nach und nach alle übrigen Gattungen des Eigenthums durch, und redet von den verschiedenen Arten, sich zu nähren, dem wahren Reichthum und der Natur desselben. Reichthum, sagt er, besteht im Besitze alles dessen, was uns aller zum Leben nothwen-

---

*) Grotius, Hobbes und andere Politiker, seit Aristoteles welche über das Naturrecht so viel unnütze und gelehrte Untersuchungen angestellt haben, geben dem vermeintlichen Rechte der Sklaverey den nämlichen Ursprung. Sie nehmen immer, sagt Rousseau, Thatsachen für Recht.

digen und der Gesellschaft nützlichen Dinge versichert. Der Ackerbau ist nicht das einzige natürliche Mittel, uns diese Dinge zu verschaffen, man kann sie auch durch Tausch erwerben. Offenbar war dieses neue Mittel in den ersten gesellschaftlichen Verbindungen nicht bekannt, weil da die Verhältnisse und Bedürfnisse nothwendig sehr beschränkt waren; aber sobald eben diese Gesellschaften sich vergrösserten, sobald die Verhältnisse ausgedehnter wurden, und sich vervielfältigten, sobald die Summe der natürlichen Bedürfnisse mit allen jenen eingebildeten Bedürfnissen, welche die nothwendige Folge aller menschlichen Verbindungen sind, sich vermehrte, ward der Tausch unvermeidlich. Er begann mit den nothwendigsten Dingen. Wer Korn im Ueberfluß besaß, gab einen Theil davon hinweg, um Wein zu erhalten, und so gieng's mit allen übrigen Gütern.

Durch das Wachsthum der Gesellschaften gewann der Ackerbau mehr Hände und ward also um so mehr betrieben. Die Erde brachte aber weit mehr hervor als zur Befriedigung der Bedürfnisse derjenigen, welche sie bauten, nothwendig war; diese vertauschten daher ihren Ueberfluß mit andern Lebensmitteln, die sie nicht hatten, hingegen andere im Ueberfluß besassen. Dieser wechselseitige Handel zwischen nachbarlichen Gesellschaften verbreitete sich nach und nach zwischen entfernteren, und endlich zwischen ganzen Völkerschaften. Nothwendig war dieser Tausch vielen Schwierigkeiten ausgesezt, die nur durch Einführung des Geldes gehoben werden konnten. Anfänglich schlug man grobe Stücke von irgend einem Metall, dem man einen Werth beylegte, und über dessen Gewicht man übereinkam. Um aber nicht alle

Augenblike beym Tausche selbst wiegen zu dürfen, bemerkte man das Gewicht durch leicht zu erkennende Zeichen auf der Münze selbst. Diese Erfindung erzeugte nun ein neues Erwerbungsmittel. Man war izt nicht mehr gezwungen, Lebensmittel von der einen Art dahin zu geben, um dergleichen von einer andern Gattung zu erhalten; sondern Geld war das darstellende Zeichen alles dessen was man haben wollte. Diese Erfindung bewirkte aber auch bald eine grosse Veränderung in den Sitten. Frühzeitig schlichen sich mit dem Luxus alle ihn begleitende Laster ein. Reichthum bestand nicht mehr im Ueberflusse der nothwendigsten Dinge, sondern im Besitze des Geldes, gleichsam als ob dieses an und für sich eben so viel werth sey, als die zum Leben nothwendigen Dinge selbst. Daraus entstand der Geldhandel, ein oft sehr entehrendes Erwerbungsmittel. Es besteht darin, daß man für geliehenes Geld nach der Grösse der Summe, nach dem Orte, der Zeit, den Personen, der Frist der Wiederbezahlung geringere oder höhere Zinsen fodert.

Aristoteles betrachtet das Haupt der Familie nicht bloß im Verhältnisse mit seinen Sklaven, oder in wie fern er die Oekonomie seines Hauses besorgt, sondern auch im Verhältnisse mit seinem Weibe und seinen Kindern. Alle müssen gewisse Fähigkeiten besitzen, aber diese müssen bey ihnen verschieden seyn. Plato setzte in seiner Republick die Gemeinheit der Weiber fest; Aristoteles aber sucht ihn in den drey ersten Kapiteln seines zweiten Buchs zu widerlegen. Ein Blick auf das Sistem des Lehrers wird Licht und Interesse der Beleuchtung des Schülers geben.

Plato, der über die Mittel die in Gesellschaft zu-

sammengetretene Menschen glüklich zu machen — Mittel, welche nothwendig von politischen Gesetzen, das heißt, von der Regierungsform abhängig sind — nachgedacht, und beobachtet hatte, daß der vielen Gesetze, der Sorgen und Bemühungen der Gesezgeber ohngeachtet, Streitigkeiten, innerliche Kriege und all' das Unglük der Menschen, welches eine traurige Wirkung ihrer Leidenschaften ist, doch nicht aufhören, Plato, sag' ich, suchte eine Regierungsform festzusezen, durch welche endlich so vielen Uebeln vorgebeugt, und Glückseligkeit, wo möglich, jenem Staate verschaft werden könnte, welcher diese entworfene Form annehmen würde! Er erdachte sich eine Republik, wo alles, Güter, Weiber und Kinder allen durchaus gemein wäre, in der Absicht, Friede, Eintracht, Freundschaft und folglich Tugend unter den Bürgern zu unterhalten und zu verewigen. Dadurch würde aller Eigennuz aufhören, und jedes Glied dieser glücklichen Familie würde vom üblen oder glücklichen Erfolge der Dinge gleiche Vortheile haben, und nach Umständen an der allgemeinen Traurigkeit oder Freude Antheil nehmen.

Dieser schöne politische Traum hat in der That etwas reizendes und verführerisches. Sollte es denn aber niemals möglich seyn, wenigstens einige dieser Entwürfe, diese schöne Geburt der Einbildungskraft, auszuführen? Wird Glückseligkeit der Menschen immer nur ein reizendes Kind der Einbildungskraft seyn? Weg mit diesem zu niederschlagenden Gedanken! Wenn es auch für den gesellschaftlichen Menschen im eigentlichen Verstande keine Glückseligkeit gibt; so kann doch gewiß der einzele Mensch, der Philosoph glüklich seyn. Einsamkeit, Denken, Tugend, Freundschaft werden

ihm dazu untrügliche Mittel, und durch sie wird er allenthalben und zu allen Zeiten Zufriedenheit, Seelenruhe, und Vergnügen finden.

Aristoteles verwirft die Gemeinschaft der Güter, welche Sokrates erfand, und Plato in seiner Republick vorschlug, aus vier Gründen. Der erste ist die Schwierigkeit diese Gemeinschaft einzuführen; der zweyte, daß der Beweggrund zur Erfindung derselben ganz vernunftwidrig sey; der dritte, daß dieselbe nicht einmal die Wirkung habe, welche sich der Gesetzgeber davon verspreche; der vierte endlich, daß sie unzulänglich sey. Diese Gemeinschaft kann nicht sogleich in einer Stadt eingeführt werden, weil dieselbe ihrer Natur nach aus Bürgern von allen Ständen bestehen muß, ein Unterschied, der, wenn man auch die Verschiedenheit der Karacktern und Leidenschaften nicht mit in Anschlag bringen wollte, doch nothwendig jede dauerhafte Vereinigung verhindern würde. Nun macht er noch die schlimmen Folgen der Gemeinschaft der Güter durch andere Gründe begreiflich. Wenn sie statt fände, was hätten der Landmann, der Handwerker, der Künstler zu hoffen? Was für einen Nuzen von ihren Arbeiten und ihrer Mühe zu erwarten? Was könnte sie zur Arbeit ermuntern und locken, wenn alsdann der Reiz des Gewinns oder der Belohnung für sie nicht mehr wäre? Nothwendig würden also alle nüzliche Unternehmungen gänzlich vernachläßiget werden. Die wechselseitigen Bedürfnisse gebähren Freundschaft und gesellschaftliche Tugenden; sind aber die Güter gemein, so sind alle Bürger gleich reich, und Großmuth, Erkenntlichkeit und Freundschaft können da nicht Statt finden. Was endlich die Gemeinschaft der Weiber und Kinder betrift; so müßte daraus die schrecklichste Unordnung entstehen, weil ie-

dermann in der Ungewißheit lebte, wer sein Vater oder Mutter sey.

Nach den zehn Büchern von der Republik schrieb Plato seine zwölf Bücher von den Gesetzen. Hier entwirft er ebenfalls eine Staatsverfassung, aber sie ist von jener verschieden, welche er den Sokrates in den Büchern von der Republik vortragen läßt. In dieser war, wie wir gehört haben, die Gemeinschaft der Güter, Weiber und Kinder karakteristisch; in seinem Werke von den Gesetzen hingegen nimmt Plato diese Gemeinschaft nicht so allgemein auf, und dadurch unterscheidet sich diese zulezt entworfene Staatsverfassung hauptsächlich von der ersten Republick. Aristoteles bestreitet sie ebenfalls. Er beschuldigt den Plato, daß er den Unterschied zwischen den Magistratspersonen seiner neuen Republick und den blossen Bürgern nicht bestimmt habe, daß er einem jeden die Freiheit gegeben, sein Eigenthum bis auf das Vierfache des geringsten Besizthums zu vergrössern, ohne mit schicklichen Einschränkungen die nämliche Freiheit in Rüksicht des Gebiets der Republick zu gestatten, und ohne wegen der durch vergrösserte oder verminderte Volksmenge nothwendig werdenden Veränderungen etwas zu bestimmen. Er findet die Vertheilung welche Plato in Betreff der Gebäude vorschägt, sehr wenig bequem. Uebrigens ist die Regimentsverfassung weder demokratisch noch aristokratisch; sondern scheint eine Mischung von beiden, und ganz auf den Krieg gegründet zu seyn. Trägt sie Plato, sagt Aristoteles, als eine solche vor, die am meisten in den Staaten Statt findet, so hat er Recht; er irrt sich aber, wenn er sie als die beßte vorschlägt; denn man wird gewiß der Lacedämonischen oder jeden andern mehr aristokra-

tischen Staatsverfassung den Vorzug geben. Einige sind der Meinung, die beßte republikanische Regierungsform müsse eine Mischung von allen übrigen seyn, und gaben daher der lazedämonischen den Vorzug vor allen, weil sie monarchisch, aristokratisch und demokratisch sey durch den König, den Senat und die Ephoren. Andere hingegen behaupten, die Gewalt der Ephoren sey eine wahre Tyrannie *), die indessen eine geringe demokratische Mischung habe.

Plato behauptet in seinen Büchern von den Gesezen, die beßte republikanische Regierunsform müsse eine Mischung von Demokratie und Tyrranie seyn. Aristoteles hingegen meint eine solche Verfassung wäre die schlimste unter allen, und zieht jene vor, welche eine Mischung von allen ist, die monarchische ausgenommen. Aristoteles versucht nun, das was die Republik des Plato betrift, näher auseinander zu setzen. Sie ist mehr aristokratisch, wie aus seiner vorgeschlagenen Wahl der Magistrate aus einer kleinen Anzahl von Bürgeren, die selbst vom ganzen erkohren sind, zu erhellen scheint. Auch verlangt er, daß die reichsten und mächtigsten Bürger, wie in einer reinen Aristokratie, den Vorsiz bey öffentlichen Berathschlagungen, und der Wahl der Bürger haben, und nur sie allein Ansprüche auf die ersten Stellen im Staate machen können.

Plato verlangte diese Ungleichheit der Glüksumstän-

---

*) Ich habe mit dem Franzosen dieses Wort beybehalten, das in unsrer so wie in der französischen Sprache ganz etwas anders bedeutet, als in der griechischen, wofür aber weder der Franzose noch der Deutsche ein Wort hat. Ich seze mit dem Franzosen zum voraus, daß die Leser dieses Handbuchs den griechischen Begriff kennen.

de, damit im allgemeinen die Verwaltung der öffentlichen Geschäfte nur solchen Männern anvertraut würde, welche reich genug wären, alle ihre Zeit zu Staatsgeschäften zu verwenden, nicht, wie Aristoteles behauptet, um den Reichen einen immerwährenden Vorzug zum Nachtheile der übrigen Bürger zu verschaffen. Jenes war wahrscheinlich der Grund, welcher den Plato hiezu bestimmte. Es war nämlich diesem grossen Manne nicht unbekannt, wie sehr vortheilhaft es sey, das Volk dann und wann zu belehren, daß das Verdienst der Menschen ein Grund zum Vorzuge sey, den Reichthümer nie überwiegen können. Er nimt die Wahlform der Magistrate an, welche in Aristokratien gewöhnlich ist, aber Aristoteles fürchtet, daß daraus Nachtheile erwachsen könnten. Reichthümer, Macht, Ränke und Gunst können unfähige Bürger zu den ersten Stellen des Staats erheben, die Wahlen erblich machen, und so die republikanische Regierungsform gänzlich über den Haufen werfen.

Die Betrachtungen über die platonische Republick führten Aristoteles natürlicher Weise auf eine kritische Untersuchung der beßten Republicken seiner Zeit, sowohl der wirklichen, als auch jener, welche bloß in den Schriften einiger Gesezgeber ihr Daseyn hatten. Dieses ist der Gegenstand seines zweiten Buchs. Zuerst untersucht er die Republick des Phaleas von Chalzedonien. Dieser hatte festgesezt, daß alle Güter unter alle Bürger gleich getheilt seyn sollen. Dies ist nun zwar leicht, und nicht unmöglich vor Errichtung der Städte, aber nach derselben mit mehreren Schwierigkeiten verknüpft. Aristoteles führt nun wieder an, daß Plato in seiner Republick jedem Bürger erlaubt habe, sein Eigenthum bis zum vierfachen des gering-

sten Besitzthums, aber nicht darüber zu vergrössern, und sezt hinzu, daß bey Bestimmung der Grösse der Besitzungen es nothwendig gewesen wäre, zu gleicher Zeit Gesetze wegen der Anzahl der Kinder in jeder Familie zu geben. Denn wenn diese die Summe der für alle Bürger nothwendigen Güter überschritt; so würde das Vertheilungsgesetz null seyn. Soll also die Gleichheit der Güter Statt finden, so muß, wie auch einige ältere Gesetzgeber unter andern Solon *) gethan, durchaus verboten seyn, mehr als ein gewisses Stück Landes zu besitzen.

Aus dem nämlichen Grunde war zu Locris die Veräusserung irgend eines Theils von dem Gebiete der Republick untersagt, wenn nicht vorher die Nothwendigkeit davon hinlänglich dargethan worden war. In Leuca sezte man diese Vorsichtsregel auffer Acht, und die ganze Republick gieng dadurch zu Grunde. Die Güter wurden unter eine sehr grosse Anzahl von Menschen vertheilt, die Glücksumstände vermindert, das Gesez, welches einen gewissen Wohlstand von jenen Bürgern foderte, die zu Ehrenstellen und Staatsbedienungen gelangen wollten, ward überschritten, alle Bürger ohne Unterschied erhielten das Recht, dazu zu gelangen, die Regierung kam zu sehr in die Hände

*) Solon sezte die Gleichheit der Güter nicht fest, bestimmte aber den Einkünften der Bürger gewisse Gränzen. Er verordnete, daß niemand über 500. Morgen Land besitzen könne. In Rom war dieses der Gegenstand des Ackergesetzes, welches allen Bürgern mehr als 500. Morgen zu besitzen untersagte, und die Hälfte während des Vaters Leben jedem Kinde erlaubte. Es ward zum erstenmale zu Rom im Jahre 267. nach Erbauung der Stadt bekannt gemacht, und erregte nachher so häufige Streitigkeiten, so heftige Volksempörungen.

des Volks, und verlor so alle ihre Stärke. Ohnstreitig müssen die Güter gleich vertheilt seyn, aber vorzüglich sollte eine gleiche Mäßigung in den Begierden, gleiche Strenge, mit einem Worte Disciplin im Staate herrschen. Uebrigens ist dies aber kein Gegenstand politischer Gesetze, sondern hängt einzig und allein vom ursprünglichen Vertrage ab. Phaleas könnte hierauf antworten, sagt Aristoteles, daß er in seiner Republick nicht blos eine Gleichheit der Güter sondern auch eine gleiche Disziplin eingeführt wissen wollte. Aber, erwiedert Aristoteles, diese Disciplin hätte doch wohl verdient genauer angegeben zu werden, es wäre wohl der Mühe werth gewesen, uns mit der wahren Beschaffenheit derselben näher bekannt zu machen. Es ist nicht vortheilhaft, wenn sie für alle gleich ist, denn das könnte gar wohl statt finden, und Geiz und Ehrsucht wären doch in den Bürgern nicht erstikt, und ihr wahres Wohl wäre also nicht befördert. Die Ungleichheit der Güter so wie der Würden gebärt Mißvergnügen und Aufstand, wiewohlen auf verschiedenen Wegen. Jene ist Stein des Anstosses für das Volk, diese unerträglich für den Ehrsüchtigen, woher auch das Sprüchwort: von nun an sind alle Würden für jedermann. Die Menschen handelten nicht blos lasterhaft, wenn sie das ihnen unumgänglich nothwendige entbehren müssen. Denn diesem könnte man leicht durch gleiche Vertheilung der Güter abhelfen, sondern wegen des Ausbruchs ihrer Leidenschaften muß man hauptsächlich in Sorgen seyn. Ihre unglükliche Sucht, alle ihre Begierden zu befriedigen, ist es, welche sie verblendet, und zu Verbrechern macht. Und allen diesen Uebeln kann die Disziplin des Phaleas nicht vorbeugen. Was für ein Gegenmittel hat

man

man also? Wenn die einen wenig besitzen und arbeiten, die andern hingegen mäßig sind, wenn diejenigen, welche wahres, reines Vergnügen schmecken wollen, es nur in der Philosophie suchen. Um ruhig zu geniessen, bedarf man blos seiner selbst, hat den Beystand andrer Menschen nicht vonnöthen. Nur zu Vergnügungen nach denen der gemeine Haufen giert, und die so wenig diesen Nahmen verdienen, bedarf man der Dazwischenkunft anderer Menschen. Unser Weltweise behauptet, die vorgeschlagene Staatsverfassung des Phaleas verhindere nur kleine Unvollkommenheiten, habe aber übrigens grosse Mängel. Phaleas gibt zwar einige gute Polizeygesetze; aber es ist hier keineswegs die Frage von den Verhältnissen der Bürger zu ihren Nachbarn und Fremden, von der einer jeden Republick unumgänglich nothwendigen Kriegsmacht, noch von den Mitteln zur Befriedigung der Bedürfnisse des Staats zum Kriege, zur Handlung u. s. w. Er verordnet bloß eine Gleichheit in Vertheilung der Ländereien, keineswegs aber aller Güter z. B. der Sklaven, Heerden, des Geldes und Hausgeräthes. Aristoteles ist der Meinung, der Gesezgeber müsse sich nicht sowohl mit der gleichen Vertheilung der Güter, als den Mitteln beschäftigen, wodurch rechtschaffene Bürger abgehalten werden könnten, ihre Ansprüche zu weit zu treiben, schlechtere hingegen, böses zu thun. Der Gesetzgeber müßte also beständig Sorge tragen, daß die Zahl der leztern immer geringer sey, als der erstern, ohne daß jene Ursache hätten, sich über Ungerechtigkeit zu beschweren.

Hippodam von Milet hat ebenfalls untersucht, welche republikanische Regierungsform die beßte sey. Wir wollen das merkwürdigste von seinen Vorschlägen

anführen. Seine Stadt besteht aus zehntausend Männern, welche er in drey Klassen vertheilt, in Bauern, Handwerker, Künstler, und Soldaten. Eben so macht er auch aus dem Gebiete drey Theile, den einend bestimmt er zur Bestreitung aller zum Gottesdienste nothwendigen Ausgaben, und nennt ihn das heilige Land, den andern nennt er das Privatland, als das Eigenthum der Bauern, den dritten eignet er unter dem Namen des Staatslandes den Soldaten zu. Er behauptet, es gebe nur dreierley Gesetze, und nur in drey Fällen, nämlich wegen Beleidigungen, zugefügten Schaden, oder Mord könne man gegen Bürger Klage erheben. Er ordnet ein höchstes Tribunal, das aus den Alten besteht, und an welches jeder Bürger zu appelliren die Befugniß hat. Er sezt fest, daß die Richter das Urtheil des Schuldigen nicht mündlich vortragen; sondern wenn sie ihn schuldig finden, sollen sie es ganz einfach auf Täfelgen *) schreiben, sprechen sie ihn frey, so sollen sie gar nicht schreiben, und haben sie Gründe ihn weder vollkommen zu verurtheilen noch los zusprechen, so sollen sie das mündlich erklären. Er hoft dadurch den Meineid zu verhindern. Er entwarf ein Gesez, vermöge dessen jeder Bürger, der etwas nüzliches erfand, mit gewissen Würden beehrt, und die Kinder eines Bürgers, der den Tod

*) Diese Gewohnheit war im Areopag gewöhnlich. Die Senatoren zu Rom schrieben ebenfalls bey öffentlichen Verurtheilungen ihr Urtheil auf wächserne Tafeln, welche sie nachher in eine Urne warfen. Der Buchstab C war das Zeichen der Verdammung wie A das der Loßsprechung. War der Handel noch nicht ganz deutlich; so schrieben sie darauf die Buchstaben N. L. nämlich non liquet. Jeder Richter hatte jedesmal drey Täfelgen.

fürs Vaterland gestorben, auf Kosten des Staats unterhalten werden sollten; als ob nicht schon längstens, sezt Aristoteles hinzu, dieses Gesez in Athen und andern Städten des Peloponesus beobachtet würde. Hippodam bestimmt endlich, daß alle Magistratspersonen denen die Verwaltung der öffentlichen Geschäfte, die Aufsicht über die Waisen, und über alles, was auf Auswärtige Bezug hat, anvertraut worden, vom Volke erwählt werden sollen.

Aristoteles verwirft zuerst die Eintheilung der Bürger in drey Klassen. Da die Bauern keine Waffen, und die Handwerker weder Land noch Waffen haben, so werden diese beiden Klassen nothwendig Sklave der dritten, nämlich der Soldaten seyn. Allein es ist nicht billig, daß alle Ehrenstellen einzig und allein der dritten Klasse vorbehalten sind, da man ohnehin aus ihr die Generale und fast alle vornehme Magistratspersonen nehmen muß. Wenn die Bauern und Handwerker keine Ansprache auf die Aemter, Würden und Ehrenstellen des Vaterlandes machen dürfen, wie können sie es lieben? Indessen müssen diese beiden Klassen zusammen genommen minder mächtig seyn, als die dritte, welche folglich aus mehreren Köpfen bestehen muß. Ist diese aber mächtiger, als die beiden andern, warum soll man derselben die Befugniß lassen, die Magistratspersonen zu erwählen? Was für ein Nuzen entspringt endlich daraus, daß die Bauern einen Theil der Stadt ausmachen? In Ansehung der Handwerker gebe ich es zu, denn sie sind in Städten nothwendig; ich würde sogar jene aufnehmen, wenn sie nicht nur den Handwerkern, sondern auch den Soldaten Lebensmittel gäben. Ferner, wenn dasjenige Stück Landes, welches für die Soldaten bestimmt

ist, von ihnen selbst gebaut werden soll, so findet zwischen ihnen und den Bauern kein Unterschied, als nur dem Nahmen nach, statt. Sollen hingegen die Bauern nicht nur ihr eignes Land sondern auch jenes der Soldaten bauen; so könnten sie vielleicht so viel Arbeit mit Ernährung der beiden andern Klassen haben, daß sie zuweilen selbst Mangel an Lebensmitteln hätten. Dies würde aber nothwendig Gelegenheit zu Unruhen werden. Sollen aber die Ländereyen von keiner der vorgeschlagenen drey Klassen, sondern von andern Bürgern gebaut werden; so würde man in der Stadt eine vierte Klasse haben, welche im Grunde Ausbürger und Fremdlinge wären. Dieser ungerechte und demüthigende Unterschied würde aber ebenfalls Gelegenheit zu Unordnungen geben.

Aristoteles verwirft ebenfalls in der Republik des Hippodamus, das Gesez in Betreff der Verurtheilung, und zieht jene Art vor, welche zu seiner Zeit gewöhnlich, und wo allen Richtern sich unter sich zu besprechen untersagt war. In Ansehung der Würden, welche der Gesetzgeber jedem Bürger bestimmt, der etwas der Republick nuzbares erfunden, meint Aristoteles, das sey zwar gut sagen, aber gefährlich auszuführen, da es nothwendig Neid, Verläumdung und Ränke erzeugen müsse, welche die Staatsverfassung beunruhigen, ja gänzlich umstürzen können. Ehe wir die Bemerkungen unsers Weltweisen über die Mängel der Lacedämonischen Staatsverfassung vorlegen, wollen wir einige historische Nachrichten von dieser berühmten Republik, und dem Gesezgeber, der sie gründete, mittheilen. Ehe Lykurg nur irgend einen Versuch machte, die Lacedämonische Staatsverfassung umzuändern, reißte er nach Creta, wo er vom be-

rühmten Gesezgeber und Musiker Thales alles vernahm, was auf die Landesgesetze Beziehung hatte, auch hörte, wie Minos und Radamanthus sie von Jupiter erhielten. Von hier gieng er nach Aegypten, um auch die Gesetze dieses berühmten Erdstrichs kennen zu lernen, begab sich dann nach Chio, wo er sich mit Homer besprach, und kehrte endlich nach Lacedämon zurück, wo sein Brudersohn Charilaus regierte. Ehe nun Lykurg der Staatsverfassung seines Vaterlands angemessene Geseze zu geben versuchte, verfügte er sich nach Delphi, um dem Apollo zu opfern, und sein Orackel zu befragen. Dies war eine bey den Alten sehr ehrwürdige feierliche Handlung, welche sie vor jeder wichtigen Unternehmung zu verrichten pflegten. Lykurgs Opfer war angenehm, das Orakel versicherte ihn seines Schutzes in Errichtung der beßten republikanischen Staatsverfassung, und nannte ihn den Geliebten der Götter, mehr Gott als Mensch. Angefeuert durch diese Antwort kehrte er nach Lacedämon zurück, vertraute seine Entwürfe unterm Siegel der Verschwiegenheit einigen der vornehmsten Bürger, seinen Freunden, und bat sie, ihm mit allem Eifer, und allen ihren Kräften in der Ausführung beizustehen. Als der günstige Tag erschien, fand er sich in aller Früh auf dem Markte ein, begleitet von den erstern Bürgern mit den Waffen in der Hand, um jene in Schranken zu halten, welche etwa die Lust hätte anwandeln können, sich der Veränderung zu widersezen, oder Unruhen anzuzetteln. Die erste und wichtigste Neuerung bestand in Anordnung des Senats, dem er in allem, was das allgemeine Wohl betraf, eben soviel Gewalt als die Könige gehabt, beilegte, und der, wie Plato bemerkt, ein vortrefliches

Gegengewicht gegen die ganze Volksmasse der Republick war. Bisher hatte man nämlich immer Tyranney oder die Schreckniſſe der Anarchie zu befürchten gehabt, je nachdem die Könige oder das Volk die Gränzen ihrer Macht überſchritten. Der ganze Senat beſtand aus dreißig Perſonen, worunter die beiden Könige begriffen waren, der Vorſchrift gemäß, die er vom Delphiſchen Orakel erhalten hatte.

Ungefähr hundert und dreyßig Jahre nach Lykurgs Tode, ſchien die Macht des Senats gefährlich zu werden, um alſo auch dieſer ein Gegengewicht zu ſezen, wählte man die Ephoren, ein Magiſtrat aus fünf Perſonen, die zu Lacedämon faſt die nämliche Macht hatten, wie die Volkstribunen zu Rom.

Die kühnſte und ſchwerſte Veränderung, welche der Geſetzgeber traf, war die neue Vertheilung des Landes. Er wollte aus ſeiner Republik Neid, Unthätigkeit, Geitz, Geſchmak an Vergnügungen und vorzüglich Reichthum und Armuth *) verbannen, welche er für die beiden gefährlichſten Feinde der Geſellſchaft

---

*) Der geſellſchaftliche Vertrag, dieſes vortrefliche Werk, welches dem menſchlichen Verſtande ſo viel Ehre macht, und das man von Tag zu Tag in eben der Maaß mehr zu ſchäzen lernen wird, als die Politick ſich vervollkommt, beſtätigt die Meinung, die der Geſezgeber von Sparta vom Reichthum und der Armuth hegte. „Wollt ihr, ſagt der „Verfaſſer, einem Staate Feſtigkeit geben, ſo macht den „Unterſchied der Stände ſo gering als möglich. Duldet we„der reiche Leute, noch Bettler. Dieſe beiden natürlicher „Weiſe unzertrennlichen Stände ſind ſehr gefährlich für das „gemeine Wohl. Aus der einen Klaſſe entſtehen die Be„günſtiger der Tyrannie, aus der andern die Tyrannen „ſelbſt. Unter ihnen findet ein beſtändiger Handel mit „der Freiheit ſtatt. Der eine kauft ſie, der andere ver„kauft ſie „.

hielt. Er machte daher aus den sämtlichen Ländereien und Besitzungen von Lacedämonien, das Gebiet von Sparta ausgenommen, dreißigtausend gleiche Theile, wovon er jedem Einwohner ausser dieser Hauptstadt einen gleichen Theil gab. Nachher machte er aus dem Gebiete der Hauptstadt neuntausend gleiche Theile, welche er den Spartanern anwieß. Jeder Theil konnte jährlich für den Mann 70 und für die Frau 12. Maaß Gerste tragen, und im nämlichen Verhältnisse Wein und andere Lebensmittel. Lykurg war überzeugt, daß der Mensch nur sehr wenig zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nothwendig habe, und erblickte in dieser Mäßigkeit den grossen Vortheil, daß der Körper immer gesund, behend und stark erhalten würde. Er wollte auch, um alle Ungleichheit durchaus zu vertilgen, sämtliche Geräthschaften gemein machen, und gleich vertheilen; aber um dem Mißvergnügen vorzubeugen, bediente er sich statt der Gewalt einer List. Er verschrie also alle Gold und Silbermünzen, die gewöhnlichen Ursache vieler Verbrechen, die Quelle des Geizes, und führte eiserne Münzen ein, die nur in Lacedämonien im Umlauf sein sollten, und deren Gewicht um ein merkliches den Werth überschritt. Die Theilung der Güter hatte die reichen Eigenthümer in Harnisch gebracht; sie erregten also Unruhen, und in einem Aufstande wurde dem Lykurg ein Aug aus dem Kopfe geschlagen. Dieser grosse Mann gab bey dieser Gelegenheit eine rührende Probe von seiner Seelenruhe und Mäßigung. Auf seine Bitte wurde gegen den Strafbaren nichts verfügt. Die Veränderung in der Münze verbannte natürlich aus der Republick alle unnüze und blos vom Luxus abhängige Gewerbe, und das war es eben, was der weise Ge-

sezgeber bezweckte. Er bestätigte nun durch ein Gesetz dasjenige, woran sich die Bürger schon gewöhnt hatten. Um allen Hang zu köstlichen Mahlzeiten, und die daraus entstehenden Unordnungen zu unterdrücken, verordnete er, daß alle Bürger zusammen und zwar nur solche Speisen essen sollten, welche durch das Gesez vorgeschrieben waren. Man bemerkte fleißig diejenigen, welchen es nicht schmecken wollte, und warf ihnen dann scherzend vor, sie würden wohl schon ein gutes Mittagsmahl genossen haben. Jeder Bürger war verbunden im Anfange eines jeden Monaths ein Scheffel Mehl, acht Maaß Wein, fünf Pfund Käse, und anderthalb Pfund Feigen und Rosinen herbeyzubringen. Es war untersagt, in der Nacht mit Licht nach Haus zu gehen, um sich daran zu gewöhnen, zu allen Stunden ohne Furcht zu seyn. Spiele und Ergözlichkeiten bestanden blos in Uebungen, die geschickt waren, dem Körper Stärke und Behendigkeit zu geben. Kamen sie von kriegerischen Unternehmungen zurück; so waren Rennen, Ringen und Wurfspiesse ihre Erholung. Diese Härte in den Sitten war die Quelle alles Ruhms der Lacedämonier, und Ursache, daß diese kleine Republick so lange Zeit die Herrschaft von Griechenland behauptete, und sich fast siebenhundert Jahre lang erhielt. Aber war die äusserste Ausgelassenheit der Weiber, war die grausame, barbarische Behandlung der Heloten zum Zwecke des Gesetzgebers nothwendig? Waren dergleichen Unordnungen unzertrennlich von seiner Staatsverfassung?

Die Geschichte der Politik bey den Alten macht uns mit sinnreichen, tief angelegten Systemen bekannt; aber immer findet man, wie auffallend wenig sie in Grundsätzen zusammen hängen, und ärgerlich ist es,

daß man nirgendwo richtige Begriffe von den natürlichen Rechten des Menschen findet. Möchten doch einst alle Menschen durchdrungen und überzeugt sein, von diesen unveränderlichen Rechten, die durch nichts geschwächt werden können! Möchten doch die heiligen und ursprünglichen Einrichtungen der Natur einst alle fehlerhafte Anordnungen der Tyrannen vom ganzen Erdboden vertilgen, und dauerhaftes Wohl, Jahrhunderten von Unterdrückung folgen!!

Zwei Betrachtungen, sagt Aristoteles, bieten sich uns von selbst dar, wenn wir über die Republicken von Lacedämon und Creta, und fast über alle andere nachdenken. Erstlich ob in diesen Republicken etwas sey, was sich mit der beßten republikanischen Staatsverfassung zusammen reimen lasse oder nicht, und ob sich zweytens nichts vorfinde, das dem vorgefaßten Zwecke des Gesetzgebers entgegen sey. Wie oft empörten sich nicht die Penesten, die Sklaven der Thessalier? Wie oft verschwuren sich nicht im gefährlichsten Zeitpunkte für die Republik die Heloten gegen Lacedämon? *) Kreta hat zwar keine Beyspiele von ähnli-

*) Die Lacedämonier gaben ihren Kriegsgefangenen, welche sie zu Sklaven machten, und denen sie den Feldbau auftrugen, den Nahmen — Heloten. Nach der Erzählung des Plutarchs hatten die Lacedämonier ein geheimes Gesetz, um die Verschwörung der Heloten zu verhüten, oder wenigstens seltner zu machen. Es wurden nämlich aus den verschiedenen Tribus junge Leute herausgehoben, und gut bewaffnet, und mit nothwendigen Lebensmitteln versehen auf das Land geschikt. Den Tag über mußten sie sich verbergen, um ja nicht entdekt zu werden, des Nachts aber auf den Wegen lauern, und alle Heloten umbringen, die ihnen aufstiessen. Dann und wann tödeten sie sogar am hellen Tage diejenigen, welche ihnen wegen ihrer Stärke oder

chen Unordnungen aufzuweisen, aber lag die Ursache davon wohl nicht darin, daß die angränzenden Städte keine Vortheile davon hatten, die Sklaven aufzuwiegeln? Die Lacedämonier hatten immer alle ihre Nachbarn zu Feinden; die Argier, Messenier und Arkadier haßten Lacedämon, und die Venesten empörten sich zum erstenmale gegen die Thessalier, als diese alle Hände voll mit den benachbarten Staaten zu thun hatten. Diese gefährlichen Umstände waren doch nun gewiß nicht Zweck der Gesetzgeber; da sie aber denselben durch ihre Gesetze nicht vorbeugen konnten; so muß man einräumen, daß sie sich selbst hintergangen haben.

Aristoteles eifert gegen die Ausgelassenheit der lacedämonischen Weiber, und wir können bey dieser Gelegenheit nicht unterlassen, eine Bemerkung zu ma-

---

Einsichten gefährlich schienen. Wahrscheinlich fand aber diese letztere Vorsicht nur in den dringendsten Fällen statt. Thucydides erzählt in der Geschichte des Peloponesischen Kriegs, daß zweytausend Heloten wegen der wesentlichen Dienste, die sie, wie man belobte, dem Staate geleistet, von der Sklaverey befreyt, gekrönt, und der Gewohnheit zu Folge in den Tempel geführt worden; diese Leute seyen in kurzer Zeit verschwunden, und niemals habe man erfahren können, was aus denselben geworden. Aristoteles sagt, daß die Ephoren nach dem Antritte ihres Amtes den Heloten den Krieg angekündigt, und eine beträchtliche Anzahl haben töden lassen, um dadurch die übrigen im Zaum zu halten. Welche Vorsicht, aber auch was für eine schreckliche Verfassung, wenn dergleichen nothwendig wird, und Menschenblut so wohlfeil ist! Plutarch behauptet, daß erst lange nach Lykurgs Tode, erst nach dem grossen Erdbeben zu Sparta diese grausame Behandlung der Heloten in Uebung gekommen. Gerade in diesem Zeitpunkte war es, wo die Heloten, verbunden mit den Messeniern, Lacedämonien verheerten.

chen. Den Zustand der öffentlichen Sitten kann man immer nach den Sitten des Frauenzimmers im Lande abmessen. In jedem Staate, wo die Wollust des Frauenzimmers keine Gränzen kennt, wird gar bald der äusserste Grad sittlicher Verderbniß herrschen. Nur Lacedämon macht hievon eine auffallende Ausnahme. Die Männer lebten dort bey allen Versuchungen äusserst streng, nüchtern und mäßig, und doch waren Eingezogenheit und Schamhaftigkeit gewiß keine Tugenden der dasigen Weiber. Dieser Widerspruch verschwindet aber, wenn man bedenkt, daß der Gesetzgeber nur ein kriegerisches Volk bilden wollte, daß er nur durch kriegerischen Geist seine Republik gegen die andern griechischen Völkerschaften schützen, nur dadurch ihr die Herrschaft über dieselbe verschaffen konnte. Alles hatte in den Gesetzen des Lykurgs Beziehung auf die Männer, selbst die Gesetze, welche blos die Weiber betrafen. Die Mädchen mußten sich, wie die Jünglinge, im Laufen, Ringen und Wurfspieß werfen üben, um ihren Körper abzuhärten, ihn geschmeidig, behend und stark zu machen, damit sie mit Muth in der Folge die Schmerzen bey der Geburt ertragen möchten, und die Kinder die Ordnung und gute Leibesbeschaffenheit ihrer Mütter erbten. An gewissen feyerlichen Tagen tanzten sie ganz nackt, sangen in Gegenwart aller Bürger, lobten jene, welche sich tapfer bewiesen, und verspotteten die Zaghaften. Lykurg versuchte, sagt Aristoteles, die lacedämonischen Weiber den Gesetzen zu unterwerfen, gab aber den Gedanken auf, als er ihren Widerstand zu überwinden nicht vermogte. Aristoteles tadelt ferner den Gesetzgeber wegen der grossen Ungleichheit der Güter in Lacedämon. Lykurg hatte zwar die Veräusserung

aller Erbgüter ohne Unterschied untersagt, zugleich aber jedem Bürger die Befugniß gelassen, sein Vermögen, wem er wollte, zu vermachen. Daher kam es, daß die Hälfte der Güter in der Folge theils durch Aussteuer, theils durch Erbschaft Eigenthum der Weiber wurde, und Lacedämonien, das zu Lykurgs Zeiten 1500 Mann zu Pferde, und 30000 zu Fuß unterhielt, zu Aristoteles Zeiten kaum 1000 halten konnte. Ein schlimmer Umstand, der dem Gesetzgeber entwischt war.

Auch tadelt Aristoteles die Einführung der Ephoren. Diese wurden aus dem Pöbel genommen, sehr arme Leute kamen also oft zu dieser Würde, und Armuth, weiß man, ist oft die Mutter von Feilheit. Uebrigens wurde durch die den Königen selbst furchtbare Gewalt dieses Magistrats die Aristokratie in eine Demokratie verwandelt. Ihre willkührlichen Urtheile verletzten die Gesetze, sie verachteten die von Lykurg bey den Tafeln und andern Vergnügungen eingeführte Ordnung, liessen sie aber streng von ihren Mitbürgern beobachten. Der Senat scheint dem Aristoteles ebenfalls nicht gut eingerichtet zu seyn. Diese Würden waren lebenslänglich, und gaben das Recht über Leben, Tod und Ehre des Bürgers zu richten, ohne daß der Senator davon irgend jemand Rechenschaft zu geben hatte. Das war also eine immerwährende sehr gefährliche Aristokratie. Die Wahl der Senatoren war übrigens kindisch. *) Wer wirkliche Verdienste zu einem solchen

---

*) Ursprünglich bestand der Senat aus jenen Männern, welche dem Lykurg in der Veränderung der Staatsverfassung behülflich gewesen waren. Der Gesetzgeber nahm dann zum Grundsatze an, daß wenn ein Amt erledigt würde, es allezeit mit dem Bürger besetzt werden sollte, welchen man für den würdigsten hielt, vorausgesetzt, daß er sechszig

Amte hat, den muß man ohne weiters dazu befördern. Den täglichen öffentlichen Mahlzeiten giebt Aristoteles so wenig seinen Beyfall, als dem vom Gesetzgeber jedem Bürger auferlegten Beytrage, da derselbe die Kräfte der Armen übersteigt, und folglich gegen den Zweck des Gesetzes ist. Es wäre vernünftiger gewesen, alle Produkte der Erde und andere Lebensmittel gemeinschaftlich zusammen zu bringen, und alle Bürger auf öffentliche Kosten zu unterhalten, wie es in Creta gebräuchlich war. Zuletzt tadelt Aristoteles den Lykurg, daß seine Gesetze bloß dahin zwecken, ein kriegerisches Volk zu bilden. Lacedämon konnte sich daher auch bloß durch Krieg erhalten, der aber auch dessen völligen Untergang bewirkte. Epaminondas demüthigte diese Stadt, verwüstete alles im Umkreise, und ward der Rächer Griechenlands.

Das dritte Buch hat dreyerley Gegenstände. Im erstern handelt Aristoteles von der Stadt und dem Bürger, im zweyten von der Republik, und im dritten

---

Jahr alt sey. Die Wahl des Senators geschah nachher auf folgende Art. Das Volk versammelte sich auf dem Markte, und die Wahlkandidaten schlossen sich in einem benachbarten Hause ein, von welchem aus sie niemand sehen, aber auch nicht gesehen werden konnten. Nun wurde durch das Loos entschieden, in welcher Ordnung sie durch die Versammlung des Volks gehen mußten: Keiner durfte da ein Wort sprechen, keiner irgend ein Zeichen geben. Diejenigen, welche unterdessen im Hause blieben, mußten auf Täfelgen den Nahmen desjenigen bemerken, dem der Pöbel den lautesten Beyfall gegeben hatte. Dieser wurde dann zum Senator erkohren. Dann gieng er bekränzt mit Blumen, und begleitet von einer grossen Anzahl junger Leute und Weiber, die seine Thaten besangen, in den Tempel, um den Göttern zu opfern.

von den verschiedenen Gattungen der Republik und der Monarchie.

Da die Stadt aus Bürgern besteht, so muß man, um einen richtigen Begriff zu erhalten, zuerst untersuchen, was man unter Bürgern verstehe. Dieser Nahmen hat aber nach den verschiedenen Gattungen der Regierungsformen auch verschiedene Bedeutungen. Bürger ist nach dem Aristoteles der Mann, welcher das Recht hat, zu richten, und ein Amt in der Stadt zu bekleiden, die Gemeinschaft der Bürger heißt Stadt.

Aristoteles untersucht nun, ob die Pflichten eines Bürgers von jener eines andern ehrlichen Mannes nicht verschieden seyen. Allerdings, meint er, denn da es verschiedene Gattungen von Republicken giebt, so muß die Tugend des Bürgers mit denselben im Verhältniß stehen, sie muß denselben angemessen seyn, und zur Erreichung des Zweckes, den der Gesetzgeber bey der Errichtung des Staates hatte, beytragen. Aber, setzt er hinzu, dieser feine Unterschied findet nur in guten Republicken Statt. Die Handwerker zählt er nicht unter die wahren Bürger, giebt ihnen aber doch wie den übrigen die Befugniß zu allen Aemtern und öffentlichen Ehrenstellen.

Er zählt sechs Gattungen von Republicken auf, drey gute und eben so viel schlechte. Gute nennt er jene, deren Häupter nur auf das öffentliche Wohl Rücksicht nehmen, schlechte, wo sie blos ihren Privatnutzen zu befördern suchen. Die verschiedenen Regierungsformen, erhalten ihre Benennung, von den verschiedenen Gliedern der Regierung. Die Herrschaft eines einzigen heißt Monarchie; ein Königreich, wenn die Regierung das allgemeine Wohl zum Zwecke hat, und

Tyrannie *), wenn sie blos auf ihren Privatvortheil sieht. Ist die Regierung in den Händen einer gewissen Anzahl von vornehmen Magistratspersonen, welche für das allgemeine Wohl arbeiten, so erhält sie den Nahmen Aristokratie, heißt aber Oligarchie, wenn einige wenige bloß ihre Privatvortheile bezwecken. In der Republik gründet sich alles auf Gesetze, in der Demokratie hingegen giebt es kein Gesetz. Hier herrschen blos Zügellosigkeit und Unordnung.

Was ist die Natur von Demokratie und Oligarchie dieser verdorbenen Republicken? In der Oligarchie behaupten die Aedlen, die Reichern, das Recht zur Regierung zu haben, in der Demokratie hingegen verlangen alle Bürger, weil sie alle gleich sind, gleiche Rechte zu Würden und Aemtern. Aristoteles giebt den Gründen weder der einen noch der andern Beyfall, und behauptet, Verdienst allein müsse die Wahl des Magistrats bestimmen.

Er untersucht nur, welches die beßte Staatsverfassung sey, und behauptet, es sey immer schlimmer, die Regierung einigen wenigen, als einer zu grossen Anzal anzuvertrauen. Auch wenn bloß verdienstvolle Menschen das Recht zur Regierung haben, werden die übrigen mißvergnügt sein, und Empörungen anzetteln. Die Gesetze, schließt er, müssen immer den Republicken, den Menschen und den Zeiten angepaßt werden.

---

*) Alle übrigen Griechen verbanden im allgemeinen mit dem Worte Tyran einen andern Begriff. Uebrigens folgt aus dem Unterschiede, welchen Aristoteles zwischen Königreich und Tyrannie macht, und aus seiner Erklärung des ersten Worts, daß es niemals im eigentlichen Verstande Könige gab. Dieser Schluß ist so offenbar deutlich, daß jede andere Erklärung überflüßig seyn würde.

Königreiche sind entweder Wahl oder Erbreiche. In der lacedämonischen Republik hatten die Könige nur dann eine unumschränkte Gewalt, wenn ausserhalb des Gebiets der Republik Krieg geführt wurde. Ihre Gewalt erstreckte sich aber bloß auf militärische Ordnung, doch hatten sie auch bey den Opfern den Vorrang.

Bey den Barbaren *), setzt Aristoteles hinzu, findet noch eine dritte Art von Erbkönigreichen statt, wo nämlich die Gesetze eine fast tyrannische Gewalt über die Unterthanen haben, welche diese auch gern erdulden, da, wie man weiß, jeder Barbar zum Sklaven gebohren ist. Eine vierte Art von Königreich fällt in die Zeiten der Helden. Helden, Wohlthäter der Menschen, wurden freywillig in diesen glücklichen Zeiten zu Königen gewählt, und hinterliessen ihre Macht ihren Nachkömlingen. Sie führten die Armeen an, präsidirten bey den Opfern, und schlichteten die Streitigkeiten, die unter ihren Unterthanen entstanden. Damals herrschten die Könige lebenslänglich sowohl in- als ausserhalb des Staats. Einige davon behielten nichts als das Präsidium bey den Opfern, allgemein

*) Die Griechen nannten alle Menschen, die keine Griechen waren, Barbaren. Diese berühmte Nazion schäzte sich höher als alle übrige Völkerschaften; sie hatte von sich einen hohen Begriff, der sich auf die volle Ueberzeugung, daß sie in jedem Betrachte allen andern Nazionen überlegen sei, gründete. Mit Betrübniß mit innigem Schmerze sieht man diese blühende Freystaaten, wo Kenntnisse, Genie, Künste, Freyheit und Glückseligkeit wohnten, aus der Geschichte verschwinden. Die Griechen zwingen uns Bewunderung und lebhafte Theilnahme ab, statt daß diese stolzen Römer, ihre nachherigen Bezwinger bloß unsre Bewunderung aber nicht unsre Theilnahme gewinnen.

gemein aber bestand ihre Gewalt bloß im Rechte, die Armeen zu führen, und alles zu ordnen, was auf den Kriegsdienst Beziehung hatte.

Eine fünfte Art von Königreich ist, wenn der König blos das Wohl seiner Unterthanen zum Zwecke hat. Aristoteles untersucht nun ferner, ob es für die Städte vortheilhafter sey, unter einem tugendhaften Manne als unter guten Gesetzen zu stehen, und zieht die Regierung eines tugendhaften Mannes vor, wenn er von den Einsichten mehrerer unterstützt wird, da ein Mann nicht alle einzeln Fälle überschauen kann, welche der Bestimmung der Gesetze entwischt sein können.

Aristoteles findet einige Aehnlichkeit zwischen der eben von uns angeführten Republik, und jener von Creta, die den Minos zum Stifter hatte. Die Periöcier der Kretenser hatten die nämliche Arbeiten, als die Heloten der Lacedämonier, nur daß sie weit besser gehalten wurden. Daher weiß man auch bey ihnen nichts von Empörungen und Verschwörungen. Die täglichen öffentlichen Mahlzeiten waren bey beyden Völkerschaften gebräuchlich, aber bey den Kretensern war eine weit vernünftigere Einrichtung getroffen. In Lacedämon war jeder Bürger verbunden, unmittelbar seinen Beytrag zu liefern, oder man betrachtete ihn nicht mehr als Bürger. In Creta hingegen ward von dem jährlichen Ertrage des Gebiets ein Theil zum Gottesdienst, und zur Bestreitung der Staatsausgaben, der andere für die Bürger bestimmt, so daß jeder auf öffentliche Kosten unterhalten wurde. Eine weise, menschliche Einrichtung, welche die Cretenser nothwendig weit gesellschaftlicher machte, als die Lacedämonier waren.

Die Kosmen der Cretenser, zehn an der Zahl ent-

sprachen den fünf Ephoren zu Lacedämon. Die Senatoren hatten in beyden Republicken einerley Verrichtungen, und in beyden waren auch die Urtheile gleich willkührlich. Die Anstalt mit den Kosmen war aber noch fehlerhafter als jene mit den Ephoren; diese wurden vom Volke gewählt, jene von den Senatoren, und die Senatoren von gewesenen Kosmen ergänzt. Dies vereinigte also alle Gewalt unter einer gewissen Klasse von Bürgern. Ueberhaupt scheint es, daß Creta die Ruhe, der diese Republik genoß, mehr seiner Lage als der Güte der Gesetze zu verdanken hatte.

Aristoteles giebt den drey Republicken von Lacedämon, Creta und Carthago den Vorzug vor allen übrigen; und zeigt, daß sie in mehreren Stücken einander gleich waren. In Lacedämon assen die Bürger, wie zu Carthago, zusammen und öffentlich. Die Ephoren waren das, was die hundert und vier zu Carthago. Die erstern wurden vom Volke, die letztern von den vornehmsten Bürgern gewählt. Beyde Staaten hatten einen Senat und Könige, nur gab zu Carthago nicht Geburt sondern Verdienst ein Recht zu diesen Würden. Aristoteles beschließt dieses Buch mit Betrachtungen über den Athenienssischen Freystaat. Solon that das für Athen, was Lykurg für Lacedämonien gethan hatte. Er gab den Athenienssern Gesetze, aber er wollte aus ihnen nicht bloß, wie der Gesetzgeber von Sparta, Krieger bilden, die keine andere Tugend kannten, als Tapferkeit, keine andere Geschicklichkeit besassen, als die Waffen gut zu führen, treffliche Laufer zu sein, oder im Fechten zu siegen; sondern dem Athenienser sollte keine Wissenschaft, keine Kunst untersagt seyn. Athen ward daher berühmt durch seine Dichter, Musiker, Philosophen, Mahler,

Bildhauer und Feldherrn. Athen war die Schule, aus der fast in jedem Fache unsre Lehrer hervorgiengen. Die Denkmähler, welche der Wuth der Menschen entgiengen, und von den verwüstenden Zeiten verschont wurden, sind noch itzt der Gegenstand unsrer Bewunderung und die unerreichbaren Muster für Künstler.

Das vierte Buch handelt von den Gesetzen und der Polizey. Aristoteles bringt hier alle Arten von Republiken unter zwey Klassen; Oligarchie und Demokratie. Nun handelt er von der Eintheilung der Staatsverfassungen im System des Plato, von den verschiedenen Arten von Aristokratie und Tyrannie, von den wahren Eigenschaften einer eigentlichen Republik, welche er als eine aus Oligarchie und Demokratie zusammengesetzte Staatsverfassung beschreibt; von den Mitteln sie zu erhalten, welche darin bestehen, daß man zwischen den verschiedenen Klassen der Bürger ein solches Gleichgewicht erhalte, daß keiner dem andern furchtbar werden könne. Er beweißt, daß in einer guten Republik jeder Bürger das unumgänglich nothwendige besitzen müsse, und betrachtet Ueberfluß und Armuth als zwey gleich schrekliche Geiseln eines solchen Staats. Er unterscheidet drey Theile, die zusammen die Glückseligkeit des Staats versichern, die Staatsregierung, die Staatsämter und die Gerichtshöfe.

Das fünfte Buch handelt von den Ursachen der Veränderung und des Verfalls der Staaten, und von den Mitteln dieselben zu erhalten.

Soll eine Republik sich erhalten, so, meint Aristoteles, müsse sie mehr demokratisch seyn, denn diese Staatsverfassung ist wegen der Gleichheit der Bürger

unter sich am wenigsten Empörungen unterworfen. In oligarchischen Staaten ist Aufruhr häufiger, der theils durch den Ehrgeitz der Reichen, theils durch die Eifersucht des Volks entsteht. Aristoteles führt hierauf einige minder merkwürdige Thatsachen an, um zu beweisen, daß Privatstreitigkeiten oft Ursache des Umsturzes ganzer Staaten gewesen, und bemerkt, daß man den Verfall demokratischer Staaten im allgemeinen dem schlechten Betragen der Volksmagistrate zuschreiben könne; daß diese Staatsverfassung fast immer in Tyrannie ausarte, wenn jenen zugleich die Feldherrnstelle anvertraut worden, und daß die meisten ältern Tyrannen Volksmagistrate waren. Die Ursache, warum dermalen dieses Unglück sich nicht mehr so häufig eräugne, findet er darin, daß man itzt besser unterrichtet, und beredter sey, als ehemals. Itzt sind Redner die wahren Beherrscher des Volks, die aber, weil sie vom Kriegshandwerke nichts verstehen, nichts gegen die Staatsverfassung zu unternehmen wagen. Da übrigens die Städte von geringem Umfange sind, und die Bewohner sich täglich mit dem Landbau beschäftigen, so haben die Magistratspersonen leichte Mittel in Händen, unvermerkt die Gewalt zu mißbrauchen. Selten werden sie diesen Zwek verfehlen, wenn sie die Gunst des Volkes zu gewinnen suchen, und den Schein annehmen, als ob sie bloß die Vortheile desselben zu befördern, beeifert wären.

Vom Umsturze oligarchischer Verfassungen giebt Aristoteles zwey Ursachen an; die Unterdrückung der Magistrate, und die Intriken der Grossen. Das Recht einiger weniger Bürger zu Würden, und Glücksumständen, mit Ausschluß aller übrigen ist ebenfalls häu-

sige Ursache vom Verfalle der Oligarchie und Aristokratie. Aristoteles behauptet, daß es für diese Staatsverfassungen hauptsächlich gefährlich sey, wenn gewisse Bürgerklassen auf eine zu vortheilhafte Art von den übrigen öffentlich unterschieden werden. Es ist zu befürchten, daß sie stolz, und vermessen werden, keinen Obern mehr erkennen, und sich zu sehr über andere erheben, wie das der Fall mit den Partheniern in Lacedämon war, deren Ursprung folgender ist.

Die Lacedämonier hatten den Messeniern den Krieg angekündigt, weil diese die Lacedämontsche Mädchen, welche ihren Festen beygewohnt, genothzüchtigt hatten. Sie schwuren nicht eher nach Sparta zurückzukehren, bis sie Messene erobert, und in einen Steinhaufen verwandelt haben würden. Zehn Jahre lang hatten sie es belagert, als ihre Weiber, verdrüßlich über ihre lange Abwesenheit, sie zurückriefen. Da sie selbst in Sorge standen, die Volksmenge möchte zu sehr in ihrem Staate abnehmen, so kamen sie, um ihren Eyd nicht zu brechen, überein, in der ganzen Armee jene junge Lacedämonier herauszusuchen, welche nach bereits angefangener Belagerung und abgelegtem Eydschwure zu ihnen gekommen waren. Diese schickten sie nach Lacedämon zurück, und gaben ihnen volle Freyheit, ihre Weiber und Töchter zu beschlafen, und so diese Stadt wieder zu bevölkern. Die Kinder davon nannten sie Parthenier, Jungfern Kinder von παρθηνια Jungfrauschaft. Als nun diese dreyßig Jahre alt waren, und weder Vermögen noch Hofnung hatten, dazu zu gelangen, da sie aus Mangel rechtmäßiger Väter und Mütter niemand beerben konnten; so wählten sie sich zu ihrem Oberhaupte einen gewissen Philantus, eben den, welcher bey der Be-

lagerung von Messene den Vorschlag gethan hatte, ihre Väter nach Sparta zurückzusenden, und stifteten eine heimliche Verschwörung, die aber entdeckt wurde. Verbannt aus der Republik flohen sie auf Schiffen, und landeten durch Zufall, nachdem sie eine geraume Zeit auf dem Meere herumgeirrt waren, in Italien, bemächtigten sich Tarents, vertrieben die Einwohner, und liessen sich daselbst nieder.

Die Ungleichheit der Glücksgüter ist noch eine Ursache vom Verfalle der Aristokratien. Die Grossen haben durch ihre Reichthümer tausend Mittel in Händen, das Volk zu bestechen, sich Anhänger zu machen, und endlich zur Herrschaft hinaufzuschwingen. So machte es zu Lacedämon Pausanias, der Feldherr im Medischen Kriege, und Hanno zu Carthago. Aber die vornehmste Ursache des Verfalls der Aristokratien, so wie der Republiken findet Aristoteles in der Verachtung und Verletzung der Gerechtigkeit, auch oft in der Herrschbegierde der benachbarten Staaten.

Er macht hier die sonderbare Anmerkung, daß die Athenienser allenthalben die Oligarchie, die Lacedämonier hingegen die Demokratie zu Grunde richteten. Diodor von Sizilien bemerkt, daß in den beständigen Kriegen, welche diese beyden Völkerschaften um die Oberherrschaft von Griechenland führten, die Lacedämonier niemals ermangelten, in den eroberten Städten die höchste Gewalt den vornehmsten Bürgern anzuvertrauen, die Athenienser hingegen dieselbe ganz dem Volke überliessen. Der nämliche Geschichtschreiber bemerkt auch, daß in den Unruhen welche zu verschiedenen Zeiten in einigen griechischen Republicken entstanden, um die Staatsverfassung umzuwerfen, die Lacedämonier immer die oligarchische, die Athe-

nienser hingegen die demokratische Parthie unterstützten, und begünstigten. Plutarch erzählt im Leben des Lysanders, daß dieser Feldherr in allen verbundenen oder feindlichen Städten, wohin er gekommen, einen lacedämonischen Statthalter niedergesetzt, diesem aber zehn Magistratspersonen beygeordnet habe, auf die er sich verlassen konnte. Weiter hin sagt der nämliche, der Dichter Theopompus habe gefabelt, wenn er die Lacedämonier Weinhändlern verglichen, und behauptet, sie haben den Griechen den süssen Freyheitstrank zu kosten gegeben, aber ihn gar bald mit Eßich vermischt; denn von Anfang her sey ihre Herrschaft unerträglich gewesen, da Lysander überall die Regierung dem Volke entzogen, und einer kleinen Anzahl von Bürgern, gerade den heftigsten und herrschsüchtigsten in der Stadt anvertraut habe.

Aristoteles trägt hierauf die allgemeinen Mittel einen Staat zu erhalten vor, und beschreibt die nothwendigen Eigenschaften der Vorsteher eines Staats. Er verlangt von den Magistratspersonen Gerechtigkeit, Festigkeit des Karakters, Wachtsamkeit, und eine unvertilgbare Achtung der Gesetze und Gewohnheiten. Die Güter sollen vertheilt seyn, damit keine Klasse von Bürgern durch zu grossen Wohlstand aufgeblasen werde; die Würden dürfen nicht einträglich seyn, und die Beamten keine Mittel haben, die Staatseinkünfte in ihren Nutzen zu verwenden. Vorzüglich verlangt er, daß in oligarchischen Staaten zu bestimmten Zeiten, um allen Unordnungen und Veränderungen, die aus der Ungleichheit der Glücksumstände entstehen könnten, vorzubeugen, alle Güter allgemein aufgenommen und die Beyträge zu den Staatsbedürfnissen nach den Mitteln eines jeden Bürgers vertheilt werden. Er

gesteht zwar allen Bürgern gleiche Rechte zu den Staatsämtern zu, will aber, daß die Leitung der wichtigsten Geschäfte nur Bürgern von anerkannten Fähigkeiten anvertraut werde. Sie sollen gerecht seyn, und alle Tugenden besitzen, welche der Regierungsform angemessen sind. Unser Weltweise behauptet, man müsse um so strenger in der Wahl der Magistratspersonen seyn, als die zum Regieren erfoderliche Tugenden unter den Menschen so selten sind. Er sieht es auch als ein sehr wesentliches Stück vorzüglich zur Erhaltung eines Staats an, jenen Bürgern, welche mit der Regierung zufrieden sind, einen geringen Vorzug vor denen zu geben, welche sich über dieselbe beklagen. Doch alle diese Vorsicht muß mit Klugheit getroffen und überhaupt alles übertriebene vermieden werden, aus Furcht in das entgegengesetzte Uebel zu fallen, und sich der Gefahr auszusetzen, die Staatsverfassung zu verschlechtern, und gar umzustossen, durch eben die Mittel, welche man anwenden wollte, der Regierung Festigkeit zu verschaffen. Nahrung, Lebensart, Gewohnheiten, kurz die Sitten der Bürger müssen der Regierungsform, unter der sie leben, angemessen seyn. Sind Gesetze für einen Volksstaat gegeben, so müssen auch alle Einrichtungen nach Volks Sinne seyn. Ist die Regierungsform oligarchisch, so müssen die Sitten dem Zwecke der Regierung gemäß seyn, und darnach beständig geleitet werden.

Die monarchische Regierungsform unterwirft er nun der nämlichen Untersuchung, als die übrigen Staatsverfassungen. Er sucht die Ursachen auf, welche Monarchien verschlimmern, entstellen, und ihren Sturz bereiten, und forscht nach den Mitteln, sie zu erhalten. Es gibt zweierley Arten von Königreichen, das

eigentliche, und Tyrannie. Das erstere hat eine Aehnlichkeit mit der Aristokratie, Tyrannie ist eine Mischung von Oligarchie und Demokratie. Daher ist auch die leztere Staatsverfassung die schlimmste für die Unterthanen, indem sie in sich die beiden fehlerhaftesten Regierungsformen vereinigt. Die königliche Gewalt, fährt er fort, wurde eingeführt, um tugendhafte Bürger gegen das Volk zu schüzen; und die Könige waren Feldherrn berühmt durch Tapferkeit, Gerechtigkeit, Wohlthätigkeit oder durch Voreltern, deren Tugend man schätzte. Um sich gegen die Eingriffe und Anmassungen der Grossen zu schützen, gab sich das Volk unter den Schutz derjenigen, welche sich den Schein gaben, diese zu hassen und zu verabscheuen, und das war der Ursprung der Tyrannen.

Aristoteles handelt hierauf von den Pflichten und Zwecken eines guten Königs und eines Tyrannen, und führt die Beweggründe an, welche die Unterthanen verleiten können, sich gegen die Person des Monarchen zu verschwören. Er gibt drey Ursachen an, nämlich Beleidigungen, Furcht und Verachtung. Beleidigungen bringen den Unterthan auf; er will sich für erlittenen Schimpf und Schmach, wie Harmodius und Pausanias, oder für den Verlust seiner Güter rächen. Vom leztern Falle führt Aristoteles mehrere Beyspiele aus seinem Zeitalter an. Furcht ist eine andere Ursache, wenn der Unterthan vom Monarchen bedroht wird, und er daher den Folgen seines Zorns zuvorkommen will. Verachtung ist die dritte Ursache, wenn der Monarch ausschweifend ist; so macht er sich in den Augen seiner Unterhanen verächtlich. Sardanapal, Dionys der Tyrann und andere sind Beispiele. Noch giebt es Fälle, wo sich Unterthanen

aus Geiz oder Herrschbegierde gegen den Monarchen empörten.

Wir erinnern hier nur noch, daß man vor Alters in Griechenland denjenigen, welche Tyrannen tödeten, grosse Ehrenbezeugungen versprochen hatte. Die Begierde sich einen Nahmen zu machen gab zu mehr als einer solchen Mordthat Gelegenheit. Diese nämliche Begierde verbunden mit Freiheits- und Vaterlandsliebe war es, die den Julius Cäsar mordete.

Es gibt nach Aristoteles Meinung noch eine äussere Ursache des Falles der Tyrannie, nämlich die Herrschbegierde einer benachbarten unternehmenden Macht. Oft zerstört Tyrannie sich selbst durch den Partheygeist und Haß, die unter den Tyrannen herrschen. Dies geschah unter der Tyrannie des Gelon zu Syrakus. Aristoteles nimmt zwey Hauptbeweggründe zu Verschwörungen gegen Tyrannen an, Haß und Verachtung, und behauptet, daß leztere die gewöhnlichste Ursache sey. Er fügt die Ursachen hinzu, wodurch Oligarchien und ausgeartete Demokratien zu Grunde gehen, die im Grunde nichts anders sind als Tyrannien einiger weniger oder aller Bürger.

Königreiche haben von den äussern Ursachen weniger zu befürchten, und sind deshalb auch dauerhafter; aber haben in sich selbst zwey zerstörende Feinde, nämlich Uneinigkeit zwischen den Grossen, und Tyrannie der Könige. Eine der Haupturſache, welche Erbkönigreiche zu Grunde richten, ist, wie Aristoteles sagt, die Unfähigkeit und das verächtliche Betragen der Könige. Er untersucht nun die Mittel zur Erhaltung der Königreiche und Tyrannien. Diese sind gerade denjenigen entgegengesezt, welche ihren Fall bereiten, wenn sich nämlich der König hütet, weniger Tyrann,

weniger unumschränkt zu seyn, und Tyrannie sich immer mehr und mehr der königlichen Staatsverfassung nähert. Tyrannie hat zwey Mittel sich zu erhalten, Strenge verbunden mit Mäßigung. Unter Strenge versteht er alles, was der Tyrann zu seiner persönlichen Sicherheit und seinem Privatnutzen thun muß. Er muß nämlich jeden Unterthan, der sich zu sehr erheben will, so viel als möglich zu demüthigen suchen, alle entfernen, welche durch ihren Muth oder kriegrische Eigenschaften furchtbar werden könnten; er muß sorgfältig alle Feste, alle Vergnügungen, Wissenschaften, Versammlungen, kurz alles verbieten, was den Unterthan unterrichten, sein Herz erheben, oder Gelegenheit zu wechselseitigem Zutrauen zwischen seinen Unterthanen geben könnte; er muß allenthalben Furcht und Schreken verbreiten, in allen Städten unermüdet das Bild des Zwangs und der Gewalt unterhalten, in Strassen und Häusern Spione aufstellen, zwischen Freunden und Freunden, zwischen den Unterthanen des nämlichen und der verschiedenen Staaten den Saamen der Uneinigkeit ausstreuen, seine Untergebene in Armuth und stäter Beschäftigung erhalten, um ihnen alle Mittel und alle Lust zu Verschwörungen zu nehmen, und damit sie immer gezwungen sind, bey ihm ihre Zuflucht zu suchen, wenn sie Kriege gegen einen mächtigen Feind zu führen haben.

Ein König, sagt Aristoteles, erhält sich durch Freundschaft und Zutrauen; der Tyrann hingegen gründet seine Sicherheit auf Mißtrauen, und begünstigt daher kekes Betragen der Sklaven gegen ihre Herren. Der Tyrann darf blos von Sklaven umgeben seyn, die vor ihm zittern, er darf niemals seine Unterthanen, selten Fremde zur Tafel ziehen. Alles zusammen

genommen gründet sich die Erhaltung des Tyrannen nach Aristoteles Meinung auf folgende drey Hauptpunkte: auf Zaghaftigkeit und Unwissenheit seiner Unterthanen, auf wechselseitiges Mißtrauen unter ihnen, und auf die Unmöglichkeit sich zu empören, und zuverschwören.

Das zweyte Mittel besteht in der Heucheley der Staatsverfassung eines Königreichs, wo aber vorausgesezt wird, daß der Tyrann immer die Macht in Händen habe, um allezeit als Herr zu gebieten. Er muß sich belebt fürs allgemeine Wohl stellen, und den grossen Haufen durch Verschwendungen, oder empörenden Uebermuth nicht beleidigen, er muß zu überzeugen suchen, daß er sich nicht als den Herrn sondern als einen Vater ansehe, er muß nicht der Eigenthümer sondern der Bewahrer und Verwalter der öffentlichen Einkünfte zu seyn scheinen, muß sanft und herablassend, niemals hart und hochmüthig sich betragen. Der Tyrann muß seinen Sklaven befehlen, niemand zu beleidigen, und seinen Weibern gebieten, sich gegen andere nicht übermüthig zu betragen. Er muß in seinen Vergnügungen mäßig scheinen, öffentlich Religion heucheln, Unterthanen, die sich durch ihre Tugenden auszeichnen, ehren, Gnaden austheilen, den Gerichtshöfen aber die Strafgerechtigkeit überlassen. Er muß, wie der König, die Vorsicht gebrauchen, keinen Unterthan zu sehr zu erheben, oder muß mehrere auf einmal erhöhen, damit sie sich untereinander belauern und beobachten. Stolze, kühne Unterthanen muß er niemals begünstigen, und hat er sie zu sehr erhoben, so muß er sie nach und nach auf eine geschickte Art herabstürzen. Er muß sich hüten, jemanden auf einmal alles, Ansehen, Reichthum und Gewalt zu nehmen, darf niemand schmähen noch weniger schlagen. Er

muß das Frauenzimmer blos ihrer Einsichten wegen zu schätzen, nicht aus Wollust zu lieben heucheln. Er muß zwischen den Reichen und Armen Eintracht erhalten, aber dabey die mächtigern immer auf seiner Seite halten, um sich ihrer im Nothfalle gegen die übrigen zu bedienen. Gegen die Grossen an seinem Hofe muß er eine anständige Vertraulichkeit beobachten, und beym Volke sich durch erheuchelte Herzensgüte beliebt zu machen suchen.

Aus dieser Stelle hat Machiavel die meisten Lehren genommen, welche er seinem Fürsten gibt, und mit einer Menge von Beyspielen aus der Geschichte der römischen Kaiser und italienischer Herren unterstüzt. Diese schreklichen Vorschriften sind, und werden nur zu gut von den Tyrannen befolgt, die Europa unterdrücken. Einige Leute, ich rede nur von solchen, die Lesen und Denken können, haben diesem geistvollen Manne Schuld gegeben, er habe dieses Buch blos in der Absicht geschrieben, die Könige die Mittel zu lehren, sich in ihren Usurpationen zu erhalten. In der That ist das nicht vernünftiger, als wenn man einem Chemisten aufbürden wollte, er habe gelernten Giftmischern den Gebrauch eines gefährlichen Giftes dadurch zeigen wollen, daß er schriftlich oder mündlich die Bestandtheile desselben zergliedert. Ich gebe indes gern zu, daß die Tyrannen, welche nur Lesen können, in Machiavels Fürsten alle die Vorsichtsregeln finden werden, welche sie anwenden müssen, um ihrer wüthenden ungeheuren Tyrannie eine beständige Straflosigkeit zu versichern. Sie werden in diesem Buche finden, daß es nur ein einziges Mittel gibt, ihre Gewalt zu begründen und zu verewigen, nämlich wenn sie das Volk in beständiger Schwä-

che, ewigen Elende, und im gänzlichen Unvermögen erhalten, nur irgend einen Widerstand zu thun. Ich gebe zu, daß der Nero im Norden *), dieser abscheuliche Mann, dem man noch keine hinlängliche Gerechtigkeit hat wiederfahren lassen, den niedrige Schmeichler mit dem Namen eines Philosophen — eine Beleidigung für Philosophie — beehrten, daß dieser in Machiavels Fürsten alles das gefunden hätte, was seine blutgierige Seele aus blossem Antriebe der Natur that. Allein wenn auch Machiavel sich den Schein gab, als wolle er die Fürsten belehren; so hat er in der That den Unterthanen sehr wesentliche Lehren gegeben. Es liegt nur an ihnen selbst, davon den Nutzen zu ziehen. „Der Fürst des Machiavel, sagt der „unsterbliche Verfasser des gesellschaftlichen Vertrags, „ist das Buch für Republikaner „.

---

*) Friederich der zweyte, Tyrann von Preussen, ward der grosse genannt, weil er 26. Schlachten gewonnen, und mehr Blut vergoß, als alle Europäische Tyrannen zusammen. Dieses blutgierige Ungeheuer, das so grausam ohne Noth war, hätte vor allen diesen schönen Beynahmen verdient, wenn das menschliche Geschlecht eine Gesellschaft von wilden Thieren gewesen wäre. Anmerk. des franz. Herausgebers. Dieser Ausfall auf den verewigten Friedrich den einzigen verdient keiner Widerlegung; er ist zu plump. Wir Deutsche wissen, daß Friedrich bloß für Erhaltung der Freyheit der europäischen Republik focht, bloß Vertheidigungskriege führte, oder sich nur den Vergrösserungs Absichten des österreichischen Hauses widersetzte, wodurch nicht nur die Freyheit von Europa; sondern auch uns vorzüglich von Deutschland bedrohet ward. Mordlust war gewiß für Friedrich kein Antrieb zum Kriege. Die Thränen der Brennen beym Tode des Einzigen beweisen, daß Friedrich kein Nero war. Der Tyrann kann wohl gefürchtet, aber nicht beweint werden. Wir Deutsche segnen sein Andenken, denn er war es, und er allein, der unsre glückliche Staatsverfassung rettete. Anmerk. d. Uebers.

Aristoteles schließt das fünfte Buch mit der Bemerkung, daß unter allen Staatsverfassungen die oligarchische und tyrannische die kürzeste Zeit dauren. Er beweißt dieses durch den Sycionischen Tyrannen Orthogoras und seine Kinder, deren Tyrannie nur hundert Jahre währte, er beweißt es durch andere überzeugende Thatsachen aus der griechischen Geschichte *).

Im sechsten Buche wiederholt Aristoteles Anfangs ganz kurz, was er in den beiden vorhergehenden Büchern abgehandelt hat, und untersucht dann ganz genau die Natur und den Zwek demokratischer und oligarchischer Staatsverfassungen. Diese sind, wie wir bereits gehört haben, von verschiedener Art, nach Verschiedenheit der Theile aus welchen sie bestehen, denn die Staatsregierung, die Wahl der Magistraten, die Form der Gerichtshöfe und Versammlungen ist mehr oder weniger aristokratisch, oligarchisch oder demokratisch. Alle diese Eigenschaften und Verhältnisse bestimmen, ob eine Republik gut oder schlecht sey, und es ist daher unumgänglich nothwendig, sie zu betrachten, wenn man eine Staatsverfassung umändern, oder eine heilsame Reform in einer schon bestehenden vornehmen will. Er untersucht nun ganz kurz alles, was in den verschiedenen Fällen auf demokratische Verfassungen irgend einige Beziehung hat, und giebt zwey Ursachen von der Verschiedenheit derselben an. Einmal sind die Bewohner selbst sehr verschieden, entweder Bauern oder Hirten, Handwerker oder Taglöh-

*) Aber in neueren Zeiten hat doch der Despotismus in Asien, ja selbst in Frankreich sich sehr lang erhalten, und fast war man geneigt zu glauben, der Despotismus könne ewig bestehen, wenn nicht der 14. Julius in Paris uns eines andern belehrt hätte. Anmerk. des Uebers.

ner, und dann herrscht auch eine Verschiedenheit in den Eigenschaften und Verhältnissen, deren er so eben erwähnte.

Die Freyheit, welche Aristoteles als den Zweck und Bestimmung demokratischer Staaten ansieht, besteht aus zwey Dingen, aus dem Rechte jedem zu befehlen, wenn die Reihe an ihn kommt, und aus der Befugniß eines jeden nach seinem Gutfinden zu leben. Unser Weltweise findet zehn Eigenschaften der Demokratie: 1) verlangt er, daß alle Magistrate ohne Unterschied aus allen Klassen der Bürger genommen werden, alle einem, und einer allen, wenn die Reihe an ihn kömmt, befehle; 2) daß alle Staatsämter, wenigstens die, welche wenig Erfahrung erfodern, durch das Loos besetzt werden; 3) daß kein Bürger irgend ein Amt, militärische Würden ausgenommen, zweymal bekleiden könne; 4) daß die Staatsämter nur von kurzer Dauer seyn, und hier Ausnahmen so wenig als möglich Statt finden, 5) daß alle aus der ganzen Masse herausgehobene Bürger sich über alle Gegenstände, oder doch die mehresten, die vorzüglichsten als über die Pflichten der Magistratspersonen, über das Wohl des Staats, über Privatverträge berathschlagen dürfen; 6) daß die Versammlung des Volks in letzter Instanz über alle Dinge, oder zum wenigsten über die wichtigsten, der Magistrat hingegen über gar keine oder nur wenige Sachen entscheide; 7) daß der Staatsrath keine Besoldung erhalte, oder 8) im Falle eine allgemeine Beysteuer statt findet, alle, Staatsrath, Richter, Magistrate, Volks-Versammlungen oder wenigstens jene Magistrate, welche in Gemeinschaft leben müssen, besoldet werden; 9) daß die Demokratie von armen Bürgern, die ein Handwerk üben,

ver-

verwaltet werde; 10) daß jedes Amt genommen werden könne, oder wenn eines vorhanden, wo dieses nicht Statt fände, der Bekleider desselben keine Gewalt habe, und kein Amt mehr durch Wahl, sondern durch das Loos besetzt werde.

Aristoteles hatte im vierten Buche vier Gattungen von demokratischen Staaten unterschieden, nämlich 1) Demokratien von Bauern, 2) von Hirten, 3) von Handwerkern und Taglöhnern, 4) wenn jeder die Freyheit hat, nach seinem Gutfinden zu leben, ohne Gesetze der Magistrate zu achten, wo der Wille des Volks, geleitet von denen, die ihm schmeichlen, Regent des Staats ist. Die erste Art von Demokratie hält er für die beßte. Da die Bürger derselben nur wenig Vermögen besitzen; so sind sie gezwungen, zu arbeiten, und haben also keine Zeit, die öffentlichen Versammlungen zu besuchen. Sie sind daher auch ruhige zufriedene Bürger, die Achtung für Gesetze haben. Die Eigenschaften eines solchen Volksstaats sind 1) sich selten öffentlich zu versammlen, 2) in der Versammlung selbst aber hat das Volk das Recht, Magistratspersonen ein- und abzusetzen, 3) die wichtigsten Aemter werden nur wohlhabenden Bürgern anvertraut, die sich durch ihre Erfahrung, Kenntnisse und Tugend empfehlen. Vier Gesetze sind der Natur eines solchen Staats angemessen, 1) kein Bürger darf mehr als ein bestimmtes Stück Land besitzen; 2) keiner darf sein Erbgut veräussern, 3) keiner auf ein Grundstück gegen Zinsen Geld leihen, 4) das Land muß so vertheilt seyn, daß jeder daran seinen Lebensunterhalt gewinnen kann. Die Demokratie der Hirten, welche vermöge der Natur ihrer täglichen Beschäftigung im Freyen einfach und arm leben, und deren Körper zur

Arbeit, zu Beschwerlichkeiten abgehärtet ist, hat den zweyten Rang.

Die dritte Art von Demokratie ist minder gut, da sie aus allerley Kaufleuten, Handwerkern und Taglöhnern besteht, unter denen nothwendig weniger Tugend als unter jenen Statt findet, und die mehrere Muße haben, sich oft zu versammeln.

Die vierte Gattung, welche ohne Widerrede die elendeste Demokratie ist, kann sich nur durch vier Mittel erhalten. Erstlich wenn die Häupter der Republik nicht nur eheliche sondern auch unehliche Kinder zu Bürgern aufnehmen, so lang, bis die Klasse der geringern jene der reichern und edlern nicht übersteigt; zweytens, wenn sie die Zahl der Tribus vermehren, die besondern Steuern vermindern, und gemeiner machen; drittens, wenn sie alle nur mögliche Mittel anwenden, um allen Unterschied unter den Bürgern aufzuheben; viertens, wenn man den Sklaven, Weibern und Kindern alle Freyheit gestattet, und jedem erlaubt, nach seiner Laune, seiner Wahl zu leben, wie das in Tyrannien vorgeschrieben ist; denn in dieser Gattung von Demokratie ist das Volk sein eigner Tyrann.

Aristoteles zeigt hierauf die Mittel an, wodurch die Demokratie erhalten werden kann. Für die letzte Gattung, von der wir so eben sprachen, führt er deren zehn an. Erstens müssen die Häupter weniger auf die Grösse des Staats als auf dessen Festigkeit und Dauer sehen, und durch geschriebene oder ungeschriebene Gesetze den Uebeln vorzubeugen suchen, wodurch derselbe zu Grunde gerichtet werden könnte. Zweytens die Güter der verurtheilten Bürger müssen zum Gottesdienst verwendet, keineswegs aber zum Beßten der

Bürger eingezogen oder vertheilt werden. Drittens muß man häufigen Verurtheilungen durch strenge Bestrafung der Angeber vorzubeugen suchen; viertens zu bewirken bemüht seyn, daß die Bürger mit der gegenwärtigen Lage der Dinge zufrieden sind, und die ersten Magistrate nicht hassen; fünftens, daß in den letzten Demokratien, wo das Volk zahlreich ist, und der Staat keine Einkünfte hat, die Versammlungen selten gehalten werden, und die Richter mehrere Streitsachen in kurzer Zeit schlichten. Sechstens muß dahin gesehen werden, daß die dürftigste Klasse zu leben habe, und einzeln oder Zunftweise so viel erhalte, daß diese sich ein Stück Landes kaufen können, von dem sie durch den Anbau die Bedürfnisse befriedigen. Siebentens dürfen die Reichen keinen überflüßigen Aufwand machen. Achtens muß man immer einige Leute aus der Volksklasse in die Kolonien schicken, und ihnen Mittel an die Hand geben, sich zu beschäftigen und zu bereichern. Neuntens müssen die Reichen die Armen unter sich theilen, und sie ernähren, und dadurch die Ungleichheit der Güter ersetzen. Zehntens müssen die Aemter theils durchs Loos, theils durch Wahl besetzt werden, durchs Loos, damit auch das Volk dazu gelangen könne, durch die Wahl, damit sie besser besetzt werden. Man könnte für jedes Amt diese Einrichtung treffen, und es einmal durch die Wahl, und das andere mal durchs Loos besetzen.

Aristoteles kön....t nun auf die Mittel zur Erhaltung oligarchischer Staaten. Er nimmt eben so viel Oligarchien als Demokratien, natürlich einander entgegengesetzt, an; und untersucht, welche von den Bürgern man zu Kriegern, und welche zu andern Beschäftigungen zum Nutzen und zur Erhaltung des Staats

verwenden müsse. Er bemerkt, welche Aemter in jedem Staate nothwendig, welche aber blos nützlich und Ehren halber statt finden müssen, und führt siebzehn Arten an; wovon einige auf den Gottesdienst, andere auf die Verwaltung der Gerechtigkeit Beziehung haben. Die nothwendigsten sind jene, denen die Besorgung der Märkte, und alles dessen was auf Handel, öffentliche und Privatgebäude, Landhäuser, Einnehmer, Schatzmeister, Notarien, Schreiber, Richter und Kerkermeister sich bezieht, anvertraut worden. Hierauf folgen jene, die über die Bewachung der Stadt und alle militärische Uebungen u. s. w. die Aufsicht haben.

Im siebenten Buche handelt Aristoteles von der vollkommnen Republik. Er untersucht worinn das wahre Wohl einer Bürgerschaft einer Staatsverfassung bestehe, ob das thätige Leben dem bloß kontemplativen vorzuziehen sey oder nicht, ob die Menschen von Natur gut seyen, oder es erst durch Erziehung, Zucht, Vernunft nnd Gewohnheit werden. Er redet von der Lage, den Zierden, und Bequemlichkeiten einer Stadt, vom Umfange und der Güte des Gebiets, von der Menge und den Eigenschaften der Bürger, von den Ehen, der Volksmenge, der Nahrung und von der Erziehung der Kinder.

Alles Vermögen theilt er in drey Klassen, Vermögen der Seele, des Körpers, und äusserliche Güter. Unter dem erstern versteht er alle moralische gute Eigenschaften, und behauptet, daß diese zur Glückseligkeit eines Staats unumgänglich nothwendig, die übrigen hingegen bloß nützlich und angenehm seyen. Er meynt, der Staat werde immer glücklich seyn, wenn er von glücklichen Bürgern bewohnt werde,

und die Glückseligkeit des letztern hänge nothwendig vom Wohle des Staats ab. Er vergleicht die Vortheile des thätigen Lebens mit jenen des kontemplativen, untersucht die Gründe, welche man für beyde vorbringt, und findet beyde gleich irrig. Diejenigen, welche dem kontemplativen Leben den Vorzug geben, irren darinn, daß sie jede Unterwürfigkeit für Knechtschaft ansehen, jede gesellschaftliche Pflicht für eine beschwerliche und der natürlichen Freyheit des Menschen zuwider laufende Verbindlichkeit halten. Jene, welche das thätige Leben vorziehen, gerathen auf einen andern Irrthum. Sie glauben der kontemplative Mensch befinde sich in einem traurigen Zustande von Unthätigkeit, und nach ihrer Meynung heißt es, gar nicht seyn, wenn man in der Einsamkeit nur Tugenden übt, die auf sich selbst Beziehung haben. Aber diese Tugenden können dem isolirten Menschen, dem Philosophen, dem von allen Vorurtheilen, die den Menschen in den Städten so sehr entstellen, und entehren, wahrhaft freyen Manne jene angenehme Ruhe verschaffen, welcher eine tugendhafte, empfängliche Seele beym entzückenden Anblicke der jungfräulichen Schönheiten der Natur genießt. Aristoteles giebt im zehnten Buche der Ethik und im ersten der Metaphysik dem kontemplativen Leben den Vorzug, und dieses mußte auch die herrschende Neigung eines dem studiren so sehr ergebenen Philosophen seyn, der so viel gesehen, so viel gedacht, und vorzüglich so viel Umgang mit Regenten gehabt hatte.

Aristoteles geht nun zur Betrachtung über eine gute Polizey über, die er im Ueberflusse aller zum Leben nothwendigen Dinge bestehen läßt, der sowol mit den Produkten des Gebiets als mit der Zahl der Bewoh-

ner im Verhältnisse stehen muß. Die Stadt muß, um glücklich zu werden, weder zu groß noch zu klein seyn, und die Volksmenge derselben darf nur nach der Zahl ihrer eigentlichen Bürger, die ihre natürliche und konstitutive Theile sind, keineswegs aber nach der Zahl aller Menschen ohne Unterschied, die in derselben wohnen, als Sklaven, Fremde u. s. w. geschätzt werden. Ein Land, das alle Arten von Produkten im Ueberfluß hervorbringt, muß einen solchen Umfang haben, daß alle Einwohner darinn angenehm und bequem mit einander leben können; die Lage muß so beschaffen seyn, daß der Feind nicht leicht ins Land zu dringen vermag, die Gemeinschaft hingegen unter den Einwohnern sehr erleichtert ist. Was den Seehandel betrift, so verkennt er zwar nicht, daß durch den Ueberfluß aller Arten von ausländischen Waaren die Eingebohrne des Staats verschlimmert werden können, und daß dieses dem Zwecke einer guten Staatsverfassung schnurstraks zuwider sey; er sieht aber doch die Nachbarschaft des Meers für sehr nützlich an, theils zur Sicherheit des Staats, da es neue Vertheidigungsmittel gegen den Feind verschaft, theils wegen des grossen Vortheils, leicht und schnell in dürftigen Zeiten sich mit Lebensmitteln zu versorgen. Er behauptet, daß es vortheilhaft sey, bis zu einem gewissen Grade eine Seemacht zu unterhalten, theils um sich derselben im Nothfalle für den Staat selbst zu bedienen, theils um durch sie bey Gelegenheit einen wehrlosen, getreuen Bundsgenossen zu unterstützen. Diese Macht aber muß mit den inneren Kräften des Staates und dessen auswärtigen Verbindungen im Verhältnisse stehen. Hat der Staat ein entschiedenes Uebergewicht über seine Nachbarn, sind seine politischen Verhält-

nisse sehr ausgebreitet, so muß er eine grosse Seemacht unterhalten. Dabey schreibt aber Aristoteles vor, daß nicht zu viel Schiffleute sich in den Städten aufhalten sollen, da der Umgang mit diesen Menschen für die Sitten der Bürger gefährlich werden könnte.

Natürlich kömmt unser Weltweise von den physischen Vortheilen der Stadt zu den moralischen. Er bestimmt die Eigenschaften der Bürger nach geistvollen, tiefsinnigen und verschiedenen Bemerkungen über die Verhältnisse der Menschen. Er behauptet, die nordischen Völker haben ihre Freyheit bloß ihrem Muthe und ihrer Offenheit zu verdanken, allein da es ihnen an Geiste und Polizey mangle, so können sie die Herrschaft über ihre Nachbarn nicht gewinnen. Die Asiaten sind zwar geistvoller, und sinnreicher, haben aber weder Tapferkeit, noch Kraft, und verloren durch Weichlichkeit alle Stärke; diese Gefilde sind daher auch die Geburtsstätte der Sklaven. Die Griechen hingegen, welche unter einem milden Himmelsstriche wohnen, vereinigen in sich die Vorzüge der nordischen und asiatischen Völker, sie haben Geist und Muth. Diese beyden grossen Eigenschaften versichern sie einer dauerhaften Freyheit und guten Staatsverfassung. Wenn die Griechen sich vereinigten, und in einen einzigen Staat zusammen schmelzten, so würden sie die Herrschaft der Welt erhalten. Er setzt hinzu, daß unter den griechischen Völkerschaften die nämliche Verschiedenheit Statt finde, wie unter den übrigen Nationen. Den einen ward bloß Arbeit zu Theil; die andern verbinden Geist und Muth, Eigenschaften die unumgänglich denen Menschen nothwendig sind, welche der Gesetzgeber einer guten Staatsverfassung unterwerfen will.

Aristoteles bemerkt in der Verfassung der Stadt

sechs wesentliche Stücke. 1) Muß eine Stadt hinlänglich mit allen Lebensmitteln versehen seyn; 2) muß man darinn alle nützliche Handwerker finden; 3) muß Vorrath an Waffen seyn, um sich derselben gegen Empörer oder Feinde des Staats bedienen zu können; 4) muß ein Staatsschatz vorhanden seyn, um damit nicht nur Kriegsbedürfnisse zu befriedigen, sondern auch alle andere Staatsausgaben zu bestreiten. 5) Muß man Achtung für alles haben, was auf Gottesdienst oder Unterhaltung der Tempel Beziehung hat; 6) müssen die Verrichtungen der Bürgerlichen und Blutrichter so wie der Senatoren bestimmt seyn. Er behauptet nicht alle Bürger müssen zu Aemtern gelangen können, wie in der Demokratie, wo jeder gleiches Recht hat, und in Oligarchien, wo die Reichen alle Ehrenämter erhalten, das Volk aber bloß Handwerker ist. Bauern, Handwerker, Kaufleute, kurz alle, die eine, wie er sagt, unedle oder beschwerliche Handthierung treiben, sind seiner Meynung nach keine wahre Staatsbürger; sondern nur die Krieger, Richter, Magistratspersonen und Priester. Priester sollen aber auch nur jene Bürger werden können, die sich viele Erfahrung erworben, und bürgerliche Würden bekleidet haben. Güter, Eigenthum und Geld sollen nur unter den Händen des so eben beschriebenen wahren Bürgers seyn, weil der Feldbau für die Sklaven, die Barbaren oder Bauern gehöre. Was die innere Polizey betrift, so soll, seiner Meynung nach, die Stadt in Viertel nach den verschiedenen Handwerksinnungen abgetheilt seyn.

Er billigt es nicht, wenn das Land nach den Gesetzen gemeinschaftlich ist, aber er wünscht, daß es durch Gewohnheit es werden möchte, damit jeder

Bürger zu leben finde, und alle zu den nöthigen Ausgaben für den Gottesdienst beysteuern. Aus dieser Ursache will er das Land in zwey Theile abgetheilt haben, in das öffentliche und private, und von jedem will er wieder zwey Theile gemacht haben. Vom ersten grossen Theile bestimmt er den einen zur Bestreitung der Ausgaben für den Gottesdienst, den andern für die tägliche, öffentliche Tafel. Vom zweyten Theile soll der eine nah an der Stadt, der andere an der Gränze liegen; alle Bürger hätten also an beyden Orten gleiches Interesse. Da ihr Zustand ganz gleich wäre, so würden sie sich weit besser mit einander verstehen, wenn sie gezwungen wären, mit den Benachbarten Krieg zu führen. In Ansehung der Bauern, wünscht Aristoteles, um sie arbeitsamer und zur Empörung minder geneigt zu machen, daß sie Sklaven von verschiedenen Nationen seyen, und wenig Muth haben, und daß man sie durch Hofnung zur Freyheit belebe, oder sie sollen bloß Fremde und Taglöhner wie Sklaven seyn, und ein Theil davon soll den Besitzern des Privatlandes gehören, die übrigen müssen das Staatsland bauen.

Aristoteles hat schon erinnert, daß die Stadt am bequemsten Orte im Lande und nahe am Meere erbaut seyn müsse. Die Lage der Stadt ist die beste, wenn ihre Stellung gegen Sonnen Auf- oder Niedergang ist, wenn der Feind, wie er schon bemerkte, nur mit Schwierigkeiten in das Land eindringen kann, die Einwohner aber unter sich leicht Gemeinschaft haben können, und wenn viele Quellen und Brunnen vorhanden sind. Fehlen die letztern; so muß man grosse Zisternen erbauen, und darinn das Regenwasser auffangen, um im Falle einer Belagernng daran keinen

Mangel zu haben. Das Trinkwasser muß auch vom übrigen Wasser, das zu anderm Gebrauche bestimmt ist, abgesondert seyn, damit es nicht unter einander komme. Festungen müssen in oligarchischen und monarchischen Staaten, keineswegs aber in demokratischen erbaut werden, und in Aristokratien dürfen nur einige Plätze befestigt seyn. Er räth die Städte mit solchen Mauern zu umgeben, die nicht nur für den Bürger eine starke Schutzwehr gegen den Feind sind, sondern auch der Stadt zur Zierde gereichen.

Aristoteles trift auch mit den Tempeln, den Privat-Gebäuden, und den Speisesälen eine Einrichtung. Tempel und Speisesäle sollen seiner Meynung nach auf dem nämlichen Platze stehen, der Tempel des Orakels hingegen, wenn eines vorhanden, allein seyn. Dieser muß auf einem erhabenen von der Natur selbst befestigten Platze erbaut, und in allem der Heiligkeit und Majestät Gottes würdig seyn; gleich darneben soll ein Platz, wie jener, der in Thessalien Eleutheros hieß, errichtet werden; nichts darf man da kaufen und verkaufen, dem Pöbel ist es nicht erlaubt, dahin zu kommen, wenigstens darf er nicht vom Magistrate daselbst versammlet werden; man muß daselbst öffentliche gottesdienstliche Uebungen anordnen, und die Plätze so einrichten, daß die Alten neben den Magistratspersonen stehen, und die jungen Leute denen folgen, weil der Anblik der Magistrate Ehrfurcht erzeugt, und Anstand unterhält. Von diesem Platze muß der Markt entfernt, und in einer zum Verkaufe bequemen Gegend gelegen seyn. Die Einwohner der Stadt sind in zwey Klassen getheilt, Magistrate und Priester. Der Speisesaal der letztern muß nahe bey den Tempeln sein; jener für die Magistrate aber, welchen die

Fertigung der Verträge, die gerichtlichen Sachen, die Schlichtung der Streithändel, und die Versorgung mit Lebensmitteln aufgetragen worden, muß an einem abgesonderten Orte, der einen freyen Zugang hat, angelegt werden. Die nämliche Einrichtung muß man verhältnißmäßig auf dem Lande treffen, und daselbst ebenfalls Tempel für Götter und Helden erbauen.

Da nun unser Weltweise die Lage der Stadt, und alle zu treffende Einrichtungen beschrieben hat; so bleibt ihm nichts übrig, als die Mittel, glücklich zu leben, auseinander zu setzen. Er läßt daher alle Vollkommenheit in folgenden beyden Dingen bestehen, einmal muß die Tugend der Zweck jeder Handlung seyn, und dann müssen auch die Mittel, ihn zu erreichen bestimmt werden. Beyde Dinge können in der That mit einander bestehen, aber oft auch im Widerspruche seyn, weil man nämlich wohl oft den vorgesetzten Zweck erkennen, dabey sich aber auf den Wegen, die dahin führen, verirren kann. Hierauf führt Aristoteles die Erklärung an, welche er in seinen ethischen Büchern von der Glückseligkeit gegeben, und die in der beständigen Ausübung der Tugend besteht; und fügt hinzu, daß nur jene Stadt tugendhaft genennt werden könne, wo die Bürger von Natur, durch Vernunft und Gewohnheit tugendhaft sind. Treffen diese drey Umstände zusammen; so werden die Bemühungen des Gesetzgebers nicht verloren seyn, und er wird von seinen Einrichtungen die herrlichsten Früchte einärnoten; treffen sie aber nicht zusammen, so ist alle seine Mühe vergeblich, und alle seine Einrichtungen sind fehlerhaft. Um alles, was die Erziehung der Jugend betrift, besser einrichten zu können, untersucht unser Weltweise, ob es vortheilhafter für den Staat sey, wenn die

nämlichen Individuen immer befehlen oder gehorchen müssen, oder ob jeder nach der Reihe befehlen und dann wieder gehorchen solle. Ohnstreitig würde es ein grosser Vortheil seyn, wenn die tugendhaftesten immer nur Befehlshaber wären; aber gleiche Bürger haben auch gleiches Recht nach der Reihe zu befehlen, und zu gehorchen. Bey den Einrichtungen eines Staats muß man daher die Ordnung der Natur befolgen, welche dem Alter das Recht zu befehlen, der Jugend hingegen das Bedürfniß zu gehorchen, gegeben zu haben scheint; und hierinn nur dann, wenn es das öffentliche Wohl erfodert, Aenderungen treffen. Die Herrschaft der Alten über die jungen Leute muß nicht gezwungen, sondern frey und willkührlich seyn; der Alte muß nicht den Nutzen der befehlenden sondern der gehorchenden bezwecken, um so mehr, als der gehorchende gerecht oder ungerecht, gut oder bös ist, nicht sowohl von sich selbst, als durch die Deutung dessen, der ihm befiehlt. Der Gesetzgeber muß also die Mittel aufsuchen, durch welche die Bürger gut, und tugendhaft und folglich glücklich werden können, und dieses muß der Zweck bey allen seinen Einrichtungen seyn. Unser Weltweise tadelt die lacedämonische Anordnungen und findet sie fehlerhaft, weil sie einzig und allein den Krieg, nicht Ruhe und Frieden bezwecken. Er verlangt nämlich, daß in einem guten Staate jene Tugend herrsche, welche man im kontemplativen Leben ausübt. Er geht nun zu den Heurathen über, und zeigt von welcher moralischen und physischen Beschaffenheit beyde Gatten seyn, und in welchem Alter sie sich vereinigen müssen, um den heiligen Zweck der Natur zu erreichen. Aristoteles giebt hierauf noch eine Menge anderer Vorschriften, von denen einige ins Kin-

dische fallen, und beschreibt dann, wie man die Kinder im zartesten Alter behandeln müsse; daß Milch die natürlichste und dem zarten Alter angemessenste Nahrung sey, und verbietet den Genuß des Weins gänzlich. Man soll den Kindern in allen ihren Bewegungen volle Freyheit lassen, aber ihre kleinen Körper durch Instrumente (Schnurbrüste) gerade zu erhalten suchen, damit sie nicht auswachsen. *) Diese letztere Vorschrift ist aller gesunden Physik entgegen, und Aerzte, die nicht bloß einfältiges Zeug schwätzen, oder dumme und mörderische Gewohnheiten befolgen wollen, sind hierinn anderer Meynung. Man soll sie ferner von der zartesten Kindheit an, an Kälte gewöhnen; sie nicht zur Arbeit anstrengen, so bald sie laufen können, weil zu befürchten sey, man möchte dadurch ihr Wachsthum hindern, aber man soll ihnen eine gemäßigte Leibesübung vorschreiben, damit ihre zarten Glieder behend und geschmeidig werden. Man muß sie denn Lehrern anvertrauen, die sie, ohne sie zu ermüden, zu dem vorbereiten, womit sie sich in der Folge ernstlich beschäftigen müssen. Lachen, Weinen und andere natürliche Zeichen ihres Schmerzes oder ihrer Bedürfnisse muß man nicht zu hindern suchen, und vorzüglich darauf sehen, daß sie keinen Umgang mit Sklaven haben. Auch muß man alle nur mögliche Vorsicht gebrauchen, daß sie nichts unehrbares sehen oder hören.

Aristoteles setzt im achten Buche seine Lehre von der Kinderzucht fort; ein Gegenstand von der äussersten Wichtigkeit, und würdig in jedem Betrachte politischer Vorsorge. Die Sitten der Bürger sind das vorzüg-

---

*) Aristoteles schreibt dieses nicht gerade vor, sondern sagt nur einige Nationen pflegen dieses zu thun. Anmerk. d. Uebers.

lichste Mittel zur Erhaltung und zum Wohle der Republicken. Die Erziehung der Kinder soll öffentlich wie in Lacedämon seyn, und es kömmt dabey auf folgende zwey Stücke an, nämlich was man die Kinder, und wie man es sie lehren müsse. Sie müssen Grammatik, Musik, Mahlen, gymnastische Uebungen, nämlich mit dem Bogenschiessen, Schleudern, Reiten, Fechten, Rennen, Springen, Tanzen, Schwimmen u. s. w. lernen, und muß man dabey alle Vorsicht gebrauchen, daß die Kinder bey diesen Uebungen keinen Schaden leiden. Dann zeigt er, wie man sie Musik lehren müsse, und welche Instrumente den Vorzug haben. Alle diese Vorschriften begleitet er mit einigen unrichtigen, oft wiederholten Bemerkungen über den Karakter der verschiedenen Arten der alten griechischen Musik. Er beschließt dieses Buch mit einigen Betrachtungen über den Rhythmus. Die Gesänge, behauptet er, sind entweder moralisch, oder lebhaft, oder entzückend. Die ersten sind Nachahmungen der Sitten, und Leidenschaften, und gehören also für politische Vorsorge; die anderen locken zur Ruhe oder zum Vergnügen nach ihren verschiedenen Arten, die letztern setzen die Seele in eine heftige Bewegung. Wir waren Anfangs entschlossen, nur ganz kurz die Grundsätze des Aristoteles aufzustellen; allein wir hoffen, unsre Leser sollen es uns danken, daß wir ihnen einen so ausführlichen Auszug mitgetheilt haben, da sie dadurch der Mühe überhoben werden, dieses Werk des Weltweisen selbst zu lesen, das oft dunkel, immer sehr schwer zu verstehen ist.

Moralische und politische Versuche von David Hume. Amsterdam 1764.

Auszug
aus den sechs Büchern der Republik
von
Johann Bodin
aus Angers.
Bey
Gabriel Cartier 1599, ein Band in 8. 1060. Seiten stark.

Johann Bodin wurde im Jahre 1530, gegen die Mitte der Regierung Franz des Ersten zu Angers geboren. Nachdem er seine Schulstudien vollendet und den Vorlesungen zu Toulouse beygewohnt hatte, kam er nach Paris, wo er sich zum Parlamentsadvocaten aufnehmen ließ. Er war ein lebhafter, unternehmender Mann, der zu gleicher Zeit unglaubig und abergläubig, wie man aus einigen seiner Schriften ersieht, war. Er hatte sich fest in den Kopf gesetzt, daß man dem Anstecken der Pest nach zurückgelegten sechzigsten Jahre nicht mehr ausgesetzt sey, daher vernachläßigte er auch alle die nothwendigen Verwahrungsmittel gegen das Uebel, und starb an dieser Krankheit zu Laon, wo er königlicher Prokureur war, im Jahr 1596. unter der Regierung Heinrich des vierten.

Die erste Ausgabe von seiner Republik ist vom Jahr 1576. In einem kurzen Zeitraum erschienen sechs französische, drey lateinische, und eine engländische Ausgaben von dem Buche. Auf seiner Reise die er mit dem Herzog von Alencon durch England machte, genoß er

das Vergnügen sein Werk als Lehrbuch auf der Universität Cambridge zu finden; mehrere Gegner, die seine Verdienste beneideten, griffen sein Buch an, wie Scaliger und Cujas; man muß aber aufrichtig gestehen, daß sie oft ungerecht gegen ihn waren. Michel de la Serre überreichte Heinrich dem dritten ein Memoire gegen ihn; Bodin genoß noch immer die Gnade dieses Prinzen und nur dem Landjunker selbst schadete das Memoire; er wurde eingesperrt.

Als gebohrner Calvinist hatte Bodin den Geist der Freyheit mit der Muttermilch eingesogen, der ihn auch sein ganzes Leben hindurch nicht mehr verließ. Als Augenzeuge der frommen Wuth, die die beyden Partheyen Frankreichs, Katholicken und Protestanten aufreitzten, bemerkte er, daß man das königliche Ansehen angrif, und daß das Skepter in zu unvermögenden Händen war, als daß man es respektiren konnte.

In seiner Zeit waren die Staatsschulden in Frankreich so schnell angewachsen, daß sie seit Franz dem ersten, der einen Schatz von 1,700,000. Ecüs hinterlassen hatte, bis zum Anfang der Regierung Karl des neunten bis zu einer Summe 43,483,939 Livers gestiegen war; eine ungeheure Summe für die damalige Zeit, wenn man auch die grossen Einbüssungen, die man durch den Verlust von Piemont und Savoyen und alles dessen, das man seit dreyßig Jahren erworben hatte, nicht mit darunter begreift.

Aber nicht Frankreich allein wurde damals von Faktionen und bürgerlichen Kriegen beunruhiget; Holland kämpfte, das spannische Joch abzuwerfen; Philipp der zweyte verlohr an seinem Gebiete gegen Norden, so wie er sich bemühete, es gegen Süden auszubreiten, und während er Portugall an sich riß, erklär-

klärten ihn die Staaten von Holland der Souverainität über die Niederlande verlustig. Die jüngere Linie des östreichischen Hauses regierte in Deutschland unter dem Titel der Kayser; auf die grössere Macht der älteren Linie gestützt, machte sich dies Haus mächtig; seine Verbindung mit Spanien verwickelte es fast beständig in Kriege mit Frankreich und dieses Reich, das sich der Macht Oestreichs widersetzen zu müssen glaubte, verursachte jene Unruhen im Reiche, indem es die Protestanten unterstützte. England endlich, nachdem es unter der tyrannischen Herrschaft Heinrich des achten uud seiner grausamen Tochter Marie geseufzt hatte, erwartete die berühmte Revolution von der es seine Freyheit wieder zu erhalten hofte.

So war ohngefähr die Lage Frankreichs und der benachbarten Staaten, als Bodin seine Republik schrieb.

Bodin stützt seine Grundsätze auf Beyspiele, die er aus der Geschichte aller Völker gezogen hat; man tadelt ihn, daß die Wahl derselben oft nicht glücklich gewesen sey. Mit weniger Geschicklichkeit hat er seine ausserordentliche Gelehrsamkeit, die er zeigt, angewandt, das der Verfasser des *Esprit des lois*, von denen wir unverzüglich einen Auszug liefern wollen. Sein Werk ist indessen das erste in Frankreich, wo die Staatswissenschaft gründlich und in einigem Umfange untersucht worden ist. Das Werk ist zu lang und zu wortreich; hierin sind wir mit seinen Gegnern einerley Meynung und wenn wir es daher abkürzen, so glauben wir dem Verfasser und den Lesern einen Gefallen zu thun. Neben die Grundsätze werden wir die merkwürdigsten und interessantesten Stellen dieses Buchs aufstellen.

Beym Anfang dieses Auszugs muß man sich merken, daß Bodin unter Republik jede Art von Regierungsform versteht, sie mag nun ein Oberhaupt, das man Monarch nennt, haben; oder von mehreren regiert werden.

Dieser Publizist, indem er sich die Untersuchung über die Grundsätze der verschiedenen Regierungsformen, und die Vorzüge, welche die einen über die andern verdienen, für die folgende Bücher vorbehält, handelt er im ersten, von der Souverainität im allgemeinen; von dem Ursprung, der Beschaffenheit, und dem Umfange ihrer Rechte.

Einer Republik, einer Regierungsform, oder einer Staatsverwaltung dient die häusliche Verfassung zum Muster. Ein ganzes Volk ist weiter nichts, als eine grosse Familie, die sich nach eben den Grundsätzen, als eine simple Haushaltung, richten muß. Man muß daher zuvörderst untersuchen, durch welche Bande die Glieder einer jeden Familie insbesondere mit einander verbunden sind, und wie sie sich betragen müssen, alsdenn muß man für die Art, wie ein Staat regiert werden muß, Schlüsse daraus ziehen. Die Gewalt des Mannes untersucht Bodin zuerst. Die Gesetze der Römer hatten sie sehr ausgedehnet, und sie wurde so beschwerlich, daß man sich genöthigt sah, sie zu mäßigen und einzuschränken. August, dessen Familie Nachsicht bedürfte, milderte die Strenge dieser Gesetze, und der Kayser Justinian, der von der Kayserin Theodore regiert wurde, machte vollends das Joch leichter. Unter andere, den Frauen günstige Gesetze, muß man dasjenige rechnen, das die Todesstrafe die auf Ehebruch gesetzt war, ganz unterdrückte, welche in eine öffentliche Beschimpfung verwandelt

wurde; wahrlich eine geringe Strafe für solche, die sich nicht fürchten, sich der Strafe auszusetzen. Die Gallier, unsere Vorfahren, die Longobarden und andere barbarische Völker, die Italien eroberten, übten alsbald die nämliche Gewalt in ihrem ganzen Umfange aus; bald aber, nach der Annahme des Gesetzes von August, Theodosius und Justinian, glaubten sie dieselben ebenfalls einschränken zu müssen.

Unser Autor untersucht die Frage sehr ernstlich: Ob man Ehescheidung und Verstossung der Frau wieder einführen soll; ob es für den Staat vortheilhaft sey, daß sie aufgehört haben? Betrachtet man die Ehe bloß philosophisch, politisch, und nach den Begriffen der Grundsätze der katholischen Kirche, oder als einen blossen bürgerlichen Vertrag, so finden wir Gründe genug dafür und dawider. Nur sehr schwer bestimmten sich die Römer für die Ehescheidung; aber die Betrachtung, daß die, durch eine unzertrennliche Verbindung aufs höchste gebrachten Weiber sich oft zu den schrecklichsten Handlungen hinreissen liessen, und um des lästigen Zwangs los zu werden, Dolch und Gift ergriffen, vermogte sie zu dem Schritt. Aus Furcht für solche Aeusserungen der Verzweiflung gestatteten sie also die Trennung der Ehe. Die ersten christlichen Kayser, selbst Justinian nicht ausgenommen, wagten es nicht sie abzuschaffen; nachdem man aber die Ehe als ein Sakrament angesehen hat, ist dies Band unauflöslich geworden, es sey denn daß die Art, wie es geschlossen, an und für sich null und nichtig wäre. Ist dieser Zwang aber ein Uebel, oder ein Gut? Von einer Seite, hält er viele Menschen von Heurathen ab; er macht viele zu philosophischen Celibarier und erlöscht eine beträchtliche Anzahl von Familien; er

verursacht einen schlechten häuslichen Zustand, oder verhindert zum wenigsten die Verbundenen, wenn sie geschieden sind, sich wieder zu verheurathen. Von der andern Seite, entstehen grosse Unbequemlichkeiten durch Auflösung des Ehebandes; man findet sie in Ländern, die neuerdings diese Leichtigkeit der Ehescheidung eingeführt haben, bestättigt. Diese wichtige Frage entscheidet Bodin nicht; auch wir enthalten uns über einen so delikaten Fall einen Ausspruch zu thun. *)

Die zweyte Art der häuslichen Gewalt ist das väterliche Ansehen. Auch dieses hatten die Römer zu weit getrieben. Sogar das Recht über das Leben und Tod gestatteten sie den Vätern, so wie es die Perser, Indier, Celten und Gallier auch gethan haben. Zwar glaubten sie in der Zärtlichkeit des Vaters eine Versicherung gegen den Mißbrauch jenes Rechts zu finden, so wie sie von der andern Seite die strengsten Maaßregeln genommen hatten, damit die Verbrechen der Kinder gegen ihre Eltern nicht ungerügt blieben. Die christlichen Kayser mäßigten diese Gewalt bis zu einem gewissen Grade. Vor allen Dingen schafften sie das verhaßte Recht über Leben und Tod ab; indessen dauerte das väterliche Ansehen dennoch mehr oder weniger, zufolge verschiedener Gewohnheiten, fort. Was die Verwaltung und Bestimmung des Eigenthums betrift, so lassen uns diese Gesetze beynahe immer fühlen, wie weit diese Art von Gewalt mit dem Rechte der Natur übereinstimmt.

Die dritte Art von Gewalt ist die, des Herrn über den Diener. Bey dieser Gelegenheit untersucht der Verfasser, ob man in einer wohlgeordneten Re-

*) Man sehe Humes Gedanken über die Gründe wider die Ehescheidung oben nach. Anm. d. Uebers.

publik die Sklaverey dulden solle; die Alten bebten keineswegs vor der Idee von Sklaverey zurück; Aristoteles hielt sie sogar dem Naturgesetze gemäß. Bodin untersucht die Gründe dafür und dawider; er macht eine fürchterliche Beschreibung der Grausamkeiten, welche die Herren gegen ihre Sklaven ausübten; mit Eifer lehnt er sich gegen diesen Mißbrauch der Gewalt, den die christliche Religion schon seit dem zwölften Jahrhundert zernichtet hat, auf; er behauptet mit Recht, daß Sklaven niemals treue Unterthanen seyn können, daß man ihnen nur die Freyheit versprechen dürfe, um sie unter die Fahne des Aufruhrs zusammeln, und sie zum Umsturz der höchsten Gewalt zu gebrauchen. Durch solche Mittel machte sich Viriat zum Könige von Portugal; dadurch wurden Cinna, Spardacus, Tacfarin, und Simon Gerson, ein jüdischer Anführer, mächtig; sie hielten die Sklaven in ihrem Gefolge und leiteten sie durch die Vorspiegelung der Freyheit, zu ihren Zwecken. Und welcher Stärke der Seelen kann eine so niedrige Seele fähig seyn, um nicht lieber den Tod, als Sklaverey vorzuziehen!

Nach den Arten der häuslichen Gewalt, muß man diejenigen, welche die besondere Gesellschaften regieren, deren Vereinigung die Republik oder den Staat bilden, betrachten. Um die Gesellschaften genau zu kennen, muß man die drey verschiedenen Klassen derselben wohl unterscheiden: nämlich die Bürger, (citoyen) Unterthanen und Fremde. Das Wort Bürger schließt einen Begriff von Gleichheit in sich; alle Bürger sind verbunden, auf gleiche Weise dem Wohl der Gesellschaft zu Hülfe zu kommen, ohne alle übrige Abhängigkeit des einen von dem andern, als solche, die gute Ordnung mit sich bringt; sie müssen sich als Brüder an-

sehen, deren Familienvater noch am Leben ist. Der älteste hat über die andern nur das Recht des Vorzugs, keines weges aber ein reelles Recht. *)

Der Unterthan hingegen ist den Gesetzen des Souverains, oder den Stellvertrettern seiner Gewalt oder den Vollziehern derselben unterworfen. Wird der blosse Bürger eine oberkeitliche Person, so muß er sich als den Prinzen oder Herrn in Rücksicht aller Gegenstände, über die sich die Gewalt seiner Stelle ausdehnt, ansehen; er selbst aber bleibt Unterthan desjenigen, von dem seine Macht herstammt, und an den seine Funktionen zurückgehen. Der Fremde ist auf eine vorübergehende Art der Unterthan des Fürsten, ohne indessen das Stadt- und Bürgerrecht zu erwerben. Er ist zwar keineswegs den öffentlichen Abgaben gänz-

---

*) Bey dem Ottomann giebt der Vorzug der älteste von der Familie zu seyn, oder das Recht der Erstgeburt, weder den Brüdern, noch dessen Anverwandten das mindest Recht über die einen, noch die andern; noch gewährt sie ihnen einen Vorzug bey Theilung des Vermögens; aber sie sind in dem Grade respektirt, daß ein Bruder, oder weitläufiger Verwandter sich in Gegenwart des ältesten nicht niedersetzt, es sey denn, daß dieser es ihm befiehlt; in der unterwürfigsten Stellung und Anstande steht er vor ihm; in den achtungsvollesten Ausdrücken redet er ihn an: Dieser Gebrauch wird auch pünktlich bey den ottomännischen und tartarischen Prinzen beobachtet. Bey den jährlichen grossen Festen, wenn der regierende Fürst eine, oder mehrere Schwestern hat, so besucht er die älteste in ihren Harem zuerst, küßt ihr die Hand und läßt sich nicht eher nieder, als bis er die Einladung dazu von ihr erhalten hat. Kömmt bey den Tartaren ein Prinz von der königlichen Familie der älter, als der regierende Fürst ist, an Hof, so überläßt ihm dieser die obere Stelle, küßt ihm die Hand und läßt sich nicht eher nieder, bis ihm der andere es sagt, oder ein Zeichen dazu giebt. P.

lich unterworfen; aber nimmt auch an den vornehmsten Vortheilen der Bürger keinen Antheil. Der Souverain gewährt nur dem Fremden einen vorübergehenden Schutz, so wie ihn die Menschlichkeit verlanget; aber der Schutz, den er seinen eigenen Unterthanen verleiht, ist von jenem sehr verschieden. Es giebt indessen zuweilen mehr oder weniger engere Verbindungen, die den Unterthanen gewisser Mächte, besondere Vortheile vor den Unterthanen von andern gewähren; so verhält es sich, sagt Bodin, mit der Schweitz und Frankreich. Auch bildet der Handel zuweilen zwischen Nationen gewisse Bündnisse; von der Art ist das zwischen Frankreich und das was zu Bodins Zeiten die Osterlings und was man nachher den Hansebund nannte.

Es giebt drey vorzügliche Arten von Abhängigkeiten eines frey und losen Partikuliers, gegen einen andern. Die erste ist die Lehnsverfassung; oder das Band des Lehnsmannes, oder Vasallen, mit seinem Herrn. Oft erstrekt es sich sogar über die Person, und diese Art von Abhängigkeit war ehedem in Frankreich sehr üblich; aber schon zu Bodins Zeiten war sie fast gänzlich auf das Verhältniß von Ländereyen zu Ländereyen gebracht; fast alle personellen Dienste des Adels wurden nur gegen den König bewiesen. Alle Streitigkeiten die das Lehnsrecht betrafen, die ehedem durch die Waffen entschieden wurden, wurden von der Zeit an durch Tribunale geschlichtet. Nur der arme Bauerstand war der einzige, von dem die Herren persönliche Arbeit und persönliche Bezahlung sich geben liessen; unvermerkt indessen eignete sich der König das ausschliessende Recht von diesen Arten von Knechtschaft zu; diese aber sind durch die Güte eines Monarchen,

den die künftigen Jahrhunderte als den Wiederherstel-
ler Frankreichs und den Freund der Unterthanen an-
sehen werden, gänzlich abgeschaft. Bodin sagt, daß
zu seiner Zeit in Frankreich fast gar keine persönliche
Tode Hand gewesen sey *); daß die Spuren dieses
alten Herrschaftsrechts, nur noch an einigen kleinen
Orten beybehalten sey, und daß es überdem sein Recht
nur über das Haus und die Ländereyen derjenigen,
die ihre Freyheit, weder erhalten, noch erkaufen
konnten, sich erstrekt habe.

Das Patronatrecht ist keine wirkliche Gewalt,
wohl aber eine blosse Schutzversicherung eines höheren
gegen einen niedrigen. Diese Art von Abhängigkeit
ist bedingungsweise, und sobald man die festgesetzten Be-
dingungen überschreitet, muß man sogleich das Pa-
tronat- oder Protektionsrecht verlieren.

Die verschiedenen Unionen und Verbindungen zwi-
schen verschiedenen freyen und souverainen Staaten,
gründet sich auf den gemeinschaftlichen und wechselsei-
tigen Nutzen. Solche Staaten sind gerade so unter
sich verbunden, wie Mitbürger es unter sich sind.
So muß man die Verbindungen der Schweitzer mit den
Reichsländern ansehen; die Verbindung der Amphi-
tionen, der Acheer in Griechenland und die Union
der gallischen Städte waren von derselben Beschaf-
fenheit.

Die letzte, die schönste und edelste Art von Ge-
walt ist die Souverainität. Bodin behauptet, daß
sie, um vollkommen zu seyn, fortdaurend, unabhän-
gig und uneingeschränkt (absolve) seyn müßte, und

*) *Main-Morte*; Leibeigenschaft, oder Leibeigner, von dem der Herr alles erbt.

zwar aus folgenden Gründen. Die Diktators Roms waren nicht souverain, weil ihre Gewalt nur eine Zeitlang dauerte; die Großvizire, Premierminister sind es eben so wenig, weil ihre Gewalt, von welcher Art sie auch seyn mag, nur vorübergehend und von dem Vertrauen des Fürsten abhängig ist. Die Bedingung, uneingeschränkt, (absolu) bedarf noch einige Erklärung. Es giebt keine Gewalt, die man eigentlich so benennen könnte, wenn man nämlich darunter eine über alle göttliche und menschliche Gesetze erhabene Macht versteht; wohl aber ist ein Fürst uneingeschränkt, wenn er alles, was gerecht ist thun kann, und wenn nur die Ungerechtigkeit allein ihm untersagt ist; wenn er zu dem was Natur- und Völkerrecht verlangt, verbunden ist; wenn er über sich nur Gott und sein Gewissen hat, und das, was ihm diese beyden für erlaubt ausgeben, verrichten kann.

Indessen waren und sind die Fürsten zu allen Zeiten und in jedem Lande der Welt nicht uneingeschränkt. Es giebt eingeschränkte und begränzte Fürsten; Bodin stellt den Unterschied zwischen ihnen in den folgenden Büchern fest; aber er behauptet, daß von diesen, wie in Frankreich, die Etats generaux, die königliche Gewalt nicht einschränken, noch den Monarchen verhindern könnten, souverain zu seyn, weil er über die Nationalversammlungen erhaben, und der einzige Gesetzgeber im Reiche sey; ja daß er Gesetze und Edikte wiederrufen könnte, wenn er sie auch gleich vorher, als unwiederruflich und beständige Gesetze, angekündigt hätte, weil er besser berathen und unterrichtet werden, und folglich seine Einrichtungen und seinen Willen verändern könnte.

Man wirft die Frage auf, ob ein Fürst der tri-

butbar und Lehnsmann wäre, als ein Souverain angesehen werden könnte? Es ist möglich, sagt unser Autor: Erstlich, wenn der Fürst ein Lehnsmann nur wegen eines Theils der Länder, die er besitzt, ist, um der übrigen Theile wegen frey und unabhängig verbleibt. So waren die Könige von England lange Zeit Vasallen von den französischen Königen; die Könige Schottland waren es von den engländischen; Kaiser Maximilian und Karl der fünfte von den Königen Frankreichs, wegen einiger niederländischen Provinzen; endlich sind es auch mehr. Könige von dem Reiche. Zweytens; ein Prinz kann von einem Könige oder Kayser Vasall seyn, und darum dennoch die Attribele der Souverainität behalten, wenn er nämlich bey seiner Lehnsverpflichtung die vornehmsten Regal-Rechte sich vorbehält; auf diese Art waren die Herzoge von Bretagne Vasallen der Krone Frankreichs; die Könige von Neapel und Sizilien vom Pabste, und die Fürsten von Teutschland und Italien vom Kayser. Es ist eine besondere Bemerkung, daß es Kayser gegeben hat, die nichts als vollkommene Souverain in Besitz hatten; nichts desto weniger hinderte sie dieses, die Kayserkrone zu tragen, weil die einzige Sache, die mit der Souverainität unvereinbar wäre, in der persönlichen Unterwerfung, die mit der Art von Lehnsverpflichtung, die man Lige *) nennt, besteht, die nicht geleistet werden kann, als einer einzigen Person, und die denjenigen auf eine unauslöschliche Art verpflichtet, die man nur durch Gott und seinen Degen persönlich aufheben kann.

---

*) Ein Vasall, der einem Lehnsherrn sehr genau verpflichtet ist. Anm. d. Uebers.

Der Rang und der Vorzug zwischen Souverainen sind von keinen Folgen für die Gewalt, die jeder von ihren Staaten, sie mögen groß oder klein seyn, verlangen kann.

Bey Festsetzung der wahren Kennzeichen der Souverainität unterscheidet Bodin deren fünfe; erstlich, das Recht Gesetze zu geben; zweitens, Krieg und Frieden zu machen; drittens, vornehmsten Beamte, Ministers und Magistratspersonen, die in seinem Namen das Volk regieren und rechtsprechen, zu ernennen; viertens, ganz souverain und ohne Appellirung entscheiden zu können; endlich fünftens, verurtheilte und zur Strafe verdammte Verbrecher zu begnadigen.

Der Souverain kann seine Gewalt, wem er will, anvertrauen; aber er kann seine Souverainität nicht immer jedem, dem er es will, übertragen; er muß die Grundgesetze des Staats den er beherrscht, in Erwähnung ziehen; bestimmen diese die Nachfolge, so muß er sich darnach richten, und wenn Niemand seine Souverainität nach ihm reklamiren kann, so muß er die Verfügung darüber der Nation, die sie besitzt, überlassen.

Dann nur ist also ein Souverain souverain, wenn seine Gewalt von keiner andern abhängig, und wenn er nur an die Grundgesetze gebunden ist, die ihn zu dem, was er ist, erhoben haben; er entwirft Partikulargesetze und hebt sie nach seinem Gefallen und zufolge des Wohls seiner Unterthanen wieder auf. Die Etats generaux sind, nach Bodin, dem Könige von Frankreich, untergeordnet, sonst wäre er nicht souverain, und der Staat, der alsdenn eine Aristokratie geworden, würde alsdenn durch eine gewisse Anzahl von Personen, die an Macht gleich und von denen

der grössere Theil den kleinern im allgemeinen und iedem insbesondere befehlen würde, regiert. Auf die Art würde endlich der König keine andere Macht, als das Recht die Befehle, einiger auserlesenen Aristokraten, in Ausübung zu bringen, haben. Bodin beweißt durch Thatsachen, die Unterordnung der Etats generaux und die uneingeschränkte Souverainität des Monarchen. Es scheint indessen daß mehrere Rechtsgelehrte eine entgegengesetzte Meynung hatten, die Bodin für unpolitisch und für fähig hielt, auch gute Unterthanen von dem Gehorsam, den sie ihrem Souverain schuldig sind, zu entbinden.

Die Meynung Bodins könnte einigen Grund in Zeiten haben, wo die Representationen so unvollkommen waren, und wo die privilegirten Herren so leicht das Gleichgewicht an sich ziehen könnten, nicht allein durch ihre Anzahl, sondern auch durch ihren besondern Einfluß, und wo sie Verordnungen, die dem Interesse der Nation zuwider waren, machten. Daher suchte er, so viel wie ihm möglich war, die traurigen Würkungen dieses Einflusses zu vermindern, den Bodin in dem Staat von Tours, wo er Representant des Tiers-Etat war, zu behaupten suchte, und daß man jederzeit den drey Ständen das Vorrecht, nichts, ohne Einwilligung des einen von den beyden andern, zum Nachtheil eines andern entscheiden sollte, sichern müßte; und daß eben dasselbe im Orleans ohne Schwierigkeit geschehe, und daß es im teutschen Reiche, in England und Spanien ebenfalls ausgeübt würde; daß er sich, dem zufolge, allem dem, daß sechs und dreyßig Richter erwählt würden, um den Beschlüssen des Staats beyzustimmen, als einer dem Wohl der Krone sehr nachtheiligen Sache,

entgegensetzte; alles dies bewies er durch mehrere Gründe; so daß da der Vorfall aufs neue in Deliberation genommen war, der geistliche Stand und der Adel ihre Meynung änderten.

Wenn gleich Bodin dem Könige von Frankreich eine uneingeschränkte Souverainität zugesteht, so gesteht er ihm dennoch das Recht Auflagen ohne Einwilligung der Nation zu machen, nicht zu. Kein Fürst in der Welt, sagt er, hat die Gewalt ein Volk nach seinem Willen mit Auflagen zu belegen, eben so wenig wie er sich das Eigenthum eines andern zueignen darf. Doch dieses hätte keiner Entscheidung bedürft, wohl aber daß es indessen mehrmals und vorzüglich in Gegenwart Philipps von Valois durch die versammelten Etats-generaux erwähnt würde.

Im zweyten Buche untersucht Bodin sehr ernstlich die verschiedenen Arten von Republicken, oder Regierungsformen, ihre Vortheile und Nachtheile. Er unterscheidet drey Arten, und hält es für überflüßig mehrere hinzu zu fügen; diese drey Regierungsarten sind, die monarchische, aristokratische und demokratische Regierung. Die Monarchien können gemischt oder ganz einfach seyn, und bey den beyden andern giebt es auch verschiedene Nüancen; dem ohngeachtet muß man sich an diese drey Arten halten; jede Regierungsart läßt sich auf diese drey zurück bringen. Die Regierungsform der Lacedämonier war wirklich republikanisch, weil sie zwey Könige, Obrigkeiten, die man Ephoren nannte, hatten, und deren Macht weit ausgebreiteter, als die Macht der Könige, war. Die Regierungsform von Rom war anfänglich monarchisch, in der Folge aristokratisch, sowohl zu der Zeit als der Senat alles vermogte, als selbst damals, da

das Volk einigen Einfluß darauf hatte; endlich wurde sie unter den Kayfern wiederum zur Monarchie. Als ein Beyfpiel der einfachften Ariftokratie ftellt Bodin die Verfaffung von Venedig auf; und Frankreichs Regierungsform, als die vollkommenfte Monarchie. Er hatte fchon bewiefen, daß die Etats-generaux gegen die königliche Gewalt nicht die Wage halten könnten; nun fügt er noch hinzu, daß die Parlementer es noch weniger im Stande wären, weil fie ihre Beftallung vom Könige erhielten, ihn ihren Souverainen Herrn nennten, und ihre Reskripte mit der Anzeige, daß fie die unterthänigften, gehorfamften und getreueften Diener von Sr. Majeftät wären, befchloffen.

Bodin bildete fich die Möglichkeit, daß eine Republik aus allen drey Arten gemifcht feyn könnte, nicht ein. *)

Bodin unterfcheidet drey Arten zu regieren, wovon er die eine die königliche, die zweyte die herrfchaftliche (feigneuriale) und die dritte, die tyranniſche nennt. Die königliche ift den Gefetzen der Vernunft und der Gerechtigkeit gemäß; die herrfchaftliche ift minder fanft und mehr abfolut; die dritte ift eine förmliche Ufurpation, oder ein unerträglicher Mißbrauch der Gewalt; aber das alles errichtet, nach Bodin, keine vierte Regierungsform; was doch eine Monarchie, die auf eine ganz verfchiedene Art ausgeübt wird, wirklich ift.

Unfer Autor wirft in der Folge die groffe Frage auf: ob es nämlich erlaubt fey, einen Tyrann zu

*) Die Regierungsform von England war damals das noch nicht, was fie jetzt ift, und man muß wohl eingeftehen, daß fie nur durch einen Zufammenfluß von ganz befondern Umftänden auf den Punkt gekommen fey. P.

ermorden? Die Alten sahen diese Handlung als verdienstlich an, und sie könnte noch entschuldigt zu werden scheinen, wenn man unter der Benennung, Tyrann, einen Souverain, der niemals von der Nation dafür erkannt worden wäre, verstünde. In dem Falle darf indessen ein blosser Partikulier nicht selbst die Strafe vollziehen; so wie es uns nicht erlaubt ist, einen Meuchelmord eigenmächtig zu rächen, und daß wir nur den Schuldigen der Gerechtigkeit überliefern dürfen, eben so sind wir berechtigt uns an die ganze Nation zu wenden, um den Usurpator zu verjagen; niemals aber dürfen wir sein Henker werden. Sind die Rechte des Tyrannen zweifelhaft, so gehört es nicht für den simplen Bürger, darüber zu entscheiden; er muß von der Nation, von der er ein Glied ist, dazu authorisirt seyn; und da er nicht allein richten darf, so darf er noch weniger angreifen und ihn aus eigner Macht umbringen. Versteht man endlich unter dem Namen, Tyrann, einen rechtmäßig auf den Thron erhobenen König, der aber persönlich ungerecht ist, so ist der Meuchelmord dieses Fürsten ohne Zweifel eins der abscheulichsten und strafbarsten Verbrechen. Seinen König umbringen, ist ein wahrer Vatermord; nun aber kann der Vatermord niemals, die Fehler und Ungerechtigkeiten des Vaters mögen auch seyn, welche sie wollen, entschuldigt werden, folglich kann weder ein blosser Bürger, ja selbst eine ganze Nation Angriffe auf das Leben eines solchen Königs thun.

Der größte Theil der Aristokratien haben verschiedene Formen; die Gewalt ist in denselben in den Händen mehr, oder weniger Personen; aber diese Unterscheidungen verändern das Wesen der Regierungsform nicht, und führen keine absolut neue Form ein.

Es giebt kleine Republiken, von denen jede sich nach besonderen Konstitutionen regieren und die unter sich durch eine allgemeine und verbündete Vereinigung verbinden; aber dieser Bund entreißt ihnen ihre Freyheit noch die Ehre jede für sich souverain zu seyn, nicht. So haben sich die Schweitzerkantons unter sich verbunden, aber sie sind darum nicht minder von einander unabhängig und genieſſen, jeder für sich, das Recht der Souverainität. Die verschiedenen Staaten des Reichs, die Prinzen und die Reichsstädte sind fast in demselben Fall.

Die Demokratie oder Volksregierung hat auch oft verschiedene Abwechslungen; diese Art ist in einem weitläufigen Lande nicht anwendbar; überall ist sie vielen Unordnungen und Mißbräuchen unterworfen. Wenn sich das Volk nur in kleinen Gesellschaften versammelt, um sich Repräsentanten zu wählen, die in seinem Namen regieren, bleibt denn diese Regierungsform noch eine Demokratie, oder wird sie eine Aristokratie? Diese Frage ist an sich schon gleichgültig; denn es ist wohl gewiß, daß das, was das Volk so zu sagen in Haufen thut, immer mit Unordnungen verknüpft ist, und daß es keinesweges die Frucht der Untersuchung und des Nachdenkens der weisesten Männer sey; wir haben bey der Wahl der Repräsentanten des Unterhauses in England und der Landboten in Polen ein herrliches Beyspiel davon. *)

Das ganze dritte Buch weiht Bodin der Untersuchung dessen, was Senat, Konseil, Minister, Magistratspersonen, ihre Pflichten, und das Maaß ihrer Gewalt,

*) Und die Wahl der Glieder der Nationalversammlung kann man, laut den bekannten Vorfällen, auch dahin rechnen. Anmerk. des Uebers.

Gewalt, sowohl in den Monarchien, wie in den Republicken betrift. Zwischen dem Senat und Konseil genannter beyden Regierungsformen giebt es einen grossen Unterschied; der Senat und das Konseil in Republicken hat gewöhnlich das Recht, Gesetze zu machen, und Kraft ihrer eigenen Macht ganz uneingeschränkt zu entscheiden: aber die Konseils der Könige sind nur Rathgeber; wenn der Fürst sie beywohnt, und wo er sie auch zusammen berufen mag, so entscheiden sie doch im Namen des Fürsten, Kraft des ihnen, von ihm verliehenen Ansehens, und gemäß den Gesetzen, die seine Gewalt gegeben hat.

Der Verfasser wirft sich selbst die Frage auf: ist ein von Natur guter Fürst, der aber gute Räthe, oder ein von Natur guter Fürst, der aber schlechte Räthe hat, gefährlicher? Nach Bodin hängt dies vom Karakter des Prinzen ab; ist er wenig aufgeklärt, so werden schlechte Räthe, so gut übrigens seine Absichten seyn mögen, ihn mit geringer Kunst zu der ungerechtesten Handlung verleiten können, ohne daß er selbst etwas böses dabey dächte; ist er wirklich böse, so werden ihn die besten Rathschläge von der Welt in der Vollbringung des Bösen nicht aufhalten; folglich sind schwache Fürsten, ihre natürlichen Anlagen mögen seyn wie sie wollen, immer in der Gewalt ihrer Räthe, sie mögen nun gut oder böse seyn.

Bey wichtigen und delikaten Geschäften, muß der Fürst niemals unterlassen, eine Rathsversammlung, die zahlreich und gemischt genug sey, zusammen zu berufen, nur ihm gewissermassen als Bürge der Resolution, die er nehmen muß, zu dienen; eine noch grössere Veranlassung hat ein Minister, sich auf die Meynung der weisesten und erfahrensten Männer zu

stützen, damit er nicht am Ende seinem Herrn allein verantwortlich über die Parthie, wenn sie von grosser Wichtigkeit ist, und die er ergriffen, verbleibe. Thomas Morus, Großkanzler von England, war der Meynung, daß man eine wichtige Sache nicht an demselben Tage, da sie in Vorschlag gebracht sey, entscheiden müsse. Er wollte, daß man den Staatsräthen Zeit liesse, darüber nachzudenken, und daß deswegen die Vorschläge schriftlich mitgetheilt, und dann erst nach einigen Tagen darüber entschieden würde.

Bodin untersucht ferner, aus welcher Klasse der Bürger, ein König seine Minister wählen müßte. Es giebt Länder, wo man der Meynung ist, daß Leute von Stande diesen Vorzug nur haben müßten, weil sie, wie man sagt, edler denken; in andern Ländern gesteht man ihn den Reichen zu, weil sie den Bestechungen weniger ausgesetzt sind; andere lassen die Wahl von Verstande und Talenten abhangen; endlich glauben einige, daß man bey solchen, deren Rechtschaffenheit erprobt, und die in der Geschichte wohl geübt, und die schon sehr wichtige Stellen bekleidet haben, stehen bleiben müsse. Wenn auch gleich jeder dieser Gründe auf die Wahl des Monarchen Einfluß haben muß, wenn sie auch nicht allen zu Gunsten desselben Subjekts ausschlagen, so kann er sich doch für den entscheiden, der nur einen Theil jener Vorzüge besitzt, wann er nur sich vorher versichert hat, daß er die vornehmsten derselben in solch einem Grade von Vollkommenheit besitzt, daß sie statt derer, die ihm fehlen, dienen können.

Bodin redet von dem Verkauf der Aemter gar nicht; damals war er noch nicht allgemein anerkannt;

man durfte ihn sogar nicht einmal billigen, und es kostete noch Mühe, daß sie für erblich angesehen wurden.

Berathschlagungen (Conseils) wo von Staatsangelegenheiten die Rede ist, und die geheim gehalten werden müssen, dürfen nicht zahlreich seyn; bis zu einem gewissen Grade aber müssen sie es nothwendig seyn, damit die Angelegenheiten darin wohl untersucht und erörtert werden können.

Der Meynung unsers Autors nach, band Philipp der Schöne das Parlament an Paris, um zu verhindern, daß es sich nicht in Staatsangelegenheiten mischen mögte, und nöthigte es, daß es sich nur mit Privatangelegenheiten beschäftigte; die Staatsgeschäfte behielt er für seine geheime Berathschlagungen, die nicht an einen Ort fixirt, sondern ihm überall nachfolgten; dieses Konseil wurde nachher in mehreren Büreaux, zufolge der verschiedenen Arten von Geschäfte, vertheilt, und an die Spitze eines jeden derselben stellte man einen grossen Herrn, einen Pairs, einen hohen Kronbedienten oder Minister. Daher entstanden die Räthe, die man jetzt Staatsräthe nennt, Finanzräthe, Conseils des parties, worin der Kanzler den Vorsitz hat; und der grosse Rath, der erst unter Karl dem achten errichtet wurde, und wovon der Kanzler wirklicher Präsident war. Erst unter Franz dem ersten, war im grossen Rath unter dem Kanzler noch ein anderer Präsident.

Die Stimmengebung oder das Votiren in Konseils und bey den Tribunalen in Frankreich, besteht in der Stimmensammlung, indem man bey den jüngsten der Räthe anfängt, und bey den ältesten und die den höchsten Rang haben, aufhört. Diese Methode billigt Bodin sehr, weil sie verhindert, daß die Meynung der

angesehensten Person der geringern keinen Zwang auflegt, wie es der Fall in Rom zu den Zeiten der Kayser war; wollten diese sich über den Senat wirklich ein Ansehen anmassen, so fiengen sie mit Eröfnung ihrer Meynung an, und waren fest versichert, daß man sie nicht widersprechen, sondern daß die ganze Versammlung aus Furcht und Niederträchtigkeit daran hängen würde.

Der Verfasser wiederholt hier, daß die Gewalt des Königs die Gewalt des Magistrats aufhöbe, und daß jedes Konseil, das in Gegenwart des Monarchen gehalten würde, nur als Rathgeber da sey, weil der König allein, als der einzige Gesetzgeber anzusehen sey; alle Gewalt der Nation ist in seinen Händen, und in seiner Person, so wie sie bey dem römischen Volk zu den Zeiten der Republik sich befand. Titus Livius bedient sich oft dieser Ausdrücke: der Senat beschloß, das Volk befahl; auf gleiche Weise beschliessen in Frankreich die Gerichtshöfe (Cours) und die Konseils; aber der König allein befiehlt.

In einem besondern Kapitel zeigt Bodin den Unterschied zwischen einem königlichen Bedienten und den Kommissairen und Kommißionairen; erstere besitzen ihre Stellen auf immer, es sey denn, daß besondere Umstände sie nöthigten, sie niederzulegen. Die andern sind nur mit vorübergehenden Geschäften versehen, und können viel leichter aufgehoben werden; aber einer wie der andere empfängt auf gleiche Weise seine Stelle vom Könige, und können sie auf gleiche Weise verlieren. Die Klausul, die man zuweilen in den Bestallungsbrief eines Bedienten setzt, „und dieses, so lange es uns gut dünken wird,„ ist, sagt Bodin, sehr nützlich; sie ist auch immer darunter

verstanden. Er glaubt indessen, daß der König nicht ohne wichtige Ursachen einen Beamten absetzen oder sein Amt unterdrücken müsse.

In dem Kapitel unter dem Titel: von dem Gehorsam, den der Magistrat dem Souverain schuldig ist, unterscheidet Bodin dreyerley Arten von Rescripten, die der König seinen Gerichtshöfen (Cours) zustellt; die einen haben die Klausel: wenn ihr für recht erkennt, was gesagt worden ist (von dem Supplikanten) ꝛc. dann sind die Gerichtshöfe bevollmächtigt, die That wahr zu machen, und wenn die Vorstellung sich nicht richtig befindet, sie gänzlich abzuschlagen. Die zweyte Art betrift die Privilegien, die einzeln Bürgern zugestanden sind; die Gerichtshöfe können die Ausübung derselben aufhalten, wenn sie einem dritten augenscheinlich Schaden bringen, oder dem gemeinen Besten entgegen sind. Die dritte Art von königlichen Patenten, sind die allgemeine Gesetze, die das ganze Volk betreffen; alsdann können die Gerichtshöfe Vorstellungen thun, und einige Zeit die Würkungen der Vorstellungen erwarten; haben sie aber Vorstellungen gemacht, so müssen sie, nach Bodins Meynung, gehorchen.

Es ist in der That die Frage, wenn ein neues Gesetz der Ehre und dem Gewissen des Magistrats schlechterdings entgegen ist, ob dieser berechtigt ist, ihm Pflichten aufzuopfern und aufzugeben. Schon zu den Zeiten Bodins hatte man an dem Präsident de la Vaquiere ein Beyspiel davon; indem er mit Ludwig dem eilften an der Spitze des Parlaments redete, bot er ihm das Leben und die Stellen aller Magistratspersonen zum Opfer an, um den Monarchen zum Wiederruf eines Edikts zu bewegen, das ihnen verderblich

schien; diese Drohung glückte; das Edikt wurde zurückgenommen; aber ein solcher Schritt könnte vielleicht nicht immer den Erfolg haben, und daher glaubt Bodin, daß dieses Beyspiel zur Nachahmung undienlich sey. Und wenn eine einzelne Person zuweilen sein Amt niederlegen dürfte, wenn bey der Ausübung desselben sein Gewissen einen Zwang litte, so darf ein ganzes Korps die öffentlichen Angelegenheiten niemals verlassen, ohne sich gegen das Volk und den Souverain strafbar zu machen; er hält Unterwerfung für zuträglicher. Ueberdem, fährt er fort, hat das Parlament Mittel, gewissermassen zu protestiren und darzuthun, worin ihr Widerstand bestände, damit es sich in den Augen der Nation und der Nachwelt rechtfertigte. Die Formul, auf ausdrücklichen Befehl des Königs, in die Register eingetragen, thut diese Würkung.

Das Lit de justice, *) macht alle Widerstände aufhören, und versichert die Einregistrirung der Gesetze, die der Monarch einzuführen oder abzustellen für gut findet. Bey seiner Gegenwart verschwindet das Ansehen des Magistrats; die souverainen Gerichtshöfe sind alsdann weiter nichts als rathgebende Versammlungen; auch in den Sitzungen redete der Kanzler, oder Siegelbewahrer im sechszehnten Jahrhundert das Parlament mit diesen Worten an: „der „König thut auch kund, daß ꝛc. und, fügt Bodin „hinzu, mehrere irrten sich, die sich vorstellten, daß „die Rechtmäßigkeit der Edikte und Schriften, die „durch den Gerichtshof in Beyseyn des Königs ge-

*) Lit de justice ist ein grosser Gerichtstag, den der König in eigener Person hält. Anm. d. Uebers.

„macht wären, da doch der Gerichtshof in Beyseyn „in der Lage, gebunden ist, und daß alsdann nur „der König befehlen kann.„ Der Prokurator oder General-Advokat redet, aber es ist sehr unnütz, daß er die Einregistrirung verlangt, denn, sagt Bodin, die Meynung des Prokurators dient, wenn der Herr da ist, zu nichts. Diese Gewalt des Königs bey dem lit de justice war ein Hauptfehler in der französischen Konstitution, und öfnete offenbar dem Despotismus die Thür.

In dem Kapitel von den Rangarten und Vorzügen, belehrt uns Bodin, daß zwischen den königlichen Kronbedienten der Vorrang keine Gewalt über einen andern gebe. Zu seiner Zeit war das Amt des Kametables der erste, und des Kanzlers der zweyte Stand, und das des Oberhofmeisters der dritte.

In dem letzten Kapitel des dritten Buchs untersucht Bodin, ob es vortheilhaft sey, daß es Stände und Korporationen gebe, die in einem monarchischen Staate Republicken bildeten; man sieht wohl, daß er von den états generaux in Frankreich redet; er verhehlt nicht, daß Philipp von Comines sie als der königlichen Macht gefährlich ansieht, und daß man in der Zeit das englische Parlament als Beyspiel aufstellte, (das die états generaux in jenem Lande vorstellt) wie es der einfachen Monarchie, die ehedem auf den nämlichen Fuß, wie die französische, eingerichtet gewesen seye, tödtliche Streiche versetzt habe. Auf der andern Seite stellt der Verfasser die Vortheile, die aus Provinzial-Ständen (états provincious) entspringen, dar; die Stände von Languedok, von Dauphine, von Provence, von Bretagne und von Bourgogne führt er als Beyspiel davon an, die zu seiner Zeit

da waren; wenn sie auch gleich in diesen Verwaltungsarten Unruhen und Mißbräuche finden, so ist es darum doch gewiß, daß die Vertheilung der Abgaben in solchen Provinzen sich leichter und gleicher, als in Wahlreichen machen lasse; daß die Klagen der geplagten Unterthanen sich daselbst weit leichter vernehmen lassen, u. s. w. Indessen schließt Bodin keinesweges, daß diese Vortheile den republikanischen Geist in einer Monarchie verbreiten sollen. Er glaubt, daß man die Mißbräuche, die sich in Wahlstaaten finden, reformiren könnte, ohne daß man genöthigt wäre, das ganze Reich in Landstände zu verwandeln.

Der Ursprung der Monarchie ist vielleicht der Gewalt zu zuschreiben; sehr glaublich ist, daß der Stärkere den Schwächeren zum gehorchen gezwungen habe. Diese Voraussetzung kann eben sowohl bey Aristokratien statt finden, und man kann voraussetzen, daß die Mächtigsten und die Reichsten sich verstanden haben, um sich der Regierung zu bemächtigen. Wiederum kann man auch annehmen, daß die Nationen ihre Souveraine freywillig gewählt haben, und diese Meynung ist für die Völker angenehmer und tröstlicher; sie kettet ihre Liebe und ihren Gehorsam weit besser an ihre Souverains. Daher kann ein Fürst in einer Erbmonarchie weit sicherer auf die Anhänglichkeit seiner Unterthanen rechnen. Alte Dienstboten lieben die Geschlechte der Herren, bey denen auch ihre Eltern gedient haben; ein König, dessen Familie ein Volk lange Zeit unterworfen gewesen ist, muß zu schrecklichen Ausschweifungen schreiten, bis ihn seine Unterthanen verlassen, und sich gegen ihn auflehnen.

Bodin bemerkt, daß Ausschweifung mehr Reiche ihren rechtmäßigen Souverains entrissen habe, als

Grausamkeit. Nur ein zügelloses schändliches Leben macht den Souverain verächtlich, und setzt Schwäche voraus; Grausamkeit hingegen macht ihn furchtbar.

Es giebt Länder, wo das Volk von Natur unruhig und aufbrausend ist, deren Souverain oft genöthigt wird, auswärtige Kriege anzufangen, um es zu beschäftigen und zu zerstreuen. Vorzüglich bey Volksregierungen, wenn da das Volk nicht mit fremden Gegenständen beschäftigt ist, theilen sie sich, und erregen Zwistigkeiten und Spaltungen, die ihren Sturz nach sich ziehen können.

Das deutsche Reich war ehedem eine wahre Monarchie; aber die Schwäche der Nachfolger Karl des Grossen, und die Streitigkeiten dieser Kaiser mit den Päbsten, verwandelte sie in eine Aristokratie; die Kaiser wurden genöthigt zu zulassen, daß die Fürsten und der Adel eine Gewalt, die der ihrigen gleich kam, an sich rissen, und mußten den Städten ihre Freyheit zugestehen.

Bodin handelt in einem eigenen Kapitel von der Frage, ob man das Schicksal des Reichs der Republiken und der Regierungsverfassungen, durch Astrologie aufdecken und beurtheilen könnte. Er erzählt, daß man ihnen oft ihre Horoskop gestellt habe, und fügt hinzu, daß, zufolge aller geschickten Astrologen, der Monat September derjenige sey, der beständig die größten Ereignisse hervorgebracht habe, indem in diesem Monate die Sonne in das Zeichen der Waage tritt. Man glaubt ferner, daß in diesem Monate und unter diesem Zeichen die Welt erschaffen sey. Dem sey nun, wie ihm wolle, der Monat September ist durch eine Menge der wichtigsten Vorfälle berühmt,

deren Bodin Erwähnung thut *). Er schließt indessen mit der Behauptung, daß er nicht glaube, daß man in den Gestirnen Revolutionen der Reiche lesen könne.

Was die Regierungsformen betrift, so sind ihnen jede plötzliche Veränderungen gefährlich, denn sie würken niemals ohne Stösse und eine Krisis, die den Staat und eine grosse Anzahl von Partikuliers in Gefahr setzen. Um das geringste Gesetz zu verändern, muß man die günstigsten Augenblicke und Gelegenheiten abpassen, dem Volke diese Veränderung wünschenswerth machen und ihm den Glauben beybringen, daß man vielmehr sein Verlangen und Bitten zugestehe, und von ihm nicht verlange, sich darein zu fügen. Ja um so viel eher, wenn man alte Gesetze, Staatsgrundgesetze und die alte Regierungsform verändern wollte, so müßte man eine ähnliche Veränderung vorbereiten, und vielleicht ein ganzes Jahrhundert darauf verwenden, um es gut zu machen.

Was die Volksregierungen mit ihren Begriffen von

---

*) Man hat Bodin getadelt, daß er sich bey solchen kindischen Betrachtungen zu lange verweilet habe, und daß er dergleichen auch über die Stuffenjahre, und diejenigen, die man für das Leben und die Gesundheit der Menschen gefährlich hält, gemacht habe. Indessen der Glaube an die Astrologie war und ist noch itzt bey allen Nationen und selbst bey mehr aufgeklärten Völkern gemein. An den orientalischen Höfen haben die Souveraine, Ministers, Generäle ihre Astrologen, deren Weissagungen und Ausspräche auf die Staatsbeschlüsse den wichtigsten Einfluß haben; selbst einzelne Bürger fragen dieselben ihres Privatlebens wegen um Rath. Sehen wir nicht in Frankreich Leute von allen Ständen, selbst solche, die vermöge ihres Standes und ihrer Erziehung von solchen Schwachheiten befreyt seyn sollten, von alten Weibern sich die Karte legen lassen, und den Lütticher Almanach mit der größten Begierde kaufen.

Gleichheit unter den Bürgern Schreckliches haben, ist das: sobald die Menschen sich an Rang gleich glauben, halten sie sich an Verdienst auch viel höher. Kaum sagt man seinem Mitbürger diese Worte: Ich bin Bürger wie du, mein Stand ist dem deinigen gleich; als man sich auch überredet, daß man mehr Verstand, Klugheit und Einsicht, wie er, habe, und daß man folglich mehr, wie er, gelte; von der schmeichelhaftesten Seite sieht man sein persönliches Verdienst an; sobald die Menschen glauben, daß es nur auf das letztere ankomme, so theilen und hassen sie sich; in Monarchien hingegen, wo der Rang durch Ehrenstellen und Geburt jeden an seinem Platz erhält, und wo ein jeder es gewohnt werden muß, daß sein Nachbar Vorzüge besitze, vor die er sich auf eine andere Weise entschädigt glauben kann, wie z. B. bey der besondern und geheimen Ueberzeugung, daß er auch seine Verdienste und seine persönlichen Talente besitze.

Bodin untersucht, ob es zum Vortheil des Souverains gereiche, Zwistigkeiten unter seinen Unterthanen und besonders unter seinen Ministern zu erhalten. Allein, sagt er, eine zu lebhafte und auszeichnende Zwistigkeit muß für den Monarchen schädlich werden; denn er wird sich genöthigt sehen, eine von beyden Partheyen aufzuopfern, wenn sie wirkliche Unruhen erregen, oder die Geschäfte zu sehr verwirren; aber es ist für den Monarchen sehr nützlich, wenn es unter seinen Räthen eine Art von Wetteifer giebt, die nicht immer von gleicher Meynung sind, die sich nicht immer auf dieselbe Art zeigen, nicht immer denselben Charackter, und das nämliche persönliche Interesse haben; alsdenn klärt einer den andern auf, ja sie kritisiren sich, wenn man es so nennen will. Der Fürst erfährt die

Wahrheit, und wenn die Angelegenheiten in seiner Gegenwart untersucht werden, so kann er sich für die Parthey, die ihm am besten gefiel, erklären.

Eine andere Frage, die Bodin untersucht, ist, ob ein Fürst die geheimen Anzeigen autorisiren und billigen müsse? Unser Autor hegt die Meynung, daß dies ein sicheres Mittel sey, um von unendlich vielen Dingen, die man nicht öffentlich bekannt machen darf, Kenntniß zu erlangen; indessen muß man die anonymischen Anklagen nicht als blosse Nachrichten, die einen auf den Weg der Wahrheit leiten können, ansehen; sondern man muß sich wohl hüten, sein Urtheil nicht blos auf sie allein gründen, noch weniger sie zur Form der Bestrafung machen.

Nur in schweren Fällen darf der Fürst sich entschliessen, die Kenntniß der Geschäfte den gewöhnlichen Richtern vorzuenthalten, und sich allein zu zueignen; sie werden immer von Magistratspersonen von Profession weit besser untersucht und entschieden werden, weil alle Formen und Regeln beobachtet sind, als durch ausserordentliche Kommissarien, die für die Partheylichkeit und gewisse Rücksichten weit empfänglicher sind.

Rebellionen sind immer gefährlich, und man muß alle Arten von Mittel anwenden, ihnen entweder zuvorzukommen, oder sie zu stillen. Nicht, weil sie nicht zuweilen einige nützliche Reformen hervorbringen könnten, und daß sie, gleich den Purgier- und Brechmitteln bey körperlichen Krankheiten, den Staat von seinen bösen Launen und verdorbenem Blute befreyen könnten; aber dem ohnerachtet bleiben sie wirkliche Uebel. Tyrannen, die mehr Ursach haben, Spaltungen unter ihren Unterthanen zu erhalten,

um ihre willkührliche Gewalt desto ungehinderter und sicherer auszuüben und die Verschwörungen gegen ihre Person zu zerstreuen, werden dennoch sehr oft das Opfer derselben. Unruhen die gegen den Staat verrichtet sind, muß der Monarch in ihrem Keime zu ersticken suchen, indem er die vornehmsten Urheber auf der Stelle bestraft, ehe noch die übrigen entdeckt sind; damit, sagt Bodin, die Bestrafung einer kleinen Anzahl die guten Unterthanen in ihrer Pflicht erhält und die Mitschuldigen aufhält. Diese soll man, seiner Meynung nach, indem man die andern durch Ausfragen quält, nicht aufsuchen; das sicherste Mittel, wenn man einer Verschwörung zuvorkommen will, ist, sich zu stellen, als kenne man die Mitverschwornen nicht. Optimum remedium insidiarum est, si non intelligantur. Tacitus.

Regierungen und Obrigkeiten müssen vorzüglich wachsam seyn, allen heimlichen Anschlägen gegen den Staat und den Souverain zuvorzukommen. Letzterer ist gewöhnlich von den Verbindungen, die gegen ihn bey auswärtigen Fürsten entstehen, benachrichtiget, aber das Feuer, was in dem Innern seines Reichs, ja selbst in seinem Kabinette empor glimmt, ahnet er nicht. Pelopidas Verschwörung, um die Lacedämonier aus Theben zu vertreiben, wurde zu Athen, bevor man in Theben das geringste davon wußte, ausgekundschaftet. Kayser Karl der fünfte, dem, wie man sagt, alles was in Frankreich vorgieng, bekannt war, wußte der Verschwörung, die sich im Jahr 1552 nahe bey ihm entspann, nicht zuvorzukommen. Die Verschwörung des Amboise war in Deutschland, England und in Italien bekannt, ehe diejenige, auf die sie gemünzt war, in Frankreich das geringste da-

von wußten; der Kardinal von Granvilla, sagt Bodin, gab zuerst Nachricht davon, und dem ohnerachtet fand sich, daß über zehntausend Menschen Theil an der Unternehmung hatten.

Die Veranlassungen der Rebellionen und der Bürgerkriege sind auch dieselben, welche die Staaten umstürzen: unter jene rechnet Bodin, die Verweigerung des Rechts, die Unterdrückung des gemeinen Volks, die ungleiche Vertheilung der Strafen und Belohnungen, den ungeheuren Reichthum einer kleinen Anzahl, und die äusserste Armuth von dem größten Theile, und vorzüglich die Nichtbestrafung.

Nachdem der Verfasser dargestellt hat, daß die Religion der erste Grund der Macht der Monarchien und der Schutz der Gesetze sey; daß sie die Unterthanen im Gehorsame und den Respekt, den sie den Obrigkeiten schuldig sind, erhält; daß sie dem Herzen der Menschen die Furcht Böses zu thun und die wechselseitige Liebe einprägt; so giebt der Verfasser, nachdem er die Monarchen sehr aufmerksam gemacht hat, sich wohl zu hüten, daß ein so heiliger Gegenstand nicht verächtlich oder zweifelhaft gemacht würde, weil von diesem Punkte einzig und allein die Fortdauer oder der Sturz der Reiche abhängt, in dieser Rücksicht weise Rathschläge. Ich mag nicht entscheiden, fährt er fort, welche Religion die beste sey, wenn ich auch gleich überzeugt bin, daß nur eine wahre, so wie es nur eine Wahrheit und ein von Gott geoffenbartes göttliches Gesetz giebt, vorhanden sey; wenn aber der Fürst, zu derjenigen, die er bekannt, von der er bis zu einem gewissen Grade überzeugt ist, seine Unterthanen bekehren will, so muß er es, meiner Meynung nach, nicht mit Gewalt thun; denn je-

mehr der Wille des Menschen mit Zwang belegt wird, desto störriger wird er. Laß er seiner Religion mit einer freymüthigen Treue anhangen, so wird sein Beyspiel allein, ohne Gewalt, die Herzen seiner Unterthanen bekehren; dadurch verhindert er auch Unruhen und bürgerliche Kriege.

Bodin unterstützt seine Meynung durch das Beyspiel von Theodosius dem Grossen, und selbst mit dem Exempel des Großherrn, der neben seinem Serail, vier verschiedene Religionssekten in Perra duldet, und Allmosen an die griechischen Mönche schickt, um sie zu Fürbitten für ihn aufzufordern. Ferner bemerkt er, daß beym Aufruhr nichts gefährlicher sey, als wenn die Unterthanen, in zwey Partheyen, es mag nun von der Religion, oder der Beobachtung der Gesetze die Rede seyn, getheilt wären, anstatt daß die Verschiedenheit der Meynungen über denselben Gegenstand, indem sie die Partheyen vermehrt, sie die einen durch die andern schwächt. Für dieses Bekenntniß so weiser als gemäßigter Grundsätze, verdammte ein Boccalin in seinem Ragguagli unsern Verfasser, als einen Atheisten, zum Scheiterhaufen.

Lange vor den berühmten Montesquieu, behauptete Bodin, daß man die Gesetze dem Nationalcharakter anpassen müßte, und daß diese Charaktere hauptsächlich von der Temperatur und der Lage der Länder, die diese Völker bewohnten, abhienge. Bergbewohner, zum Beyspiel, sagt er, sind zum Aufruhr mehr geneigt, weil sie sich auf ihre natürliche Befestigung mehr verlassen zu können glauben; ein guter Baumeister richtet sich bey seinem Bau nach dem Terrein und den Materialien, die er an dem Orte findet.

Jedes Gesetz, das keine Strafe gegen diejenigen,

die es nicht befolgen, festsetzt, läuft Gefahr, bald in Nichtbeobachtung zu gerathen.

Die grossen und illüstren Häuser in einer Republik trachten immer auf Aristokratie; denn in Volksregierungen verlieren sie allen ihren Vortheil. Zwar können sie in einer Monarchie dem Monarchen Unruhe erwecken; aber es mangelt ihm nicht an Mitteln, sie zu gewinnen und sich verbindlich zu machen.

Die Vornehmen begnügen sich leicht, wenn sie grosse Einkünfte haben, und im Lande in grossem Ansehen stehen, wenn sie auch gleich dem Souverain unterworfen sind, weil sie, das königliche Haus ausgenommen, fast alle übrigen Familien am Rang weit unter sich sehen; aber in einem Volksstaate vernichtet der Grundsatz der Gleichheit alle Prätensionen.

Bodin findet es sehr schlecht, daß im monarchischen Staate, wo die confiscirten Güter dem Fürsten anheim fallen, der Souverain in den Verdacht fallen kann, daß bey der Verurtheilung einige Strenge angewandt sey, und daß er, um sich zu bereichern, von diesem schlechten Vorfalle Gebrauch gemacht hätte. Lieber will er, daß man von den Gütern der Verurtheilten ihrer Familie das, was zur Bestreitung ihres Nothwendigen nöthig wäre, zugestände, und daß der Ueberrest dieser Güter zu milden, nützlichen und öffentlichen Anstalten verwendet würde.

Der Souverain vertheilt Wohlthaten und Belohnungen; daher ist dies der Hauptgrund, weswegen Sie ihm den Hof machen; man muß aber jene beyden Dinge wohl unterscheiden. Die Wohlthat ist eine blosse Gnade, sie gründet sich nur auf die Gnade, die Freygebigkeit und den Hang zum Wohlthun, den der Fürst besitzt. Belohnungen im Gegentheil, sind

bil.

billig, und sind der Preis des Werths und der Dienste, die man dem Staate, oder dem Souverain, der Chef davon ist, erzeigt hat. Man muß sich wohl hüten der Sache den Namen einer Belohnung zu geben, die weiter nichts als eine Wohlthat ist; denn dadurch werden diejenige vor den Kopf gestossen, welche die Belohnungen wirklich verdienen. Oft entehrt man diejenigen, denen man eine Wohlthat erzeigen will, indem man Wohlthaten, die aus blosser Gnade mitgetheilt werden, einen solchen Anschein geben will.

Bodin ist sehr geneigt zu glauben; daß man in Republicken mehr auf Ehre hält, als in den Monarchien, weil in diesen alle Ehre und Ruhm der königlichen Familie aufgehoben sey. Diese Meynung scheint uns nicht ganz richtig zu seyn, vorzüglich in einer grossen Monarchie, weil der Ruhm des Monarchen, und selbst der Prinzen von Geblüt, einen Haufen Bürger, der keine Hofnung, grosse auszeichnende Vorzüge zu erhalten, hat, weder verdunkeln noch beleidigen kann; auch haben einsichtsvolle Monarchen ihre Unterthanen mehr durch blos ehrenvolle Belohnungen als durch klingende Münze aufzumuntern gesucht. Werden die ersten mit Sparsamkeit verwendet; so thun sie die vortheilhaftesten Würkungen; in diesem Verstande wurde auch der Orden der Chevallerie überhaupt, und die besondern Orden von England, Burgund und von Frankreich eingeführt; wenn man sie aber vervielfältigt, und wenn die ehrenvollen Belohnungen nicht mehr in Ansehen stehen, muß man seine Zuflucht zu Geldbelohnungen, die die Finanzen des Staats erschöpfen, nehmen.

Den Rest des fünften Buchs der Republik wendet Bodin zur Verhandlung der schönen und grossen Fra-

gen, die den Krieg und den Frieden betreffen, an; seitdem sind sie von Grotius und Puffendorf mit grosser Einsicht ergründet. Der erste Punkt, von dem hier die Rede ist, besteht darinn, ob es nämlich vortheilhaft sey, daß ein Souverain viele Festungen und Zitadellen unterhalte. Nachdem er dieses von allen Seiten untersucht hat, entscheidet unser Verfasser es nicht gerade zu; überdem könnten die Gründe, die er für und dawieder anführt, wohl vor zweyhundert Jahren gut seyn; aber auf die Art, wie wir itzt Krieg führen, und nach der jetzigen Staatsverfassung von Europa, sind sie wohl nicht gut anwendbar. Ferner frägt er, ob es gut sey, ein Volk zum Kriegswesen anzuhalten: der Grund, der sich dagegen aufstellt, ist die Furcht, sie zum Aufruhr geneigt zu machen, weil man sie dadurch wild und undisciplinirt macht. Diese Besorgniß konnte wohl zu Bodins Zeiten gegründet seyn, heut zu Tage fällt sie weg; wir sehen itzt im Gegentheil, daß, jemehr man das Volk zum Kriegswesen anhält, desto mehr gewöhnt man es an Disciplin und Gehorsam. Ehedem waren Armeen und der Kriegsstand die Schule der Zügellosigkeit und der Unordnung; itzt aber herrscht in Garnisonen und im Felde die genaueste Ordnung und die pünktlichste Beobachtung der Pflichten des Gehorsams. Die Treulosigkeit einiger Regimenter in den jetzigen kritischen Zeiten, ist nicht hinreichend genug eine Ausnahme zu machen; ihre Entschuldigung beruht auf andern Beweggründen.

Was Bodin über das Elend des Krieges und die Vortheile des Friedens sagt, enthält zwar immer wahre, beständig richtige, aber der ganzen Welt bekannte Grundsätze. Was daher sein Buch in dieser

Rücksicht in sich faßt, ist auf den jetzigen Zustand von Europa nicht mehr anwendbar.

Vom Gegenstand des Krieges geht er zur Betrachtung des Friedens, der Verträge, Bündnisse und Neutralitäten über. Jedermann weiß, daß bey Friedensverhandlungen und in Alliancen, sie mögen nun offensive oder defensive seyn, Treu und Glaube erforderlich sind; aber wie man sie, wenn sie geschlossen sind, halten muß, so muß man auf den Augenblick, wo man sie schließt, und auf die Gründe, weswegen man sie eingeht, Rücksicht nehmen. Bey diesem Gegenstande muß man einen grossen Unterschied zwischen der Politik mächtiger Staaten, die in Europa den Ton angeben, und zwischen kleinen Staaten machen, die dann nur in Betracht kommen, wenn sie sich vereinigen, oder sich mit irgend einer grossen Macht alliren. Kleine Staaten müssen befürchten, wenn sie den Schutz bey einem mächtigen Souverain suchen und auch erhalten, daß er nicht in Knechtschaft ausarte. Um diesem Unfall vorzubeugen, müssen sie sich immer einen zweyten Beschützer, der sie, im Fall der Noth gegen den ersten vertheidigen kann, umsehen. Oft laufen kleine Staaten auf der andern Seite grosse Gefahr, wenn sie neutral bleiben.

Die Arten, wie man ehedem die Vollziehung der Verträge versicherte, waren Eidschwüre und Geisseln; zur Zeit Bodins fieng man an, von Versicherheitsplätzen zu reden; darauf hat man Garantien eingeführt; gewöhnlich werden sie von einer dritten Macht geleistet, die man für ansehnlich und furchtbar genug gegen die beyden Kontrahenten hält. Leider! aber sind diese beyden Mittel gegen Treulosigkeit und das Verlangen, die heiligsten Verträge zu brechen, vergeb-

lich! die einzige Versicherung, die man haben kann, ist das Interesse, das der eine und der andere der kontrahirenden Mächte zur Beobachtung des Vertrags haben kann; es darf auch nur einem Fürsten an Aufklärung und Stärke des Geistes fehlen; so wird ein schlechtes Herz, oder die Bosheit eines Ministers, beyde Theile zu Handlungen selbst gegen den Staat, dessen Regent sie sind, verleiten.

Bodin kömmt in dem sechsten und letzten Buche auf die innere Politik eines Staats, er mag nun monarchisch, aristokratisch oder demokratisch seyn, zurück. Ein langes Kapitel wendet er zu Lobeserhebungen über den Gebrauch des Census und der Censoren an. Er bedauert, daß es nicht in Frankreich, wie ehedem in Rom, Censoren gäbe. Dieser Artikel seines Werks erfodert und verdient einige Erläuterungen.

Unter dem Worte Census verstand man die Zählung aller Bürger, welche die römische Republick ausmachten. Seit Erbauung Roms wurden diese Schazungen sehr genau gehalten; gewisse obrigkeitliche Personen, die Censoren genannt wurden, hatten jenes Amt, und hielten alle fünf Jahre eine Volksmusterung; von den Familienvätern erhielten sie den Aufschluß über die Anzahl, aus der ihre Familie bestand, und die Rekapitulation dieser Angaben gab den richtigsten Zustand des römischen Volks an; auf diese Weise konnte man sehr leicht erfahren, in welchem Grade der Vermehrung oder Verminderung sich die Nation befand. Nicht blos mit der Kenntniß ihrer Anzahl zufrieden, suchten die Censoren auch eine Kenntniß von dem Vermögenszustand zu erhalten; jeder von ihnen zeigte dann seine Angaben an. Endlich

waren sie auch auf die Aufführung der Bürger aufmerksam, und gaben solchen, deren öffentliche Sitten tadelhaft, oder dem Wohl des Staats schädlich waren, herbe Verweise. Diese Einrichtung, nach allen ihren Theilen, wünschte Bodin in Frankreich eingeführt zu sehen. Unter den weisen Gesetzen, wovon der Kanzler Poyet Urheber war, fand sich, nach Bodin, eines, daß man den Pfarrgeistlichen befahl, über Taufhandlungen, Heurathen und Begräbnissen ein genaues Register zu führen; und dies Mittel lobt Bodin als vortreflich, um die Bevölkerung Frankreichs zu erfahren; unglücklicher Weise aber wachte man nicht sorgfältig anf die Ausübung eines so weisen Gesetzes. Dies Gesetz hält er auch für ein richtiges und leichtes Mittel, Auflagen mit Gleichheit zu machen, und die Kenntniß des Eigenthums und der Einkünfte eines jeden Glieds sich zu verschaffen. Endlich gieng auch sein Wunsch dahin, daß es obrigkeitliche Personen geben mögte, die über die Sitten wachten, und sie reformirten. Lebte Bodin anjetzt, so würde er alle seine Wünsche in einigem Betracht erfüllt sehen; aber mit der Art, wie sie es sind, würde er nicht ganz zufrieden seyn. Mit Lust würde er den Befehl des Kanzler Poyets in Ausübung gebracht sehen; die Register im ganzen Königreiche genau gehalten, und folglich die Volksmenge sehr leicht zu erkennen, erblicken; auf gleiche Weise würde er das Verzeichniß des Vermögenszustands eines jeden Gliedes genau untersucht, wohl erkannt und nach seinem geringsten Werthe geschätzt finden; aber wie würde er die Absicht, warum dies alles so eingerichtet ist, ansehen? Nicht nur die Volksvermehrung, den Handel und den Wohlstand der Unterthanen zu erhöhen, wohl aber

aus blossen Finanzabsichten; zwar entstanden nicht sowohl Gleichheit der Abgaben daraus, als ausschweifende Lasten; die Volkszählung geschah der Kopfsteuer wegen; die Schätzung der liegenden Gründen hatte die in Anschlag gebrachten Steuern, die zwanzigsten zur Absicht; die Regelmäßigkeit der Taufhandlungen diente für droit de contrôle und andere Rechte, die man Domain-Rechte nennt; die Kenntniß der Konsumtion und der Waaren dienten zu Gebühren der Gehülfen, und der Eintrittsrechte für die richtige Beurtheilung des Werthes des Vermögens. Man muß hoffen, daß in der neuen Konstitution die Schatzung (census) und alle die Aufklärung, die daraus entspringen kann, nur angewandt werden, um eine genauere und gleiche Vertheilung der Auflagen zu errichten, und um die Volkslasten zu erleichtern.

Was die Censur der Sitten betrift, so fühlt man wohl, wie schwer sie in einem so grossen Reiche, wie das französische ist, seyn würde, und vorzüglich in einer Stadt wie Paris; indessen hat man doch auf den Gegenstand Rücksicht genommen; indem man die Polizey auf den Fuß, wie er seit mehr achtzig Jahren ist, gesetzt hat; zwar heißt das nicht, daß sie sowohl eingerichtet sey, daß ein bestochener Minister sie nicht zu seinen despotischen Projekten gebrauchen könnte; würde man sie aber von der ministeriellen Gewalt unabhängiger machen, und eine glückliche Wahl der Chefs, so ist nicht zu bezweifeln, daß man ihren Einfluß auf die Glückseligkeit des Staats weit grösser, als selbst den der römischen Censoren machen könnte.

Bodin bestimmt ein ganzes Kapitel für die Finanzen, und man wird nicht ungeneigt seyn, zu erfahren, was denn der beste Publiziste des sechszehnten

Jahrhunderts über diesen Gegenstand gedacht habe. Nachdem er dargethan hat, daß eine gute Verwaltung der Finanzen für die Fortdauer eines Staats die größte Stütze sey; so zeigt er sieben Quellen, aus denen die Einkünfte des Monarchen fliessen, an. Die erste entspringt aus den Domainen, die älteste und natürlichste Art von Einkünften; versteht man darunter aber die würklichen Domaingüter, das heißt, die Produkte der Ländereyen, die dem Könige gehören; so macht dieser Gegenstand heut zu Tage den geringsten Theil der königlichen Einkünften aus. Schon seit langer Zeit ist man der Meynung, daß Domaingüter nicht veräussert werden können; schon zu Bodins Zeiten war dieser Grundsatz anerkannt, ja er hätte wohl gewünscht, daß man sie nicht verpfänden sollte, weil er das Versetzen als eine Art von Veräusserung ansieht; aber Bodin betrügt sich in dieser Rücksicht. Nichts ist zwar dem Könige so nützlich als der Grundsatz, daß der König seine Domaingüter veräussern dürfe; sie aber auf eine Zeitlang einem andern, mit der Bedingung des Wiederkaufs, überlassen, erhöhet ihren Werth.

Das zweyte Mittel die Finanzen zu vermehren, besteht in den Eroberungen. In der gegenwärtigen Lage der europäischen Angelegenheiten, bietet sich dieses Mittel sehr selten dar, und grosse Staaten finden selbst in der neuen Acquisition kaum den Ersatz der Kosten, die ihnen der Krieg verursacht hat, wieder.

Das dritte Mittel entspringt aus den Geschenken, die dem Fürsten gemacht werden. Im römischen Reiche bereicherte sich der Fiskus durch die Geschenke und Legate, die ihnen theils von Fremden, theils von den Bürgern selbst gemacht wurden; heut zu

Tage aber ist man eben nicht geneigt, dem Könige oder seinen Domainen etwas zu vermachen. Diese Art von Zuwachs für den König findet man jetzt in dem Erwerb solcher Güter, die dem Könige durch Erbschaft zufallen, als zum Beispiel, wenn Lehen wieder an König heimfallen, das droit d'aubaine *) und die Konfiskation. Auch giebt es in Frankreich gewisse ehrenvolle Kontributionen unter dem Namen dons gratuits; Bodin rechnet diese mit zu dieser Klasse; sie gehören aber mehr zu den Auflagen.

Das vierte Mittel, sind die Pensionen und Subsidien, die der Monarch von auswärtigen Souverains ziehen kann; bey grossen Staaten ist dieser Artikel weit eher eine Devense, als eine Einnahme.

Das fünfte Mittel betrift den Handel. Ein grosser Souverän kann ihn nicht selbst treiben, aber er muß ihn selbst in seinen Staaten aufmuntern, denn er zieht aus dem was seine Unterthanen darinn leisten, einen grossen Vortheil.

Das sechste Mittel, das ein Monarch seine Einkünfte zu vermehren, anwenden kann, besteht in den Auflagen auf Kauf- und Handelswaaren, die in seinem Staat ein- oder ausgeführt werden. Ueber diese Materie läßt sich jetzt weit mehr, wie ehedem sagen; ganze Bände sind darüber geschrieben. Es wäre von

---

*) Droit d'aubain, ist in Frankreich das Recht des Königs, die Güter eines in seinen Staaten verstorbenen Fremden, wenn dieser nicht naturalisirt ist, in Besitz zu nehmen. Auch kann droit d'aubaine bedeuten: Das Recht des Königs, die in seinen Staaten befindlichen Güter und Erbschaften solcher eingebohrnen Franzosen, welche ihrem Vaterlande entsagt, und sich im Auslande niedergelassen haben, sich zu zueignen. A. d. U.

grossem Nutzen gewesen, wenn dieser Gegenstand zu Bodins Zeiten in ein helleres Licht gesetzt worden wäre; diese Art von Taxe hält er für den Handel sehr drückend, und er war es damals um so mehr, da man ihn sehr willkürlich, ja oft sehr militärisch ausübte, weil man ihn vorzüglich auf den Grenzen hob.

Endlich das siebente und letzte Mittel, sind die Auflagen, heut zu Tage die ergiebigste Quelle der Einkünfte für den Souverän. Ueber diese Materie hat man viel nachgedacht, und viele Bände darüber geschrieben. Man muß auch eingestehen, daß sich die Auflagen seit Bodin in Frankreich unendlich vermehrt haben, die Steuer (taille), die Auflage auf Salz (gabelle) und ein Theil der Lehnssteuren (aides) waren, zu seiner Zeit, die einzigen bekannten Auflagen, die als ausserordentliche und eine Zeitlang daurende (passageres) und für die gegenwärtigen Staatsbedürfnisse erforderliche, angekündigt wurden, erfunden; sie sind aber zu immer fortdaurenden geworden. Es giebt jetzt deren zu viel, als daß man nicht wünschen sollte, einige von ihnen aufgehoben zu sehen; und die Administration derselben ist von zu grossem Umfange, als daß man nicht suchen sollte, sie ganz zu simplifiziren oder einige Theile herabzusetzen. Man erinnere sich aber wohl, daß die Auflagen zu Bodins Zeiten dem Volke mehr zur Last fielen, als jetzt, weil die Last noch ungleicher vertheilt, und daß aus den Unordnungen, die in der Staatsverwaltung herrschten, das Uebel entsprang, daß einer mehr Auflage bezahlte, als er verbunden war, und daß in die königliche Kasse weit weniger Geld kam.

Die grosse Frage, ob es nämlich zuträglicher sey, die Auflagen zu verpachten oder verwalten zu lassen,

konnte wohl zu den Zeiten Bodins nicht leicht entschieden werden; selbst jetzt macht sie noch grosse Schwierigkeiten: vielleicht sollte die Entscheidung derselben von der Natur jeder Abgabe abhangen; aber im sechszehnten Jahrhundert war es nicht möglich auf die Genauigkeit der Pächter, noch auf die Ehrlichkeit der Einheber Rechnung zu machen. Heut zu Tage hat man mehrere Mittel, sich von beyden mehr zu versichern.

Die Geldanleihen des Königs von seinen Unterthanen waren damals noch fast ungebräuchlich; indessen schlägt der Verfasser sie selbst vor, und wünscht, daß man eine Staatsbank, (banque publique) und das was man ein Leihhaus nennt, anlegte, wo man von einer Seite ein Unterpfand empfienge, und von der andern Geld auf Zinsen nähme. Aber solche Einrichtungen erfordern von beiden Seiten Zutrauen; die französische Regierungsform konnte damals sich nicht schmeicheln, es zu erhalten. Da man nun aber auf eine andere Art eine Anleihe nicht machen konnte; so wurde es nothwendig, daß man von den Pächtern der neuen Auflagen Gefälle (tractans) und von den Pächtern der neuen Auflagen ansehnliche Vorschüsse aufnehmen mußte; man überließ ihnen zu dem Ende in der Folge die Hebung derselben, damit sie sich für den Vorschuß selbst bezahlt machten. Die Methode war sehr gefährlich, vorzüglich in jener Zeit. Heut zu Tage würde man sie durch ordentlichere Entrichtungen anwendbarer machen können.

Bodin wünschte, daß alles, was die Kriegsausgaben betrift, als der Unterhalt und der Sold der Truppen, auf gewisse Fonds angewiesen und regelmäßig bezahlt würde, damit den Räubereyen der Soldaten Ein-

halt gethan würde, die zu seiner Zeit nur zu gemein waren, und daß auf solche Weise die Ruhe des Staats gesichert würde. Sein inniger Wunsch ist nun glücklicher Weise, seit fast einem Jahrhundert in Erfüllung gekommen, und der daraus entsprungene Nutzen ist für das Volk sehr schätzbar. Was das Seemilitär betrift, so kannte man es im sechszehenden Jahrhundert kaum, und der Aufwand für dasselbe lag fast allein dem Handel zur Last.

Es entstand darauf die Frage von zufälligem Einkommen (parties casuelles), von neuen Auflagen (Creàtions) vom Verkauf der Bedienungen und Chargen; Bodin beklagt sich darüber mit Recht; aber diese Art von Finanzgeschäften, die in ihrem Entstehen so verhaßt waren, hat sich, wie alle andere, mit Hülfe regelmässiger Einrichtungen arrangirt. Er dringt dann in solche Art von Auflagen ein, denen man sich unterwirft, und oft selbst in Anleihen, weswegen man sich Mühe giebt, Theil daran zu haben. Endlich kommt unser Autor auf die verschiedene Arten von Republiken zurück, und wägt noch einmal das Verdienst der demokratischen, aristokratischen und monarchischen Verfassung ab; zu Gunsten der letzten fällt seine Entscheidung aus. Den Monarchen empfiehlt er die Art von Gerechtigkeit, die man die allgemein vortheilhafte (distributive) nennt; seiner Meinung nach soll sie mehr harmonisch seyn, das heißt, den verschiedenen Ständen des Reichs angemessen; er betrachtet sie als Saiten auf einem Instrumente: Die Saite des Klerus zu berühren, sagt er, ist sehr delikat, man streicht mehr den gewöhnlichen Bogen, und greift desto stärker die Saiten des dritten Standes, oder des dürftigen Haufens an; wie aber ein guter Musikus aus

seinem Instrumente die möglichst beßten Töne herauszubringen sucht; so muß auch ein guter König und ein geschickter Minister Kenntniß haben, jede Saite der Administration so zu berühren, daß regelmäßige und harmonische Akkorde daraus entstehen.

Von der Art sind die Grundsätze in Johann Bodins vortreflichem Buche. Ihre Zusammensetzung legt den Grund zu einem vollständigen Staatsrechte, das in seiner Methode, Gelehrsamkeit und Richtigkeit das beßte ist, welches man nur darstellen könnte. Wir wollen indessen einige bemerkenswürdige Züge, die in dem ganzen Werke verbreitet sind, anführen, bey denen wir den Leser nicht aufhalten wollten, damit wir den Fortgang der interessanten Darstellung, die wir bey Erörterung der Grundsätze unsers Autors gegeben haben, nicht unterbrechen wollten.

In den blühenden Zeiten der römischen Republik, hatten die Belohnungen, die man verdienten Leuten angedeihen ließ, keinen innern Werth, und ihr ganzer Glanz bestand in dem Ruhm, sie verdient zu haben; sie bestanden aus Lorbeer- Eichen- ja selbst aus Grasskränzen. Als Labienus einem alten römischen Soldaten von seiner Armee eine goldene Kette anbot, schlug er sie mit Verachtung aus, „wie, sagte er „beherzt zu seinem Anführer, hältst du mich für „einen Plünderer, und glaubst du, daß ich für „den Ruhm unempfindlich sey?„

Bodin erzählt, daß er den alten Gnadenbrief der Familie von Lawal gesehen, der von dem Könige autorisirt und vom Parlament bestätigt war, und durch welche in den Einrichtungen des Herkommens von Bretagne, Maine und Anjou Abbruch geschah, so wurde er befehligt, daß alle liegende Gründe dieser Familie

demjenigen, der sie erben sollte, vermöge des Rechts der Erstgeburt, ohne daß er genöthigt sey, seinen Brüdern oder Schwestern etwas anders, als etwa einige Meublen und baares Geld, ganz an ihn übergehen sollten, mit der Beschwerung, daß sich dieser Erbe immer Gug de Laval, wenn er ein männlicher, und Gugonel, wenn er ein weiblicher wäre, nennen sollte.

Bodin sah auch ähnliche Urkunden und Gesetze, welche die Häuser von Albert und de la Blaume betrafen, vermöge welcher die Töchter von aller Theilung der Güter, die diesen berühmten Häusern zugehörten, gänzlich ausgeschlossen sind. Dies sind, so zu sagen, besondere Salische Gesetze für diese Familie *).

Bodin glaubt, daß man die Aufhebung der Sklaverey in dem größten Theile von Europa in das Jahr 1250. setzen müsse. Der berühmte Rechtsgelehrte Bartole, der zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts lebte, schreibt, daß zu seiner Zeit kein Sklavenstand, ausser in Dänemark, Polen und im moskowitischen Reiche, gewesen sey. Die Päbste, mit Einstimmung der Kaiser, und die christlichen Könige machten Gesetze, die den Verkauf von Menschen und noch weniger ganzer Familien untersagten. Man fiel nicht mehr in persönliche Sklaverey, weder durch Eroberung des Landes, ja selbst, wenn man mit den Waffen in der Hand zum Kriegsgefangenen gemacht worden war. Alles was von der ehemaligen Sklaverey übrig blieb, bestand in Handdiensten, (servitude rèele) zu der diejenigen mit gehörten, die man damals nannte, und noch jetzt rodre Hand nennt; die Würkung dieser Art von Sklaverey schränkte sich damals auf das Recht ein,

*) Loix Salique, ein Gesetz in Frankreich, das die Prinzeßinnen und weiblichen Nachkommen vom Throne ausschließt. A. d. U.

welches der Herr besaß, sich der Güter derjenigen, die ohne Kinder oder rechtmäßige Erben verstarben, und in seinem Lehnsbezirke wohnten; oder diejenigen, weil sie das Land mit ihrer Familie verliessen, setzten sich auf diese Weise in den Fall der Konfiskation und der Enterbung. Diese Art von Sklaverey ist es, von der Ludwig, der Zänker, im Jahr 1315. die Einwohner seiner Domainen vermittelst einer Summe, die zu Kriegskosten nothwendig waren, befreyete. Er und seine Nachfolger sind bis auf die Befreyung durch die Patent-Briefe Unterthanen ihrer Vasallen. Im vierzehnten Jahrhundert findet man eine grosse Anzahl von Befreyungen, die Bürgern in Städten ertheilt sind, die gewißlich in dem Fall der persönlichen Sklaverey nicht waren. Es ist also evident, daß seit 600 Jahren die Sklaverey in Frankreich auf blosse Unterwerfung der todten Hand zurückgebracht ist, und daß die Rechte dieser Art, die einige Herren zu Bodins Zeiten noch genossen, keine andere als diejenigen, die der König in dem ganzen Umfange seines Reichs unter dem Namen der verwirkten Konfiskation (weil man das Reich ohne Erlaubniß verlassen hatte), des Heimfalls oder Verlassenschaft, der Vakanz einer Stelle und des Heimfalls des Lehns ausübte. Das droit de suite, das als das verhaßteste angesehen wurde, das die Herren in ihrer Domaine ausüben konnten, betraf in Frankreich blos die Güter, aber nicht die Personen.

In allen Republiken, und selbst in den Städten des französischen Reichs, macht man einen Unterschied zwischen Bürger und Staatsbürger; der Staatsbürger *)

*) Eigentlich ein Staatsbürger, d i. ein Bürger einer freyen Stadt oder Republik, der an den Rechten und Freyheiten derselben einen Antheil hat. A. d. U.

(citoyens) ist derjenige, der in einer Stadt gebohren ist, von Eltern herstammt, die lange darin gewohnt haben, und da Häuser besassen, und Chargen bekleidet haben; der simpelne Bürger (bourgeois) ist derjenige, der sich in der Stadt niedergelassen, da einheimisch geworden ist, an den Abgaben des Staats Theil nimmt, und gewisse Privilegien genießt, aber nicht das Recht an der Staatsverwaltung besitzt. Zufolge der alten Verordnungen war es nicht genug, Bürger zu seyn, um dirigirender Burgermeister und Rathsglied von Paris zu werden, man mußte auch Citoyen seyn.

Ludwig der eilfte, war unter unsern Königen der erste, dem der Schweitzer die Ehre erzeigte, den Bürgerbrief von ihrer Eydgenossenschaft anzunehmen. Franz der erste ahmte dies Beyspiel nach, und mehrere seiner Nachfolger haben ein gleiches gethan. *)

Im Jahre 1420. als Heinrich der fünfte, König von England, bey seiner Verheurathung mit Katharinen, Tochter König Karls des sechsten, zum Erben der Krone Frankreichs, zum Nachtheil des Dauphins, der da noch Karl der siebente war, erklärt wurde, ließ man ihn folgenden Eyd leisten: Das Parlament in seinen Freyheiten und Souverainitäten zu lassen, und die Gerechtigkeit im Reiche zufolge des Herkommens und seiner Rechte zu verwalten. Bodin bemerkt, daß man deswegen diese Vorsicht gegen den König von England gebrauchte, weil er ein Ausländer war. Die Eydschwüre, die

*) Heinrich der dritte, indem er bey seiner Rükkehr aus Polen, Venedig passirte, erlaubte der Republik seinen Namen in das goldene Buch einzutragen.

unsere Könige bey ihrer Krönung ablegen, sind allgemeiner und bestehen in dem Versprechen: Recht, Gerechtigkeit und Gnade allen ihren Unterthanen zu erzeigen.

Durch ein Edikt König Philipps des Schönen geschah es, daß der Gebrauch, daß jeder Kläger die Proceßkosten, er mogte ihn gewinnen oder verlieren, bezahlen mußte, abgeändert wurde. Dieser Monarch setzte fest, daß der verlierende Theil alles bezahlen sollte.

Das Recht zu begnadigen, ist eines der schönsten königlichen Rechte; in Frankreich ist es für die Person des Königs reservirt. Wie Franz der erste nach Italien reißte, und Maria von Savoyen, seine Mutter, als Regentin zurück ließ, wollte er ihr unter andern Vollmachten auch das Recht, Verbrecher zu begnadigen, überlassen; das Parlament that hierüber Vorstellungen, und stellte vor, daß dieses Recht niemals den Königinnen, weder regierenden noch den königlichen Müttern, noch den Regenten zugestanden wäre. Aber Maria von Savoyen stand von ihrer Forderung von selbst ab, und dieser Artikel wurde aus ihren Vollmachten weggestrichen. Karl der sechste hatte es indessen seinem Kanzler Arnaud von Corbin mitgetheilt; dieser Minister war authorisirt worden, Gnadenbriefe und Remißionsbriefe, nachdem er darüber mit einigen Mitgliedern des Conseils Berathschlagungen angestellt hatte, auszufertigen. Aber dies geschah, während der König krank war, und war im Grunde nichts anders als die Expedition der Briefe, die dem Kanzler anvertraut waren; sie waren immer im Namen des Königs geschrieben, und thaten daher seinem vollkommenen Ansehen keinen Abbruch.

Der Erzbischof von Embrun in Dauphine behaup-

tete,

tete, daß er das Recht zu begnadigen über seine durch die Richter verurtheilten Vasallen habe, und zwar deswegen, weil ihm der Titel, als Prinz, vermöge seiner Stelle, zukäme: aber das Parlament von Dauphine lehnte sich gegen diese Behauptung auf, und der König Ludwig der zwölfte verwieß ihm durch ein Edikt vom Jahr 1499. diesen Mißbrauch, und erklärte alle durch den Erzbischof ertheilten Begnadigungsbriefe für null und nichtig.

Die kleine Republik Cumä in Italien hatte einen König, der aber eine höhere Gewalt in dem Senate erkannte. Um diese Gewalt an den Tag zu legen, befahl der Senat, jährlich einem Officier, den man Phylacte nannte, zum König zu gehen, und ihn in Arrest zu nehmen; sogleich richtete er diesen Auftrag aus; darauf kehrte er in den Senat zurück, um ihm von der Ausrichtung seines Auftrags Nachricht zu geben, und weitere Befehle zu vernehmen; man befahl alsbald, daß der König wieder auf freyen Fuß gestellt wurde — denn es war ja nur alles eine simple Komödie!

Franciskus Alvares, der die Geschichte von Ethiopien geschrieben hat, sagt, daß der grosse Negus, Beherrscher dieses Landes, seinen Ministern Verweise giebt, ohne daß sie deswegen entehrt würden. Alvares versichert gesehen zu haben, daß man den Großkanzler von Ethiopien in Gegenwart des Königs ganz entkleidet gepeitscht habe; er habe sodann für die Strafe gedankt, und kann so ganz ruhig sein Amt wieder übernehmen.

Cäsar sagt in seinen Commentaren, daß die Einwohner von Autun jedes Jahr einen ihrer Mitbürger als König gekrönt hätten. Sie übertrugen ihm die

unumschränkte Gewalt, aber nur ein Jahr lang übte er sie aus.

Die Sicherheit der Könige hat immer als ein Gegenstand von der größten Wichtigkeit geschienen, vorzüglich in Frankreich; so daß im sechszehnten Jahrhundert, da Caboche auf den König Heinrich den zweyten, mit entblößtem Degen in der Hand, losgerannt war, und ob er gleich ihn nicht berührte, und als ein wüthender Wahnsinniger bekannt war, er dennoch zum Strange verurtheilt wurde. Und unter Franz dem ersten, hatte ein Edelmann einem Franciskanermönch gebeichtet, daß er den König habe umbringen wollen, es gereue ihn aber; der Franciskaner ertheilte ihm die Absolution, und offenbarte die Beichte desselben dem Könige selbst. Der Edelmann wurde arretirt, man machte ihm den Proceß, und das Parlament glaubte genöthigt zu seyn, ihn zum Tode zu verdammen, ob es gleich den Beichtvater sehr tadelte.

Die Justiztribunale hiessen ehedem in der Normandie Echiquiers (Schach- oder Bretspiel.) Auch in England giebt es Tribunale gleichen Namens.*) Diese Benennung kömmt her von dem alten sächsischen Namen, Skaken, und bedeutet einen Abgesandten, Deputirten, dem eine Sach aufgetragen ist.

Es ist heut zu Tage eine ganz ausgemachte Sache, die es aber ehemals nicht zu seyn schien, daß der König von Frankreich nicht stirbt; die Gerichtsbeamte, selbst die von seiner Familie, folgen von Rechtswegen und ohne Schwierigkeit ihrem Nachfolger, ohne Bestättigung nöthig zu haben. Bey dem Tode

*) Unter dem Namen, königliche Schatzkammer. Anmerk. des Uebers.

Karl des siebenten, und Ludwig des neunten, befahl das Parlament von Paris, daß die Bediente fortfahren sollten, ihre Geschäfte im Namen des neuen Königs auszuüben. Das Parlament von Toulouse entschied auf eine verschiedene Art; es befahl, daß die Gerichtshöfe suspendirt seyn sollten, bis die Bediente erst von den Kronerben bestättigt seyn würden, und wenn man ja genöthigt seyn sollte Arrets zu geben, sollten sie überschrieben seyn: Les gens tenant la cour de Parlement, u. s. w. und sollten weder den Namen des verstorbenen Königs, noch seines Nachfolgers tragen.

In der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts gab es in Frankreich genug lächerliche Bedienungen und Aemter, die man indessen mit dem Titel von königlichen Räthen beehrte. Die Parlamentsregister vom Jahr 1544 thun von der Bedienung eines Schweine-Besehers — Räthen, deren Geschäft darinn bestand, daß sie die Zungen der Schweine besehen mußten, um zu bezeugen, ob sie finnig wären.

Im Jahre 1560. im Monat Junius, verurtheilte das Parlament zwey Mönche des Klosters de la Dorade, wegen Ermordung ihres Superiors. Sie wurden zum Tode auf einer Schleife in ihrer Ordenstracht geschleift und geviertheilt, ohne daß sie vorher degradirt geworden wären; dies schien in den damaligen Zeiten eine sehr kühne That des Parlaments von Toulouse zu seyn.

Als der König Dagobert die Einwohner von Poitiers, die sich gegen ihn empört hatten, sehr streng bestrafen wollte; begnügte er sich nicht damit, daß er sie alle umbringen ließ, sondern er ließ auch ihre Stadt schleifen, und Salz auf die Stelle, wo sie gestanden

hatte, streuen; daher gab man lange Zeit hindurch den Bewohnern von Poitiers den Beynahmen der Gesalzten.

Kayser Julian, der in seiner Jugend unter den Galliern kommandirt hatte, sagte: daß die Pariser zwar unbändig und ungehorsam wären, daß er sie aber durch Musik gemildert hätte. Könnte man nicht jetzt einige Reflexionen über diese Stelle im Bodin machen?

Die alten Naturkundiger waren sehr überzeugt, daß alle sieben Jahre einige Veränderungen in der Konstitution und dem Temperamente der Menschen sich ereigneten, und weil die Weiber schwächer wären, so geschehe dasselbe binnen sechs Jahren. Ohne uns in die Berechnung, die sich auf dies Vorurtheil bezieht, einzulassen, so wollen wir bemerken, daß das Jahr 63, welches das Ende der neunten Siebentensjahrs ist, für das gefährlichste Lebensjahr gehalten wird: man nennt es Stuffenjahr. Augustus freuete sich dies Jahr ohne einen widrigen Zufall zurückgelegt zu haben; noch zweymal sieben Jahre lebte er nachher, denn er starb erst in seinem sieben und siebenzigsten Jahre.

Unter König Philipp dem Langen hatte das Pariser Parlament, das seitdem wenig Sitzungen gehalten hatte, den Comte von Bourgogne, einen Prinzen von Geblüt zum ersten Präsidenten; das Reichskammergericht in Deutschland, das lange zu Speyer gehalten wurde, war nach Wetzlar verlegt, und hatte gleichfalls einen Reichsfürsten zum Präsidenten; es ist in der That wenig Ehre dabey, denn er hat Rechtsgelehrte über sich, welche die Geschäfte weit ernsthaf-

ter untersuchen, referiren, darüber ein Urtheil fällen, und den Ausspruch darüber thun. *)

Bodin bewundert das Polizeygesetz, das den Last- und Packträgern, und Kärnern von Paris verbietet Degen, Dolche, Messer, kurz keine Art von Vertheidigungs-Waffen zu führen; damit diese Leute, wenn sie in Streit geriethen, sich nicht tödten könnten, und kein anders Mittel dazu hätten, als Fäuste und Füsse.

Titus Livius steht nicht an zu behaupten, daß die Bewohner fetter und fruchtbarer Länder gewöhnlich Poltrons und Verzagte sind; daß aber solche, die in unfruchtbaren Ländern wohnen, weil sie aus Nothwendigkeit mäßig sind, weit tapferer, wachsamer und industriöser wären.

Man muß sich nicht über die Aehnlichkeit, die sich zwischen der flammländischen und deutschen Sprache findet, verwundern. Die Flammländer, die man Flamain Gands nennt, stammen von einer sächsischen Kolonie ab, die Karl der Grosse in die Niederlande verpflanzte; sie haben ihre Sprache mit etwas mehr gemilderter Mundart bis zu einem gewissen Punkt durch den Verkehr mit den Flammländern, Wallonen und Franzosen, beybehalten.

Unter der Regierung Karl des fünften in Frankreich, war zu Montpellier ein Aufruhr unter den alten Bewohnern von Languedok, welche die Sprache von Oc, gegen die Franzosen, die die Sprache von Oui redeten,

---

*) Es würde aber noch entehrender seyn, wenn ein solcher Prinz aus Unkunde und Unwissenheit schädliche und Reichsverfassungswidrige Urtheile fällen würde; und wie leicht, wie gewöhnlich ist dies der Fall, wo der Fürst mehr als Maschiene ist! Anm. d. Uebers.

entstanden, und die der König dahin geschikt hatte, um die Provinz zu regieren. Diese Rebellen wollten sehen, ob es Franzosen wären, um sie umzubringen; zu dem Ende hielten sie dieselben an den Stadtthoren an, zeigten ihnen Bohnen, und frugen sie, wie diese genannt würden. Die Franzosen erwiederten, daß man diese Frucht Bohnen nennete; sogleich ermordete man sie; die Languedocker sagten aber, daß dies Nâves hiesse; sogleich ließ man sie in die Stadt paßiren.

Die Kontrakte über festgesetzte Zinsen von Kapitalien wurde lange Zeit für wucherisch gehalten; erst seit dem Pontificat Martin des fünften, wurden sie als erlaubt angesehen; zum wenigsten suchte man seitdem die Zinsen dieser Art von Renten festzusetzen, und diejenigen erklärte man nur für wucherisch, die die im Gesetze festgesetzte Taxe überstiegen. Ueberhaupt haben Renten grosse Nachtheile, weil sie müßige Leute machen; ein Kapitalist darf um sein Vermögen zu erhalten, weder Arbeit noch Industrie anwenden.

Ludwig der zwölfte ahmte ein venetianisches Gesetz nach, als er dem gemäß die Verordnung machte, vermöge welcher ein Kapitalist nicht mehr, als vor dem Ablauf von fünf Jahren die Interessen von seinem Kapitale fordern kann, wofern er sie früher einzufodern versäumt hat.

Schon seit Jahrhunderten haben die weltlichen Fürsten die Unbequemlichkeit gefühlt, daß sie es den Geistlichen erlaubt, ihre Besitzungen in Grundstücke zu verwandeln; diese Freyheit wurde ihnen in England seit den Zeiten Eduards des ersten untersagt. Es wurde seitdem als ein eigener Artikel in die magna charta eingetragen. Kayser Karl der fünfte, ließ das

nämliche Verboth in den Niederlanden ergehen; spä-
ter wurde man in Frankreich darauf aufmerksam, ob
man gleich zu Bodins Zeiten die Nothwendigkeit da-
von einsahe; denn er sagt, daß das Parlament von
Paris den Karthäusern und Cölestiner Mönchen, von
dieser Stadt neue Ankauf zu machen, untersagte,
weil man gewahr wurde, daß sie schon reich genug
waren. Ehedem war es zu Marseille verbothen, den
Töchtern auch aus der ansehnlichsten Familie mehr
als 100 Thaler, (écus) an Gelde und an Hausgeräthe
nur fünf Thaler am Werthe, zur Aussteuer zu geben.
Die Gesetze von Venedig, die noch zu den Zeiten
Bodins in Ausübung waren, untersagten den Töchtern
der Nobili mehr als 1600 Dukaten mitzugeben.

König Karl der fünfte von Frankreich, sagt le Saye,
befahl, daß die Prinzeßinnen, Töchter von Frank-
reich *), nicht mehr, als zehntausend Franken zur
Mitgabe haben sollten; Elisabeth, Tochter Philipp
des Schönen, hatte bey ihrer Verheurathung mit
Eduard, Könige von England, nicht mehr als zwölf
Franken. Ungefähr 200 Jahre nachher, verordnete
Karl der neunte, daß die Mitgift, welche die Tochter ei-
nes simpeln Bürgers bekäme, nicht zehntausend Franken
übersteigen sollte. Wäre es nicht besser gewesen, wenn
die Mädchen sich künftig ohne alle Mitgabe verheura-
thet hätten. Dieses Geld würde den Theil der
Jünglinge vermehren, und iene interessirten Heurathen,
die sowohl den Bräutigam als die Braut entehren,
würden ganz wegfallen; eine solche Ehe würde glück-
lich genug seyn, wenn die Frau auser der Mitgabe

*) Fille de France ist ein Prädikat der Töchter des Königs in Frankreich.

des Gefallens, ihrem Manne noch die Eigenschaften einer guten Hausfrau mitbrächte, und der Ehemann würde wegen des Vermögenstheil, den das Gesetz seinen Schwestern entzöge, reicher seyn; er würde bey der Wahl kein anderes Interesse haben, als eine Frau nach dem Wunsche seines Herzens zu nehmen. *)

Bodin behauptet, daß Karl der fünfte unter dem Vorwande, die Protestanten zu vertilgen, sich zum unumschränkten Herrn von Deutschland würde gemacht haben, wenn Heinrich der zweyte mit seinen französischen Truppen die Freyheit des deutschen Reichs nicht erhalten, und die Fürsten Deutschlands genöthigt hätte, die berühmte Kapitulation, welche die kaiserliche Gewalt in ihre gerechte Grenzen einschränkt, zu unterzeichnen.

Der Kayser Augustus war sehr pünktlich in der Erfüllung eines gegebenen Versprechens, so daß, als er zwanzig tausend Thaler nebst seiner Begnadigung, demjenigen, wenn er auch Mitschuldiger wäre, versprach, der ihm den berühmten Räuber Crocotas, der Spanien plünderte, überliefern würde, und wie dieser sich selbst darstellte, ihm die versprochene Summe auszahlen, und ihm allen Schutz angedeihen ließ, damit er gehen könnte, wohin es ihm belieben würde.

König Dagobert dachte anders in Rücksicht einer Legion Bulgaren, eine wilde Nation, die bis in Frankreich drangen, und um die Erlaubniß, sich darin niederzulassen, anhielten; er schien einzuwilligen,

---

*) Nach den Gesetzen Mahomets ists der Mann, der seiner Frau bey der Verheurathung eine Mitgabe giebt. Diese Mitgift ist vermöge des Kontrakts nach dem Tode seiner Frau an die Erben derselben, und im Fall der Ehescheidung oder der Verstossung, ihr selbst zahlbar. P....

und gab ihnen sein Wort; aber kurz nachher, in dem Augenblick, wo sie es am wenigsten erwarteten, ließ er sie von seinen Truppen umringen, und alle niederhauen. Verzeihung wegen dieses Verbrechens, und wegen der Zerstörung der Stadt Poitiers zu erhalten, ließ er die Abtey St. Denis erbauen.

Das Geld war zur Zeit des heiligen Ludwigs auf einem sehr niedrigen Fusse, gegen den jetzigen, so daß der Kanzler von Frankreich zur Besoldung und Unterhalt seiner Person, seiner Bediente ꝛc. seiner Pferde nicht mehr als sieben und einen halben Sol täglich einzunehmen hatte, ja sogar wurde er in einer Abtey, wo er frey logirte und lebte, für solche Tage nicht bezahlt.

König Karl der fünfte erkaufte die Grafschaft d'Auxerre nur um dreyßig tausend Franken. Das Herzogthum de Berry kostete Philipp den ersten im Ankaufe nur sechszig tausend goldene Realen. Avignon und Venaisain wurden nur zu vierzig tausend Gulden veräussert. Bodin behauptet, daß die Entdeckung von Peru und Mexiko den Werth der Ländereyen erhöhet, und den Werth des Vermögens an Gelde bis zu dem Grade herabgesetzt habe, so daß, in der Zeit, wo er schrieb, Ländereyen um zwanzig mal mehr galten, als sie vor hundert oder hundert zwanzig gegolten hatten.

Es war der Kardinal von Tournon, der Franz den ersten verleitete, Geld auf Interessen zu borgen, und die Lioner-Bank einzurichten. Der gute Kardinal hatte hundert tausend Thaler baares Geld erspart, die er in diese Bank legte; man bekam acht Prozent Zinsen. Bey dem Tode Franz des ersten, war dieser Monarch 500,000 Thaler dieser Bank schuldig; glücklicherweise aber hatte er sie in seinem Koffer, ja selbst

noch mehr; Heinrich der zweyte, sein Sohn, war indessen seit 1584. genöthigt, eben dieses Hülfsmittel zu ergreifen; er borgte von den Capponi und Albizzi zu Florenz zu zehen, zwölf, und endlich zu sechszehn Prozent Zinsen. Auch Kaiser Karl der fünfte borgte von den berühmten Banquiers und Negotianten in Deutschland, wie zum Beyspiel von den Fuggers in Augsburg. Heinrich der achte von England, machte auch bey dem nämlichen deutschen Banquier Anleihen; die Interessen von diesen Anleihen mußten jährlich zu den Meßzeiten bezahlt werden; weil man sie aber nicht entrichtete, so wurden sie zu dem Kapital geschlagen, das dadurch auf eine sehr wucherische Weise anwachsen mußte. Durch eine ähnliche Veranlassung stürzte sich Heinrich der zweyte im Jahr 1560. so sehr in Schulden, daß beym Tode dieses Königs Frankreich zwey und vierzig Millionen schuldig war. Karl der fünfte und sein Sohn Philipp der zweyte war fünfzig Millionen schuldig, obgleich alle beyde ungeheure Subsidien von ihren Unterthanen und aus den eroberten Ländern erhalten hatten.

Die Könige, die vor denen, wovon wir eben geredet haben, regierten, und zwey hundert Jahre vor ihnen lebten, handelten in dem Fall ganz anders. Man behauptet, daß der König Karl der fünfte so viel Gold in Barren aufgehäuft hatte, daß er im Begriff war, einen maßiven goldenen Hirsch davon, der dem steinernen oder bronzenen, den man zu Bodins Zeiten noch auf einem der Hauptthore des Pallastes sahe, ähnlich seyn sollte, wollte machen lassen. Man gab ihm aber zu verstehen, daß, wann er ja sein Gold aufbewahren wollte, er auch die Kosten für die Façon des Hirsches ersparen könnte.

In den Zeiten der ersten Kaiser war das Gold in Rom so gemein, daß Nero seinen Palast inwendig und auswendig vergolden ließ; und Vespasian das ganze Kapitol, wozu man sieben Millionen und zwey hundert tausend Thaler in Golde nöthig hatte. Seitdem wurde das Metall weit seltener; durch die Entdeckung von Amerika ist es aber wieder gemeiner geworden; diejenigen, die altes Silbergeschirr besassen, das ihnen ihre Vorfahren als kostbare Sachen hinterlassen hatten, erfuhren, daß es viel an seinem innern Werth, die Façon abgerechnet, verlor. Karl der neunte, der das Silberservice seiner Vorgänger verkaufen wollte, erfuhr diesen Verlust; doch bald kam es mit dem gemünzten Gelde wieder ins Gleichgewicht, und man kann wohl jetzt, setzt unser Autor hinzu, wie ehemals sagen: Das gilt so viel, als ein Service von Silber, man verliert nur die Façon dabey.

Unter der Regierung Heinrich des zweyten, gab es einen Italiener, mit Namen Pinatelle, der sich mit einer Münzumschmelzung von einer Billion befaßte, und bey der Gelegenheit die verwegensten Betrügereyen verübte; er gewann dadurch vier hundert tausend Franken. Die Betrügerey wurde entdeckt, und er wurde zum Tode verurtheilt; er erhielt indessen Pardon, sagt Bodin, weil er einer grossen Dame fünfzig tausend Franken überreichte.

Es war im Jahr 1574. als zu Genua der Unterschied zwischen dem alten und neuen Adel eingeführt wurde. Er dauert noch jetzt fort, und die Anzahl der Altadelichen ist schon sehr ansehnlich; aber in den ersten Zeiten gab es nur vier Häuser vom alten genuesischen Adel; nämlich, die Dorias, Spinola, Grimaldi und Fiesko.

Im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts waren die Unordnungen in Rom sehr groß; oft blieb daselbst das Verbrechen unbestraft. Der Pabst Leo der zehnte übte oft zu strenge Polizey aus; im letzten Jahr seines Pontifikats ließ er zwey verrufene Häupter von Räuberbanden zum Tode verurtheilen, wovon sich der eine Pater noster, und der andere Ave Maria nannte. Sie gestanden, daß jeder von ihnen, mit eigenen Händen mehr denn hundert und fünfzehn bis sechszehn Personen, bey verschiedenen Gelegenheiten während ihres Lebens als Räuber ermordet hätten.

Als Philipp der erste, Urenkel von Hugo Capet zu Rheims im Jahre 1059. gekrönt wurde, beobachtete man, wie Bodin sagt, seinetwegen eine Art von Wahl; sein Vater, Heinrich der erste, verlangte die Einwilligung der Legaten, Bischöfe, Fürsten und grossen Lehensträger von der Krone; von dieser Einwilligung geschieht in der Eidesformul, die man den jungen Prinz in Gegenwart seines Vaters, der nach einem Jahre darauf starb, schwören ließ, Erwähnung. Bodin hat uns die Ausdrücke dieser merkwürdigen Akte in Latein aufgeschrieben; seit dieser Epoche aber hat man gänzlich aufgehört, diese Form zu beobachten, und als einige Bischöfe von Rheims daraus schliessen wollten, daß sie nicht allein das Recht den König zu krönen hätten, sondern auch ihn zu erwählen, so gebot man ihnen sehr ernstlich Stillschweigen.

Es ist Regel, daß ein Richter, nach dem was er selbst gesehen hat, nicht Recht sprechen darf, wenn er es nämlich nur allein gesehen hat, weil zum Beweis einer Handlung zwey Zeugen erforderlich sind; der Regel nach kann man nicht Zeuge und Richter derselben Sache seyn.

Als Heinrich der zweyte sich zu Melun aufhielt, ließ er einen Italiäner arretiren, von dem er behauptete, daß er ihn ein todeswerthes Verbrechen begehen gesehen habe, und schickte ihn ins Parlament, damit er sollte verurtheilt werden. Das Parlament fand nur ein Zeugniß vor, das nämlich des Königs, und unterstand sich daher nicht, ihn für schuldig zu erkennen. Bey einem Civilprozeß, wo von der Erbschaft (succession) des berühmten Georges d'Ambaise die Rede war, legte der nämliche Fürst ein Zeugniß ab, und behauptete, daß es hinreichend genug wäre; aber man antwortete ihm, daß es nur für das Zeugniß einer Person angesehen werden könnte.

Bodin macht sich über eine Art von Justitz, die er die arithmetische und proportionelle nennt, lustig; wir wollen einige Beyspiele davon anführen. M. de Memes de Roissi, damals Kanzler navarrischen Reichs, unter Heinrich dem vierten, als er noch Mailu de requêtes war, erhielt den Auftrag, den Proceß eines Oberpräsidenten des Parlaments von Toulouse, mit Namen M. de Lormean, der überführt war, daß er sehr ungerechte Urtheile gefällt habe, zu beendigen; man verurtheilte ihn zum Verlurst seiner Stelle und seiner Güter, daß er ferner an den Schandpfahl gestellt, gebrandmarkt und eingesperrt werden sollte; zu gleicher Zeit sprach man über seinen Sekretair das Urtheil; und ob es gleich schien, daß dieser nur auf Order seines Herrn gehandelt habe, wurde er doch zum Strange verurtheilt, und dieß Urtheil auch vollzogen. Ueber dieses Arret wurde viel geredet; viele hielten es für ungerecht; aber M. de Roissi sagte, daß es dem Staate zuträglich, so wie dem Stande der beyden Delinquenten gemäß;

man habe dem Präsidenten seine Ehre, seine Reichthümer, eine schöne Stelle und seine Freyheit genommen; anstatt daß der Sekretair von diesen Vorzügen keine gehabt hätte; mithin könnte er nur sein Leben verlieren.

Bodin behauptet, daß man zu seiner Zeit noch, zu Venedig die Strafe des Diebstals, dem Werthe des gestohlenen proportionirt eingerichtet hätte, dergestalt, daß, wenn ein Mensch nicht mehr als zehn Thaler stahl, er ein Auge verlieren mußte; derjenige, der zwanzig entwendete, verlor nebst einem Auge auch eine Hand; wer dreyßig nahm, verlor beyde Augen; und für vierzig, beyde Hände; und für fünfzig, das Leben. Mit Recht findet Bodin dies Gesetz als ungerecht; denn auf diese Weise, wenn ein Mensch einen Koffer aufbräche, in der Hoffnung, eine grosse Summe darin zu finden, und fände nur zehn Thaler, so käme er mit einem Auge davon; anstatt daß ein anderer, der ohne Anwendung von Gewalt sich eine Börse, die fünfzig Thaler enthielte, zueignete, gehangen würde. Ein Präsident, der enquetes das Parlament eines Tages sehr in Verlegenheit, wegen einer Klage, die vor ihn gebracht wurde, gesetzt; sie betraf nämlich einen Bescheid eines Unterrichters, der seine Bemühungen für die Untersuchungen eines sehr simplen Processes auf 30 Thaler taxiert hatte; wobey nur drey Aktenstücke zu lesen waren; die Kammer fand diese Summe ausnehmend groß; aber der oberste Richter sagte zur Rechtfertigung desselben, daß hier von einem grossen Privilegium die Rede sey, und daß derjenige, dem er taxirt hätte, ein sehr reicher Mann wäre, der es also bezahlen könnte; überhaupt, sagte er, bey solcher Ge-

legenheiten ist mein Grundsatz, von den armen Leuten wenig zu nehmen, wenn auch ihre Geschäfte ihm viele Mühe machten, daß er sich an den Reichen aber schadlos dafür hielte. „Ja, meine Herren, sagte „der Präsident zu den Kammerräthen, ich finde daß „der Richter nicht so unrecht hat; er urtheilt wie „mein Schneider, der mich den Schnitt eines samme„tenen Kleides sehr theuer bezahlen läßt; während „er einem Bauer ein ähnliches von grobem Tuche „viel wohlfeiler macht, und dennoch erfodert das letz„tere mehr Arbeit; aber man muß die Leute oft nach „ihren Vermögensumständen, ihrem Stande und „Ansehen bezahlen lassen.„

Moralische und politische Versuche

von

David Hume.

Amsterdam, 1764.

David Hume wurde 1711. zu Edimburg in Schottland von einer zwar edlen, aber nicht reichen Familie gebohren. Er verließ die Rechtsgelehrsamkeit, um sich der Litteratur und der Philosophie zu widmen, ohne indessen die Staatswissenschaft zu vernachläßigen. Seine tiefe Geschichtskunde, seine gesunde Beurtheilungskraft, und sein philosophischer Geist versprachen ihm auf dieser Laufbahn den glänzendsten Erfolg. Im Jahr 1746. folgte er dem General Saint Clair, der ihn jener Eigenschaften wegen an sich zog, als Gesandtschaftssekretair nach Wien und Turin. Auch der Lord Herfort hielt ihn während seiner Gesandtschaft am französischen Hofe bey sich, endlich bekam er im Jahr 1767. die Stelle als Untersekretair unter dem Ministerium des General Cowai. Sein freyer philosophischer Sinn, und eine herrschende Unpartheylichkeit leuchten als hervorstehende Züge in allen seinen historischen und politischen Werken hervor, so wie ihn seine Bemerkungen, als einen ganz unpartheyischen, von keiner Leidenschaft hingerissenen Mann darstellen; ein in der That äusserst seltnes Verdienst bey den Schriftstellern.

Man

Man hat die Bemerkung gemacht, daß zu allen Zeiten die besten Gesetze und die berühmtesten Gesetzgeber mitten aus Unruhe und bürgerlicher Zwietracht emporgestiegen; so wie für das gemeine Beste die heilsamsten Verordnungen, welche auch noch größtentheils in unsern Tagen fortwürken, unter der anarchischen Regierung Karl IX. entstanden sind; man verdankt diese dem weisen Genie des Kanzlers des Hospitals, dessen Name, wie sich der Präsident Henault ausdrückt, in dem Gedächtnisse der Menschen, welche Gerechtigkeit lieben, auf immer fortleben muß. Auf gleiche Weise gründete England mitten unter bürgerlichen Kriegen und den schrecklichsten Zuckungen der Anarchie seine Freyheit auf weise Gesetze, seinen Wohlstand und seine ausgebreitete Handlung wiederum auf diese. Gerade auf dieser Insel hat die Politik die größten Schritte gethan. Es ist hier nicht der Ort einen Entwurf seiner Regierungsart darzustellen; man kennt sie hinlänglich, und die unten folgenden Entwickelungen werden den Leser in Stand setzen, sie besser zu durchschauen. Bey dem kurzen Entwurf, den wir uns hier zum Ziel gesetzt haben, begnügen wir uns, die politischen Gegenstände von Humes Versuchen, in eine mehr natürliche Ordnung zu bringen, und einen vollständigen Lehrbegriff zu bilden, mit Hinweglassung alles dessen, was dem Zweck und der Absicht unsers Werks nicht entspricht. Wir besitzen von Hume noch zwey Bände von Unterhaltungen, aus denen wir sogleich die Gegenstände, wo er über Handlung und Finanzwesen für jeden genugthuend redet, im Anzuge folgen lassen.

Kapitel I.

Auch die Politik (Staatsklugheit) kann als Wissenschaft behandelt werden.

Man ist zweifelhaft, ob zwischen verschiednen Regierungsarten ein wirklicher Unterschied statt finde; einige Politiker sind geneigt zu glauben, daß alles von der herrschenden Denkart und dem Betragen des Souverains abhänge, und daß folglich jede Regierung gut oder schlecht seyn müßte, je nachdem sie gut oder schlecht verwaltet würde. Hierdurch würde aber eine grosse Menge von Streitigkeiten entstehen, und man müßte in der That denjenigen für einen grossen Thoren halten, der eine Reichsverfassung aus dem Grunde mit Eifer einer andern vorzuziehen suchte, wenn Glück und Dauer eines Reichs von dem jedesmahligen Herrscher, der es verwaltet, allein abhienge. Bey aller Liebe zur Mäßigung kann ich mich dennoch nicht enthalten jenen Grundsatz als schädlich zu verwerfen. Denn in der That wäre es doch sehr traurig, wenn die menschlichen Angelegenheiten so wenig Beständigkeit hätten, und ihr Schicksal einzig und allein von der Denkart und der zufälligen Laune einiger einzelnen Glieder abhienge. *) Die Geschichte scheint meine

*) Es giebt auch einen entscheidenden und unwidersprechlichen Grund gegen diese Behauptung; man findet nämlich beym menschlichen Geschlecht, und ganz besonders bey der Art desselben, die andere regieren, eine unendlich grössere Anzahl von schlechtdenkenden, ungeschickten und betrügerischen, als gute, aufgeklärte, geschickte und rechtschaffene Menschen. Daher ists nun auch ganz unläugbar, daß in allen uneingeschränkten Staaten die Summe des Bösen unendlich höher,

Behauptung wirklich verdächtig zu machen. Man hat bemerkt, daß ein und dasselbe Reich in verschiednen Händen von einem Extrem zum andern übergegangen ist; aus einem sehr guten wurde sogleich ein sehr schlechtes, und so umgekehrt aus einem schlechten ein gutes. Man richte seine Aufmerksamkeit auf das französische Reich unter den beyden Heinrichs. Tyrannische, unbeständige, hinterlistige Beherrscher; und aufrührische, verrätherische, widerspenstige und treulose Unterthanen; dies ist das traurige Gemählde der Regierung Heinrichs des dritten. Ihm folgte ein Held, ein patriotischer König; und kaum hatte er seinen Thron gegründet, als alles eine andere Gestalt gewann; es war nicht mehr dasselbe Volk noch dasselbe Reich; und diese Veränderung beruht auf keinem andern Grunde, als auf den verschiednen Denk- und Handelsarten dieser beyden Fürsten. Vergleichen wir ferner die Regierung Elisabeths und Jakobs mit einander, so bemerken wir denselben Unterschied, nur im umgekehrten Falle.

Man erlaube mir hier diesen Unterschied festzusetzen: in allen unumschränkten Staaten (und beynah war England ein solcher bis an die Mitte des vorigen Jahrhunderts, troz aller der schönen Deklamationen, über das Alter unserer Freyheit) ist die Regierung sehr thätig, welches eins ihrer größten Uebel ist. Nicht minder aber auch bey einer republikanischen Verfas-

---

als die des Guten, seyn muß. Das Glück einer Gesellschaft hängt gänzlich von ihrer Verfassung ab. Die Gesetze allein können das Glück des gemeinen Bestens versichern, indem sie den Herrschern, oder ihren Stellvertrettern, die Beförderung des Wohls zur Pflicht machen, und Uebel zu hindern suchen. P.

sung. Wenn die Freyheit des Volks dem Ansehen des Fürsten keinen Zaum anlegte, wenn eine ähnliche Verfassung gar keinen Einfluß auf den menschlichen Geist hätte, wenn sie nicht auch den schlechtesten Menschen an das gemeine Beste gewissermassen hestete, so würde ein Freystaat das albernste Ding auf der Welt seyn; aber zum wenigsten ist dieses der Zweck ihrer Einrichtungen, und das ists auch, was daraus entsteht, wenn er auf weise Gesetze gegründet ist, anstatt daß aus ihm eine reichhaltige Quelle von Unordnungen, Verbrechen und Greuel entspringen muß, so oft Tugend und Weisheit, bey Gründung seines Entstehens, und bey Anlegung des ersten Entwurfs, den Vorsitz nicht hatten.

Ich weiß nicht, ob die Geometrie uns allgemeinere und untrüglichere Folgerungen gewährt, als diejenigen, die man auf die besondere Form, welche die Gesetzgebung jeder Regierungsart gegeben hat, gründen kann. Dies zeigt hinlänglich genug, daß diese Regierungsform nicht die Frucht einer Laune oder eines närrischen Einfalls seyn kann.

In dem römischen Freystaate stand die Gewalt, Gesetze zu geben oder sie aufzuheben, schlechterdings in der Macht des Volks; die Konsuls und die Grossen hatten dabey nicht einmal eine negative Stimme; das ganze Volk übte diese Gewalt aus. Und welche Folgen entsprangen daraus? Nachdem dies Volk durch den glücklichen Erfolg seiner Unternehmungen und Eroberungen sein Land vergrössert und sich in weiter Entfernung von der Hauptstadt verbreitet hatte; so hiengen dennoch alle Volksbeschlüsse von den Wahlstimmen der römischen Volksklassen (der Tribus) Roms ab,

ob sie gleich aus dem Hefen des Volks bestanden. *) Diesen Pöbel mußte man nun zu gewinnen suchen, ihm zu Gefallen mußten Schmeicheleyen angewandt, sein Betragen nachgeahmt, sein Hang begünstiget werden; um sich in seine Gunst einzuschmeicheln, mußte man ferner ihn in Unthätigkeit erhalten, auf öffentliche Kosten Getreide austheilen, einzelne Geschenke verspenden: kurz, nichts wurde von den Kandidaten, die nach den Bedienungen begierig waren, vorbeygelassen; immer neue Mittel das Volk zu bestechen, zu erfinden, war die Sorge dieser Menschen. Von Tage zu Tage wuchs diese Zügellosigkeit; das Marsfeld wurde der Schauplatz von Aufruhr und Meuterey; bewaffnete Sklaven vermischten sich mit diesen unwürdigen Bürgern; der Staat war nichts mehr als eine Anarchie, und die Lage der Sachen war auf dem Punkte, daß Cäsars Despotismus ein wahres Glück für die Römer, und die einzige Quelle, sie für den gänzlichen Umsturz zu sichern, wurde. Solch ein Ende nimmt eine Demokratie, die keine Repräsentanten des Volks hat.

Der Adel kann die gesetzgebende Gewalt entweder im Ganzen, oder Theilweise besitzen, und dies wiederum auf eine doppelte Art: wo entweder jeder einzelne Edelmann als einzelnes Glied des ganzen ritterschaftlichen Korps an jener Gewalt Theil hat; oder das ganze Korps genießt dasselbe in dem Maasse, als er

---

*) Tribus waren zu Rom die Klassen, worein das römische Volk getheilt war. Anfangs waren zu Rom 3 Klassen oder Tribus, daher eben der Name. Ihre Zahl wurde nachher vermehrt; der Name blieb darum doch; nämlich es wurden nach und nach 35, deren 31 die ländlichen (rusticæ) und 4 die städtische (urbanæ) hiessen. Anm. des Uebersetzers.

aus Gliedern besteht, wovon ein jedes einen Theil für sich hat. Die Regierung von Venedig ist von der ersten, und die polnische von der andern Art. Zu Venedig ist die oberste Gewalt in den Händen des ganzen Korps des Adels; die einzelnen Glieder desselben können sich keines Ansehns erfreuen, das jenem nicht untergeordnet wäre. Ganz anders verhält sichs in Polen; hier, wo jeder Adeliche eine erbliche Macht hat, die er auf seinem Landgute über seine Unterthanen ohne Einschränkung ausüben kann; die Macht des Reichstags ist nichts anders als die Willensmeynung der einzelnen Glieder desselben: durch diese einzige Vorstellung von diesen beyden Regierungsarten könnte man die Wirkungen, die sich ereignen könnten, so wie die Folgen, die sie für den einen und den andern haben müßte, voraussehen und bestimmen. Mag auch Erziehung und Temperament einigen Unterschied unter diesen Menschen verursachen; die venetianische Aristokratie wird immer weit über der polnischen stehen. Besitzt der Adel die Herrschaft gemeinschaftlich, so wird er auch dahin sehen, daß Friede und Ordnung sowohl unter ihnen selbst, als unter ihren Unterthanen sey. Niemand ist unter den Umständen mächtig genug, die Schutzwehr der Gesetze zu zerreissen; die Besitzungen sind ihren Eigenthümern beständig gesichert: Die Herrschaft, die der Adel über das Volk ausübt, kann niemals in Tyranney ausarten. Nur für einzelne Glieder könnte eine tyrannische Regierung vortheilhaft seyn; diese würde aber dem allgemeinen Interesse widerstreben, mithin würde sie den Vorzug nicht erhalten können. In einem Freystaate giebt es nur zwey Korps, Adel und Volk; und ihr Rang macht zwischen beyden den Unterschied; aber gerade dieser

ist der Keim, aus dem Haß und Faktionen entstehen, welche die Staaten verwüsten, und ihren Sturz beschleunigen. Vergleicht man mit diesem Regierungssystem Polens Verfassung, so wird man leicht einsehen, wie viel sie in allem Betracht bey dieser Vergleichung verliert. Man kann die Gewalt eines Freystaats auf solche Art theilen, daß ein beträchtlicher Theil derselben in den Händen einer Person, sey sie Herzog, Prinz oder König, oder welchen Namen man ihr beylegen will, niedergelegt würde; durch diese Gewalt, indem man sie als das Gegengewicht derjenigen, die in den Händen der Nation verbliebe, betrachten könnte, würde die Regierung in einem billigen Gleichgewichte gehalten werden. Die erste Staatswürde könnte nun durch Wahl oder Erbfolge fortdauern. Manche, welche die Sachen nur oberflächlich ansehen, würden für die jedesmalige Erwählung entscheiden; ein nachdenkender Mann aber sieht leicht ein, welchen grossen Unannehmlichkeiten diese Einrichtungen unterworfen sind, und daß die andere Art in allem Betracht den Vorzug verdient. Denn es ist wohl eine ewige und unveränderliche Wahrheit, daß in einem Wahlstaate die Thronfolge ein zu wichtiger Gegenstand ist, als daß er nicht die ganze Nation trennen sollte. Ein Wahlreich erzeugt deswegen gemeiniglich bürgerliche Kriege, die schrecklichste Geissel der Menschheit! Nun aber kann man nur einen Fremden, oder einen aus der Nation zum Herrscher wählen; der erste kennt das Volk, welches er beherrschen soll, nicht, wechselsseitiges Mißtrauen wird zwischen ihm und seinen Unterthanen aufkeimen, er wird sich Ausländern überlassen, denen nichts angelegentlicher seyn wird, als keinen Augenblick der günstigen Gesinnungen des Für-

sten zu verlieren, und den Mißbrauch des Ansehens ihres Herrn anzuwenden, sich Reichthümer zu verschaffen: setzt man hingegen einen Bürger des Staats auf den Thron, so begleiten ihn dahin alle seine Freunde, die ihm in seinem Privatleben anhiengen, nicht minder aber auch die Gegenstände seines Privathasses; und so muß er der beständige Gegenstand der eifersüchtigen Grossen werden, die es nie mit gleichgültigen Blicken ansehen können, einen ihres gleichen mit der höchsten Würde bekleidet zu sehen. Man erwirbt sich endlich niemals Kronen, weil man ihrer würdig ist: sie sind ein zu hoher Preis, als daß sie eine Belohnung des Verdienstes seyn könnten. Ihr schimmernder Glanz wird die Mitbewerber immer reitzen, kein Mittel wird ihnen unmöglich scheinen, sie auf ihr Haupt zu setzen. Können sie die Wahlstimmen nicht mit Gewalt für sich erhalten, dann suchen sie dieselben durch Intrigen zu gewinnen, oder durch Geldbestechungen, dergestalt, daß man auf keine Weise das Gute getroffen zu haben sicher seyn kann, man mag es nun der Wahl, oder der Erbfolge zu entscheiden überlassen.

Folgende drey Sätze liessen sich daher als Axiome in der Politik aufstellen:

Wo die Herrscher-Würde erblich ist, wird die beste Monarchie seyn. *)

---

*) Es ist aber noch nicht ausgemacht, ob die Thronfolge von Vater auf Sohn, in gerader Linie, weder die beste noch die gerechteste ist. Das System, welches man im Orient angenommen hat, scheint in dieser Rücksicht den Gesetzen der Billigkeit und der Vernunft sich weit mehr zu nähern. Bey den Ottomanen ist nicht der älteste Sohn der Nachfolger seines Vaters, wohl aber der älteste Prinz von der ganzen kaiser-

Die beste aristokratische Verfassung erfordert einen Adel ohne Lehns-Unterthanen.

Eine Nation, die ihre Meynung durch Repräsentanten vorbringt, bildet die beste Demokratie.

So hätte ich denn gezeigt, daß die Politik auch allgemeine, unveränderliche Wahrheiten, die weder von der Erziehung noch den Launen der Herrscher abhangen, zuläßt. Jene sind aber nicht die einzigen Grundsätze dieser Wissenschaft; ich werde sogleich noch andere aufstellen, die noch ein helleres Licht über diesen Gegenstand verbreiten. Daß man in einem Freystaate, wo der Bürger Theil an der Freyheit hat, (wo die Freyheit durch ihn mit festgesetzt wird) glücklich sey, leidet wohl keinen Zweifel; von einer andern Seite aber sehen wir, daß die republikanische Regierung zu allen Zeiten, in den ihr unterworfenen oder eroberten Provinzen, Verfall und Verwüstung verbreitet hat. Diese historische Thatsache kann man, wenn ich nicht irre, als einen Grundsatz aufstellen. Sobald ein Monarch seine Herrschaft durch die Gewalt der

---

lichen Familie. Dieses Gesetz sichert den Staat vor die unvermeidlichen Uebel der Minderjährigkeit und Zwischen- oder Interimsregierungen; jene Verordnung macht, daß das Zepter und die ihm anklebenden Vortheile jedem Gliede des Fürstenhauses zu Theil werden kann; die Krone bleibt nicht für beständig in der gerade absteigenden Linie, während die Seitenlinien, ohne sie je getragen zu haben, aussterben. Bey dieser Einrichtung steigt nur gewöhnlich der Prinz, wenn er im reifern Alter ist, auf den Thron, wo er die Zügel der Regierung zu führen verständig ist; sein Karakter hat sich schon entwickelt, seine Leidenschaften, Geschmack und Lebensweise kann man mehr durchschauen. Es ist wahrlich kein geringer Vortheil für das Volk, den Karakter des Fürsten, dem es gehorchen soll, vorher zu kennen.

Waffen ausgebreitet hat, hebet er gewöhnlich allen Unterschied zwischen seinen alten und neuen Unterthanen auf, behandelt sie auf gleiche Weise, und, nimmt man einen kleinen Ausschuß von Günstlingen, die um seine Person sind, aus, so ist ihm der übrige Theil ganz gleich; die Staatsgesetze gelten beyden ohne Unterschied, schliessen Niemand davon aus. Der Fürst wacht für die gemeinschaftliche Sicherheit, keinem Unterthan erlaubt er die Unterdrückung eines andern. Im Freystaate hingegen findet in allem Betracht ein grosser Unterschied statt; so soll es auch seyn; und dieses Uebel wird nicht eher aufhören, bis die Menschen werden einsehen lernen, (aber wenn geschieht dieses?) ihren Mitbürger, wie sich selbst, zu lieben. Alle Eroberer ferner, sind in einem Freystaate zugleich Gesetzgeber; indem sie das gemeine Beste zu besorgen scheinen, suchen sie ihr eigenes zu gründen; es mag nun durch Einschränkung der Handelsfreyheit oder durch Auflagen geschehen, so wissen sie die Siege, die sie fürs Vaterland erfochten haben, zu ihrem Privatnutzen anzuwenden. In einem Freystaate bieten sich den Statthaltern der eroberten Provinzen vervielfältigte Bereicherungsmittel dar; Kabalen, der Gehorsam, den man ihnen schuldig ist, eröffnen ihnen tausend Hülfsmittel und Ausgänge, durch welche sie die gemachte Beute in Sicherheit bringen können; ihre Mitbürger sind gegen die Mißbräuche nachsichtig, weil sie Ueberfluß verbreiten, und sie auf Kosten des ganzen Volks bereichern. Hierzu muß man noch rechnen, daß in einem freyen Staate die öftern Veränderungen der Statthalter als eine nothwendige Vorsicht angesehen wird. Aus dieser Vorsicht entspringt aber ein unvermeidliches Uebel; diese Despoten, deren

Regierung kurz und begränzt ist, sind nun destomehr gezwungen, ihre Räubereyen schneller und thätiger zu machen, damit sie vor dem Ausgange ihrer Verwaltungszeit alle mögliche Vortheile aus ihrer Stelle ziehen können.

Die Römer, da sie noch in republikanischer Verfassung lebten, waren sie Herren und unumschränkte Beherrscher der Welt; nichts läßt sich mit den Grausamkeiten ihrer Gerichtsversonen in den Provinzen vergleichen. Es gab zwar sehr strenge Gesetze gegen die Bedrückungen der Statthalter, die sie in den Provinzen begiengen; aber Cicero war der Meynung, daß die Aufhebung dieser Gesetze zum Besten Roms ersprießlich sey; denn, sagt er, sind unsere Statthalter gewiß, daß man sie nicht bestrafen wird, so werden sie wenigstens nur allein für sich rauben, da sie im Gegentheil itzt auch genöthigt sind, für ihre Richter, und alle die Grossen Roms, deren Schutz ihnen nothwendig werden kann, die Provinzen zu plündern. *)

Wer kann ohne Schauder die Greuel, die Verres begangen, lesen? Wird man nicht mit der tiefsten

*) Cicero hatte Recht, und die Engländer werden vielleicht einsteus die wichtige Bemerkung des grossen Mannes mit Dank erkennen. Die Strenge, mit der sie gegen die aus Bengalen zurückgekehrten Statthalter verfahren, die Verfolgungen, die sie gegen sie anwenden, um die Quellen der Reichthümer, die sie von dorther mit sich bringen, zu entdecken, und die Forderung, daß sie von den unmäßigen Reichthümern Rechenschaft geben sollen, setzen die Engländer über lang oder kurz der Gefahr aus, diese wichtige Besitzung, welche die Hälfte ihrer Einkünfte ausmacht, zu verlieren. Der Proceß von Lord Clive und W. Hastings könnte einem Gouverneur von Bengalen leicht den Gedanken eingeben,

Verachtung erfüllt, wenn man diesen gottlosen Böse-wicht, nachdem Cicero den ganzen Donner seiner Be-redsamkeit gegen ihn ausgeschüttet, und seine Bestrafung nach aller Strenge des Gesetzes erzwungen hatte, seine so unwürdig erworbenen Reichthümer ruhig bis in das späteste Alter geniessen sieht? Erst 30 Jahr nach-her stand er unter der Zahl der Verwiesenen, und ohne seine unermeßliche Reichthümer, auf die Mark-Antonius begierig war, würde er jener auch zum zwey-tenmal entgangen seyn. Selbst sein Fall war für ihn noch ehrenvoll; Cicero, und die angesehensten und tugendhaftesten Römer hatten gleiches Schicksal mit ihm.

Tacitus *) erzählt uns, daß mit dem Ende der re-publikanischen Verfassung Roms, das Joch in den Provinzen leichter geworden sey; selbst die unmensch-lichsten Kayser, wie Domitian z. B. **) verhüteten wenigstens doch, daß man sie nicht beraubte. Unter Tiber hielt man die Gallier für reicher als Italien. ***)

---

das Joch der Abhängigkeit abzuwerfen. Vereinigte sich der-einst in einer solchen Person mit den unermeßlichen Reich-thümern, deren Erwerb in dieser Stelle so leicht ist, noch Ehrgeitz, Kühnheit, Muth und Geschicklichkeit, so würde sie sich sicherlich unabhängig machen; sie würde die glänzende Besitzung vom Mutterstaate losreissen; sie würde die zwar ge-setzwidrige Freude einer unrechtmäßig erworbenen Herrschaft, die indessen zum Rang der Könige erhebt, der ungewissen Freude eines mit Unruhe und Bitterkeit untermengten Glücks, die ihn aus dem Stande des Unterthans nicht aushebt, vor-ziehen. P. . .

*) Annal. I. 1. c. 2.

**) Sueton. in vita Domitiani.

***) Egregium resumendæ libertatis tempus: quam inops Italia, quam imbecillis urbana plebs, nihil validum in

Während der Regierung der Kayser waren Tapferkeit und Kriegszucht im Verfall; man bemerkte indessen nicht, daß die monarchische Verfassung die Provinzen des römischen Reichs in Armuth und Entvölkerung gebracht hatte.

Schiffen wir von Italien nach Afrika über, so fällt uns die Grausamkeit, mit der Kartago die ihm unterworfene Länder behandelte, in die Augen. Diese republikanischen Tyrannen begnügten sich keineswegs damit, daß sie die Hälfte alles dessen, was das Land hervorbrachte, verlangten, obgleich diese Forderung schon unerhört ist; sie fügten noch eine Reihe Abgaben hinzu, die man im Polybius nachlesen kann.*)

Wir dürfen uns aber nicht weiter ins Alterthum verlieren; die heutige Geschichte, und das was unter unsern Augen vorgeht, kann uns von der Wahrheit unsers Grundsatzes vergewissern. Ueberall die Länder, die einem Monarchen gehorchen, geniessen ein milderes Schicksal als die Unterthanen im Freystaate. Irrland, zum Theil von engländischen Kolonien bevölkert, mit mehreren Rechten und Privilegien beschenkt, müßte dem Anscheine nach viel besser stehen, als Staaten, die durch Kriege unterwürfig gemacht sind; aber man vergleiche sie doch mit den von Frankreich eroberten Ländern, und man wird leicht entdecken, auf wessen Seite der Vortheil sey. Die Insel Korsika ist auch itzt noch ein treffender Beweiß unserer Behauptung.

Machiavel hat über die Eroberungen Alexanders des Grossen eine politische Bemerkung gemacht, die

---

exercitibus, nisi quod externum cogitaverit. Tacit. Annal. Lib. III.

*) Lib. I. Cap. 72.

man, wie ich glaube, als eine ewige Wahrheit ansehen kann, die weder Zeit noch Zufälle umzustossen vermögend sind. Es könnte auffallend scheinen, sagt genannter Schriftsteller, daß die eroberten Provinzen von den Nachfolgern Alexanders so ruhig besessen worden sind, und daß es niemals einem Perser in den Sinn gekommen sey, aus den Unruhen und bürgerlichen Kriegen, die Griechenland zerspalteten, ihr altes Reich von neuem zu errichten. Allein folgende Bemerkungen werden uns diese seltsame Erscheinung erklären: ein Fürst kann seine Unterthanen auf zwey verschiedene Arten regieren. Er kann zu Folge der orientalischen Grundsätze, seinen Unterthanen keinen andern Rang einräumen, wie denjenigen, den er als Beweise seiner Gunst angesehen wissen will; diese allein bestimmt alsdenn die Rangordnungen; alsdenn wird es aber weder Titel noch erbliche Güter geben; die Geburt verliert ihr Recht; jedes Ansehen, das ein einzelner Bürger unter der Nation haben kann, hängt lediglich von dem Willen des Regenten ab. Wiederum kann ein Monarch seine Macht auf eine mildere Art zeigen; unsere heutigen europäischen Beherrscher liefern uns Beyspiele davon. Unter ihrem Zepter giebt es offenbare Gelegenheiten zu Ehrenstellen, die nicht blos von ihrer Gnade abhängen: Geburt, hohe Ehrenstellen, Güter, Muth, Rechtschaffenheit, Kenntnisse, auszeichnende Handlungen und glückliche Unternehmungen, gewähren öfters besondere Vorzüge, die keinesweges von dem Lächeln des Herrns ihren Werth haben. Bey jener ersten Regierungsform ist es dem unterjochten Volke unmöglich, dieses Joch abzuwerfen, weil kein Bürger Gewalt und persönliches Ansehen in dem Masse besitzt, daß er sich zum Haupte

einer solchen Unternehmung aufwerfen könnte; da hingegen bey der andern Verfassung der geringste unglückliche Zufall, der den Siegern sich entgegen stellt, oder wenn die geringste Uneinigkeit sich zwischen ihnen erheben sollte, würden die Ueberwundenen zu den Waffen greifen, weil sie versichert sind, daß es ihnen nie an einem Oberhaupte fehlen wird, welches an der Spitze zu stehen sich nicht bereitwillig finden sollte. *)

So urtheilt Machiavel darüber, und sein Urtheil scheint mir sehr gegründet und bündig zu seyn. Hätte er es doch nicht durch beygemischte Irrthümer herabgesetzt: Er behauptet nämlich, es sey eben so leicht, ein Volk, das an eine morgenländische Regierungsart gewöhnt sey, sobald man es nur erst überwunden habe, im Gehorsam zu erhalten, so leicht es sey dieselbe Nation zu unterjochen. Denn bey dieser Art von Herrschaft, das ist sein Grund, befindet sich kein Unterthan, der mächtig genug wäre, die Unterneh-

---

*) Ich setze hier mit Machiavel voraus, daß es unter den alten Persern keinen Adel gab. Man hat aber Ursach zu vermuthen, daß der Sekretair von Florenz in dieser Rücksicht sich betrogen habe; er kannte die römische Geschichte besser, als die der Perser. Diese Nation, auch in den entferntesten Zeiten, deren Sitten uns Xenophon beschreibt, war ein freyes Volk, und es fand sich bey ihm auch Adel. Dieser, den man οτι μοι nannte, dauerte auch da noch fort, als die Reihe der Eroberungen den gänzlichen Umsturz ihres Staats mit sich gebracht hatte. — Arianus thut zu den Zeiten Darius deren Erwähnung. De expedit. Alexand. Lib. 2. Man muß also wohl die Ursachen, wodurch die Macedonier die Perser so leicht in Abhängigkeit erhielten, anderswo suchen, die denn auch nicht schwer aufzufinden sind. Nichtsdestoweniger heben diese Ursachen die Richtigkeit des machiavelischen Urtheils nicht auf, wenn sie auch auf diesen Fall wenig angewandt werden können.

mungen eines Feindes entweder durch seine Unzufriedenheit oder durch Kabalen zu begünstigen. Allein, übergehen wir auch den schädlichen Einfluß des Despotismus auf den Muth des Volks, den er entnervt, und Gleichgültigkeit zwischen Herrn und Unterthan hervorbringt, so wollen wir uns begnügen, folgenden auf untrügliche Erfahrung gegründeten Umstand anzuführen: in einem Staate, in welchem der Fürst seine Gewalt seinen Befehlshabern oder Gerichtspersonen überträgt, bleibt derselbe nichtsdestoweniger unumschränkt, wie wenn er sie selbst ausübte; selbst bey den zu dem blindesten Gehorsam gewöhnten Völkern bedarf es oft eines geringen Stosses, um die schrecklichsten und gefährlichsten Revolutionen hervorzubringen. Jedoch, dies auch angenommen, eine sanfte und gemäßigte Regierung ist das beste, was sowohl der Fürst, wie der Unterthan wünschen können, weil sie den einen, wie den andern gleich sicher stellt.

Will sich ein Gesetzgeber dieses ehrenvollen Namens würdig machen, so überlasse er doch ja nicht das Glück des Staats dem Zufalle; gleich im Entstehen eines Volks sorge er eifrigst für sein Glück, und gründe sein System auf eine solche Weise, daß es auf die spätesten Nachkommen noch anwendbar sey. Gleiche Ursachen bringen beständig gleiche Wirkungen hervor; weise Verordnungen sind das beste Erbtheil, welches ein Patriot den kommenden Jahrhunderten hinterlassen kann.

Bey den unbeträchtlichsten Gerichtshöfen und den kleinsten Gerichten sucht man die Mißbräuche, die durch die, fast natürliche, Bosheit der Menschen veranlaßt werden, durch eingeführte Ordnung und durch genaue Beobachtung der Formalitäten, zu verhindern;

warum sollte denn dieses nicht bey grössern Gesellschaften anwendbar seyn? Wem kann man die lange und blühende Fortdauer der venetianischen Republik zuschreiben, als ihren weisen Gesetzen? Auf der andern Seite, kann man nicht schon bey der ursprünglichen Einrichtung von Rom und Athen, den Grund der Unruhen, welche diese berühmten Städte nachher zerrissen, und den Keim ihres Sturzes veranlaßten, voraussehen? Hier hieng nichts von Erziehung, noch von den Sitten der Menschen ab; man sah zu gleicher Zeit in der Republik einige Zweige der Regierung mit einem glücklichen Fortgange gekrönt werden, während die andern in Verfall geriethen, ob sie gleich alle von den nämlichen Personen verwaltet wurden. Woher konnte nun jener Unterschied entstehen, wenn man nicht die Verschiedenheit der Verordnungen, nach welchen jene Regierungstheile verwaltet wurden, als den Grund davon annehmen wollte? Derselbe Fall traf in der Republik Genua, während seiner innerlichen Unruhen, ein. Schon herrschten Aufruhr, Meutereyen und Unordnung im Staate selbst; aber die St. Georgs-Bank, unter welcher der ansehnlichste Theil des Volks begriffen war, hatte mit allen ihren weisen Einrichtungen einen unverletzten und wünschenswürdigen Fortgang. *)

Kapitel II.

Ur-Vertrag.

Alle politische Systeme, die sich im letzten Jahrhunderte gebildet haben, sind auf Philosophie und

*) Machiavel Histor. de Horence. liv. 8.

Nachdenken gegründet. Man bemerkt auch, daß die verschiedenen Partheyen, in welche sich das Volk theilt, jede ihr durchdachtes System haben, durch welches sie sich zu schützen, und ihr Verhalten zu rechtfertigen suchen. Da der grosse Haufen mit diesen philosophischen Entwürfen wenig bekannt, und sich durch den Geist des Aufruhrs verleiten läßt; so kann man es sich leicht einbilden, daß die Einrichtung des Staatsgebäudes nur von geringer Regelmäßigkeit seyn kann, und daß diese Gebäude den Anstrich der Verwirrung, in der sie erbaut wurden, an sich tragen müssen.

Einige behaupten, jede Regierung sey ein Ausfluß der Gottheit; die Vorstellung erhebt sie zu einer Heiligkeit, die sie unverletzbar macht, und es mögen darin auch noch so grosse Unordnungen herrschen, so würde man den für einen Gotteslästerer halten, der kühn genug wäre, sie zu verbessern, oder auch nur die geringsten Veränderungen darin vorzunehmen. Andere wiederum, welche die Uebereinkunft des Volks als die einzige Grundfeste der Regierung ansehen, setzen einen Ur-Vertrag voraus, Kraft dessen die Unterthanen sich ihrem Souverain, wofern er ihr Joch erschweren, und die Gewalt, die ihm zu ganz andern Absichten anvertrauet worden, mißbrauchen würde, zu widersetzen befugt wären: Dieses sind die spekulative Grundsätze beyder Partheyen, und die praktische Schlüsse, die sie daraus ziehen.

Fast mögte ich zu behaupten wagen:

Erstlich: Daß beyde Systeme ihrer Theorie nach gleich gerecht sind, obgleich in einem verschiedenen Sinne, als den beyde Partheyen damit verbinden.

Zweytens: Daß von einer und der andern Seite,

was die Anwendung derselben betrift, weise Folgerungen daraus gezogen werden; sie verlieren aber ihre Nutzbarkeit, weil sie von beyden Theilen gewöhnlich zu weit getrieben werden.

Nimmt man indessen nur allgemeine, alles regierende Fürsehung an, die bey der Leitung aller Begebenheiten einen gleichförmigen Plan befolgt, und sie zu einem der höchsten Weisheit würdigen Endzwecke leitet, so kann man wohl nicht läugnen, daß Gott der Urheber der Regierungsverfassungen sey. Ohne eine Regierung kann das menschliche Geschlecht nicht bestehen; es findet sich da zum wenigsten kein Schutz, wo kein Beschützer ist; warum sollte man es nun bezweifeln, daß die höchste Güte, die das Glück aller ihrer Geschöpfe will, nicht auch Gewalt haben sollte, daß die Menschen regiert würden: Auch sind sie es in der That noch, und sind es zu allen Zeiten, und in allen Ländern der Welt gewesen: Hier haben wir also noch einen gewissern Beweiß von den Absichten des unendlich weisen Wesens, dem nichts verborgen, und vor dem keine Täuschung statt findet. Da nun aber die Gottheit bey dieser Sache ihren besondern Willen nicht mittelbar, noch durch sonstige übernatürliche Wege äussert, und da jene Verfassung ihren Ursprung, jenen unsichtbaren Einfluß, der die ganze Natur belebt, erhalten soll: so dürfte man, um bestimmt zu reden, die Souverains nicht Stellvertreter des Allerhöchsten nennen. Diese Benennung kann ihnen auf keine andere Art zukommen, als in demselben Verstande, als sie jeder Macht und jeder Stärke beygelegt wird, die von der Gottheit herstammt; und man könnte auf dieselbe Weise behaupten, daß sie auf Geheiß Gottes

so würkte. — Aber alle Ereigniſſe ſind in dem Plane der Fürſehung begriffen: auch der mächtigſte und rechtmäßigſte Fürſt hat kein Recht, ſein Anſehen für heiliger und unverletzlicher auszugeben, als eine abhängige Obrigkeit, ja ſogar als der Uſurpator der Straſſenräuber und Seeräuber. Eben der Gott, welcher aus weiſen Abſichten eine Eliſabeth, einen Heinrich den IV. auf den Thron von England und Frankreich erhob, derſelbe ließ es ohne Zweifel aus eben ſo weiſen Abſichten, wiewohl ſie uns unbekannt ſind, zu, daß eben die Macht in die Hände der Borgias und Angrias fiel: Die unumſchränkteſte Gewalt, und die eingeſchränkteſten Gerichtsbarkeiten, welche jener unterworfen ſind, haben aus derſelben Urſache ihr Daſeyn. Ein Viertelsmeiſter erfüllt ſeine Amtspflichten auf Befehl Gottes, eben ſo gut wie der Monarch, und ſeine Rechte ſind nicht minder achtbar.

Setzt man die Erziehung, welche die Menſchen erhalten, bey Seite, ſo ſind ſie ſich, was die Kräfte des Körpers und die Fähigkeiten des Geiſtes betrift, meiſt gleich; überdenkt man dieſes nur einigermaſſen, ſo muß man nothwendig zugeben, daß nur freye Uebereinkunft ſie in eine Geſellſchaft vereinigt, und einem Oberherrn ſie willkührlich unterworfen haben müſſe. Dringen wir bis in die Wälder, und unter die Wilden, um den Urſprung der Regierungsverfaſſungen zu finden, ſo werden wir erfahren, daß alle Gewalt und alle Gerichtsbarkeit das Werk des Volks ſelbſt ſey; lernen werden wir, daß das Volk aus Liebe zur Ordnung, zum Frieden, ganz freywillig ſeiner natürlichen Freyheit entſagt, und von ſeines Gleichen und Mitbrüdern die Geſetze erhalten habe. Die

Bedingungen, unter welchen es sich denselben unterzog, waren entweder ganz deutlich bestimmt; oder waren so deutlich darunter verstanden, daß es sehr überflüßig gewesen wäre, sie anzuführen. Will man dieses Verfahren einen Ur-Vertrag nennen, so ist es unstreitig, daß die Regierung bey ihrem Ursprunge auf einen ähnlichen Vertrag gegründet sey, und daß dieses der Grund sey, welcher die Menschen in den ersten Zeiten dahin brachte, sich zusammen zu thun, und eine, wiewohl noch rohe Gesellschaft unter sich zu bilden, weil sie ihres wilden Zustandes überdrüßig waren. Es wäre eine unnütze Beschäftigung, die Denkmähler der Geschichte zu untersuchen, um die Patente unserer Freyheit zu finden; sie waren ja weder auf Pergament, noch auf Baumblätter oder Baumsrinden gezeichnet; noch ehe die Schreibkunst, Künste und Politik ihr Daseyn hatten, waren sie schon da. Wir entdecken sie hingegen sehr deutlich in der Natur des Menschen, und in derjenigen Gleichheit, welche allen Wesen unserer Art gemein ist. Die Macht, der wir gehorsam sind, und die sich auf Flotten und Armeen gründet, ist nichts weiter als eine politische Gewalt, die von dem Ansehen abhängt, welche die Würkung der Regierungsart ist. Die natürliche Stärke des Menschen besteht bloß in der Stärke seines Körpers, und im ausdaurenden Muthe; aber diese Kraft war noch nie im Stande, die grosse Menge einem einzigen Manne zu unterwerfen. So konnte nur ihre Beystimmung ein solches Verhältniß bewürken, und die Aussicht, gewisse Vortheile daraus zu ziehen, ließ sie ihre Einwilligung geben.

Die Philosophen hingegen, die eine Parthey ergriffen haben (so viel nämlich die Philosophen eine

ergreiffen können,) begnügen sich mit diesen Begünstigungen nicht, sie finden es nicht hinreichend, daß eine Regierung bey ihrem Entstehen bloß das Werk der Uebereinkunft, oder des vereinigten Willens des Volks gewesen sey; ja heut zu Tage behauptet man, daß, da die Staatsverfassungen schon zur Reife gediehen sind, sie auf dieselben Grundsätze gebaut wären. Alle Menschen, fahren sie fort, sind von Geburt freye Leute, ohne daß sie irgend einem Fürsten, oder irgend einer Regierung etwas schuldig wären; es sey denn, daß sie sich selbst zu gewissen Bedingungen verpflichtet achten, und das Band zwischen sich und den Unterthanen durch heilige Gelübde knüpfen. Ferner wird kein Mensch auf der Welt auf seine natürliche Freyheit Verzicht thun, und sich dem Willen eines andern, ohne eine gewisse Entschädigung dafür zu geniessen, unterwerfen: die wechselseitige Versprechungen können nur Bedingungsweise angenommen werden, und sie sind nur so lange verbindlich, als unser Oberherr gute Justiz ausübt, und uns seinen Schutz angedeihen läßt. Diese Vortheile versprach er uns von seiner Seite; hört er auf sie zu erfüllen, dann bricht er den Vertrag, und entledigt uns eben deswegen unserer Verbindlichkeiten. — Aus solchen Quellen ist also, nach der Meynung jener Philosophen, das Ansehen und die Gewalt aller Staaten entsprungen, so wie das Recht der Unterthanen, dem Fürsten sich entgegen stellen zu können, auf den angeführten Gründen beruhe.

Mögten aber diese philosophischen Schwätzer einen Augenblick ihre Augen öffnen, damit sie einsähen, wie es in der Welt hergeht; sie würden von ihren Ideen nichts darin finden, nichts, was ein solch abstraktes

quintessentirtes System zu bestätigen, dienen könnte. Wohl aber würden sie im Gegentheil überall Fürsten antreffen, die ihre Unterthanen als ein eigenes Gut ansehen, das ihnen zugehört, und über welche sie eine unumschränkte Herrschaft, es sey nun daß sie ihnen durch Eroberung oder durch Erbschaft zugefallen ist, zu besitzen behaupten. Auf der andern Seite, würden sie Unterthanen antreffen, die in der That jenes Recht ihrem Souverain zuschreiben, und welche zu der Verbindlichkeit, ihm zu gehorchen, gebohren zu seyn wähnen, in eben dem Sinne, als sie gegen den Urheber ihres Lebens Hochachtung zu bezeigen, verbindlich zu seyn überzeugt sind. In allen Ländern der Erde, in Persien, in China, in Frankreich, in Spanien, Holland, und selbst in England, kurz überall, wo die entgegengesetzte Lehre nicht sorgfältig eingeprägt wird, werden jene Verbindungen als unabhängig von der Bestimmung der einzelnen Glieder des Staats angesehen. Man macht sich mit dem Gehorsam und der Unterwürfigkeit so vertraut, daß sich der größte Theil der Menschen eben so wenig über den Ursprung und die Ursach derselben ganz und gar nicht zu belehren sucht, wie sie sich um die Gesetze der Schwere, der Trägheit, oder die allgemeinsten Naturgesetze bekümmern; sollten sie auch einmal von dieser Neugierde ergriffen werden, so darf nur die Betrachtung, daß seit mehreren Generationen, oder seit undenklichen Zeiten, sie selbst, oder ihre Vorfahren, dieser oder jener Herrschaft, oder Hause unterthänig gewesen sind, hinzukommen; sogleich werden sie sich damit beunruhigen, und ihre Schuldigkeit beobachten. In den meisten Gegenden der Erde dürfte man es wahrlich nicht wagen, öffentlich zu sagen,

daß die meisten politischen Verhältnisse sich auf eine freywillige Uebereinkunft, oder wechselseitiges Versprechen gründeten; die Obrigkeit würde den Mann als einen Aufrührer einkerkern, dessen Absicht wäre, die Bande des Gehorsams zu zerreissen, und er dürfte von Glück sagen, wenn seine Anverwandten ihr zuvorkämen, und als einen Wahnsinnigen, der Alberuheit vorgebracht hätte, einsperrten. Es wäre doch sehr sonderbar, wenn eine solche Handlung des Geistes, von der man annehmen kann, daß sie im Alter der Vernunft gemacht wäre, (denn sonst wäre sie nicht gültig,) daß eine ähnliche Handlung so sehr vergessen würde, daß von ihr auf der ganzen Erde auch nicht die leichteste Spur oder geringste Erinnerung da geblieben wäre. Aber, wendet man ein, schon der Name Ur-Vertrag kündigt an, daß er schon zu alt sey, als daß ihn das jetzige Menschengeschlecht noch erkennen könnte. Freylich, will man diese Uebereinkunft als das Werk der wilden Völker, um ihre Stärke zu vereinigen und zusammen zu stellen, ansehen, so kann man das Daseyn eines solchen Vertrags nicht läugnen; aber er ist schon so alt geworden, und so oft durch vorgefallene Staatsrevolutionen, so wie durch die Abwechselung der Monarchen zernichtet, daß man ihm nicht die geringste Gültigkeit mehr zuschreiben darf. Man könnte vielleicht etwas dieser Sache entsprechendes sagen, wenn man behaupten wollte, daß jede rechtmäßige Regierung, welche Gehorsam und Treue seiner Unterthanen zu fodern das Recht hat, ursprünglich auf gewisse Bedingungen und einen freywilligen Vertrag gegründet sey: so hat diese Behauptung, indem man auch obendrein voraussetzen müßte, daß Väter sich für ihre Kinder verbindlich machen könnten, und so,

gar für die entferntesten Nachkommen, welches Republikaner ohnehin nie zugeben würden, weder Geschichte noch Erfahrung für sich; man findet keinen Winkel der Erde, wo eine solche Einrichtung statt gefunden hätte.

Fast alle Staaten, die noch da sind, oder von denen die Geschichte Erwähnung thut, sind entweder durch Usurpation oder Eroberung, wohl auch durch Anwendung beyder, ohne daß man im mindesten die freywillige Einwilligung oder eine freywillige Unterwerfung von Seiten des Volks vorwenden könnte, entstanden. Sobald ein kühner und schlauer Mann an die Spitze einer Armee oder einer Faktion gestellt ist, so findet er leicht Mittel, seine Herrschaft, es mag nun durch Gewalt, oder falsche Vorspiegelungen geschehen, über ein Volk, sollte es auch hundertmal stärker als seine Anhänger seyn, auszubreiten. Mit aller Sorgfalt wird er zu verhindern suchen, daß seine Feinde ihre Stärke nicht einmal kennen lernen, er wird ihnen nicht Zeit, sich an einander zu schlieſſen, lassen. Es kann auch der Fall wohl eintreffen, daß die Werkzeuge seiner Usurpation seinen Sturz wünschen; aber keiner von ihnen vermuthet ähnliche Gesinnungen bey den andern, und gerade diese Unwissenheit schützt ihn. Auf eine solche hinterlistige Weise sind alle Regierungen entstanden; und dies ist der einzige Ur-Vertrag, dessen wir uns rühmen können.

Die Oberfläche der Erde zeugt von einer beständigen Veränderung; hier hebt sich eine kleine Herrschaft zu einem grossen Reich empor; dort zerfällt ein mächtiger Staat in kleine Besitzthümer, oder entwickelt neue Pflanzörter; ganze Stämme verlassen ihre väter-

lichen Wohnungen, um ein fremdes Land zu bevölkern. Erblickt man in diesen Veränderungen etwas anders als Zwang und Gewaltthätigkeit? und wo findet sich denn nun jene Uebereinkunft, jene freywillige Zusammentretung, von der man so viel Aufhebens macht? — Heurathen und Abtretungen sind noch die sanftesten Wege, durch welche ein Volk einen fremden Herrn aufzunehmen bereitwillig seyn kann; wären sie aber nur ehrenvoller! Sie erregen die Vermuthung, daß man über eine Nation wie über ein Leibgedinge, oder als wie über ein Vermächtniß, wie es dem Fürsten beliebt, oder sein Eigennutz es erfodert, disponiren könne.

Man könnte vielleicht noch glauben, daß in den Wahlreichen die Gewalt sich nicht einmische; aber wie verhält sichs mit dieser so gerühmten Erwählung? Sie ist nichts weiter als ein Vertrag, den die Grossen, die im Namen des ganzen Volks entscheiden, und deren Wille keine Widersetzung verträgt, unter sich errichten; oder aber ein aufrührischer Pöbel, der dem Urheber des Aufruhrs folgt, den kaum ein Dutzend von ihnen kennen, der seine Erhebung dem Frevel oder der vorübergehenden Laune seiner Mitbrüder verdankt. Solche unordentliche Wahlen, die überdem noch selten sind, könnten sie Gewicht genug haben, um ein feststehender Grund eines Staats, und des Gehorsams einer Nation zu werden?

In der That ist nichts schrecklicher, als der gänzliche Umsturz eines Staats, der den grossen Haufen gleichsam loskettet, und die Wahl einer neuen Staatseinrichtung von einer Anzahl, die dem ganzen Korps dieses Volks nahe kömmt, (denn niemals beschäftigt sich die ganze Nation damit,) abhangen läßt. Unter

solchen Umständen kann wohl kein vernünftiger Mann den Wunsch unterdrücken, einen General an der Spitze einer mächtigen und ihm anhängenden Armee zu sehen, der sich sogleich der Beute bemächtigte, und dem Volke einen Herrn zu geben, da es selbst einen zu wählen, so wenig im Stande ist. Aus allem dem erhellet, wie sehr jene philosophische Meynungen von der Wirklichkeit der Lage der Sachen in der Welt verschieden sind.

Wir müssen uns aber hüten, daß die Staatseinrichtung, die aus der Revolution entsprang, uns nicht dahin bringt, daß wir uns in den philosophischen Ursprung derselben verlieben, und jede andere als unregelmäßig und monströs verwerfen; denn in der That, dieses Ereigniß war von jenen feinen Begriffen weit entfernt: die Veränderung, welche sich damals zutrug, hatte nur die Erbfolge bey dem monarchischen Theile der Regierung zum Gegenstande, und siebenhundert Personen entschieden das Schicksal von beynahe zehn Millionen Menschen. Ich zweifle darum gar nicht, daß diese zehn Millionen dieser Enscheidung nicht beygepflichtet hätten; hat man sie aber wohl um ihre Meynung gefragt? sahe man dieses Geschäft nicht mit Recht als abgethan an, und belegte diejenigen mit Strafen, die sich weigerten, den neuen Oberherrn anzuerkennen? Würde, ohne ein solches Verfahren, der Streit jemals geendigt worden seyn?

Der athenienſische Freystaat, wenn ich mich nicht irre, gehört unter die am meisten demokratisch eingerichteten Staaten, von welchen die Geschichte Erwähnung thut. Dem ohnerachtet finden wir nicht, daß diese Einrichtung, wenn wir auch die Weiber, Sklaven und Fremde davon ausnehmen, und die Inseln,

Kammergüter, welche die Athenienser durch das Recht der Eroberung besassen, übergehen, daß diese Regierungsform durch ein einziges Gesetz, das von dem zehnten Theil des Volks, der sich jener unterwerfen sollte, gemacht sey. Man weiß auch wie groß die Unordnungen und Zügellosigkeiten, die, ohnerachtet man Einrichtungen dagegen gemacht hatte, in ihren Volksversammlungen herrschten, waren.

Und immer grösser muß diese Unordnung werden, wofern diese Versammlungen es nicht mit der neuen Konstitution halten, und nach Auflösung der alten Regierungsverfassung, nur aus der Absicht tumultuarisch verfahren, damit eine neue eingerichtet werde. Wie kann man unter solchen Umständen sich eine Wahl oder ein vernünftiges Wahlgeschäfte denken? Blos in der Einbildung kann sie statt finden.

Die Demokratie von Athen war die freyeste und vollkommenste, die uns von dem Alterthum überliefert worden ist: nichts destoweniger mißbrauchten sie, wie Polybius erzählt, ihre Gewalt, indem sie einige Städte zwangen, ihrem Bündnisse beyzutreten. *)

Heinrich der vierte, und Heinrich der siebente von England, hatten in der That kein anderes Recht zur Krone, als das sie durch die Wahl des Parlaments genossen; und dennoch wollten sie dies niemals, aus Furcht, ihr Ansehen durch dieses Bekänntniß zu schwächen, auf sich kommen lassen. Welch ein befremdendes Betragen, wenn es wahr ist, daß alle Gewalt auf eine Uebereinkunft oder auf ein Versprechen sich gründet!

Vergebens würde man einwenden, daß alle Staa-

*) Lib. 2. Cap. 32.

ten die Einwilligung des Volks, so viel es in menschlichen Dingen möglich ist, zur Basis hätten, oder zum wenigsten doch haben sollten. Aber dies ist gerade für mich beweisend. Ich behaupte, daß die Natur der Dinge eine solche Uebereinkunft nicht gestattet, und sie sehr selten nur zu hoffen erlaubt. Ich sage, daß alle Eroberungen und Usurpationen, oder, um deutlicher zu reden, daß die Gewalt, die neue Regierungsformen hervorgebracht, und die Trümmer der Alten, zur Bildung der Neuen nichts beygetragen haben; und endlich, daß in den Fällen, wo eine Uebereinkunft statt gehabt zu haben scheint, dieselbe so unregelmäßig, so eingeschränkt, mit Betrug und Gewaltthätigkeit begleitet gewesen ist, daß man nichts gewisses darauf gründen kann.

Ich behaupte darum keineswegs, daß die Einwilligung des Volks, wenn sie wirklich existirte, kein rechtmäßiges Erforderniß für die Gründung der Regierung wäre; im Gegentheil würde es gerade das beste und heiligste von allen seyn: ich sage nur, daß man sie selten, oder in einem sehr geringen Grade findet, daß sie niemals ganz gefunden worden ist, und man dem zu Folge einen andern Grund der Entstehung der Staaten suchen müsse.

Beobachteten alle Menschen die Gerechtigkeit strenge, und so, daß es keinem in Sinn käme, sich das Eigenthum eines andern zu zueignen; so würden sie beständig in einer vollkommnen Freyheit geblieben seyn; von Obrigkeiten würde man nichts wissen, und die bürgerliche Gesellschaft würde noch im Werden begriffen seyn. Zu dieser Vollkommenheit zu gelangen, möchte die menschliche Natur nicht fähig seyn! Wäre der Verstand der Bewohner dieser Erde aufgeklärt genug, um

ihren wahren Vortheil niemals zu verkennen, so würde man sich nur einem wohldurchdachten, und von jedem einzelen Gliede der Gesellschaft gebilligten Regierungsplane unterworfen haben. Aber, wie gesagt, das übersteigt die Perfektibilität des Menschen. Die Vernunft, die Geschichte und die Erfahrung belehren uns einstimmig, daß keine politische Gesellschaft einen solchen regelmäßigen und genau berechneten Ursprung gehabt hat; wollte man die Epochen, wo die Uebereinkunft des Volks den wenigsten Einfluß in die öffentlichen Angelegenheiten gehabt hat, aufsuchen; so würde man finden, daß gerade in diesem Zeitpunkte neue Reiche gegründet wurden.

Ist einmal ein Staat ganz eingerichtet, so giebt man den Neigungen des Volks oft nach; wenn aber der Staat im Kriege oder öffentlichen Zerrüttungen ist, da entscheiden gewöhnlich die Schärfe des Schwerdts, oder politische Vorspiegelungen den Streit.

Das Volk ist mit neu eingerichteten Regierungsverfassungen gewöhnlich unzufrieden; und unterwerfen sie sich ihr, so hat die Furcht und die Nothwendigkeit mehr Theil daran, als das Gefühl von Schuldigkeit und moralischer Verpflichtung. Der Fürst ist beständig auf seiner Hut, und beobachtet mit eifersüchtigen Augen alle Schritte, die einen Aufruhr zu drohen scheinen. Nach und nach siegt die Zeit über diese Hindernisse, und gewöhnt die Nation, den für einen rechtmäßigen Fürsten anzusehen, den es vorher für einen Fremdling und Usurpator hielt; und um es hierzu noch mehr zu nöthigen, läßt man weder ihr Versprechen noch freywillige Einwilligung gelten, weil man wohl weiß, daß man etwas ähnliches nie verlangt noch erwartet habe; blos Gewalt von der einen, und

Nothwendigkeit von der andern Seite ist der Ursprung jener Einrichtung. In der Folge wird diese Staatsverwaltung durch Gewalt aufrecht erhalten, und wenn das Volk damit zufrieden ist, so geschieht es aus Zwang und nicht aus Freywilligkeit; ja es wähnt nicht einmal, daß seine Einwilligung dem Souverain ein Recht geben könnte; es willigt indessen ein, weil es denkt, daß eine lange Possession dem Fürsten ein von aller Wahl und dem Willen seiner Unterthanen gänzlich unabhängiges Recht erworben habe.

Man könnte vielleicht vorgeben, man verpflichte sich stillschweigend, so lange man in dem Staate eines Fürsten lebte, den man zu verlassen die Freyheit habe, sein Ansehen und seine Gesetze zu respektiren. Ich antworte aber, daß ein solcher stillschweigender Vertrag nicht statt finden kann, wofern wir nicht die Wahlfreyheit in der That zu haben glauben. Denken wir hingegen, wie alle in einem schon eingerichteten Staatssystem gebohrne Menschen gesinnt sind, daß die Geburt selbst nämlich uns nöthige, Unterthanen dieses Systems zu seyn: so muß man es ungereimt finden, von einer Wahl oder Uebereinkunft zu reden, der wir mit klaren Worten entsagen, und so zu sagen, mit dem Huldigungseide abschwören.

Sollte man im Ernste zu behaupten wagen, daß ein armer Bauer, oder ein Handwerker, der weder die Sprache, noch die Sitten fremder Länder kennt, der von seinem Erwerb äusserst dürftig lebt, ein Mann sey, der sein Vaterland verlassen könnte. Eben so gern möchte ich behaupten, daß ein Mensch, den man im Schlafe auf ein Schiff gebracht, das Ansehen des Schiffkapitains freywillig anerkennte; und warum

nicht? Hat er doch die Freyheit, sich ins Meer zu stürzen und zu ersaufen?

Wie aber, wenn der Souverain seinen Unterthanen untersagte, das Land zu verlassen? Schon zu Tibers Zeiten rechnete man es einem römischen Ritter zum Verbrechen an, daß er bey den Parthern, um der Tyranney des Fürsten zu entgehen, habe Schutz suchen wollen. *) Bey den alten Moskowitern war bey Todesstrafe verboten zu reisen: und sollte ein Prinz bemerken, daß eine beträchtliche Anzahl seiner Unterthanen den Einfall bekämen, sein Gebiet zu verlassen, und sich anderswo anzusiedeln, so müßte Vernunft, ja selbst die Justiz solchen Unordnungen vorbeugen, und die Entvölkerung des Staats zu verhindern suchen; giebt es wohl ein so vernünftiges oder weises Gesetz, das die Unterthanen von ihrem Gehorsam los sagte? Und dann folgt daraus, daß auch dieses Gesetz ihnen die Freyheit zu wählen benehme.

Eine Gesellschaft von Menschen, welche ihr Vaterland verlassen, um eine wüste Gegend zu bevölkern, könnte sich vielleicht einbilden, ihre natürliche Freyheit entdeckt zu haben; es wäre aber nur ein schöner Traum; ihr Oberherr würde sie bald zurückfodern und als Unterthanen bis in ihren neuen Aufenthalt behandeln: auch ihr neuer Souverain würde den allgemeinen Grundsätzen nicht minder gemäß handeln.

Begiebt sich ein Fremder in ein Land, dessen Fürsten oder Regierungsart und Gesetze er im voraus kennt, so scheint hier der stillschweigende Vertrag noch der gültigste, den man sich nur einbilden könnte, zu

seyn;

*) Tacit. Ann. VI. c. 14.

seyn; ob gleich diese Unterwerfung, so freywillig sie immer seyn mag, dennoch weniger Macht hat, als die eines gebohrnen Unterthans. Gerade das Gegentheil: sein natürlicher Oberherr wird das Recht, welches er über ihn hat, immer geltend zu machen suchen; und sollte man ihn in Kriegszeiten, wenn er selbst gewisse Aufträge von seinem neuen Fürsten hätte, ertappen, so wird er dennoch nicht als Verräther gestraft. Man muß diese Nachsicht aber bey Leibe nicht der Milde der Landesgesetze zuschreiben, die ihn aller Orten verdammen würden, wohl aber einer gewissen Schonung, worüber die Monarchen zu dem Ende unter sich eins geworden sind — und damit man nicht Repressalien gebrauchen möge.

Ich setze den Fall, wenn ein Usurpator seinen rechtmäßigen Herrn vom Throne gestossen, und die königliche Familie verbannt hätte, und wenn er alsdenn das Land zehn oder zwölf Jahre regiert, und die Kriegszucht sowohl zu erhalten gewußt hätte, daß nie eine Empörung statt fände, und seine Regierung nicht das mindeste Murren erregte; könnte man denn wohl behaupten, daß das Volk, ob es gleich im Herzen seine Verrätherey verabscheuete, stillschweigend seine Obergewalt anerkannt und ihm gehuldigt hätte? und zwar bloß aus dem Grunde, weil eine unvermeidliche Nothwendigkeit es unter seiner Herrschaft erhält? Man nehme auch überdem noch an, daß der rechtmäßige Fürst, durch die Unterstützung einer Armee, die er im Auslande auf die Beine gebracht, es dahin brächte, sich wieder einzusetzen, so wird er mit Freuden aufgenommen werden; was genugsam an den Tag legt, mit welchem Widerwillen die Nation das fremde Joch ertragen hat. Nun aber frage ich:

worauf gründet sich das Recht dieses Fürsten? Gewiß nicht auf die Einwilligung des Volks: ob es gleich die Herrschaft seines Herrn mit Freuden anerkennt, so bildet es sich gar nicht ein, daß er sie auf seine Einwilligung erhalten hätte; giebt auch das Volk seine Einwilligung, so beruht es auf dem Wahne, daß er durch das Geburtsrecht sein rechtmäßiger Fürst sey. Und was die stillschweigende Einwilligung betrift, die darin, daß man unter der Herrschaft eines Fürsten lebt, besteht, so war diese eben sowohl dem Thronräuber, wie dem andern zugestanden.

Sagt man ferner, daß das Regierungsrecht vom Volke herstamme; dann erzeigen wir diesem zu viel Ehre, ja mehr, als es selbst einmal verlangt. Wie das römische Reich ein, so zu sagen, zu unbehülflicher Klumpen für eine republikanische Verfassung geworden war, so wußten alle damals bekannten Völker Augustus vielen Dank, daß er sich zum Kayser gemacht, und unterwarfen sich mit eben der Bereitwilligkeit dem Nachfolger, den er, vermöge seines Testaments, dazu ernannt hatte.

In der Folge war es ein Unglück für die Römer, daß die Erbfolge sich niemals lange in derselben Familie erhielt, und daß der Kayserstamm so schrecklichen Vorfällen unterworfen war, es mogte nun durch Meuchelmorde oder Aufruhr geschehen. Kaum erlosch eine Familie, so wählte die prätorische Garde sogleich einen neuen Kayser; die Legionen in Asien einen andern, und zuweilen die, welche in Germanien waren, einen dritten, bis denn das Schwerdt den Streit entschied. Wenn das Schicksal der Unterthanen dieser Monarchie beklagenswürdig war, so entstand es nicht daher, weil sie ihren Kayser nicht selbst wählten, (was

denn auch unter den Umständen unmöglich war,) vielmehr aber deswegen, weil es keine Kayser gab, die regelmäßig sich gefolgt wären. Und was die Grausamkeiten, die Kriege und Vergiessung des Bluts, die bey jeder Thronerledigung vorfielen, betrift, so kann man sie deswegen nicht tadeln, weil sie unvermeidlich waren.

Das Haus Lankaster besaß fast sechzig Jahre hindurch den Thron von England, und dennoch schienen sich die Anhänger der weissen Rose täglich zu vermehren. Die jetzige Regierung ist nun beynahe seit einer eben so langen Reihe von Jahren in demselben Besitze: weil aber nur sehr wenige jetzt lebende Personen, die damals unsre alte königliche Familie vertreiben sahen, in den Jahren waren, wo die Vernunft sich schon entwickelt hatte, und folglich sehr wenige unter uns ihre Herrschaft anerkennen, und ihm Gehorsam zu leisten versprechen konnten: so ist noch immer die Frage: ob die Rechte dieser Familie schlechterdings jährig sind. Dieses zeigt offenbar, wie das menschliche Geschlecht allgemein über den Punkt denkt. Wir tadeln darum keineswegs die Anhänger des Hauses Stuart, weil sie seit so langer Zeit ihre eingebildete Treue erhalten haben; deswegen aber machen wir ihnen Vorwürfe, daß sie sich an eine Familie anschliessen, die unserer Meynung nach rechtmäßig vom Throne gestossen ist, und die seit der jetzigen Regierung alles Recht auf die Krone verloren hat.

Verlangt man auch eine ordentlichere, oder doch zum wenigsten philosophischere Widerlegung über den Ursprung des Ur-Vertrags oder der Uebereinkunft des Volks, so können folgende Bemerkungen vielleicht hinreichend seyn.

Unsere moralischen Pflichten sind von doppelter Art. Die erste begreift diejenigen unter sich, wozu wir durch einen natürlichen Instinkt, oder einen unmittelbaren Hang angetrieben werden, der uns ohne alle Vorstellung von Schuldigkeit, ohne alle relativische Absicht, sey es nun zum allgemeinen, oder besondern Besten, in Thätigkeit setzt. Die Liebe gegen unsere Kinder, die Erkenntlichkeit gegen unsere Wohlthäter, das Mitleiden gegen Unglückliche sind von der Art. Wenn wir über die Vortheile, welche die Gesellschaft von diesen Trieben erhält, nachdenken, so zollen wir ihnen unsere Billigung und moralische Achtung; aber derjenige, der von ihnen in Thätigkeit gesetzt ist, fühlt ihre Macht und ihren Einfluß, bevor er darüber nachgedacht hat.

Die Pflichten, die unter der zweyten Klasse begriffen sind, sind keineswegs auf die Grundtriebe gegründet; wir halten uns verpflichtet sie auszuüben, nachdem wir zuvörderst ihre Nothwendigkeit für die menschliche Gesellschaft, und daß diese ohne dieselben, schlechterdings nicht bestehen könnte, in Erwägung gezogen haben. Auf diese Weise werden die Pflichten der Gerechtigkeit, die darin besteht, daß wir uns von Schmälerung fremder Güter enthalten, und der Treue, wenn man seine Versprechungen hält, verbindlich, und erhalten eine Herrschaft über uns. So wie jeder von uns mehr sich selbst, als seines Gleichen liebt, darum sind wir von Natur geneigt, so viel zu erwerben, wie immer nur möglich ist; nur Erfahrung und Nachdenken können uns aufhalten, weil wir alsdenn die schädlichen Wirkungen dieser Freyheit, die das Band der Gesellschaft bald auflösen, wofern jene nicht unterdrückt würde, gewahr werden. Hier wird also der

natürliche Hang durch Ueberlegung und Nachdenken im Zaume gehalten.

So wie es nun Pflichten der Gerechtigkeit und der Treue giebt, eben so ist die Unterwerfung eine politische oder bürgerliche Pflicht. Unser ursprüngliche Instinkt bestimmt uns, uns entweder eine gränzenlose Freyheit zu erlauben, oder andere zu unterdrücken; nur Ueberlegung nöthigt uns, diese so starken Leidenschaften, der Liebe zur Ordnung und des Friedens zum Opfer zu bringen. Es bedarf nur eines geringen Grads von Erfahrung, um einzusehen, daß die Gesellschaft ohne das Ansehen der Obrigkeit nicht bestehen könnte, und daß dieses Ansehen bald gering geschätzt seyn würde, wenn man ihr nicht die pünktlichste Folge leistete. Die Beobachtung dieses gemeinschaftlichen Interesse, eine Beobachtung die vor den Augen eines jeden da liegt, ist die Quelle aller Unterwerfung und der moralischen Verpflichtung, die wir damit verbunden haben.

Aber was zwingt uns denn die Pflicht der Unterwerfung, oder des Gehorsams, den wir der Obrigkeit versprochen haben, auf die Treue, unser Versprechen zu halten, zu gründen und vorauszusetzen, daß unsere Einwilligung es sey, die uns den Gesetzen des Staats unterworfen habe; während es klar ist, daß diese Unterwerfung, und diese Treue in Rücksicht auf unsern Nutzen auf dem Bedürfnisse der Gesellschaft gegründet sind. Wir müssen unsern Oberherrn, sagt man, gehorchen, weil wir es stillschweigend versprochen haben? Vielleicht weil der Verkehr mit unsers Gleichen, von denen wir so grossen Nutzen ziehen, keine Sicherheit hätte, sobald wir unserm Versprechen nicht nachkommen würden. Ausgemacht ist es nun

aber auch, daß die Menschen ohne Gesetze, ohne Obrigkeit, ohne Richter, welche verhinderten, daß der Starke den Schwachen nicht unterdrücke, und Gewaltthätigkeit über Gerechtigkeit und Billigkeit siegte, nicht leben könnten. Hat nun aber die Pflicht des Gehorsams nicht mehr Stärke, noch mehr Gewicht als die Pflicht der Treue; was gewinnen wir denn, indem wir das eine durch die andern erklären? Sie verlieren sich in dem Nutzen und Bedürfnisse der Gesellschaft beyde.

Will man aber wissen, warum wir verpflichtet sind, der Regierung zu gehorsamen, so antworte ich sogleich: weil ohne Gehorsam die Gesellschaft nicht bestehen kann, und jedermann wird diese Antwort verstehen. Man sagt, dies geschehe, weil man sein Wort halten müßte; aber ausser dem, daß dieser Grund nur von Menschen, die mit den philosophischen Systemen sehr bekannt sind, begriffen und angenommen werden wird, so könnte man euch noch mit der Frage: was es denn sey, das uns verpflichte, unser Wort zu halten? in Verlegenheit setzen. Hier bleibt uns nur eine Antwort, die man ohne irgend eine Umschreibung würde darstellen können; warum nämlich wir verpflichtet sind, uns zu unterwerfen und zu gehorchen.

Aber wem sind wir denn nun schuldig zu gehorchen, und wer sind unsere rechtmäßigen Souveraine? Diese ist oft die schwerste von allen Fragen, und die Streitigkeiten, welche sie veranlaßt, gehen ins Unendliche. Ist ein Volk glücklich genug, um antworten zu können: wir sind dem Fürsten, der auf dem Throne ist, und in gerader Linie von einer Reihe seiner Vorfahren abstammt, die über

dem seit mehreren Jahrhunderten über uns geherrscht haben, Gehorsam schuldig; aber diese Antwort leidet keine Widerlegung, und es ist umsonst, daß die Geschichtsschreiber, in dem sie bis ins graue Alterthum hinaufsteigen, um daselbst den Ursprung der königlichen Familie zu suchen, uns einwenden würden, daß die Gewalt auf diese Familie durch Usurpation und Gewaltthätigkeiten gekommen sey.

Mag dies auch nicht gewöhnlich der Fall, ja wohl gar nicht wahr seyn, so ändert dies in unserer Behauptung nichts. Man weiß über dem, daß die Gerechtigkeit gegen einzelne, oder die Enthaltsamkeit vom fremden Gute, eine allgemeine Tugend sey; aber Vernunft und Untersuchung lehren uns, daß aller Besitz einer dem Verderben nicht unterworfenen Sache von einem Eigenthümer auf den andern kömmt; wie Häuser und Landgüter in einem gewissen Zeitpunkte durch Raub und Ungerechtigkeit erworben sind. Weder das Privat- noch gesellschaftliche Leben erlaubt uns solche genaue Untersuchungen; es giebt keine Tugend, keine Pflicht, wenn man sie an das Kreutz dieser falschen Philosophie und dieser eigensinnigen Logik heftete, die nicht sogleich in Rauch aufgienge.

Rechtsgelehrte und Philosophen haben über die Fragen, welche die Besitzungen einzelner Staatsbürger zum Gegenstand haben, viele Untersuchungen angestellt; und wollte man die Kommentare darüber machen, so wie die Texte zählen, würden die Bände, die über diese Materie geschrieben sind, unzählig seyn. Man findet mehrere Regeln darin, die ungewiß, zweifelhaft und willkührlich sind. Unter andern redet man darin auch von der Erbfolge, dem Recht der Fürsten und von den Regierungsformen. Vorzüglich in den

ersten Jahren eines Staats, finden sich oft Vorfälle, die weder durch Gesetze der Gerechtigkeit noch Billigkeit entschieden werden können. Rapin, der unsere Geschichte geschrieben, ist der Meynung, daß der Streit zwischen Eduard dem dritten, und Philipp von Valois von der Art gewesen sey, und auf keine Weise habe beendigt werden können, als durch eine Appell an den Himmel, oder mit andern Worten, durch die Waffen.

Wer von den beyden, Germanikus oder Drusus, war Tibers rechtmäßige Nachfolger, vorausgesetzt, daß dieser Kayser bey ihren Lebzeiten ohne den Erben des Reichs bestimmt zu haben, gestorben wäre? Diese Frage mögte ich wohl beantwortet wissen! Kann das Adoptionsrecht dem Rechte des Blutes gleich geschätzt werden, zumal bey einem Volke, wo jenes Recht in dem bürgerlichen Leben gültig war, ja in der kayserlichen Familie zweymal angetroffen wird? Mußte man Germanikus als den ältesten Sohn ansehen, weil er vor Drusus gebohren war, oder als den jüngsten, weil er nach der Geburt seines Bruders an Kindesstatt angenommen wurde? Darf man auf das Recht der Erstgeburt, in einem Lande wo kein einziges Prärogativ damit verbunden ist, Rücksicht nehmen? Wären zwey Beyspiele hinreichend, um das römische Reich zu einem Erbreiche zu machen? oder vielmehr, da es erst kurz vorher auf eine Usurpation gegründet war, müßte man es in der Zeit, als ein dem ersten besten zu Theil gewordenes, oder des Stärkern ansehen? Kommodus folgte einer ansehnlichen Reihe von vortreflichen Kayfern, die ihre Herrschaft weder durch Geburt noch die Wahl des Volks, wohl aber durch den Gebrauch der Adoption erhalten hatten. Kaum war dies

ser blutgierige Wollüstling durch eine Verschwörung, die zwischen einer Hure, die seine Maitresse war, und dem Obersten der prätorischen Garden, dem Liebhaber dieses Weibes, plötzlich entstanden, er selbst aber in derselben ermordet; so entschlossen sich diese beyden Personen sogleich nach dem Morde, dem menschlichen Geschlecht einen neuen Herrn zu geben, oder in der damals üblichen Sprache, sie warfen ihre Augen auf Pertinax, bevor der Tod des Tyrannen bekannt geworden war. Der Präfekt begab sich heimlich zu diesem Senator, welcher beym Anblick der Soldaten glaubte, Kommodus habe seinen Tod beschlossen. Der Officier und die, welche ihm gefolgt waren, wünschten ihm mit dem Namen Kayser! Glück; der Pöbel rief ihn mit Freudengeschrey aus; die Garden nahmen ihn wider ihren Willen an; von dem Senat wurde er förmlich anerkannt, und von den Provinzen und Kriegsheeren des Reichs mit gleicher Unterwerfung.

Das Mißvergnügen der Leibwache brach bald in einem Aufruhr aus, worauf der Tod dieses guten Prinzen bald erfolgte. Nun war das Reich ohne Oberhaupt, und die Garden fanden es für gut, die Krone öffentlich feil zu bieten. Julian, einer seiner Mitverschwornen, brachte es dahin, daß er sich von seinen Soldaten zum Kayser ausrufen ließ; der Senat anerkennte ihn, das Volk unterwarf sich: und die Provinzen würden sich auch für ihn erklärt haben, wofern die Eifersucht der Legionen nicht Hindernisse in den Weg gelegt hätte. Pescenius Niger, wie ihm die Syrische Armee im Tumulte gehuldigt hatte, rief sich selbst zum Kayser aus; der Senat und das Volk in Rom begünstigte ihn in der Stille. Albin, der in Brittanien kommandirte, machte von seiner Seite

auch Ansprüche: endlich trug Severius, Gouverneur von Pannonien die Krone davon. Er war ein eben so grosser Politicker als Krieger; und weil er befürchtete, daß seine Geburt und sein Stand seinen Ansprüchen auf den Thron entgegen seyn mögten, so suchte er seine Absichten unter dem Vorwande, Pertinax Tode zu rächen, zu verbergen; er erschien zu dem Ende als Heerführer in Italien, und ohne gerade den Zeitpunkt der Einwilligung der Soldaten genau bestimmen zu können, sahen sich der Senat und das Volk genöthigt, ihm die Kayserwürde zu übertragen; bis er endlich nach dem Sieg über Niger und Albin, einziger Herr eines Reichs wurde, welches er durch die Gewalt der Waffen erobert hatte. *)

Beyspiele von der Art sind nicht selten; die Geschichte der Kaiser und der Nachfolger Alexanders, und selbst anderer Nationen wimmeln davon. Kurz, ein despotisches Reich, wo keine regelmäßige Thronfolge statt findet, und wo bey jeder Thronerledigung man zur Gewalt oder der Wahl seine Zuflucht nehmen muß, eine solche Krone ist das größte Unglück. In einem Freystaate muß man zuweilen zu ähnlichen Mitteln greifen; aber sie sind weniger verderblich; oft ist auch das Volk genöthigt, die gewöhnliche Thronfolge zu ändern, um seine Freyheit zu erhalten; wenn aber der Staat aus verschiedenen Regierungsformen gemischt und zusammengesetzt ist, so behält er doch seine Selbstständigkeit. Fallen auch von Zeit zu Zeit

---

*) Inter hæc Gordianus Cæsar, sagt Capitolin, da er von einem andern Zeitpunkte redet, salutatus a militibus, imperator est appellatus, quia non erat alius in præsenti. Es ist hier zu bemerken, daß Gordianus ein junger Mensch von 24. Jahren war. Herodianus Lib. II.

Veränderungen in einem der Theile vor, so geschieht dieses blos, um ihn mit den andern Zweigen der Regierung ins Gleichgewicht zu bringen; und sollte die monarchische Parthey sich wankend fühlen, so stützt sich die Konstitution auf die republikanische Seite, oder auf die aristokratische, oder demokratische.

In einem despotischen Staate, wenn kein rechtmäßiger Nachfolger da ist, kann man ganz dreist behaupten, daß der Thron demjenigen, der sich dessen zuerst bemächtigt, zu Theil wird. Die orientalischen Königreiche liefern uns nur zu viele Beyspiele dazu. Wenn der königliche Stamm auszusterben droht, so wird der Wille oder die Einrichtung, welche der letzte Zweig dieser Familie wegen des Throns macht, als ein hinreichender Grund angesehen. Das Edikt Ludwig des vierzehnten, worinn er seinen natürlichen Kindern, im Fall die Prinzen seiner Familie aussterben sollten, die Krone bestimmt, scheint in der That einiges Recht für sich zu haben. *)

---

*) Es ist merkwürdig, daß in den Vorstellungen, die gegen dies Edikt durch den Herzog von Bourbon und die anderen Prinzen gemacht worden sind, man auf der Lehre vom Ur-Vertrag bestehet; in einem so unumschränkten Staate scheint es um so schlechter angebracht zu seyn. Die französische Nation, sagt man, indem sie Hugo Capet, seine Nachkömmlinge, und die folgenden Nachkommen zu ihren Königen wählte, behielt sie sich stillschweigend vor des Rechts, die Krone auf ein anderes Haus, wenn die Hugo Capitische Familie aussterben sollte, zu übertragen; und dieses Recht ist ohne Einwilligung der Nation, durch jenes Edikt, welches die legitimirten Prinzen für den Thron bestimmt, entrissen. Aber der Graf von Boulainvilliers, der die Angelegenheiten dieser Prinzen vor Gericht vertheidigte, macht den Begriff von Ur-Vertrag lächerlich, und vorzüglich die

Die Abtretung der Eigenthümer kann man noch für einen guten Grund ansehen, besonders wenn sie durch das Recht der Eroberung unterstützt worden ist. Das Bedürfniß und das Interesse der Gesellschaft sind die vornehmsten Bande, die uns an die Regierung heften; sie sind wahrlich heilige Bande! Die Person des Monarchen allein genommen, und die Staatsform sind schon dem Zweifel und der Ungewißheit mehr unterworfen. Es scheint indessen wohl ganz sicher zu seyn, daß in allen den Fällen der gegenwärtige Besitz von grossem Gewicht ist, sobald von dem Eigenthum einzelner Glieder die Rede ist, wegen den Unordnungen, die im Gefolge jeder Staatsveränderung sind, und wegen den Veränderungen, die in den Staaten vorfallen.

Ich werde diese Abhandlung mit folgender Bemerkung schliessen: wenn in allen spekulativischen Wissenschaften, wie in der Metaphysik, Philosophie, Astronomie, die Allgemeinheit einer Meynung für die

---

Anwendung desselben auf Hugo Capet. Dieser König, sagt er, kam durch eben die Ränke auf den Thron, die von jeher allen Kronräubern und Eroberern zum Wegweiser gedient haben; es ist indessen gegründet, daß, als er sich in den wirklichen Besitz der Krone gesetzt hatte, er sich von den Ständen des Reichs anerkennen ließ; kann man aber dieses eine Wahl oder Vertrag nennen? Gedachter Graf hatte in der That republikanische Gesinnungen, aber er kannte auch die Geschichte sehr gut, und wußte, daß bey Staatsveränderungen und Einrichtung neuer Regierungen, die sich folgen, das Volk nur sehr selten in Rath genommen wird, und daß die Zeit allein vermögend ist, dasjenige in Recht und Ansehen zu verwandeln, was anfänglich nur Gewalt und Grausamkeit war. Siehe L'Etat de la France, volume II.

Wahrheit derselben nichts beweiset; so verhält es sich bey moralischen oder politischen Meynungen ganz anders, wo diese Allgemeinheit die einzige entscheidende Regel ist, wo jede Theorie für falsch gehalten wird, sobald sie zu Paradoxien verleitet, die dem gesunden Menschenverstand zuwider laufen, und den Meynungen und Gebräuchen, die zu allen Zeiten, und von allen Völkern angenommen worden sind, entgegen sind. Von der Art aber ist offenbar die Lehre, die den Staat auf einen Ur-Vertrag, oder auf die Uebereinkunft des Volks gründet. *)

Kapitel III.

Paßiver Gehorsam.

In dem vorhergehenden Kapitel haben wir die politische Spekulationen, die in England im Gange sind, zu widerlegen gesucht. Wir haben zwey Systeme, ein religiöses und ein philosophisches, untersucht, und beyde sind widerlegt worden. Nun bleibt uns noch übrig, die praktischen Folgerungen, die sich auf den Grund des Gehorsams, den wir dem Souverain ge-

---

*) In der ganzen alten Geschichte erinnere ich mich keines Zugs, wo das Recht des Gehorsams oder der Unterwerfung unter die Regierung an ein Versprechen gebunden sey. Dieser Fall findet sich in einem Gespräch von Plato, wo Sokrates sich zu retten, weigert, weil er stillschweigend sich anheischig gemacht hätte, den Gesetzen zu gehorchen. Man darf auch nicht erwarten, neue Entdeckungen in dieser Art von Gegenständen zu Gesicht zu bekommen. Erst sehr spät hat man sich bedacht, die Regierung auf einen Vertrag zu gründen, und eben dieses zeigt, daß an der ganzen Sache nichts ist.

lobt haben, beziehen, und welche beyde Partheyen aus ihrem System ziehen, zu untersuchen.

So wie die Pflicht, welche uns nöthigt, gerecht zu seyn, nur allein auf dem Nutzen der Gesellschaft, die von uns verlangt, daß wir aus Liebe zur Ruhe uns von fremden Gute enthalten, beruht; so ist auch klar, daß die Ausübung der Gerechtigkeit jedesmal, wenn sie traurige Folgen haben würde, aufgeschoben, und in solchen ausserordentlichen und dringenden Fällen dem allgemeinen Besten nachstehen müsse. Die Regel, daß alsdann Gerechtigkeit ausgeübt werden würde, wenn die Welt untergienge, *) ist ein falscher Grundsatz, weil sie den Mitteln den Zweck aufopfert, und die Ordnung unserer Pflichten umstürzt. Wo ist der Kommandant einer Vestung, der sich die geringste Bedenklichkeit machen würde, die Vorstädte zu verbrennen, wenn sie die Annäherung des Feindes begünstigten? Oder welcher General würde einen Augenblick anstehen, ein neutrales Land zu verheeren, wenn die Nothwendigkeit es erfodert, und wenn seine Armee an Lebensmitteln Mangel leidet. So verhält es sich auch mit der Pflicht des Gehorsams gegen die Obrigkeit; der gemeine Menschenverstand lehrt uns, daß diese Pflicht uns nur in sofern Verbindlichkeit auflege, in sofern er auf das allgemeine Beste abzweckt. So oft also der Gehorsam den Sturz des Staats mit sich bringen würde, muß man dieser Pflicht Stillschweigen auflegen, und nur der allerersten und der Grundverfassung gemässen Verpflichtung Gehör geben. Das Wohl des Volks ist das höchste Gesetz. **)

---

*) Fiat justitia & ruat cælum.

**) Salus populi suprema lex est.

Ein Ausspruch, der zu allen Zeiten und allen Denkern heilig gewesen ist. Sollte wohl Jemand, wenn er die Geschichte der Empörungen gegen Nero und gegen Philipp II. liest, so sehr in sein System vernarrt seyn, daß er den Männern, welche diese Unternehmung bewerkstelligten, kein Lob ertheilet und ihnen einen glücklichen Erfolg gewünscht hätte? Ja selbst unsere eifrigsten Royalisten würden bey ähnlicher Gelegenheit sich gedrungen gefühlt haben, ihre erhabene Theorie aufzugeben; sie würden gedacht, empfunden und gebilliget haben, wie die übrigen Menschen. Bey solchen ausserordentlichen Veranlassungen wäre dann Widerstand erlaubt und vernünftig: richtig denkenden Männern bliebe also nur die eine Frage übrig: welches ist der Punkt, wo Widerstand zu rechtfertigen, oder wo er sogar rechtmäßig und lobenswürdig ist? Hier muß ich gestehen, daß ich mich auf die Seite derjenigen neige, die das Band der Unterwerfung so enge als möglich knüpfen, die nur in den verzweifelndsten Fällen es zu zerreissen erlauben, und den Riß dieser Pflicht als die einzige Wehre gegen alles überströmenden und schädlichsten Despotismus, als das äusserste Mittel, den Staat vor dem gänzlichen Umsturze zu retten, ansehen. Denn ausser den Unglücksfällen, die mit den bürgerlichen Kriegen vereiniget sind, und die nicht ermangeln würden, in einen allgemeinen Aufruhr sich zu verwandeln, so ist gewiß, daß, sobald ein Fürst bey seinen Unterthanen einige Neigung zum Aufruhr bemerkt, seine Grausamkeit sich verdoppelt; zu den gewaltthätigsten Maasregeln nimmt er seine Zuflucht, deren er sich nicht bedient haben würde, wenn er über ein gehorsames und unterthäniges Volk geherrscht zu haben, überzeugt gewesen wäre.

Daher war es auch bey den Alten eine so sehr gebilligte Sitte, die Tyrannen, statt sie zu bessern, zu ermorden, da sie das erstere immer wilder und blutgieriger machte; diese Meynung ist gerade durchs Völkerrecht unterdrückt, und allgemein als Verrätherey, als eine sehr niederträchtige Handlung, und als ein sehr undienliches Mittel, die Störer der Gesellschaft auf den Wege rechtens zurück zu führen, gebrandmarkt worden.

Ueberdem muß man den Gehorsam als eine der ordentlichsten Pflichten des gemeinen Lebens betrachten; man kann ihn nicht genug einschärfen; nichts ist aber unnützer und gefährlicher, als mit grosser Sorgfalt alle Fälle, wo man sich davon loszählen oder Widersetzlichkeit beweisen darf, festzusetzen. Dem Philosophen ists in dem Laufe seiner Raisonnemens erlaubt, zu behaupten, daß die Regeln der Gerechtigkeit in äusserstem Nothfall hintangesetzt werden dürfen. Was würde man aber von einem Prediger oder Kasuisten sagen, der es sich zum Hauptgeschäfte machen wollte, diese Fälle aufzusuchen, über diese Materie zu raffiniren, und alle Stärke seiner Ueberredung, und alle Gewalt seiner Beredsamkeit dazu verwenden wollte? Wäre es nicht besser, wenn er dagegen allgemeine Lehren vortrüge, als daß er sich bey einzelnen Ausnahmen aufhielte, die man ohnehin zu sehr geneigt ist anzunehmen, und über ihre richtige Gränzen auszudehnen.

Zwey Ursachen scheinen indessen die Parthey, die mit so viel Geistesaufwand die Grundsätze für die Widersetzlichkeit vertheidigte, begünstiget zu haben; Grundsätze übrigens, die im allgemeinen so verderblich, und dem gesellschaftlichen Wohl so nachtheilig sind.

Erst-

Erstlich: Die Antagonisten dieser Parthey treiben die Lehre vom Gehorsam zu weit, begnügen sich nicht von den Fällen, wo eine Ausnahme erlaubt wäre, gar nicht zu reden; (dies könnte noch verzeihlich seyn) aber sie läugnen überdem mit klaren Worten, daß ein solcher Fall wirklich sich ereignen könnte, und es ist zur Nothwendigkeit geworden, die Rechte der Wahrheit und der Freyheit der Verletzung auszusetzen. Die zweyte Ursach, und vielleicht die beste von beyden, ist von der brittanischen Konstitution und Regierungsform hergenommen.

Es ist etwas eigenthümliches in der englischen Konstitution, daß man einem Chef, oder einer hohen obrigkeitlichen Person eine Würde und Vorzüge überträgt, die in der That durch die Gesetze eingeschränkt sind, die ihn aber dem ohnerachtet gewissermassen über die Gesetze wegsetzen, zum wenigsten was seine Person betrift, die niemals bestraft werden kann, noch wegen der Ungerechtigkeiten, die sie begangen, oder des Uebels, was sie angerichtet hat, Rechenschaft geben darf. Nur die Minister oder Bevollmächtigte können zur Verantwortung gezogen werden. Dies hat sein gutes: Da der Prinz weiß, daß seine Person in Sicherheit ist, so hindert ihn in der Ausübung der Gesetze durchaus nichts. Von der andern Seite leidet auch die öffentliche Sicherheit dadurch nicht, so lange man die schuldige Unterbediente belangen kann; und zu gleicher Zeit vermeidet man einen sonst unvermeidlichen Bürgerkrieg, wenn man nämlich jedesmal, wenn der Unterthan mit dem Betragen des Souverains unzufrieden wäre, seine Person geradesweges angreifen dürfte. Indessen, so nützlich diese Art von Kompliment, durch welches die Reichsverfassung ihre

Ehrfurcht dem Monarchen gleichsam ausdrückt, seyn mag; so würde man die Absicht desselben doch ganz verkennen, wenn man glauben wollte, daß die Nation dadurch ihren eigenen Sturz unterzeichnet, indem sie sich zu einer knechtischen Unterwürfigkeit verbindlich gemacht hätte, und ihre Augen zuschlösse, sobald als der Monarch, indem er seine Minister protegirte, in seiner Ungerechtigkeit beharrte, und die ganze Macht des Staats an sich reissen wollte. Es ist wahr, daß dieser Fall in den Gesetzen nicht ausdrücklich ausgenommen ist, weil es unmöglich seyn würde, eine noch höhere Instanz, als den Monarchen selbst, einzusetzen, die Ansehen genug hätte, um die Uebertrettung des Prinzen zu strafen; da aber ein solches Recht die größte Ungereimtheit seyn würde, wofern man nicht auf Mittel dächte, den Mißbrauch desselben zu verhindern; in dem Falle bliebe dann Widersetzlichkeit das äusserste Mittel, wenn nämlich die Lage der Sachen von der Art ist, daß die Konstitution auf keinem andern Wege gerettet werden kann: und darum ist jenes Mittel nirgends mehr gebräuchlich, wie in der brittanischen Regierung, die aus wenigern Gerichtsbarkeiten und Partheyen zusammengesetzt, mit einem Wort, viel einfacher ist. Ein unumschränkter König wird nicht leicht versucht, solche Handlungen des schreyenden Despotismus zu begehen, daß sie gerechte Ursachen zum Aufruhr erzeugten; da im Gegentheile ein eingeschränkter Fürst, der gerade keine grosse Laster hegt, wenn er nur einen geringen Grad von Unvorsichtigkeit mit seinem Ehrgeitz vereinigt, sich dadurch sehr leicht in eine kritische und gefährliche Lage versetzen kann. Dies war der Fall mit Karl dem ersten; und jetzt, da die feindseligen Ges-

stimmungen aufgehört haben, darf man ohne Umschweife ganz dreist hinzusetzen, daß es mit Jakob dem zweyten, dieselbe Bewandtniß gehabt habe. Diese beyde Prinzen waren gut von Charakter, sie erkannten aber das Wesen der Konstitution, und wollten sich alle gesetzgebende Gewalt zueignen; daher wurde es nothwendig, diesem Mißbrauch sich mit Gewalt entgegen zu stellen, ja selbst ihn seines Ansehens, das er auf eine so unvorsichtige und unschickliche Weise angewandt hatte, zu berauben.

Kapitel IV.

Erste Grundsätze der Regierungsverfassung.

Nichts ist dem, der alles mit philosophischem Auge betrachtet, auffallender, als die Leichtigkeit, mit welcher der grosse Haufen von dem kleinen beherrscht wird, und die tiefe Unterwerfung, mit der die Menschen ihr Gefühl und ihre Neigungen den Meynungen und den Neigungen ihres Oberherrn aufopfern. Was bewirkt denn wohl dieses Wunder? Nicht die Stärke ist es; denn die Unterthanen sind immer der stärkere Theil. Die Meynung muß es also wohl seyn. Gewiß ists, daß durch diese Göttin der Welt jede Herrschaft sowohl die despotischste, die kriegerischte als die populärste und freyeste gegründet ist.

Es giebt zwey Arten von Meynungen: die aus Interesse und die aus dem Gefühl vom Rechte entspringen.

Durch die Meynung, die aus dem Interesse entsteht, verstehe ich das Gefühl des allgemeinen Nutzens,

den die Regierung im allgemeinen hervorbringen kann, verbunden mit der Ueberredung, daß derjenige, unter dem man lebt, mir so viele Vortheile verschaffen könne, als jeder andere. Wenn diese Meynung in einem Staate herrschend ist, oder zum wenigsten bey denen, welche die Stärke des Staats ausmachen, so gewährt sie den Regenten die größte Sicherheit.

Es giebt auch zwey Arten von Recht; das, der Gewalt und das, des Eigenthums.

Um zu sehen, welchen Einfluß der Glaube auf das Recht der Gewalt haben kann, darf man nur die Anhänglichkeit, die alle Nationen für die alte Regierungsform haben, betrachten, ja selbst für Namen, die das Gepräge des Alterthums an sich tragen. Das Alter erzeugt schon immer den Glauben an Recht, und so schlecht man auch von den Menschen denken mag, so hat man doch beständig gesehen, wie sie ihr Glück und ihr Blut verschwendet haben, sobald die Rede war, das, was sie für die Rechte des Staats hielten, aufrecht zu erhalten. Man belege diese Leidenschaft mit dem Namen Enthusiasmus, oder mit welchem man will; so ist es ausgemacht, daß der Staatsmann, der hierauf keine Rechnung macht, einen sehr eingeschränkten Verstand haben müsse.

Man sieht wohl leicht ein, daß die Meynung vom Eigenthumsrecht von äusserster Wichtigkeit sey. Ein bekannter Schriftsteller hat die höchste Gewalt ganz allein auf dieses Recht gegründet, und seine Meynung scheint von den meisten unserer Staatsmänner angenommen zu seyn. Wenn man auch zugiebt, daß er die Folgerungen seines Grundsatzes zu weit ausgedehnt habe, so können wir nicht läugnen, daß die

Meynung vom Eigenthumsrecht einen sehr grossen Einfluß habe.

Es giebt also keine Gewalt, die von einer geringen Anzahl über eine grössere Anzahl von Menschen ausgeübt wird, die nicht auf eine von jenen drey Meynungen gegründet wäre. Das schließt nun freylich nicht aus, daß es nicht noch andere Grundsätze geben könne, die fähig wären, die Wirkungen jener zu verstärken, zu bestimmen, einzuschränken, ja selbst die Wirkung derselben zu verändern, wie z. B. das besondere Interesse, die Furcht und Zuneigung; aber ich behaupte, daß diese Gründe, wenn sie von jenen abgesöndert bleiben, keine Wirkung hervorbringen können, daß sie ihr Einfluß eben angeführter Meynungen voraussetzt, und daß man sie nicht Grundprinzipe der Regierung, wohl aber die untergeordnete Grundsätze nennen müsse.

Sodann, wenn das eigene Interesse nichts anders, als die Erwartung eines Vortheils ist, der unter demjenigen, den die Regierung allen verschaft, nicht mitbegriffen ist, so ist es entschieden, daß da, wo dies Ansehen der Obrigkeit nicht vor allen Dingen festgesetzt, oder zum wenigsten als festgesetzt angesehen ist, jene Erwartung nicht statt finden kann. Die Hoffnung einer Belohnung kann das Ansehen der Obrigkeit in Ansehung einiger einzelner Glieder vermehren; aber unter den Unterthanen schlechterdings nicht allgemein machen. Die Menschen versprechen sich gewöhnlich von ihren Freunden und Bekannten Vortheile und Wohlthaten; und da in einem Staate die Verhältnisse sehr verschieden sind, so würde es unmöglich seyn, daß die Hoffnung an der zahlreichen Klasse sich auf dieselbe Klasse von Menschen stützte, wenn

diese Männer kein anderes Ansehen von ihrer obrigkeitlichen Würde, als das, eines Wohlthäters, hätten; es ist schlechterdings nothwendig, daß die Meynung sie zu der Würde durch eine Art von Einfluß, der ihr eigen ist, erhebt.

So verhält sichs gleichfalls mit den Grundsätzen der Furcht und der Zuneigung. Man würde keine Ursache, die Wuth eines Tyrannen zu fürchten, haben, wenn sein Ansehen sich bloß auf die Furcht gründete. So wie sich die körperliche Stärke des Menschen auf sehr wenige Dinge anwenden läßt, so kann seine Macht nur auf die Meynung, die wir haben, oder bey andern vermuthen, gegründet seyn. So weit auch endlich die Zuneigung der Völker für einen weisen und tugendhaften Fürsten gehen möchte, so würde diese Neigung, wenn man sich ihn nicht als eine Person, die vorher eine öffentliche Stelle bekleidet, dächte, ihm wenig nützen, und die Hochachtung, die seine Tugenden einflössen, würde nur sehr eingeschränkten Einfluß haben.

Eine Regierungsform kann mehrere Menschenalter bestehen, obgleich das Verhältniß zwischen Gewalt und Eigenthum nicht gleich ist; dies zeigt sich vorzüglich in solchen Staaten, wo eine gewisse Klasse von Menschen, die durch die Grundgesetze von der Regierung ausgeschlossen sind, grosse Reichthümer besitzen. Unter welchem Vorwande würde ein Glied dieser Klassen sich unterfangen, sich in öffentliche Angelegenheiten zu mischen? Würden die Bürger, die, wie gewöhnlich, so sehr an ihrer alten Konstitution kleben, solche Eingriffe begünstigen? Umgekehrt aber, in Staaten wo die Gesetze einen Theil der Gewalt, mag er auch noch so gering seyn, solchen Unterthanen, die ein grosses

Vermögen genieſſen, zugeſtehen; da wird es leicht ſeyn, ſein Anſehen nach und nach immer weiter auszubreiten, und es endlich dahin zu bringen, daß das Verhältniß zwiſchen Gewalt und Eigenthum im Gleichgewicht ſtehe. Das Haus der Gemeinen giebt uns ein inländiſches Beyſpiel davon.

Der größte Theil der Schriftſteller, die über die großbrittaniſche Konſtitution geſchrieben haben, nehmen an, daß das Haus der Gemeinen, welches die ganze großbrittaniſche Nation vorſtellet, in dem Gleichgewichte, ein der Gewalt und dem Eigenthum aller derjenigen, deren Repräſentanten ſie ſind, verhältnißmäßiges Gewicht haben müſſe; dies iſt aber nicht abſolut wahr; obgleich das Volk das Unterhaus als ihre Repräſentanten, und als die Wächter ihrer Freyheit anſieht, ſo ſollte es dieſen im allgemeinen mehr, als den andern Gliedern der Konſtitution anhängen; und dennoch iſts geſchehen, daß das Unterhaus, ſelbſt wenn es der königlichen Parthey widerſprach, von dem Volk nicht unterſtützt worden iſt. Dies würde aber der Fall nicht ſeyn, wenn die Glieder dieſes Körpers verbunden wären, von ihren Kommittenten Inſtruktionen anzunehmen, wie es in Holland mit den Deputirten der Provinzen der Fall iſt; dann würden die Gewalt und die ungeheuren Reichthümer der ganzen Nation in eine Waagſchaale gelegt, nothwendiger Weiſe den Ausſchlag geben, es würde ſelbſt unbegreiflich ſeyn, daß die Krone ſich gegen das überwiegende Gewicht des Eigenthums halten könnte. Es iſt freylich wahr, daß ihr Anſehen bey der Wahl der Parlamentsglieder, und folglich auch ihr Einfluß auf das geſammte Korps der Nation ihr noch verbliebe. Aber ein Einfluß, den man nur alle 7. Jahre ausübt,

der gezwungen ist, jede Stimme, eine nach der andern, zu gewinnen, würde bald gehemmt seyn, und alle Kunstgriffe, alle Intriguen, das einschmeichelndste Benehmen, und alle Einkünfte der Krone würden nicht im Stande seyn, ihn lange Zeit zu erhalten. Ich kann mich nicht enthalten zu glauben, daß eine ähnliche Veränderung, eine Veränderung unserer Konstitution mit sich führen würde; sie würde sie bald zur Republik umschmelzen, und ihr vielleicht eine ganz erträgliche Form geben. Man wird mir den Einwurf machen, daß, wenn das Volk, so wie es einst die römischen Tribus waren, in ein grosses Korps vereinigt wäre, dies der Regierungsform schlechterdings nicht angemessen sey. Ich gebe dies zu; aber es würde sich ganz anderst verhalten, wenn das Volk in mehrere kleine Korps getheilt wäre; dann würde Vernunft und Ordnung die Herrschaft erhalten; die Heftigkeit des Stroms würde aufgehalten, und man könnte eine ordentliche Verfahrungsart und Regeln festsetzen, die dem Wohl der Gesellschaft zuträglich wären. Ist es aber nicht sehr unnütz, auf eine andere Regierungsform zu denken, die wahrscheinlich in England nie statt haben wird, und von der die verschiedenen Partheyen, die uns noch trennen, gleich weit entfernt zu seyn scheinen. Laßt uns lieber mit Wohlgefallen auf die Regierung blicken, die uns von unsern Vorfahren angeerbt ist; laßt uns den Hang, sie zu verbessern, so viel wie möglich einschränken; wir wollen uns hüten, unsern Mitbürgern den Geschmack an Neuerungen, die beständig gefährlich sind, zu geben.

Ich schliesse mit der Bemerkung, daß die Streitigkeiten über Instruktionen, die gegenwärtig unsere Politiker in Unruhe setzen, die abgeschmakteste Sache

von der Welt seyen; und die Art, mit welcher man sich von einer und der andern Seite dabey benimmt, macht es unmöglich, daß sie je beendigt werden.

Die Volksparthey verlangt nicht, daß die Glieder durch ihre Instruktionen schlechterdings gebunden seyn sollen, wie es ein Ambassadeur oder General seyn würde, und daß ihre Stimmen im Parlamente nur denn gültig seyen, so lange sie diesen Instruktionen gemäß sind. Von der andern Seite verlangt die Hofparthey nicht minder, daß das erwählte Glied keine Rücksicht auf die Instruktionen derjenigen, deren Repräsentant es ist, nehme, ja noch weniger müßte es die Verhältnisse, in denen es als Partikulier mit seinen Kommetanten gelebt, verrathen. Wenn sie nützliche Absichten ihr vorzutragen hätten, warum sollten sie dieselben nicht vortragen? Die Frage beruht auf den Graden der Gültigkeit, die den Instruktionen anhängen, und hier fehlen die passenden Ausdrücke, um die verschiedenen Stuffen zu spezifiziren. Indessen, je weniger man diesen Streit treibt, so kann es sich doch zutragen, daß man über die Hauptsache einig ist, während man über den Ausdruck streitet, oder man kömmt im Ausdruck überein, indem man in der Hauptsache verschiedener Meynung ist. Wie soll man endlich die Stufen bey der grossen Verschiedenheit der Geschäfte, die im Parlamente vorkommen, und bey der Verschiedenheit der Städte oder Provinzen, deren Repräsentanten die verschiedenen Glieder sind, festsetzen? Würden die Instruktionen von Totnes dasselbe Gewicht, als die von der Stadt London, haben? Müßte man dieselben Rücksichten bey den auswärtigen Geschäften, wie bey den einheimischen haben; oder die nämlichen, wenn von der Konvention oder Akzise die Rede ist?

Kapitel V.

Preßfreyheit.

Den Fremden, der England betritt, setzt nichts mehr in Erstaunen, als die grosse Freyheit, alles, was einem beliebt, öffentlich durch den Druck mitzutheilen, ja selbst die Maasregeln, welche der König und seine Minister zu nehmen für gut finden, zu kritisiren. Beschliessen diese Krieg, so klagen wir sie der Vernachläßigung des Nationalinteresse, oder der gänzlichen Unkunde desselben an. Die gegenwärtige Lage der Angelegenheiten, sagen wir, erfordert offenbar die Beybehaltung des Friedens; unsere Staatsleute athmen nichts, als Mezeln und Zerstörung! — Diese Freyheit, alles sagen zu dürfen, die nur bey uns statt findet, veranlaßt ganz natürlich folgende zwey Fragen:

1) Wie konnte ein so besonderes Privilegium in Großbrittanien entstehen?

2) Ist der unbegränzte Gebrauch, den wir davon machen, für das gemeine Beste vortheilhaft, oder nachtheilig?

Unsere vermischte Regierungsform, die theils monarchisch, theils republikanisch ist, kann uns, wenn ich nicht irre, eine gründliche Antwort auf die erste Frage geben. Der republikanische Theil würde seine Erhaltung nicht bewachen können, wofern er nicht mit eifersüchtigem Blicke diejenigen, die an der Spitze der Geschäfte stehen, beobachtete; wofern er sich nicht gegen alles, was nach Despotismus riecht, zu stemmen, und die allgemeinen und unabänderlichen Gesetze, worauf die Sicherheit unserer Güter und unsers Le-

bens beruht, mit aller Sorgfalt zu erhalten suchte. In England darf keine Handlung für kriminel ausgegeben werden, wenn der Gesetzgeber sie nicht mit ausdrücklichen Worten dafür erkannt hat; Niemand darf man eines Verbrechens beschuldigen, ohne gesetzliche Beweise dafür zu haben; der Richter muß Mitbürger des Angeklagten, und Unterthan desselben Herrn seyn, damit sein eigenes Interesse ihn nöthige, standhaft auf die Erhaltung der Gesetze zu halten, und jeder Usurpation und Gewaltthätigkeit der Ministerial-Parthey sich entgegen zu stellen. Es herrscht bey uns ohngefähr eben so viel Freyheit, ja selbst Ungebundenheit, als in dem alten Rom Sklaverey und Tyranney; ich werde sogleich die wahre Ursache davon angeben.

Die Grundsätze, worauf die grosse Preßfreyheit, der sich England erfreut, gegründet ist, sind folgende. Niemand zweifelt, daß die despotische Gewalt sich nicht unvermerkt bey uns einschleichen könnte, wenn wir nicht beständig auf unserer Hut, und auf ihre Fortschritte aufmerksam wären. Dies vorausgesetzt, bedürfen wir ein bequemes Mittel, die Sturmglocke zu läuten, und den äussersten Enden des Reichs unsere Bestürzung mitzutheilen. Der Volksgeist muß von Zeit zu Zeit gegen die herrschsüchtigen Absichten des Hofes angefacht, und der Ehrgeitz des Hofs muß durch die Besorgniß, das Volk zu erbittern, im Zaum gehalten werden. Kein Mittel entspricht diesem Endzwecke besser, als der Druck; er setzt uns in den Stand, unser ganzes Wissen, unsern Verstand und unser ganzes Genie für die Vertheidigung der Freyheit anzuwenden, und unsern Mitbürgern denselben Eifer einzuflössen. Wir können also nicht sorgfältig genug für

die Erhaltung dieses Privilegiums, von dem die Dauer unserer Republik abhängt, wachen; und wenn die Engländer über diesen Punkt gleichgültig würden, dann seyd versichert, daß unser republikanisches Daseyn dem Untergange nahe ist, und daß es in Gefahr steht, von der monarchischen Gewalt verschlungen zu werden.

Wenn die Preßfreyheit unserer Konstitution wesentlich ist, so darf man auch nicht weiter fragen, ob sie nützlich oder schädlich sey; und die zweyte Frage ist zugleich mit der ersten entschieden; denn kann für einen freyen Staat wohl etwas wichtiger seyn, als seine alte Verfassung zu erhalten? Ich gehe noch weiter; ausser daß jene Freyheit ein gemeinschaftliches Privilegium zu seyn scheint, welches das ganze Menschengeschlecht zu fordern das Recht hat, so sind die Unbequemlichkeiten, die daraus entspringen, so gering und unbeträchtlich, daß es keine Regierungsart, nach meiner Meynung giebt, von der die Preßfreyheit nicht geduldet werden sollte; man muß indessen die hierarchische Regierungsverfassung davon ausnehmen, der sie in der That sehr gefährlich werden könnte. Uebrigens darf man von diesem Rechte nicht eben die Würkungen fürchten, welche die Reden der atheniensischen Redner, oder der Tribunen Roms einst hervorbrachten. Wenn wir ein Buch oder eine Brochüre, die über die gegenwärtigen Staatsangelegenheiten im Gange sind, lesen, so sind wir allein, und nichts stört die Stille unsers Geistes: die Leidenschaften, die das Lesen hervorbringen könnte, würden nicht ansteckend seyn, denn Niemand ist da, der sie anfeuren oder dem wir sie mittheilen könnten. Man findet da nichts von dem Ausdruck, noch von dem Geberdenspiel, keinen

redneriſchen Pomp, der uns zu verleiten geſchickt wäre; und angenommen, daß unſer Geiſt von Natur zur Empörung geſtimmt ſey, ſo kann dennoch kein Uebel daraus entſtehen, ſo lange wir in der erſten Hitze keinen Gegenſtand vor uns finden, gegen den wir uns ergieſſen könnten. Deswegen, welchen Mißbrauch wir von der Preßfreyheit auch machen könnten, ſo zweifle ich dennoch, daß ſie jemals Veranlaſſung von Tumult und Aufruhr werden könne. Das heimliche Murren, das Mißvergnügen, welche ſie veranlaßt, ergießt ſich in Reden, und die Obrigkeit, die bey Zeiten von dem Gegenſtand, der es hervorgebracht, unterrichtet wird, denkt auf Maaßregeln, um Gegenmittel anzuwenden. Es iſt ausgemacht, daß die Menſchen geneigter ſind das Böſe, welches von ihren Obern verbreitet wird, zu glauben; aber man übergebe es dem Drucke, oder thue es nicht; ſie werden weder mehr noch weniger davon glauben. Ein heimliches Gerücht, das man ſich ins Ohr ſagt, verbreitet ſich oft eben ſo ſchnell, und wird eben ſo gefährlich, als wenn man es der Preſſe anvertraut hätte. Ja, was ſage ich? Die Gefahr wird um ſo gröſſer ſeyn, je mehr die Denkfreyheit eingeſchränkt iſt; man wird weniger im Stande ſeyn, das pro und contra aus einander zu ſetzen, und das Wahre von dem Falſchen zu unterſcheiden.

Je mehr Erfahrung man ſich erwirbt, deſto mehr wird man ſeine Fehler bey der Vorſtellung, die das Volk als eine furchtbare Hyder, als ein wüthendes Ungeheuer, das man anketten müſſe, darſtellt, erkennen. Auf alle Fälle lernt man, daß man in aller Rückſicht über die Menſchen mehr vermag, wenn man ſie durch Vernunft leitet, als wenn man ſie wie die

Thiere reißt und fortstößt. Ehedem bildete man sich ein, daß Toleranz mit den Grundsätzen des Staats ganz und gar unverträglich wäre. Man begriff nicht, daß verschiedene denkende Sekten im Friede vereinigt leben, sich wechselseitig lieben, und alle dieselbe Anhänglichkeit an ihr gemeinschaftliches Vaterland haben könnten. Die vereinigten belgischen Provinzen, da sie Religionsfreyheit gestatteten, brachten die Welt von dem Irrthum zurück: die Engländer haben ein ähnliches Beyspiel, in Absicht der bürgerlichen Freyheit gegeben, und haben bis jetzt noch nicht Ursach gehabt, es zu bereuen; denn die geringfügigen Gährungen, die des Verstandes sich bemächtigt zu haben schienen, rechne ich für nichts. Viel glaublicher ists, daß, wenn wir mehr gewöhnt würden, Staatsangelegenheiten genau untersuchen zu sehen, wir sie besser beurtheilen lernen werden; leere Gerüchte und Volksmurren werden uns um so weniger verführen können.

Ists nicht ein beruhigender Gedanke für alle, welche die Freyheit lieben, daß die Preßfreyheit uns kaum entrissen werden könne, ohne daß nicht zu gleicher Zeit unsre republikanische Verfassung, und unsere Unabhängigkeit zugleich mit zerstört würde? Es ist ein sehr seltener Fall, daß die Freyheit, von welcher Art sie auch seyn mag, durch einen einzigen Streich zertrümmert worden wäre. Freygebohrne Menschen haben einen Abscheu vor dem blossen Worte Sklaverey; sie kann sich daher nur stuffenweis einschleichen; sie muß tausend verschiedene Manieren versuchen, bevor sie eine findet, die ihr den Eingang verschaft; sollte aber die Preßfreyheit bey uns untergehen, so müßte es mit einem male geschehen! Ihr Sturz müßte

sich so zu sagen, nur in einem Moment erzeugen, und zwar deswegen: unsere allgemeinen Gesetze gegen Aufruhr und Schmähschriften, sind von der Beschaffenheit, daß sie nicht mehr verstärkt werden können. Es bleiben also nur zwey Mittel übrig, uns in dieser Rücksicht mehr einzuschränken: Erstlich: alles, was gedruckt werden sollte, der Zensur zu unterwerfen: zweytens: dem Hofe die Macht, die Schriftsteller, deren Schriften ihm mißfielen, willkührlich bestrafen zu können. Nun aber würde eins von jenen beyden Mitteln ein so schreyender Eingriff in alle unsere Privilegien seyn, daß dies, ohne den höchsten Mißbrauch einer despotischen Regierung anzuwenden, nicht geschehen könnte, dergestalt, daß wenn wir solche Unternehmungen einen glücklichen Ausgang nehmen sehen, wir sicher und dreist schlieſſen dürften, daß es um die Freyheit Großbrittaniens geschehen sey.

Kapitel VI.

Neigt sich Englands Regierungssystem mehr auf die Seite einer unumschränkten Monarchie, oder eines republikanischen Staates?

Fast alle Künsten und Wissenschaften haben mit einem Vorurtheile zu kämpfen, welches ihnen vielen Schaden bringt. Der weiseste, und von der Güte seiner Grundsätze versichertste Mensch würde die zukünftigen Ereignisse, oder die entferntesten Folgen gegenwärtiger Vorfälle nicht voraus sagen können. Würde der geschickteste Arzt es sich wohl unterfangen, den Zustand seines Kranken, in welchem er sich nach 14 Tagen oder einem Monat befinden würde, zu bestim-

men getrauen? Wie könnte daher ein Staatsmann die Lage der öffentlichen Angelegenheiten einige Jahre voraus wissen? Harrington hat als allgemeinen Grundsatz festgesetzt: daß das Gleichgewicht der Macht, von dem Gleichgewichte des Eigenthums abhänge. Er war davon überzeugt, daß ihm die Wiederherstellung der englischen Monarchie eine unmögliche Sache zu seyn schien, er publicirte es auch ganz dreist. Kaum war sein Buch ans Licht getreten, als der König wiederum den Thron bestieg, und seit der Zeit haben wir die königliche Macht auf demselben Wege, wie zuvor, fortschreiten gesehen.

Der schlechte Erfolg der Weissagung soll mich nicht abhalten, eine wichtige Frage zu untersuchen: auf welche Seite neigt sich die brittanische Regierungsverfassung mehr? mehr auf die, einer unumschränkten Monarchie? oder auf die, eines republikanischen Staates? und bey welcher dieser beyden Formen ists wahrscheinlich, daß sie einst sich endigen werde?

Bin ich zu kühn, so wage ich doch nicht viel. Da es nicht scheint, daß wir von einer plötzlichen Revolution bedroht werden, so kann ich mich auf allen Fall schmeicheln, der Schaam, schlecht prophezeyt zu haben, nicht persönlich unterzogen zu werden.

Folgende Gründe führen diejenigen an, die behaupten, daß wir uns einer unumschränkten Monarchie mehr näherten.

Obgleich es unwidersprechlich wahr ist, daß Reichthümer über die Gewalt viel Einfluß haben, so folgt daraus nicht nothwendig, daß der Grad der Gewalt mit dem Grade der Reichthümer in genauem Verhältniß stehn müsse. Nur mit Einschränkungen

kann

kann dieser Grund angenommen werden. Es ist evident, daß eine kleinere Summe in einer Hand, einer grössern, die unter mehrere Personen getheilt ist, das Gleichgewicht halten kann. Nicht blos wegen der Schwierigkeit, dieselben Absichten einer gewissen Anzahl von Personen einzuflössen, und sie zu bestimmen; gemeinschaftliche Maasregeln zu nehmen; sondern auch, weil dasselbe Gut von grösserer Würkung ist, wenn es sich bey einem vereinigt findet, als wenn es unter viele vertheilt ist. Hundert Privatleute, von denen jeder tausend Pfund Sterling jährlich zu verzehren hat, können ihre Einkünfte alle verzehren, ohne daß es einer andern Person, ihre Bediente und Handwerksleute ausgenommen, sehr zu gute käme: und diese sehen den Nutzen, den sie von solch einem Manne mit Recht ziehen, als die Frucht ihrer Arbeit an; statt daß ein Mann, der jährlich hunderttausend Pfund Sterling hat, wenn er nur in einem geringen Grade großmüthig und schlau ist, sich doch eine grosse Zahl von Menschen verbindlich machen kann; einige wird er durch wirkliche Dienstleistungen, den größten Theil aber durch diejenigen, welche er ihnen hoffen läßt, für sich gewinnen.

Das ist auch die Ursach, daß in allen Freystaaten die sehr reichen Partikuliers beständig Mißtrauen erwecken; obgleich zwischen ihren und des Staats Reichthum kein Verhältniß ist. Crassus besaß, wenn ich nicht irre, nicht viel mehr als 1,600,000 Pf. unters Geldes; nicht durch sein Genie, das nichts auszeichnendes hatte, wohl aber durch seine Güter war er im Stande, der Macht des Pompejus und des Cäsars das Gleichgewicht zu halten; sie konnten, so lange Crassus lebte, nicht Herrn der Welt werden. Durch

dieselben Hülfsmittel bemächtigte sich die Familie von Medizis der Regierung von Florenz; und wahrlich ihre Reichthümer waren im Vergleich mit den Reichthümern einer so reichen Republick gar nicht zu rechnen.

Diese Betrachtungen können sehr dazu dienen, uns einen hohen Begriff von der Freyheit, von welcher die englische Nation angefeuert ist, zu geben. Wie hätten wir ohne das, seit mehreren Jahrhunderten unsere Verfassung gegen Souveraine erhalten können, die mit dem Glanz und der Majestät der Krone beständig grosse Reichthümer verbunden haben? Reichthümer, die kein Bürger eines Freystaats je besessen hat. Indessen kann man mit Gewißheit behaupten, daß dieser patriotische Geist, würde er auch noch feuriger, nicht im Stande seyn würde, dem ungeheuren Gewicht des Eigenthums, welches der König wirklich besitzt, und das sich von Tag zu Tag vermehrt, zu widerstehen.

Nach einer sehr mäßigen Berechnung kann man die Einkünfte, worüber die Krone disponiren kann, zu 3 Millionen anschlagen. Die Civilliste macht beynah 1 Million aus; die Einnahme von aller Auflage 2 Millionen; die Kriegs- und See-Chargen, verbunden mit den Einkünften der Geistlichkeit, trägt über 3 Millionen *)

Welch eine Summe! Sie begreift, ohne Uebertreibung, mehr als den dreyßigsten Theil aller Einkünften der liegenden Güter, und der Produkte des Reichs. Fügt man über dem von einer Seite die

---

*) Die Einkünfte des Königs von England betragen heut zu Tage ohngefähr 203,250,000 französische Liv.; und dennoch hat das Parlament seine Schulden, die sehr beträchtlich waren, bezahlt.

Bedürfnisse eines Luxus, der sich beständig vermehrt, und die Verdorbenheit unserer Sitten; und von der andern Seite die Gewalt und Prärogative des Königs zu den zahlreichen Armeen, die er als Chef kommandirt, hinzu, so kann sich Niemand eine lange Dauer unserer Freyheit versprechen. Ohne ausserordentliche Hülfsmittel ists unmöglich, daß sie so vielen Zerstörungsmitteln nicht unterliegen sollte.

Diejenige, die behaupten, daß unsere Staatsverfassung republikanisch zu werden sich neige, stützen sich auf Argumente, die noch weniger Wahrscheinlichkeit haben. Sie sagen nämlich: die unermeßlichen Güter des Souverains, die Würde des ersten Richters, und alle die übrigen Prärogative, die ihm die Gesetze zugestehen, und seine Gewalt natürlich vermehren, müßten in der That der Freyheit weniger gefährlich seyn. Wenn England eine Republick wäre, dann würde man mit Recht für Mißtrauen über einen Partikulier, der, wenn er auch nur den fünften, ja nur den zehnten Theil der Einnahme, worüber die Krone disponirt, besässe, empfänglich seyn; dieser Bürger würde nicht verfehlen, vielen Einfluß in die Regierung zu haben; solch eine gesetzwidrige und unordentliche Gewalt aber ist unendlich gefährlicher, als eine weit grössere Macht, die durch die Gesetze anerkannt ist. Ein Usurpator *) setzt seinen Foderungen niemals Grenzen; seine Kreaturen erwekten ihm zum Besten die ausschweifendste Hoffnungen und Projekte; die heftige Begierde seiner Feinde reitzt von der einen

*) Kronwel sagte zum Präsidenten von Bellievre: „man steigt nie so hoch, als wenn man nicht weiß, wohin man geht. *Memoir. du Cardin de Rez.*

Seite seinen Ehrgeitz, daß sie ihm von der andern Furcht und Verdacht einflößt; und wenn ein Reich einmal in Gährung gebracht ist, so fallen alle fehlerhafte Staatsveränderungen auf ihn, und gewinnen die Oberhand. Die gesetzmäßige Gewalt hingegen, wenn sie auch noch so ausgebreitet ist, ist beständig mit Schranken umgeben, die ihre Hoffnungen und Prätensionen einschränken; die Gesetze bieten die Mittel gegen den Mißbrauch, den der Fürst davon machen würde, dar; dann eine so hohe Person hat viel zu verlieren, aber durch Usurpationen wenig zu gewinnen. Man versagt ihm endlich niemals den Gehorsam, den man ihm gelobt hat: und eben deswegen ist er weniger der Versuchung, nach etwas höherm zu streben, ausgesetzt; und wäre er es auch, so würde er nicht so leicht eine günstige Gelegenheit, in seiner Absicht glücklich zu seyn, antreffen.

Es giebt übrigens ehrgeitzige Absichtige, wie es Sekten, die sich in der Philosophie, oder in der Religion aufwerfen, giebt. So lange sie das Gepräge der Neuheit an sich tragen, setzen sie alle Geister in Bewegung: man vertheidigt und bestreitet sie mit gleicher Hitze; gerade hierdurch verbreiten sie sich mit erstaunlicher Schnelligkeit, und gewinnen mehr Anhänger, als die Lehren, die durch die Gesetze geheiligt sind, und die das ehrwürdige Gepräge des Alterthums an sich tragen. Das sind die Wirkungen der Neuheit; eine Sache kann gefallen: ist sie aber neu, so gefällt sie doppelt; und eben so, wenn sie unangenehm ist, verursacht sie doppeltes Mißvergnügen. Man hat das immer bemerkt, daß Ehrgeitzige durch die Gewaltthätigkeiten ihrer Feinde in ihren Absichten

fast eben so sehr begünstigt worden sind, als durch den Eifer ihrer Anhänger.

Läßt sich endlich der grosse Haufen durch Eigennutz regieren, so ist der Eigennutz, wie das ganze menschliche Leben, dem Reich der Meynungen auch unterworfen. Nun aber hat die Freyheit und die Fortschritte in den Wissenschaften seit etwa 50 Jahren eine ansehnliche Veränderung in den Meynungen hervorgebracht. Der größte Theil unserer Insulaner hat die abergläubische Verehrung, die man ehedem für Namen und Autorität hatte, ausgezogen; der Clerus hat von seinem Ansehen viel verlohren; seine Lehrsätze und seine Prätensionen hat man lächerlich gemacht; kaum kann sich die Religion selbst dafür retten. Der Name des Königs wird nicht sehr respektirt; und wenn es sich einer heut zu Tage einfallen liesse, ihn den Secretair Gottes auf der Erde zu nennen, oder ihm einen von den prunkvollen Titeln, von denen das menschliche Geschlecht ehedem so geblendet war, beyzulegen, so würde er nur Lachen erregen. Zwar ists gewiß, daß die Krone in ruhigen Zeitläuften durch ihre grosse Einkünfte ihr Ansehen erhalten kann, weil sie über interessirt denkende einen grossen Einfluß hat. Aber bey dem ersten Stoß, bey der ersten Zuckung des Staatssystems, gehen die Bewegungsgründe, die sich auf Eigennutz gründeten, in Rauch auf. Woran sollte sich auch eine Macht halten, der die angenommenen Meynungen und Grundsätze nicht mehr zur Stütze dienen; unmittelbar darauf wird sie stürzen. Wenn zu den Zeiten der Revolution die Menschen so gedacht hätten, wie heut zu Tage, so würde die Monarchie grosse Gefahr gelaufen haben, auf immer aus England verbannt zu seyn. Wenn ich

meine Meynung, nach Abwägung aller Gründe von der einen und der andern Seite sagen soll: so scheint mir die Macht der Krone, unterstützt von ihrem Reichthume, immer höher steigen zu müssen; es sey dann, daß ein ausserordentliches Ereigniß ihren Fortschritten sich entgegen stellte. Ich möchte wohl noch hinzufügen, daß diese Macht wirklich zu wachsen scheine, wiewohl langsam, und fast durch unmerkliche Stuffen. Lange Zeit her sank die Waagschaale auf der Seite der Volksregierung, nur seit kurzem neigt sie sich mehr auf die monarchische.

Es ist bekannt, daß jede Regierungsart einen Zeitpunkt erlebt, der über ihre Existenz einen Ausschlag giebt; der politische Körper stirbt wie der thierische; aber nicht alle Todesarten sind von gleicher Erheblichkeit; man könnte also wohl fragen: welche Todesart unserer Konstitution am besten bekommen würde? Sollte sie wünschen, sich in eine demokratische, oder unumschränkte monarchische Verfassung aufgelößt zu sehen? Aber ob gleich die Freyheit der Sklaverey unendlich vorzuziehen ist, so sage ich doch frey heraus, daß ich lieber einen unumschränkten König auf dem Throne sehen, als England in eine Republik verwandelt erblicken mögte.

Welche Art von republikanischer Verfassung könnten wir wünschen? Hier ist nicht die Rede von den eingebildeten Planen, welche die Spekulatoren in ihren Kabinetern entwerfen. Es leidet wohl keinen Zweifel, daß man sich eine weit vollkommnere Republik einbilden könnte, als die unumschränkteste Monarchie nicht ist; ja eine noch vollkommnere, als unsere jetzige Konstitution ist; dürften wir uns aber wohl einbilden, daß ein solcher Staat sich jemals auf

die Trümmer unserer Regierungsart bauen liesse? Wenn in solch einer Lage ein Partikulier sich fände, der mächtig genug wäre, die Trümmer unserer Konstitution zusammen zu fügen, um eine neue davon zu bilden, so würde er wahrlich ein unumschränkter Monarch seyn, und würde sich wohl in Acht nehmen, seiner Macht zu entsagen, um dem Vaterland die Freyheit wieder zu geben. Wir haben ein sehr passendes Beyspiel daran gesehen, uns von dieser Wahrheit zu überzeugen. Man müßte alsdenn unser Schicksal dem natürlichen Laufe der Begebenheiten überlassen; und in dem Falle würde das Unterhaus, so wie es jetzt ist, für die Gesetzgebung und die Staatsbedürfnisse Sorge tragen müssen. Aber hier häufen sich tausende von Schwierigkeiten. Man nehme, was doch sehr wenig Wahrscheinlichkeit hat, daß das Unterhaus sich selbst aufhöbe, so würde jede neue Wahl die Fackel des Bürgerkrieges anzünden. Prorogirte es sich, ohne jemals aus einander zu gehen, so würden wir alle die Greuel, die aus einer Faktion ins Unendliche getheilt wären, erfahren. Ein solcher gewaltsamer Staat kann von keiner Dauer seyn; nach Erduldung von Unruhen, innerlichen Kriegen ohne Zahl, würden wir uns glücklich schätzen, uns in die Arme der Monarchie zu retten; und würde es alsdann nicht besser gewesen seyn, ihr von Anfang beygepflichtet zu seyn? Aus dem allem nun schliesse ich: daß eine unumschränkte Monarchie der sanfteste Tod, die wahre Luthanasia der brittanischen Regierungsform sey.

Wenn wir von einer Seite Ursach haben, eine unumschränkte Gewalt zu fürchten, weil die Gefahr drohender ist; so haben wir von der andern Seite noch einen stärkern Grund, die Volksregierung zu scheuen,

weil die Gefahr derselben die schrecklichste ist. Möchten uns diese Betrachtungen lehren, bescheiden in unsern politischen Kontroversen zu seyn: es ist die weiseste Lehre, die wir für uns daraus ziehen können.

Kapitel VII.

Freyheit und Despotismus.

Männer, die mit freyem und von Leidenschaften gereinigtem Geiste ihre Feder in politischen Gegenständen üben, bearbeiten wahrlich eine für das Publikum überaus nützliche Wissenschaft, und die Freuden, welche dieses Studium mit sich führt, sind für sie selbst, die genugthuendsten. Es bleibt mir indessen noch eine Bedenklichkeit über diesen Gegenstand. Ich befürchte, daß die Welt noch nicht so weit zu reifen Jahren gekommen sey, daß man viele politische Vorschläge, die allgemein wahr, deren Wahrheit sich bis in die entferntesten Zeiten erhalten könnte, ausbreiten dürfte. Unsere Erfahrung erstrekt sich nicht über dreytausend Jahre; daher ist die Logik dieser Wissenschaft, wie die Logik aller übrigen, nicht allein mangelhaft, sondern es mangeln uns auch Materialien genug, von denen wir bey unsern Raisonnemens Gebrauch machen könnten: wir kennen bis jetzt den Punkt genau, wie weit der menschliche Verstand über Tugend und Laster rasiniren, und was er werden könnte, wenn die Erziehung, die Gewohnheiten und die Grundsätze so eben einer grossen Revolution unterworfen gewesen wären.

Machiavel war unstreitig ein grosser Kopf; aber

weil er seine Untersuchungen auf jene schreckliche und tyrannische Regierungsarten, von denen die alte Geschichte uns das Andenken erhalten hat, und auf die geringen Herrschaften Italiens, welche nur Schauplätze von Unordnungen waren, einschränkte; so sind dann seine Raisonnemens sehr fehlerhaft, vorzüglich aber diejenige, die er über die monarchische Staaten gefällt hat. Kaum findet man in seinem Fürsten einen Grundsatz, den die Erfahrung der folgenden Zeit nicht unrichtig gefunden hätte: es ist unmöglich, sagt er, daß ein schwacher Fürst, wenn er mehrere Personen in Rath nimmt, einen guten Rath bekommen könnte; er besitzt die Talente nicht, die nothwendig sind, um zwischen verschiednen Rathschlägen eine Wahl zu treffen. Ueberläßt er sich einem Minister, der Fähigkeiten hat, dann wird sich dieser nicht lange mit seinem Posten begnügen; nur von ihm wird es abhangen, seinen Herrn vom Throne zu stossen, und die Krone auf seine Familie zu bringen. Dies ist nur ein Beyspiel aus dem grossen Haufen seiner Irrthümer und falschen Urtheilen, in die Machiavel nicht gefallen wäre, wenn er nicht zu frühe gelebt hätte. Seit zwey Jahrhunderten werden fast alle europäische Regenten von Ministern geleitet, und in der ganzen Zeit finden wir keinen Auftritt, der Machiavels Grundsatz wahr gemacht hätte; es war auch unmöglich, daß dies geschehen konnte. Sejan konnte wohl das Projekt, die Cäsaren zu dethronisiren, entwerfen. Wäre auch der Kardinal von Fleuri eben so lasterhaft, wie er gewesen, so würde er dennoch niemals die Ideen, die Bourbons zu stürzen, ausgeführt haben; es sey dann, daß er seinen Verstand zuvor verloren hätte.

Vor dem verflossenen Jahrhundert war die Handlung keine Staatsangelegenheit; kaum findet man bey den alten politischen Schriftstellern deren Erwähnung. *) Die Schriftsteller Italiens beobachten über den Handel ein tiefes Stillschweigen, selbst da er die Aufmerksamkeit sowohl der Minister, als der Spekulateurs, auf sich gezogen hatte. Die unermeßlichen Reichthümer, die Grösse und kriegerischen Unternehmungen der beyden Seemächten scheinen die Augen des Menschengeschlechts über die Vortheile, die aus einem ausgebreiteten Handel entspringen, zuerst geöffnet zu haben.

Meine Absicht war, in diesem Kapitel eine vollständige Parallele zwischen der Freyheit und dem Despotismus zu ziehen, und darzuthun, wie sehr die erstere den Vorzug verdiene. Ein Zweifel stößt mir hiebey auf, von dem ich oben Erwähnung gethan habe. Ich dachte, daß sich vielleicht kein Sterblicher in diesem Jahrhundert Fähigkeiten genug erworben habe, um bey dieser Unternehmung zum Zweck zu gelangen. Es ist in der That sehr glaublich, daß alles, was man über diesen Gegenstand gewinnen könnte, durch die zukünftige Erfahrung widerlegt, mithin von der Nachwelt verworfen werden würde. Die menschliche Angelegenheiten sind solchen erstaunlichen Veränderungen unterworfen; wir haben Begebenheiten, die den Vorschlägen der alten Politiker so entgegenlaufend waren, gesehen, daß diese Betrachtungen wohl hin-

---

*) Xenophon redet vom Handel, aber er zweifelt ob er für den Staat von Nutzen seyn könnte; und Plato in seiner eingebildeten Republik, verbannt ihn gänzlich. De legibus lib. 4.

reichend sind, den Verdacht bey uns zu erregen, daß nach uns neue Veränderungen sich ereignen könnten.

Es ist eine Bemerkung der Alten, daß alle Künste und Wissenschaften unter freyen Völkern entstanden sind. Perser und Egyptier, ob sie gleich sehr bequem, ja selbst im Ueberfluß und Verschwendung lebten, thaten nur schwache Schritte, sich kostbare Vergnügen zu verschaffen, welche die Griechen mitten unter beständigen Kriegen, ohnerachtet der Armuth, die stets im Gefolge desselben ist, und wegen ihrer einfachen Lebensart, zu solch einer hohen Vollkommenheit gebracht haben. Griechenland wurde durch die Eroberungen Alexanders reich; aber selbst die Reichthümer konnten den Verfall der Künste und Wissenschaften, sobald es seine Freyheit verloren hatte, nicht verhindern; von dem Zeitpunkte an haben sie ihren alten Glanz nicht wieder erhalten können. Sie waren nach Rom gegangen, dem einzigen freyen Staate, der damals auf der Welt war: in diesem fruchtbaren Lande trugen sie zwey Jahrhunderte hindurch Früchte, die nah an das Wundervolle gränzen. Der Sturz der römischen Freyheit zog auch den Sturz der Wissenschaften nach sich, und die ganze Erde wurde in Nacht und Barbarey gehüllt. Von diesen beyden Erfahrungen ist jede doppelt in ihrer Art; jede derselben zeigt uns die Wissenschaft im Verfall bey einer despotischen Herrschaft, und wiederum blühend, da wo Volksregierungen waren. Daher glaubte Longin berechtigt zu seyn, zu schliessen, daß Künste und Wissenschaften nur in freyen Staaten blühen könnten. Seine Meynung ist von unsern besten Schriftstellern *)

*) Addisson und Lord Schafftsbury.

wiederholt: es sey nun, daß sie sich nur das Alterthum zum Ziel ihre Unternehmungen gesetzt, oder daß sie von unserer Konstitution zu sehr eingenommen waren.

Was würden aber diese Schriftsteller haben antworten können, wann man ihnen das neuere Rom und Florenz entgegengestellt hätte; wenn man ihnen die erste dieser beyden Städte, die alle schönen Künste, Bildhauerkunst, Mahlerey, Musik, Dichtkunst, gerade in der Zeit, da sie unter der tyrannischen Herrschaft der Geistlichkeit schmachtete, der Vollkommenheit nahe brachte, gezeigt hätte. Wenn man die zweyte, die die größten Fortschritte in den Künsten und Wissenschaften gerade in dem für ihre Freyheit unglücklichen Zeitpunkte machte, der sie in die Gewalt, die das Haus Medicis ungerechter Weise an sich gerissen hatte, brachte. Ariost, Tasso, Gallileus, Raphael, Michel Angelo verdankten ihr Daseyn keiner Republik. Wann die lombardische Schule mit der römischen um den Vorzug streitet, so haben sich die Venetianer darin nicht am meisten ausgezeichnet; sie scheinen dem übrigen Italien an Genie nachzustehen. Nicht zu Amsterdam, wohl aber zu Antwerpen bildete Rubens seine Schule. Nicht Hamburg ist der Mittelpunkt der deutschen Höflichkeit, sondern Dresden. *)

Eine der auffallendsten Proben von den Fortschrit-

---

*) Auch der deutschen Geradheit und des Biedersinns? Wenn auch Hamburg den feinen, wortreichen und einschmeichelnden Ton Dresdens nicht hat, so streitet es darum doch mit der letzten um Biedersinn und erwerbsame Thätigkeit. Ich glaube, daß man überhaupt zwischen einer grossen Handels- und Seestadt, und einer freyen Residenzstadt keinen Vergleich anstellen müsse. Sehen wir auf den grössern Nutzen, den das Publikum von einer dieser beyden Städte gewinnt, so muß man Hamburg wohl den Kranz überreichen. Anm. des Uebers.

ten, welche die Wissenschaft unter einer despotischen Regierung machen kann, ist Frankreich. Obgleich dies Land sich nie einer anerkannten Freyheit hat erfreuen können, so waren Künste und Wissenschaften daselbst weiter, wie an irgend einem andern Orte getrieben. Die Engländer haben vielleicht in der Philosophie den Vorzug, die Italiäner in der Mahlerey und Musik, die Römer in der Beredsamkeit; die Franzosen sind, nach den Griechen, das einzige Volk, das zu gleicher Zeit, Dichter, Redner, Geschichtschreiber, Mahler, Baumeister, Bildhauer und Musiker hervorgebracht hat. Ihr Schauspiel übertrift sogar das Griechische, das weit über dem Engländischen steht.*) Steigen wir endlich in das gemeine Leben herab, so giebt es keine Nation, welche die Kunst, die angenehmste von allen übrigen, die Kunst des geselligen Lebens und des Umgangs, die sie gemeiniglich gute Lebensart nennen, weiter gebracht hätte.

Will man den Zustand, in dem bey uns Künste und Wissenschaften, und Politesse sich befinden, so glaube ich, kann man Horazens Ausspruch an die Römer, sehr gut auf uns anwenden:

Sed in longum tamen ævum
Manserunt hodieque manent vestigia ruris.

Eleganz im Stile, und Bestimmtheit im Ausdruck ist von den Engländern sehr vernachläßiget worden. Wir haben kein Wörterbuch; kaum haben wir eine erträgliche Sprachlehre. Einem Schriftsteller,**) der noch am Leben ist, verdanken wir unsere erste gute

---

*) Man muß hier den Zeitpunkt, in dem Hume schrieb, wol beherzigen; damals mag es wol wahr seyn, aber seit 10 Jahren nicht mehr. A. d. U. **) Dr. Schwift.

Prose: selbst Speat, Locke, Temple kennen die Sprachgrundsätze zu wenig, daß sie für elegante Schriftsteller paßiren könnten. Bakons, Harrings tons und Miltons Werke, sind zwar reich an Gedanken, aber ihre Schreibart ist hart und pedantisch. Unsere Gelehrten haben sich mit grossen theologischen Disputationen zu sehr beschäftigt; sich mit den grammatikalischen Kleinigkeiten, und den Spitzfindigkeiten der Kritik abzugeben, wollten sie sich nicht herablassen. Diese Geisteswendung, die uns zum Denken und Ueberlegen führt, hat uns natürlicher Weise in der Kunst zu raisoniren weiter gebracht, als alle übrige Nationen. Wir müssen aber dennoch gestehen, daß wir selbst in den genannten Wissenschaften auch nicht Ein klaßisches Buch haben, das auf die Nachwelt kommen dürfte. *) Unser größter Ruhm beruht auf einigen philosophischen Abhandlungen, die sich wegen ihrer Wichtigkeit empfehlen; sie leisten viel, aber von Vollkommenheit sind sie weit entfernt.

Daß die Handlung nur in freyen Staaten blühen könne, ist eine allgemein angenommene Wahrheit; sie scheint auf eine längere und ausgebreitetere Erfahrung, als diejenige, die man über Künste und Wissenschaften hat, gegründet zu seyn. Richten wir unsere Aufmerksamkeit auf alle die Fortschritte, die der Handel zu Tirus, Athen, Sirakus, Karthago, Venedig, Florenz, Genua, Antwerpen, in Holland und Engeland gemacht hat: so werden wir finden, daß er sich in Republicken befand. London, Amsterdam und Hamburg, die drey ersten Handelsplätze der Erde,

*) Hier urtheilt Hume doch wohl zu bescheiden von seiner Nation. Anm. des Uebers.

sind alle drey freye und protestantische, das heißt, doppelt freye Städte. Das Aufsehen indessen, das der französische Handel seit kurzem bey uns verursacht hat, scheint dieses nicht zu beweisen, daß obiger Grundsatz nicht sicherer und unfehlbarer sey, als der vorhergehende; und daß die Unterthanen eines unumschränkten Monarchen eben so gut unsere Nebenbuhler im Handel, als in den Wissenschaften werden könnten.

Dürfte ich meine Meynung über einen so ungewissen Gegenstand äussern, so mögte ich wohl behaupten, daß ohnerachtet der Fortschritte, die Frankreich im Handel gemacht hat, ein verderblicher, und so zu sagen, eingewurzelter Fehler in der Natur eines unumschränkten Staates liege, der davon unzertrennlich ist. Der Grund, worauf sich meine Meynung stützt, ist von denen, die man gewöhnlich anführt, ein wenig unterschieden.

In civilisirten Monarchien, wie es die europäischen sind, sind die Güter der Partikuliers ohngefähr eben so gesichert, als sie es in einem Freystaate nur immer seyn können. Von Seiten des Fürsten ist man eben so wenig Gewaltthätigkeiten ausgesetzt, und hat nicht mehr Gegenstände der Furcht, wie die Wirkungen des Blitzes, der Erdbeben, oder von andern ausserordentlichen Ereignissen. Die Habsucht, dieser Stachel, wenn man so sagen soll, der Industrie, diese so starrsinnige Leidenschaft, gewöhnt alle Hindernisse zu durchbrechen, und wirklicher Gefahr troz zu bieten, würde sie vor einer eingebildeten, vor einer so geringen Gefahr erschrecken? kaum dürfte man sie in Anschlag bringen.

Wenn der Handel unter einer unumschränkten Regierung der Abnahme unterworfen ist, so ist, nach

meiner Meynung, Mangel an Sicherheit nicht schuld daran, sondern weil er nicht geehrt genug ist. Subordination ist eine wesentliche Stütze einer Monarchie; Geburt, Ehrenstelle, der Rang, gehen der Industrie und dem Reichthume vor; und so lange solche Vorstellungen da sind, werden die grossen Handelsleute beständig in Versuchung gerathen, den Handel aufzugeben, und solche Oerter zu beziehen zu suchen, wo sie durch Privilegien, und den damit verbundenen ehrenvollen Stand distinguirt sind. *)

Da ich einmal das Kapitel von Veränderungen, welche diese Zeit hervorgebracht hat, und in der Politik noch hervorbringen kann, berührt habe; so darf ich eine Bemerkung, die alle Regierungsformen, sie mögen despotische oder freye seyn, betrift, nicht übergehen. In allen inländischen und auswärtigen Angelegenheiten, scheint sich in unsern Tagen alles verbessert zu haben. Die Bilanz der Gewalt ist kein Geheimniß mehr; unsern Zeiten war es vorbehalten, sie ganz zu enthüllen. Man kann auch noch hinzufügen, daß die Polizey im verflossenen Jahrhundert sehr vervollkommnet worden sey. Salust belehrt uns, daß Katilinas Armee durch den Zufluß der Strassenräuber, die ihre Räubereyen in der Gegend von Rom trieben, sehr ansehnlich vergrössert worden sey. Wollte man in unsern Zeiten, auch wirklich von Leuten von dem Handwerke, die durch ganz Europa verbreitet sind, versammeln, so würden sie kaum, wie ich glaube, hinreichen, ein Regiment davon aufzurichten. In Ciceros Vertheidigungsschrift für Milo, finde ich unter

*) Die Holländische Patriotenacht hat aus eben dem Grunde so viele Millionärs nach der Schweitz ꝛc. gejagt. Anmerk. des Uebersetzers.

ter andern Argumenten, wodurch er zu beweisen sucht, daß Milo Clodius nicht ermordet habe, folgendes: „Wenn Milo, sagt er, auf einen Meuchelmord ge„dacht hätte, so würde er Clodius nicht am hellen Ta„ge und in so weiter Entfernung von der Stadt an„gegriffen; er würde ihm in der Nacht bey den Vor„städten aufgelauert haben, wo denn der Verdacht „entstanden wäre, daß er durch Strassenräuber er„mordet worden sey, und die häufigen Vorfälle von „der Art würden dieses Vorgeben begünstigt haben„. Wie nachläßig muß die römische Polizey, und wie groß die Anzahl der Strassenräuber gewesen seyn! Clodius ließ sich nachher von dreyßig Sklaven, *) die vom Kopf bis zun Füssen bewaffnet waren, begleiten, welchen die häufigen, von einem aufrührischen Volkstribun erregten Tumulte zu dieser Art von Kriegsleben schon gewöhnt, und mit der Gefahr genugsam bekannt gemacht haben müssen.

Von allen Regierungsarten scheint mir die monarchische die größten Schritte gemacht zu haben; was man ehedem zum Lobe der Republiken sagte, läßt sich auf die civilisirten Monarchien anwenden; daß sie nämlich nicht durch Menschen, wohl aber durch Gesetze regiert werden.

Man muß in der That erstaunen, wenn man die Ordnung und Regelmäßigkeit, deren sie fähig sind, und die Konsistenz, die man ihnen zu geben gewußt hat, betrachtet. Jeder genießt darinn das Seinige mit Sicherheit; die Industrie ist aufgemuntert, die Künste blühen; der Souverän lebt mitten unter seinen Unterthanen, wie ein Vater in der Mitte seiner Kinder.

*) Siehe Asc. Red. in Orat. pro Milone.

Es giebt in Europa ungefähr 200 uneingeschränkte Fürsten, wenn man grosse und kleine darunter begreift, und seit zwey Jahrhunderten bleibt die Anzahl dieselbe, dergestalt, wenn man eins ins andere rechnet, und zwanzig Jahr für jede Regierung zählt, so findet man diesen Zwischenraum im Ganzen durch zwey tausend Monarchen, denen die Griechen den Namen Tyrannen würden gegeben haben, ausgefüllt. Unter ihnen stößt man nicht auf einen, ja selbst Philipp den zweyten nicht ausgenommen, den man an Abscheulichkeit mit Tiber, Kaligula, Nero und Domitian, die schon vom ersten Dutzend der römischen Kaiser vier ausmachen, vergleichen könnte.

Wenn sich nun auch die monarchische Regierungsform der Volksverfassung genähert hat, so muß man doch eingestehen, daß sie ihr noch nicht, weder an Milde noch Dauerhaftigkeit gleich sey. Unsere Erziehung, unsere heutige Sitten flössen Menschlichkeit, und eine Mäßigkeit, von der die Alten wenig wußten, ein; dem ohnerachtet hat man alle die Nachtheile, die mit einer Monarchie verbunden sind, nicht überwinden können.

Man erlaube mir hier eine Einschaltung, die ich sehr erweißlich finde, von der aber die Nachwelt nur allein richtig zu urtheilen das Recht hat.

Ich glaube in monarchischen Staaten eine Quelle von Verbesserung, in Freystaaten aber eine Quelle von Verschlimmerung entdeckt zu haben; beyde werden sich mit der Zeit mehr nähern. In Frankreich, dem Muster der reinsten Monarchie, haben die größten Mißbräuche ihren Ursprung nicht in der Menge, noch Grösse der Auflagen; beyde Artickel sind keineswegs so übertrieben, wenn man sie mit denen, die in Freystaaten ge-

hoben werden, vergleicht. Die Mißbräuche entstehen lediglich durch die Art, wie Auflagen gehoben werden; eine kostspielige, ungleiche, willkürliche Art, welche die Armen, die Landleute, und vorzüglich die Pächter niederbeugt; sie hemmt Industrie, sie macht den Ackerbau zu einer Handthierung der Bettler und Sklaven. Und wer zieht denn von diesen Mißbräuchen den Vortheil? Wäre es der Adel, so könnte man die Mißbräuche als zur Regierungsverfassung wesentlich, und folglich wie unabänderlich ansehen. Das Interesse des Adels, die wahre Stütze einer Monarchie, muß natürlich den Vorzug vor dem Volke haben. Aber gerade das Gegentheil von allem dem; gerade der Adel verliert das meiste durch diese Vexationen; ihre Güter ruiniren sich, und ihre Pächter sind an den Bettelstab gebracht. Nur die Finanziers, diese vom Adel und dem ganzen Reiche gleich stark verachtete und gehäßige Race von Menschen, gewinnen dabey. Sollte sich aber einst ein König oder ein Minister, der Einsicht genug besässe, seine Vortheile und das gemeine Beste zu durchschauen, und der Macht und Muth genug hätte, die alten Gewohnheiten zu durchreissen, und diese Mißbräuche abzustellen, finden, in dem Falle, sage ich, würde der Unterschied zwischen der uneingeschränkten Regierung Frankreichs, und zwischen unserer freyen Staatsverfassung nicht mehr so groß scheinen. Eine Quelle von Verderbniß, die sich in Freystaaten zeigt, entspringt aus dem Kontrahiren der Schulden, und dem Verpfänden der Einkünfte von dem Volke. Daher werden die Auflagen von Tage zu Tage immer ganz unerträglich, und alles Staatseigenthum wird in die Hände des Volks kommen. Diese Handlung ist noch sehr neu. Die Athenienser, obgleich Republika-

ner, bezahlten 200 Prozent für Kapitale, die sie durch eine drückende Noth aufzunehmen gezwungen waren; man kann es im Xenophon nachlesen. Unter den Neuern haben die Holländer zuerst die Methode, grosse Summen zu niedrigen Zinsen anzuleihen, eingeführt; und wenig fehlte daran, daß sie sich durch diese Erfindung ruinirt hätten: da sie aber, sobald es ihnen gefällt, Banquerout machen können, so leidet ihr Volk, im Ganzen genommen, darunter nicht. In Freystaaten hingegen, wo die Bürger, und vorzüglich diejenigen, welche die größten Geschäfte machen, beständig die Schuldner des Publikums sind, ist es unmöglich, daß man je von diesem Mittel Gebrauch mache, welches überdem immer grausam und barbarisch, obgleich oft nothwendig, ist.

Dies ist nun der Umstand, der allen Freystaaten, und vorzüglich den unsrigen in den gegenwärtigen Zeitläuften den Untergang droht. Welch ein grosser Beweggrund unsere öffentliche Fonds zu schonen! Ihre Erschöpfung würde uns, weil wir gezwungen wären, die Taxen zu vermehren, dahin bringen, daß wir der Freyheit fluchen, und die Sklaverey bey den Nazionen, die uns umgeben, beneiden müßten *).

---

*) Bis dahin ist es ohngefehr mit der englischen Nation gekommen.

Kapitel VIII.

Von den Partheyen überhaupt, und besonders von den Großbrittanischen.

Gesetzgeber und Männer, die den Grund zu Staaten legen, scheinen mir den ersten Rang unter allen grossen Menschen zu haben. Sie schaffen Völker, und sichern ihre Fortdauer durch weise Gesetze; die spätesten Nachkommen verdanken ihnen Ruhe, Glück und alle die Vortheile, die sie geniessen; sie verdienen daher die Verehrung der Nationen in eben dem Maasse, als die Sektirer und Oberhäupter der Faktionen des Hasses und der Verachtung würdig sind.

Auch sind Faktionen dem Endzweck des Gesetzgebers schnurstracks zuwider: sie stürzen den Staat übern Haufen, machen die Gesetze ohnmächtig, und erregen unter ihren Mitbürgern, die sich doch wechselseitig Unterstützung und Schutz schuldig sind, die schrecklichsten Feindseligkeiten. Und die grosse Schwierigkeit, sie, wenn sie erst Wurzel geschlagen, auszurotten, macht die Urheber und Anführer derselben noch verhaßter. Schon beym Entstehen eines Staats findet man sie, und gewöhnlich hören sie auch mit dem Staate, dessen zerstörender Keim sie sind, wieder auf.

Die persönlichen Faktionen, das heißt, solche, die vorzüglich auf Anhänglichkeit oder Haß gegründet sind, entstehen viel leichter in kleinen Republiken; hier theilen alle Leidenschaften das Publikum; Liebe, Eitelkeit, Nacheiferung, wie Ehrgeitz und Familienstreitigkeiten, werden da Staatsangelegenheiten. Die Neri, die Bianchi von Florenz; die Fregosi und die Adorni

von Genua; die Colonnesi und Orsini des neuern Roms kann man in diese Klasse setzen.

Persönliche Faktionen sind so sehr nach dem Geschmack des Volks, daß der geringste Anschein von Widerstand sie gewiß entstehen macht. Kann man sich wohl etwas kindischeres, als Streitigkeiten über die Farbe eines Buchs oder eines Pferdes, denken? Und gerade diese Kinderey erzeugte die Prasini und die Veneti, zwey Faktionen, die, indem sie das griechische Reich theilten, und mehrere Jahre hindurch den schrecklichsten Haß gegen einander trugen, endlich mit ihrem Untergang den Sturz dieses unglücklichen Reichs herbeyzogen. Die römische Geschichte bietet uns eine sehr merkwürdige Faktion zwischen den Häusern der Pollianer und Papirianer dar; sie dauerte fast drey Jahrhunderte hindurch, und keine obrigkeitliche Wahl gieng vor sich, wo sie sich nicht beym Stimmengeben entdeckt hätte *); daß während einer so langen Dauer derselben, auch nicht ein einziger Tribun Theil an diesen Streitigkeiten nahm, ist ein auffallender Umstand. Es ist übrigens nicht wunderbar, wenn zwey gleich mächtige Faktionen, die den Staat gänzlich theilen, lange fortdauern: Wohlthaten wie Beleidigungen, Sympathien wie Antipathien, verschaffen ihnen täglich neue Nahrung. Aber in Rom herrschten Zwietracht nur unter zwey Häusern: und sollte es daher nicht wahrscheinlich gewesen seyn, daß der übrige Theil der Republik, der gar keinen Theil daran nahm, die thörichte Feindselig-

*) Tit. Liv. lib. VIII. — Zu Venedig sind zwey Volksparteyen, die Kartelani und Nikolloti, die oft, wenn sie sich zuvor mit Fäusten schlagen, ihre Streitigkeiten endigen, und für einige Zeit ruhig sind.

keiten bald erstickt haben sollte? Ich schliesse daraus, daß die Menschen einen Gefallen an Streitigkeiten und Zwiespalt finden müssen.

Nichts ist allgemeiner als zwey Partheyen, die aus einer wirklichen Verschiedenheit der Neuerung und des Interesses entstanden sind, in ihrem Zwiespalte noch fortfahren zu sehen, wenn der Beweggrund dazu schon längst aufgehört hat. Die Menschen begünstigen immer diejenigen, deren Parthey sie genommen haben, und hassen die gegenseitige; oft pflanzen diese Leidenschaften sich auf die Nachkommen fort. Schon war der wirkliche Gegenstand, welcher die beyden italienischen Häuser, die unter dem Namen der Guelfen und Gibellinen bekannt sind, seit langer Zeit nicht mehr vorhanden, und die Partheyen dauerten dennoch fort. Die erste hatte sich für den Pabst, die andere für den Kaiser erklärt. Nichts desto weniger wurde die Familie Sforza, ob sie gleich mit den Gibellinen in Allianz stand, und Guelfen waren, aus Mailand von Ludwig dem zwölften, Könige von Frankreich, durch Hülfe des Jacomo Trivulzio und der Gibellinen, vertrieben: letztere verbanden sich auch mit dem Pabste gegen den Kaiser.

Es giebt drey Arten von wirklichen Faktionen: Interesse, Verschiedenheit der Grundsätze, oder besondere Zuneigung sind die Quellen, woraus sie entspringen.

Diejenige, die aus Interesse entstehen, scheinen mir noch die vernünftigsten und verzeihlichsten zu seyn. Wenn man in einem Staate das Interesse aller einzelnen Stände auf eine ungleiche Art zu Rathe gezogen hat, und wenn zwey bürgerliche Stände, Adel und Volk, z. E. Theil an der Regierung haben, so

ist es ganz natürlich, daß die Verschiedenheit des Interesses fast unvermeidliche Spaltungen verursachen muß.

Partheyen, die sich auf Verschiedenheit der Grundsätze, und vorzüglich auf solche, die abstrakt und blos spekulativ sind, gründen, sind noch nicht lange entstanden. Diese Erscheinung ist vielleicht die sonderbarste und unerklärbarste, die sich dem Menschenbeobachter je dargeboten hat. Wo Widerspruch in Grundsätzen ist, wird auch Widerspruch im Betragen seyn; in der Politik giebts nun aber Streitigkeiten; mithin hat man immer einige Ursachen, sich zu trennen. Wer das Regierungsrecht in die Hände eines einzigen, oder in eine besondere Familie legt, wird mit seinen Mitbürgern eben so wenig übereinkommen, als der, welcher es einem andern Individuum, oder einer andern Familie übergiebt; natürlich wünscht ein jeder, daß die Dinge nach den Begriffen, die er sich davon gemacht, gehen sollten. Aber bey den Religionsstreitigkeiten, wo die Verschiedenheit der Grundsätze keine konträren Handlungen hervorbringt; wo ein jeder seinen Weg, ohne seinen Nachbarn hinderlich zu werden, verfolgen kann, welche Thorheit, oder vielmehr Wuth, kann so viele unglückliche und schreckliche Spaltungen verursachen! Zu der dritten Art von Faktionen, die wir die reellen genennt haben, gehören diejenige, die aus Zuneigung entstehen: eine gewisse Anhänglichkeit an gewisse Familien, oder für gewisse Personen, unter deren Herrschaft wir zu leben wünschen, ist der Ursprung derselben. Diese Art von Faktionen äussert sich oft auf eine sehr heftige Weise. Ich gestehe indessen, daß ich kaum begreifen kann, wie man gegen Personen, die man gar nicht kennt, eine so starke Zuneigung haben kann; die man oft nie gesehen, und von denen wir irgend eine

Gunstbezeugung weder erwarten noch erhalten können. Und dennoch geschieht es alle Tage; man findet diese Anhänglichkeit selbst bey Leuten, die auch sonst wohl keine sehr großmüthige Empfindungen äussern, die das Interesse der Freundschaft nicht nachsetzen. Vielleicht bilden wir uns ein — ich weiß nicht aus welchem Grunde — daß zwischen dem Souverän und uns ein sehr enges Bande vorhanden wäre; es scheint, daß der strahlende Glanz der Krone seine Strahlen auf jeden Partikular werfe, und daß die Majestät der obersten Gewalt uns viel wichtiger und glücklicher mache; entsteht aber in unserm guten Naturell diese Meynung nicht, so wird unser böses Naturell sie uns verschaffen; wir werden sie aus Depit annehmen, um das Vergnügen zu haben, diejenige, die nicht wie wir denken, widersprechen zu können.

Würde man einem Mann, der seinen Geist durch ein vernünftiges Studium gebildet hätte, die brittanische Regierungsform als einen Gegenstand zur Spekulation darstellen; so würde er alsobald die Quelle von Spaltungen und Partheyen darin entdecken, die ihm auf irgend eine Weise entdecken würden, daß dieser Staat administrirt würde. — Das wahre Gleichgewicht der monarchischen und republikanischen Theile unserer Konstitution ist in der That, an und für sich, eine so delikate, und so vieler Ungewißheit unterworfene Materie, daß, wenn die Vorurtheile und die Leidenschaft auch nur wenig Einfluß haben, die Verschiedenheit der Meynungen unvermeidlich ist; die beßten Köpfe würden über diesen Punkt nicht einstimmig seyn. Sanfte Gemüther, Freunde der Ordnung und des Friedens, die Meuterey und Bürgerkrieg verabscheuen, würden dem monarchischen Regimente be-

ständig viel geneigter seyn, als die kühnen und unternehmenden Köpfe, die für Freyheit ganz leidenschaftlich sind, und kein grösser Unglück als Unterwerfung und Knechtschaft kennen. Ob nun gleich alle vernünftige Männer sich für die Erhaltung unserer gemischten Regierungsart erklären, so hören sie doch, so bald man dabey ins einzelne geht, auf, derselben Meynung zu seyn. Einige mögten der Krone mehr Gewalt geben, und ihren Einfluß würksamer machen; sie fürchten sich minder, sie in die Prärogative der Nation Eingriffe thun zu sehen, während daß bey andern der entfernteste Anschein von Tyranney und Despotisme die lebhaftesten Unruhen erregt.

Aus dem allem sieht man, daß die Art von Faktion, die wir unter dem Namen Faktion aus Grundsäzzen, aufgestellt haben, von der Natur, ja selbst von unserer Konstitution unzertrennlich sey. Die Benennungen: Hofparthey, Volksparthey, sind sehr bequem, sie zu bezeichnen und zu unterscheiden. Die Stärke und Gewalt dieser Partheyen hängt viel von den besondern Grundsätzen, die jeder Minister befolgt, ab. Ist die Staatsverwaltung sehr schlecht, so wirft sich der grosse Haufen auf die Seite, die dem Hofe entgegen ist. Ist sie hingegen gut, so sieht man die Hofparthey durch einen Haufen, selbst von denen, welche die Freyheit leidenschaftlich lieben, vermehrt. Mit dieser Ebbe und Fluth des Volks mag es sich nun verhalten, wie es wolle; Partheyen werden immer da seyn, und gewiß so lange als wir von einem Monarchen, dessen Gewalt eingeschränkt ist, regiert werden.

Aber nicht blos die Verschiedenheit der Grundsätze, sondern vorzüglich die Verschiedenheit des Interesses nährt und unterhält diese Partheyen: mischte sich das

Interesse nicht mit darunter, so würden die Partheyen minder heftig, und nur selten würden die Folgen derselben so gefährlich seyn. Es ist ganz natürlich, daß der Hof sein Vertrauen auf diejenigen setzt, deren wirkliche oder vorgebliche Grundsätze die monarchische Regierung begünstigen, und daß er ihnen vor allen andern den Vorzug giebt; eben so natürlich ists ferner, daß diese Kreaturen des Hofs dadurch versucht werden, die Sachen weiter zu treiben, als sie wohl, wenn sie sich bloß ihren Grundsätzen gemäß benommen hätten, thun mögten. Von einer andern Seite ergreifen die Antagonisten derselben, da sie sich in ihren ehrgeitzigen Entwürfen beeinträchtigt sehen, die Grundsätze der auf die königliche Macht eifersüchtigen Parthey; und man kann sicher glauben, daß sie diese Grundsätze übertreiben werden, indem sie dieselben über die Grenzen einer gesunden Politik ausdehnen.

So betrachtet, sind die Hof- und die Volkspartheyen vermischte Arten von Faktionen; die Grundsätze und das Interesse treffen bey ihrem Entstehen zusammen; aus dem Schoose der brittanischen Regierungsform brechen sie aus, von dem sie die wahre Erstgeburt sind; das Interesse leitet gewöhnlich die Häupter, die untergeordneten Glieder werden durch Grundsätze geleitet. Man muß dieses nicht von denen verstehen, die Bewegungsgründe nöthig haben, um sich zu entschliessen; und in der That ist dies der kleinste Theil; der größte verpflichtet sich dazu, ohne zu wissen warum; entweder aus Neigung, oder Musse, oder Langweile. Es muß aber doch wohl bey den Spaltungen eine wirkliche Ursache zum Grunde liegen, es sey nun in den Grundsätzen, oder dem Interesse, weil sonst die

müßigen Leute keine Parthey, an die sie sich anschliessen könnten, finden würden.

Was die geistlichen Faktionen betrift, so kann man bemerken, daß in allen Weltaltern, die Priester Feinde der Freyheit gewesen sind. *) Ein solches standhaftes Betragen muß nothwendig Gründe, die immer und zu allen Zeiten dieselben gewesen sind, für sich haben. Eigennutz und Ehrgeitz nenne ich sie. Die Denkfreyheit war von jeher der hierarchischen Gewalt, und den frommen Betrügereyen, welche gemeiniglich die Stütze dieser Gewalt sind, zuwider; und folglich kann diese Freyheit, wie alle andere, nur unter einer eingeschränkten Regierungsverfassung statt finden; man hat zum wenigsten kein Beyspiel, daß sie anderswo geblühet habe. Daher wird die Geistlichkeit von der herrschenden Kirche in einer Regierungsform wie die großbrittanische, so lange sie ihre natürliche Lage behält, sich immer nach der Hofparthey richten; statt daß sich die Nicht-Konformisten aller Art, die sich keine Duldung versprechen können, die sie doch nöthig haben, als unter einer freyen Regierungsform, für die Volksparthey erklären werden. Alle Fürsten, die nach Despotismus trachteten, sahen wohl ein, wie nothwendig es sey, den Klerus der herrschenden Kirche zu gewinnen; und von der andern

---

*) Es ist wahr, daß die Klerisey in den ersten Zeiten der englischen Regierung die stärkste und aufgebrachteste Parthey gegen die Krone ausmachte; aber dies nimmt unserm Satz seine Wahrheit nicht. Damals besaß die Geistlichkeit unermeßliche Reichthümer, und faßte einen ansehnlichen Theil liegender Gründe in sich. Daher kam es, daß in mehreren Zwistigkeiten man den geistlichen Stand als die Nebenbuhler der Krone ansehen konnte.

Seite zeigte der geistliche Stand sich willig, die Absichten dieser Fürsten zu begünstigen. *)

Gustav Vasa ist unter den herrschsüchtigen Prinzen wohl der einzige, der die Kirche unterdrückt hat, zu gleicher Zeit, da er die Freyheit unterdrückte: aber die ausschweifende Macht der schwedischen Bischöfe, welche die Gewalt der Krone selbst überwog, nicht minder ihre Anhänglichkeit an eine ausländische Familie, ist der wahre Grund, der diesen König zu einer so ungewöhnlichen Politik verleitete.

Was wir eben vom Hang der Priester zum Monarchismus und Despotismus gesagt haben, betrift nicht blos eine Sekte derselben. In Holland hienge die Geistlichkeit der Calviniſten und Presbyterianer standhaft an dem Oranischen Hause, während sich die Armenischen Christen, die für Ketzer paßiren, an die Parthey des Louvestin schlossen; sie haben auch ihren Eifer für die Freyheit bewiesen. Man sieht indessen leicht ein, daß ein Prinz, wenn es von seiner Wahl abhängen kann, den Episkopat dem Presbyterianismus vorziehen wird, theils, weil er der Monarchie näher kömmt, theils, weil er dem Monarchen ein leichteres Mittel, den Klerus durch die Stimme der geistlichen Obern zu regieren, darbietet. **)

Wenn wir in die Zeiten unserer Bürgerkriege hinaufsteigen, um den ersten Ursprung der Faktionen, die sich in England erhoben haben, zu entdecken, so werden wir unserer Theorie ganz gemäß finden, daß diese Faktionen regelmäßige und nothwendige Folgen der Regierungsart, unter der wir leben, gewesen sind.

---

*) Tacit. Histor. Lib. V.

**) Populi imperium juxta libertatem paucorum dominatio regiæ libidini propior est. Tacit. Annal. lib. 6.

Vor diesem Zeitpunkte war unsere Konstitution noch nicht gut; die Unterthanen genossen schöne Privilegien: ob sie gleich weder genau bestimmt noch garantirt waren, so machte der lange Besitz derselben, daß man sie allgemein, als eben so viele Geburtsrechte ansahe. Ein ehrgeitziger, oder vielmehr ein unwissender und schlecht unterrichteter Prinz bestieg den Thron: unsere Prärogativen wären in seinen Augen nichts weiter, als Gnadenbezeugungen, die von seinen Vorgängern privilegirt wären; er bildete sich ein, daß es nur von seinem Willen abhienge, sie aufrecht zu erhalten oder abzuschaffen, und weil er sich nach diesen Grundsätzen richtete, so that er während eines Zeitraums von mehrern Jahren die offenbarsten Angriffe auf die Freyheit. Endlich sahe er sich in die Nothwendigkeit gesetzt, ein Parlament zusammen zu berufen. Der Geist der Freyheit erwachte, und that schnelle Fortschritte. Der König befand sich ohne Stütze, und so wurde er genöthigt, alles zu unterschreiben, was man von ihm verlangte; seine eifersüchtigen und unversöhnlichen Feinde setzten ihren Foderungen keine Grenzen. Von dieser Zeit an fiengen die politischen Streitigkeiten und Spaltungen in England an.

Man verwundere sich nicht, die Nation in dieser Zeit so getheilt zu sehen, wenn man heut zu Tage selbst die unpartheyischten Personen in Verlegenheit, zu entscheiden, auf welcher Seite das liebe Recht sich befinde, erblickt. Hätte man dem Parlamente seine Foderungen zugestanden, so verlöre unsere Konstituzion ihr Gleichgewicht, und England wäre, eine Kleinigkeit abgerechnet, ein republikanischer Staat. Hätte man sie nicht zugestanden, so liefe man Gefahr, durch den Despotisme unterjocht zu werden. Man hatte Ursache

genug, vormalige Grundsätze, und grau gewordene Gewohnheiten bey einem Prinzen zu fürchten, der, selbst bey den Concessionen, welche das Parlament zum Besten des Volks von ihm erpreßte, sie nicht zu verbergen wußte. In einem so delikaten und ungewissen Falle war es natürlich, daß einzelne die Parthey, die mit seinen eigenthümlichen Grundsätzen übereinstimmend waren, ergriffen. Die eifrigsten Anhänger der Monarchie erklärte sich für den König; die Verehrer der Freyheit für das Parlament. Da nun der Erfolg auf beyden Seiten fast gleich groß war, so drang das Interesse nicht sehr in das Gros dieser Unruhen. Die Verschiedenheit der Grundsätze war einzig und allein der Grund zu den beyden Partheyen, die unter dem bekannten Namen, Rundköpfe *) und der Ritter existirten. Man glaube aber ja nicht, daß eine von diesen Partheyen republikanisch, und die andere ganz königlich gesinnt gewesen wäre; beyde wollten die Freyheit, vereinigt mit der Monarchie, zu erhalten suchen; aber die erste war dem republikanischen Theile unserer Regierungsform, die andere dem monarchischen zugethan; in dieser Rücksicht waren sie das, was man itzt die Hof- und Volksparthey nennt, bereit zu einem bürgerlichen Kriege, worein sie ein Zu-

*) Ein Spitzname, den man unter Karl I. der Volksparthey, welche die Bischöfe von dem Hause ausschliessen wollten, gab, und mit welchem man in der Folge die Glieder des Unterhauses belegte; die Anhänger des Königs nannte man die Ritter. Der Ursprung der ersten Benennung schreibt sich von der Königin her, die einem Haufen Lehrburschen, die schreyend durch die Gasse riefen: „keine Bischöfe!„ einem gewissen Barnadiston, der, wie alle die übrigen, kahl abgeschornen Kopf trug, zurief: „Ha! der schöne Rundkopf!„

sammenfluß von unglücklichen Umständen, und der aufrührische Geist des Jahrhunderts hinzog. Es ist wahr, daß damals von einer Seite Anhänger der uneingeschränkten Freyheit, und von der andern eines uneingeschränkten Despotism waren; sie hielten sich aber verborgen, und ihre Anzahl war wenig beträglich.

Der geistliche Stand wich bey dieser Gelegenheit nicht von seinen gewöhnlichen Grundsätzen; er begünstigte die Absichten des Königs, die nach einer unumschränkten Macht trachteten, auf eine für ihn schimpfliche Art; dafür ihm denn die Erlaubniß, die Ketzer zu verfolgen, eingeräumt wurde; so nannte er nämlich seine Feinde. Die bischöfliche Kirche war die herrschende; und die Presbyterianer der Nonkonformisten; alles trug dazu bey, die erstere ohne Rückhalt in die königliche Parthey zu ziehen, und die zweyte fürs Parlament. Die Prälaten der hohen Geistlichkeit mußten sich nothwendig an die Ritter, welche die Hofparthey ausmachten, schliessen, und der presbyterianische Klerus an die Rundköpfe, die damals aus der Volksparthey bestanden. Diese Vereinigung war so natürlich, und den allgemeinen Grundsätzen der Politik so angemessen, daß nur ganz ausserordentliche Vorfälle dazu gehören, ihr zuvor zu kommen, oder sie zu zerreissen.

Die Vorfälle, welche aus diesem Zwiste entsprangen, sind jedermann bekannt; anfänglich zum Nachtheil des Königs, in der Folge fürs Parlament. Nach unzähligen Unruhen und Revolutionen wurde die königliche Familie wieder eingesetzt, und die Regierung auf den alten Fuß gebracht. Die blutige Katastrophe machte den Sohn nicht weiser. Karl der zweyte befolgte den Plan von Karl dem ersten; aber er betrug sich anfänglich mit mehrerer Vorsicht und Verstelltheit.

Zu

Zu der Zeit erhoben sich die Whigs und die Torys: zwey neue Faktionen, die seitdem nie aufgehört haben, den Staat zu beunruhigen und zu zerreissen.

Vergleicht man sie mit den Rundköpfen und den Rittern, so ist die erste Verschiedenheit über den Grundsatz des paßiven Gehorsams, und des unverletzlichen Rechts entstanden. Diese Grundsätze, den Rittern wenig bekannt, sind die allgemeine Lehre geworden, und nach der gewöhnlichen Meynung, die karakteristische Lehre der Torys: Eine formelle Entsagung auf alle unsre Freyheiten, und eine gänzliche Unterwerfung unter die uneingeschränkte Gewalt, scheinen die unmittelbaren Folgen davon gewesen zu seyn. Nichts scheint in der That abgeschmackter, als eine eingeschränkte Gewalt zu sehn, der man sich aber nicht entgegen stellen darf: selbst wenn die vernünftigsten Grundsätze oft nur sehr schwache Wehren gegen unsere Leidenschaften sind, so darf man sich nicht wundern, daß solche abgeschmackte Grundsätze, welche, wie ein berühmter Schriftsteller sagt, dem gemeinen Menschenverstand eines Hottentotten oder Samajeden auffallend scheinen würden, gezwungen worden sind, sich jenen zu unterwerfen. Als Menschen, und noch mehr als Engländer, wären die Torys Feinde der Unterdrückung und des Despotism; ihr Eifer für die Freyheit konnte wohl minder feuerig, als ihrer Antagonisten seyn; aber er war hinreichend, um die Grundsätze ihrer Parthey zu vergessen, so oft als sie unsere alte Konstitution von einem gänzlichen Sturze bedrohet sahen. — Das sind die Gesinnungen, welche die Revolution hervorgebracht haben; eine Begebenheit von der größten Wichtigkeit; sie wurde der dauerhafteste Grundstein zur brittanischen Freyheit. Das

Betragen der Torgs, während und nach der Revolution, kann uns eine richtige Vorstellung von dieser Parthey geben.

Erstlich scheinen mir die Torgs für die Freyheit weder die richtigsten brittanischen Grundsätze, noch den eingebildeten Rechten des Fürsten etwas aufzuopfern. Ich gestehe aber auch, daß man zu zweifeln Ursache hatte, daß dies vor der Revolution ihr wahre Karakter gewesen sey; Die unmittelbaren Folgen der Grundsätze, zu welchen sie sich bekannten, und die ausnehmende Gefälligkeit für einen Hof, der aus seinen despotischen Absichten kein Geheimniß machte, machen sie leicht des Gegentheils verdächtig. Man hat aber zur Zeit der Revolution gesehen, daß die Torgs wirklich eine Hofparthey gewesen, so wie es deren unter der brittanischen Regierung immer geben wird: ich will sagen, daß sie Freunde der Freyheit waren, aber doch mehr an der Monarchie hiengen. Auch würde man es nicht läugnen können, daß sie in der Ausübung selbst ihre monarchischen Grundsätze übertrieben, und in der Theorie sie nicht zu einer, mit unserer eingeschränkten Regierungsverfassung schlechterdings unverträglichen Stufe getrieben hätten.

Zweytens, waren die neue Staatseinrichtung, die auf die Revolution folgte, und die Veränderungen, die man in der Folge darin machte, den Grundsätzen der Torgs weder gemäß, noch ganz nach ihrem Geschmacke. Diese Schilderung scheint der vorhergehenden zu widersprechen; denn in der Lage, worinn England sich damals befand, konnte man sich keine andere Konstitution einbilden, die für die Freyheit nicht gefährlich, oder die ihr nicht vielmehr verderblich gewesen wäre. Ist aber das menschliche Herz

nicht ein Sammelplatz von Widersprüchen? Und hatten die Torgs nicht schon einen sehr grossen derselben aufgenommen? Es ist hier nämlich von dem zwischen paßivem Gehorsam und der Widersetzlichkeit, die sie bey der Revolution bewiesen hatten, die Rede.

Mit folgender Definition könnte man die Torgs und die Whigs seit der Revolution darstellen. Der Torg ist ein Anhänger des Stuartischen Hauses, welches monarchisch denkt, ohne jedoch die Freyheit aufzugeben. Der Whigs ist ein Mann, der die Freyheit liebt, ohne sich von der Monarchie loszusagen, und sich für die Thronfolge der protestantischen Linie verwendet.

Kapitel IX.

Vielweiberey und Ehescheidung.

Wenn die Ehe ein Vertrag ist, der eine gegenseitige Uebereinkunft voraussetzt, und die Fortpflanzung des Geschlechts zum Zweck hat, so ists klar, daß die Bedingungen der Ehe verschieden seyn können; so wie alle übrige Verträge, wo die Einwilligung erfoderlich ist, wenn nur nichts dem Zwecke seiner Errichtung zuwiderlaufendes eintritt.

Jeder Mann, der sich mit seiner Frau verbindet, ist durch den Inhalt des Vertrags gebunden; gebiehrt sie ihm Kinder, so ist er, nach menschlichen und natürlichen Gesetzen, für ihren Unterhalt und Erziehung zu sorgen verpflichtet: Hat er diese beyden Pflichten erfüllt, so hat er allem, was die Gerechtigkeit von ihm verlangt, Genüge gethan, und ist ohne Tadel: und so wie der Inhalt des Vertrags, gleich-

wie die Art, seinen Kindern den Unterhalt zu verschaffen, bis ins Unendliche sich verändern kann, so ist es ein Vorurtheil, sich einzubilden, daß die Ehe ganz und gar von einer Art seyn müsse, und nur eine einzige Methode zulasse?

Wir sehen, daß die Bedingungen dieser wichtigen Verbindung zu verschiedenen Zeiten, und an verschiedenen Orten, zufolge der Verschiedenheit der Umstände und der Vortheile, welche die Gesetze damit verbunden haben, sich verändern können. Zu Tonkin herrscht die Gewohnheit, daß sich die Matrosen nur für die Jahrszeit in dem Hafen, in welchem ihre Schiffe vor Anker liegen, verheurathen: und so mißlich diese Verbindung auch scheinen könnte, so, sagt man, sind sie von der Treue dieser periodischen Frauen so gut, als von der guten Verwaltung ihrer Haushaltung, versichert.

Ich habe irgendwo, ohne mich des Orts wieder erinnern zu können, gelesen, daß die Republik Athen, da sie durch einen Krieg und durch die Pest eine grosse Anzahl ihrer Bürger eingebüßt hatte, und diesen Verlust so geschwind wie möglich ersetzen wollte, allgemein die Erlaubniß, zwey Weiber zu nehmen, gabe. Der Dichter Euripides hatte das Unglück, mit zwey eingefleischten Teufeln verbunden zu werden, deren Eifersucht und Streitigkeiten ihn in solch einem Maaße quälten, daß er in der Folge ein erklärter Feind des zweyten Geschlechts wurde; er ist auch der einzige dramatische Schriftsteller, ja vielleicht der einzige Dichter, der solch eine allgemeine Abneigung gegen die Weiber gehabt hat.

In dem angenehmen Roman, die Geschichte der Sevaramben, stellt der Verfasser den Fall auf,

wo eine grosse Anzahl Männer, und eine kleinere von Weibern, durch Schiffbruch an eine wüste Küste geworfen wurden. Der Anführer des Haufens endigte den Streit und die Heurathen auf folgende Weise: Nachdem er für sich die liebenswürdigste genommen hatte, stellte er die Offizire Paarweise, und gab jedem Paar eine, denen vom niedrigen Range aber, je Fünfen ein gemeinschaftliches Weib. Hätte der berühmteste Gesetzgeber wohl eine weisere Anordnung treffen können?

Die alten Britten verheuratheten sich auf eine sehr besondere Art, wovon es unter andern Völkern kein Beyspiel giebt. Zehn oder zwölf Männer richteten eine Gesellschaft unter sich auf, welches in der damaligen rohen Zeit für ihre Sicherheit nothwendig war; und um dieses Band noch enger zu knüpfen, nahmen sie eine gleiche Anzahl von Weibern gemeinschaftlich; die Kinder, die daraus gezeugt wurden, wurden als gemeinschaftlich angesehen, und auf Kosten der ganzen Gesellschaft unterhalten.

Die Natur, der höchste Gesetzgeber, hat die Verbindungen der Geschöpfe, die unter dem Menschen stehen, selbst geordnet, und hat die Gesetze, zufolge den verschiedenen Umständen, worein diese Wesen gestellt sind, auf verschiedene Art abgeändert. Ueberall, wo die Natur dem neugebornen Thier eine leicht zu erhaltene Nahrung, und Waffen zu seiner Vertheidigung dargereicht hat, endigt sich die Ehe gleich nach dem Belaufen, und die Sorgfalt der Jungen betrift nur das Weibchen. Ist der Unterhalt schwerer zu erhalten, so dauert die Ehe nun eine Jahrzeit fort, bis sich die Jungen ihr Futter selbst verschaffen können; sobald diese Vereinigung aufhört, so hat jedes von

den beyden Thieren die Freyheit, neue Vereinigungen für die folgende Jahrszeit einzugehen. Nicht so genau hat die Natur die Vertragspunkte bey unsern Ehen festgestellt; sie hat es unserer Klugheit überlassen, sie unsern verschiednen Lagen anzupassen; weil nun aber nicht jedes Individuum oder Glied der Gesellschaft beständig weise genug ist, so kommen ihm die Landesgesetze zu Hülfe, und schränken die natürliche Freyheit, indem sie das Interesse eines Particuliers dem allgemeinen unterwerfen, ein. Alle Verordnungen, die man, die Ehe betreffend, machen kann, sind also sowohl den Gesetzen, als den Grundsätzen der Natur gemäß, aber sie sind gleich zuträglich für das Wohl der Gesellschaft. Die Gesetze können die Vielweiberey zulassen, wie es bey den Völkern des Orients geschieht; sie können die willkührliche Ehescheidung gestatten, wie es bey den Griechen und Römern im Gebrauch war: sie können endlich den Mann zwingen, sich mit Einer Frau zu begnügen, wie es der Fall heut zu Tage in Europa ist. Es würde nicht uninteressant seyn, die Vortheile und Unbequemlichkeiten, die diesen verschiedenen Einrichtungen ankleben, in Betrachtung zu ziehen.

Die Vertheidiger der Vielweiberey werden uns einwenden: daß sie das einzig wirksame Mittel wider der Wuth und Unordnungen der sinnlichen Liebe sey; sie allein würde die Menschen von der Sklaverey, worein sie die Heftigkeit der Leidenschaft zum zweyten Geschlecht gebracht hat, befreyen; durch sie würden wir das Recht der Herrschaft, welches wir verloren haben, wieder erhalten; wir befriedigten unsern Appetit ohne Nachtheil der Herrschaft, welche die Vernunft uns über unsere Sinnlichkeit gegeben hat; und folg-

lich auch wieder das Ansehn, das wir in unsern Familien haben sollen. Der Mensch ist ein schwacher Monarch, der sich gegen die Schritte und Intrigen seiner Unterthanen nicht erhalten kann, wofern er sie nicht gegen einander aufhetzt; er kann sich nicht uneingeschränkt machen, als wenn er zwischen den Weibern Eifersucht erregt. Divide & impera ist die allgemeine Grundmaxime. Die Europäer, die dem nicht gemäß handeln, haben sich einer härtern und schimpflichern Sklaverey unterzogen, als selbst die Türken und Perser, die sich einem von ihnen entfernten Souverän unterworfen, dafür aber von ihrer Seite in ihrem häuslichen Zirkel mit uneingeschränkter Macht regieren. Sollte ein ehrlicher Muselmann beym Weggehen aus seinem Serail, wo alles vor ihm zittert, Silvia in ihrem Prachtzimmer, von der ganzen schönen Jugend und von allen Stutzern angebetet, erblicken; wie groß würde seine Verwunderung seyn! Er würde sie gewiß für eine mächtige, despotische, von ihrer Leibwache umringte, und von ihren Sklaven und Verschnittenen bediente Königin halten.

Von der andern Seite kann man mit vielem Grunde behaupten, daß dieser Dispotism der Männer eine wahre Usurpation, ein Zerstörer der Anverwandtschaft, ja ich mögte wohl sagen, der Gleichheit sey, welche die Natur zwischen den Geschlechtern geordnet hat. Sie wollte, daß wir die Liebhaber, die Freunde und die Beschützer der Weiber seyn sollten; wollten wir wohl auf solche zärtliche Namen Verzicht thun, und sie gegen die rauhern Benennungen Herr, Tyrann, verwechseln?

Wie aber gelangt man zu diesen unnatürlichen Fortschritten? Ists auf dem Wege des Liebhabers

oder Ehemanns? Der Mann ist nicht Liebhaber mehr, sobald die Frau aufhört über sich selbst disponiren zu können? sobald man sie kauft und verkauft, wie das Vieh, so wird sich niemand bemühen, ihr die Kour zu machen, und das menschliche Leben verliert dadurch viele der lieblichsten Auftritte. Der Mann gewinnt auch ganz wenig, sobald er das schöne Geheimniß, die Liebe, und alles was sie reizendes hat, zu verbannen, und nichts als Eifersucht übrig läßt, gefunden hat. Ohne Dornen giebt es keine Rosen; wer die Rosen abreißt, um nur die Dornen aufzuheben, muß den gesunden Menschenverstand abgeschworen haben.

Ich mögte den europäischen Sitten mit den Ausdrücken Mahomets Yssendi, letztern türkischen Abgesandten in Frankreich, keine Elogen halten: Sind wir nicht Narren, wir Türken, sagt er, in Vergleich mit den Christen; wir verursachen uns Unruhe und viele Ausgaben, um ein Serail in unsern Häusern zu haben: ihr sagt euch von der Mühe los, und findet jeder sein Serail in den Wohnungen eurer Freunde!

Die bekannte Tugend unsrer Engländerinnen setzt sie diesem Tadel blos genug, und wenn dieser Türke unser Land bereißt hätte, wäre er gewiß genöthigt worden, zu gestehen, daß unser freyer Umgang mit dem schönen Geschlechte mehr als irgend eine Sache dazu beyträgt, uns zu vereinigen, und unsere Gesellschaften munterer und feiner zu machen.

Wenn die asiatischen Sitten für die Liebe nachtheilig sind, so sind sie es nicht minder für die Freundschaft. Die Eifersucht zerstört allen innigen Umgang, ja selbst alle Vertraulichkeit; Niemand darf seinen

Freund ins Haus bringen, noch zu seinem Tisch zulassen, aus Furcht, daß es der Gallan der Frau seyn mögte. Daher kömmts denn auch, daß die Familien in einem abgesönderten Zustande leben; sie scheinen eben so viele verschiedene Herrschaften auszumachen. Man muß sich auch nicht wundern, daß Salomo, der, als asiatischer Fürst, mitten unter seinen siebenhundert Weibern, und dreyhundert Beyschläferinnen lebte, und dennoch keinen Freund hatte, alsdann in dem Kapitel von der Nichtigkeit der menschlichen Dinge so pathetisch redet. Hätte er den Versuch gemacht, nicht mehr als eine Frau, oder eine Beyschläferin und wenige Freunde, aber viel Gesellschafter zu haben, er würde das Leben weit angenehmer gefunden haben. Entreißt man der Welt Liebe und Freundschaft, so bleibt ihr nichts, was unsers Trachtens würdig wäre.

Wenn man die schrecklichen Wirkungen der Eifersucht, und den Zwang, worin sie das schöne Geschlecht in allen Gegenden der Erde fesselt, genau erwägt, so muß die Vielweiberey in einer gehäßigen Gestalt dastehen. Wo sie eingeführt ist, ist nicht allein aller Verkehr mit Weibern untersagt, ja selbst der Arzt darf sich ihnen nicht nähern, wenn gleich die Krankheit alles Verlangen nach Befriedigung der Wollust im Schooße dieser Schönen ausgelöscht, oder sie zu Gegenständen, die nur sehr wenig empfänglich dafür seyn können, umschaffet hat. Tourofort erzählt uns, daß er, wie er unter dem Namen des Arztes vom Serail des Großherrn bey ihnen eingeführt wurde, und eine lange Gallerie übersah, mit nicht geringem Erstaunen überall durch die Mauern der Wohnzimmer entblößte Arme hervorstrecken sah; er konnte die Absicht davon

nicht errathen, bis man ihm erklärte, daß diese Arme Menschen, die bey ihm Hülfe suchten, zugehörten. Er sollte sie heilen, ohne daß er eine andere Untersuchung, als wozu der Arm hinreichend wäre, anstellen dürfte. Man erlaubte ihm ferner nicht, eine einzige Frage, weder an die Kranken, noch ihre Bedienten zu thun, aus Furcht, er mögte es alsdenn nothwendig finden, Dinge zu untersuchen, welche die Delikatesse des Serails aufzudecken, verbietet. Daher behaupten die orientalischen Aerzte, die Natur aller Krankheiten durch blosse Berührung des Puls zu erkennen, gerade wie unsere Charletans durch das Besehen des Urins. Wäre Tourofort einer von dieser letzten Klasse gewesen, so zweifle ich sehr, daß die eifersüchtigen Türken zu Konstantinopel ihm solche Sachen zur Ausübung seiner Kunst je würden dargebracht haben.

In einem andern Lande, wo die Vielweiberey Sitte ist, macht man die Frauen lahm, oder man verkrüppelt ihnen die Füsse, damit sie nicht ausgehen können. Aber noch befremdender muß die Sitte, die in einer Gegend Europens gebräuchlich, und wo die Polygamie verbotten ist, scheinen; da geht nämlich die Eifersucht so weit, daß man es für unanständig hält, bey einer Frau von Stande Füsse oder Beine zu vermuthen. Der Spanier ist selbst über die Gedanken derjenigen, die sich seiner Frau nahen, eifersüchtig; er fürchtet, daß die Einbildungskraft derselben sie schon entehre. Folgende Geschichte, die sehr gut hieher paßt, kann zum Beweise dienen. *)

---

*) Memoires de la Cour d'Espagne par Madame d'Aunoi.

Wie die Mutter des letzten Königs von Spanien auf dem Wege nach Madrit, durch eine kleine spanische Stadt, die wegen ihren Handschuh- und Strümpffabriken berühmt ist, kam; so glaubte der gute Magistrat dieser Stadt ihre Freude nicht besser an den Tag legen, und den Empfang ihrer neuen Königin nicht feyerlicher machen zu können, als wenn sie ihr eine Probe von den Waaren, wodurch ihre Stadt berühmt geworden, darreichten. Der Major Domus, der die Königin begleitete, nahm die Handschuh auf eine sehr verbindliche Weise auf; wie man aber die Strümpfe darreichte, warf er sie mit vielem Unwillen zurück, beschuldigte den Magistrat eines unanständigen Betragens, und gab ihnen diesen strengen Verweis: Es sey euch gesagt, daß die Königinnen von Spanien keine Beine haben. Die junge Königin, die damals noch wenig von der Landessprache verstand, und die man durch die Erzählungen von der Eifersucht der Spanier schon oft in Schrecken gesetzt hatte, bildete sich ein, daß man ihr die Beine abschneiden wollte! Mit lautem Geschrey rief sie: Bringt mich nach Deutschland zurück; nie werde ich diese Operation aushalten können! — Man hatte viele Mühe, sie wieder zu beruhigen. — Man erzählte hierauf diesen Vorfall Philipp dem Vierten, und man versichert, daß man ihn zum erstenmale lachen gesehen habe.

Soll man aber nicht glauben, daß die spanischen Damen Beine haben, was sollten wir denn von den türkischen Damen denken? Ihr Daseyn darf man sich nicht einmal merken lassen; daher halten sich die Ehemänner in Konstantinopel für sehr beleydigt, wenn

man so unhöflich ist, und in ihrer Gegenwart ihrer Frauen Erwähnung thut. *)

Es ist zwar gegründt, daß es in Europa die Leute von gutem Ton unter sich zum Gesetz gemacht haben, niemals von ihren Weibern zu reden; aber Eifersucht ist davon nicht die Ursache, sondern man will verhüten, wie ich glaube, daß man der Gesellschaft durch vieles Reden von der Frau nicht lästig falle.

Der Verfasser des Lettres Persannes giebt dieser Höflichkeits-Maxime einen andern Sinn: Sie reden, sagt er, niemals von ihren Weibern, weil sie befürchteten, zu Leuten von ihnen zu reden, die sie besser, als sie selbst, kennen. —

Wenn wir nun die Vielweiberey als schädlich verwerfen, und einem Manne Eine Frau zur Ehe geben; so wollen wir itzt die Dauer, welche diese Verbindung haben soll, und ob man willkürliche Ehescheidungen, wie sie bey den Griechen und Römern gebräuchlich waren, erlauben kann, untersuchen. Die Vertheidiger der Ehescheidung räsonniren auf folgende Weise:

Wie oft ists nicht der Fall, daß Eckel und Widerwillen gerade durch die Verheurathung entstehen; der gewöhnlichste Vorfall kann sie erzeugen. Oft ist der beyderseitige Humor unverträglich, und ist es einmal zu Beleydigungen gekommen, so macht die Zeit, anstatt die Wunde zu schliessen, sie vielmehr unheilbar, und unterhält sie durch beständige Zänkereyen und Vorwürfe. Man trenne zwar Herzen, die nicht gemacht sind, einander zu lieben; werden sie anders-

*) Memoires du Marquis d'Argens.

wo ihre Rechnung besser finden? Zum wenigsten ist es der höchste Grad von Grausamkeit, eine Vereinigung, welche die Liebe einst geschlossen, die der Haß aber auflöst, mit Gewalt zu unterhalten. Die Bewilligung der Ehescheidung ist nicht allein ein Mittel wider die häuslichen Feindseligkeiten und Zwistigkeiten, sie ist auch ein vortreffliches Präservativ gegen die Entstehung derselben, und der einzige Weg, die Liebe, welche die Vereinigung anfieng, zu unterhalten. — Das Herz des Menschen liebt Freyheit; die Vorstellung von Zwang ist ihm schon zuwider; die Wahl, die man aus freyer Willkühr gethan haben würde, läßt sich nicht erzwingen; sobald man von Gewaltthätigkeiten Gebrauch macht, verschwindet die Neigung, und das Verlangen verwandelt sich in Widerwillen. Wenn das gemeine Wohl uns die Vielweiberey, diese angenehme Abwechselung, welche die Würze der Liebe ist, nicht erlauben darf; so entreisse sie uns doch zum wenigsten die Freyheit, die uns nothwendig ist, nicht. Vergeblich wird man mir einwenden, daß ich ja die Freyheit hätte, eine Person zu wählen, mit der ich mein Leben zubringen wollte; Freylich habe ich zwar die Wahl meines Gefängnisses, ein trauriger Trost! aber ist es darum weniger ein Gefängniß?

Dies sind die Gründe, welche gegen die Ehescheidung streiten. Aber es giebt drey Gegengründe, dawider man wahrscheinlich nichts einwenden kann.

Erstlich: Sobald die Eltern sich trennen, was wird aus den Kindern werden? Soll man sie der Sorgfalt der Stiefmütter überlassen, die ihnen, statt der mütterlichen Zärtlichkeit, den ganzen Haß einer Fremden, allen den Haß einer Feindin wird erfah-

ren lassen. Diese Unannehmlichkeit merkt man schon hinreichend, wenn die Natur selbst die Trennung der Ehe durch den unvermeidlichen Streich, dem alle Sterbliche dereinst unterworfen sind, verursacht; und sollte man diese durch Vervielfältigung der Ehescheidungen noch zu vermehren suchen? Dürfte man es den Kaprizen der Eltern überlassen, ihre Nachkommenschaft unglücklich zu machen?

Zweytens: Wenn gleich das menschliche Herz von Natur die Freyheit liebt, und alles, was ihm einen Zwang auflegt, haßt; so ist es ihm aber auch eben so natürlich, sich der Nothwendigkeit zu unterwerfen, und Neigungen aufzugeben, bey denen es die Unmöglichkeit, sie zu befriedigen, sieht. Man könnte mir hier einwenden, daß ich der Menschennatur zwey sich widersprechende Grundsätze zuschriebe: ist aber der Mensch etwas anders, als ein Magazin von Widersprüchen? Auch muß man bemerken, daß zwey Grundsätze, die entgegengesetzte Wirkungen hervorbringen, nicht immer zu gleicher Zeit ins Herz kommen; jeder herrscht zu seiner Zeit, so wie die Umstände günstig sind. Die Liebe z. B. ist eine unruhige und ungeduldige Leidenschaft, voll von Launen und Veränderlichkeiten; sie ist das Werk eines Augenblicks; ein Zug, eine Gesichtsbildung, ein Nichts, macht sie entstehen, und ein Nichts löscht sie auch eben so schnell wieder aus. Eine Leidenschaft von der Art verlangt, vor allen Dingen, Freyheit; daher hatte Heloise Recht, wenn sie, um die Liebe zu unterhalten, ihren geliebten Abeillard nicht heurathen wollte. *)

---

*) Tu le fais, Abeilard; quand ton ame charmée
Me preſſâ de ſubir les loix de l'hymenée:

Die Freundschaft aber ist eine weit friedlichere, stillere Leidenschaft; Vernunft hat bey ihr den Vorsitz; Gewohnheit macht sie fester; aus einer langen Vertraulichkeit und wechselseitigen Verbindlichkeiten entsprungen, kennt sie weder Eifersucht noch Furcht; fühlt nicht jene fieberhaften Anfälle vor Frost und Hitze, welche die süsse Qual liebender Herzen sind. Solch eine nüchterne Neigung gewinnt durch Zwang, statt dadurch zu leiden, und geht niemals zu weit, es sey dann, daß ein grosses Interesse, oder die Nothwendigkeit selbst dies Band geknüpft, und zwey Personen verpflichtet habe, denselben Weg zu gehen. Welche von diesen beyden Leidenschaften soll nun in der Ehe herrschen; Freundschaft oder Liebe? Hier müßte man festsetzen, ob Zwang oder Freyheit am zuträglichsten sey?

Die glücklichsten Eben sind ohnstreitig diejenigen, wo die Liebe durch langen Genuß in Freundschaft verwandelt ist. Nur ein Narr kann sich einbilden, daß seine Entzückungen, und die grosse Heftigkeit seiner Liebe länger als über den ersten Monat hinaus dauern könnten. Die Romanschreiber, ob sie gleich die Dichtungsfreyheit haben, sehen sich genöthigt, ihre Helden am Tage der Hochzeit zu verlassen; sie finden weniger Schwierigkeit, ihrem Roman ein Interesse zu

---

Non, te dis-je, en courroux, je deteste à jamais
Ces liens étrangers, que l'amour n'à point faits.
L'amour tremble à l'aſpect de la pésante chaine,
Où veut le tenir la tyrannie humaine:
Cet enfant du plaiſir & de la liberté
Demande, comme l'aír, un champ illimité;
Au ſeul mot de contrainte il deploie ſes ailes.
Et fend les vaſtes cieux les voûtes éternelles.

geben, wenn sie in dem Gang desselben, sollte es auch mehrere Jahre lang dauern, Kaltsinn, Verachtung oder Widerwärtigkeiten darzustellen haben, als wenn sie nur die Geschichte einer einzigen frohen und des Glücks versicherten Woche schildern sollen. Daher darf man wahrlich nicht befürchten, daß man das Band der Ehe zu enge knüpfen mögte. Wenn die Freundschaft des Ehemanns gesetzt und aufrichtig ist, so kann sie dadurch nur gewinnen; ist sie unzuverläßig und wankelmüthig, so ist das wieder das beßte Mittel, sie fester zu machen. Es bedarf nur mittelmäßige Klugheit, um die unzähligen Streitigkeiten und kindischen Abgeschmacktheiten zu vergessen, sobald man sich genöthigt sieht, sein Leben ungetrennt mit einander hinzubringen, statt daß man sie immer höher und höher treiben, und tödtlicher Haß daraus entstehen würde, wenn wir die Freyheit, uns zu trennen, hätten.

Drittens: Muß man auch überlegen, daß nichts gefährlicher sey, als das Interesse zweyer Personen zu vermengen, ohne ihre Vereinigung ganz vollständig zu machen. Sobald nur der mindeste Anschein, die mindeste Möglichkeit eines abgesonderten Interesse da ist, dann werden Streitigkeiten und immerwährende Eifersucht entstehen, dieser kleine Teufel, ist Frauen vorüber, wie sich Doktor Parnel ausdrückt, wird für die Haushaltung und die Eigenliebe des Mannes doppelt verderblich, und wenn er durch Gewalt unterhalten wird, werden seine Wirkungen noch traurieger seyn.

Wem obige Gründe nicht hinreichend scheinen, der verwerfe doch die Erfahrungsbeweise nicht. In der Zeit, wo die Ehescheidungen zu Rom im stärksten

sten Gange waren, waren die Ehen selten, so selten, daß August sich genöthigt sah, Leute zum Heurathen zu zwingen; ein Umstand, von dem man in andern Zeiten, und bey andern Völkern wenige Beyspiele finden wird. Dionys von Halikarnaß belegt die Gesetze der alten Römer, welche die Ehescheidung untersagten, mit grossen Lobsprüchen. Damals, sagt dieser Geschichtschreiber, herrschte eine bewunderungswürdige Harmonie unter den Eheleuten; sie entsprang aus der unzertrennlichen Vereinigung des Interesses, und die unvermeidliche Nothwendigkeit, welche sie verband, untersagte alle fremde Absichten bey der Entstehung der Verbindung.

Von der bürgerlichen Regierung, von ihrem wahren Ursprung, ihrem Umfange und ihrem Zwecke.

Von Locke.

Als England nach der ruhmvollen Regierung Elisabeths, und nach der unthätigen Regierung Jakobs I, und unter dem unglücklichen und schwachen Karl, anfieng in Gährung zu gerathen, wurde Locke im Jahr 1632. gebohren. Sein Vater war Kapitain bey der Armee, welche das Parlament gegen Karl den ersten anwerben ließ; deswegen war Locke in seiner Kindheit und Jugendjahren mit den Auftritten des Bürgerkrieges umgeben, und wenn seine Neigung, die sich frühzeitig dem Studium und dem Nachdenken weihete, ihm nicht erlaubte, die Waffen gegen irgend eine Parthey, die sein Vaterland verwüsteten, zu ergreifen; so konnte er doch zum wenigsten die Verbrechen, die Irrthümer des Despotism, und die Verwegenheiten der Anarchie betrachten und beurtheilen. Gerade wenn die öffentlichen Angelegenheiten in einer unglücklichen Lage sind, kann der gute Bürger, und der Freund der Ordnung die Glückseligkeit, die mit der Herrschaft der Gesetze verbunden ist, am genauesten durchdringen. Locke hatte mit beobachtendem Auge die Thronräuberey Cronwels, die

Rükkehr Karl des II. und seine weibische und unmoralische Regierung sich ereignen sehen, als er die Abhandlung von der bürgerlichen Verfassung bekannt machte; zu einer Zeit, wo man die wahren Grundsätze der politischen Gesellschaft kaum kannte; denn die Grotiusse und Puffendorfe hatten die ersten Grundsätze noch nicht festgestellt. Selbst Locke war wohl nicht ohne Irrthum; aber er hat das Feld des Denkens unermeßlich ausgedehnt; Männer von Kopf, die nach ihm kamen, haben die Verbindlichkeit, die sie seinen Werken schuldig sind, nicht verschwiegen gehalten.

Wenn unser Schriftsteller auch seinen Namen dem Werke nicht vorgesetzt hat, so erräth man ihn durch den Geist der Deutlichkeit, und durch die rechtschafene Denkart, die alle seine Werke karakterisiret. Der ängstliche Despotism verfolgte den Mann als einen Aufwiegler. Dies ist einer von den Flecken, welche die kurze und blutgierige Herrschaft Jakobs des II. befleckt haben. Demohnerachtet hatte Locke die Freude, die Regierungsverfassung seines Vaterlandes auf unerschütterlichen Grundfesten errichtet zu sehen; ihm war der Gedanke, durch seinen Verstand vieles dazu beygetragen zu haben, vergönnt: Wahrlich! eine himmlische Freude, die süsseste von allen, welche die Philosophie nur gewähren kann.

Allgemeine Uebersicht des Werks.

Frey, und unter sich gleich lebten die Menschen; sie kannten keine andere Herren, als ihre Bedürfnisse, keine andere Gesetze, als die Nothwendigkeit und natürliche Gerechtigkeit. In diesem ursprünglichen Stande, der uns die glükselige Kindheit der Welt vor-

mahlt, herrschten Friede, Unschuld und Glückseligkeit auf der Erde; aber Habsucht, Ehrgeitz und feindselige Gesinnungen säeten bald überall Zwistigkeit aus, und das Eigenthum, durch Arbeit erworben, genoß keine Sicherheit mehr. Die Menschen, bisher zerstreut und von einander abgesondert, traten zusammen, um stärker zu seyn, und eine Macht zusammen zu stellen, die den Feind der Ordnung und des gemeinen Wohls vernichten könnte. Einen Mann, dessen Klugheit und Tugend sie am meisten achteten, wählten sie aus ihrer Mitte unter dem Namen ihres Anführers aus; ihm vertrauten sie die souveräne Gewalt, die zu den Zeiten weiter nichts, als die Vereinigung aller ihrer Kräfte ausmachte, an, so daß nur ein Wille das Korps der Gesellschaft in Bewegung setzte; ihre Schritte waren standhaft und ohne Wanken. Nur eine anvertrauete Gewalt genoß dieser Anführer: keineswegs hatte er die unumschränkte Freyheit, nach seinen Einfällen oder nach seinem Ehrgeitz zu befehlen: nach den allgemeinen Wünschen mußte er sein Regiment führen, das heißt, alle Glieder der Gemeinheit durch ein und dasselbe Interesse vereinigen, und das Eigenthum und die Freyheit eines jeden durch die vereinigte Stärke aller zu sichern und zu erhalten suchen. Dies ist der wahre Ursprung, der Umfang und der Zweck der bürgerlichen Verfassung.

Natur-Stand.

Aus obiger Vorstellung erhellet, daß man zuvörderst, um genau zu erfahren, worin denn eigentlich die politische Gewalt bestehe, und um ihren wahren Ursprung zu erkennen, den Menschen im Naturstande betrachten müsse, der vorzüglich der Stand der Freyheit und Gleichheit ist.

Diese Gleichheit, sagt Hooker, die die Menschen in ein gleiches Verhältniß setzt, die ihnen dieselben Rechte, dieselben Vortheile gewährt, die ihnen Gerechtigkeit, Frieden und Freundschaft unentbehrlich macht: im Naturstande können weder die einen noch die andern die Hülfsleistungen, deren sie bedürftig sind, auf keine andere Weise, als durch gegenseitige Ausübung jener Tugenden, erhalten. Im Stande der bürgerlichen Gesellschaft hingegen, wo Eitelkeit die Quelle alles Thuns ist, tyrannisirt der Mächtige den Schwachen; der Unvermögende ist der Sklav des Reichen.

Die natürliche Freyheit ist keineswegs ein Stand der Zügellosigkeit: sie giebt zwar dem Menschen das Recht, seine Handlungen seinen Bedürfnissen gemäß einzurichten; oder über dasjenige, was er besitzt, willkürlich zu schalten; aber sie erlaubt ihm nicht, sich selbst ins Verderben zu bringen, oder seines Gleichen zu schaden. Die Gesetze der Natur haben Ordnung, Harmonie und Erhaltung zum Zwecke. Wie es nun eines jeden Interesse mit sich bringt, jene zu erhalten, so ist eigentlich ein jeder der Vollzieher der Gesetze, und hat das Recht, denjenigen, der sie verletzt, zu bestrafen.

Deshalb hat jeder schuldlose Mensch, im Naturstande, das unstreitige Recht, den Uebertretter der Gesetze zu bestrafen; er straft ihn im Namen der ganzen menschlichen Natur, die sein Betragen beleydigt hat: aber seine Macht ist darum nicht uneingeschränkt, oder willkürlich: nur mit den von ruhiger Vernunft und reinem Gewissen festgesetzten Strafen darf er die Verbrecher belegen.

Viele, die nichts ohne Vorurtheil übersehen kön-

nen, würden diese Grundsätze sehr befremdend finden: die Gesetze der Menschen im Naturstande scheinen ihnen chimärisch: in ihren Augen giebt es kein gesetzmäßiges Recht, keine verbindliche Gesetze, als die, welche die bürgerliche Verfassung festsetzt. Gerade wie wenn die Uebereinkunft einzelner Personen, die oft auf Laune und Eitelkeit gegründet ist, mit den unveränderlichen und geheiligten Gesetzen des Regierers des Weltalls verglichen werden könnte!

Wer Menschenblut vergeußt, des Blut soll wieder durch einen Menschen vergossen werden, ist ein Grundgesetz der Natur.

Der Mörder soll wie ein Tiger, wie ein wildes Thier, mit denen wir keine Verkehr und Sicherheit haben können, vernichtet werden.

Aber, wendet man ein, jeder Mensch, wenn er die Gesetze der Natur frey ausübt, hat das Recht, in seiner Sache sein eigner Richter zu seyn; das ist aber die Quelle aller Arten von Uebel. Die Leidenschaft, die Rachsucht, werden bey einem bösgesinnten Temperament die Grenzen einer billigen Strafe überschreiten, und Unordnung und Verwirrung wird die Folge davon seyn. Die Antwort auf diesen Einwurf ist sehr leicht. Wer ungerechter Weise straft, ist aus dem Naturstande schon herausgetretten, und unter Menschen, wo die strengste Gerechtigkeit nothwendig ist, bleibt sein Betragen gewiß nicht ungeahndet, wie es wohl öfters in der politischen Gesellschaft, wo Gerechtigkeit nicht immer der stärkste Bewegungsgrund ist, vorfällt.

Oft hat man die Frage aufgeworfen, in welchen Gegenden, und unter welchen Umständen die Menschen im Naturstande gewesen sind?

Was die Gegenden betrift, so bietet uns die Geschichte eine grosse Anzahl dar, und wegen der Umstände, so wird man sie beym ersten Blick gewahr.

So oft man den menschlichen und besondern Gesetzen einer politischen Gesellschaft nicht unterworfen ist, lebt man jedesmal im Naturstande. Also, nicht allein der Wilde auf Grönland oder im Süd-Meer, ist im Naturstande, sondern auch der civile Mensch befindet sich in vielen Lagen gleichermassen im Naturstande. Ein Reisender, z. B. der im Walde von einem Strassenräuber angefallen wird, ist mit diesem Bösewichte im Stande der Natur: da er, in solch einem dringenden Falle, seine Zuflucht zu den Gesetzen nicht nehmen kann, so ist er genöthigt, seine Natur-Rechte selbst auszuüben. Ueberhaupt, wenn die menschlichen Gesetze in den unabhängigen politischen Gesellschaften ungültig sind, so tritt dennoch jedes Glied der Gesellschaft, in Ansehung der Glieder der andern Gesellschaft, in diesen Stand. So ist ein Schweitzer und ein Indianer unter sich im Naturstande; ihre Versprechungen und ihre Verträge sind nur auf diese Gesetze gegründet; aber darum sind diese gegenseitige Versprechungen und Verträge nicht minder heilig; man darf sie eben so wenig brechen. Aufrichtigkeit und Treue müssen eben von den Menschen so beobachtet werden, nicht weil er sich ein Glied von einer politischen Gesellschaft nennt, nein, weil er Mensch ist.

Es befinden sich also mehrere Individuens im Naturstande, als man wohl glaubt, und ohngeachtet unserer Eitelkeit, werden die Gesetze dieses Standes die beßten Muster für die andern Gesetze; sie werden

der Glückseligkeit und der Erhaltung des menschlichen Geschlechts beständig angemessener seyn.

Kriegsstand.

Der Naturstand ist demnach ein Stand der Freyheit, der Gleichheit, des Friedens, der Gerechtigkeit, der Glückseligkeit: alle Zügellosigkeit ist ihm so entgegen, als der Stand der Unruhe, der Feindschaft, der Zerstörung, dem Stande der Ordnung, des Wohlwollens und der Erhaltung zuwider läuft. Diese Zügellosigkeit, wodurch der Mensch aus dem Naturstande heraus tritt, ist ein wahrer Kriegsstand.

Dieser letzte Stand setzt Gewaltthätigkeit, Ungerechtigkeit, die Absicht der Freyheit dem Eigenthum, oder dem Leben eines andern zu schaden, voraus. In dem Falle, wo kein gemeinschaftlicher Richter ist, oder wo der Angriff unerwartet geschieht, kann der beleidigte Theil ohne Zweifel seinen Feind selbst bestrafen, und ihn so lange verfolgen, bis er sich hinlänglich gerächt glaubt: aber in einem civilisirten Lande, und wenn man Zeit genug hat, die Gesetze zu Hülfe zu rufen, muß er den Urheber des Streits der Obrigkeit, die zum Schutz und zur Sicherheit des Eigenthums und der Personen bestimmt ist, übergeben; und so endigt sich der Kriegsstand. Zum wenigsten ist dies die Absicht, warum die Menschen sich in eine Gesellschaft vereinigt haben. Oefters hingegen geschiehts aber, daß das Mittel, wenn es zur Aufhebung des Kriegsstands angewandt wird, ihn vermehrt, und ohne Ende fortsetzt. Eine ungerechte Obrigkeit, die Gewaltthätigkeit und Betrug in Schutz nimmt, die ihren Ehrgeitz zur Verachtung der Gesetze anwendet, kündigt wahrlich der ganzen Gesellschaft

den Krieg an, deren Ordnung sie stöhrt, den Unschuldigen, den sie, zur Belohnung des Zutrauens, das sie von ihm erhalten hat, beraubt.

Tausend Umstände zeigen uns den Menschen im Kriegsstande. Der grausame und unnatürliche Vater, der undankbare Sohn, der ungerechte und grausame Herr, der Diener ohne Rechtschaffenheit, der Räuber, der nur nach Raube dürstet; der schlechtdenkende Mann, der durch Hülfe seiner Ränke das Eigenthum eines andern raubt; der Wohllüstling, dessen Lust es ist, das Gift seiner Laster über die unbefangene Jugend auszugießen; der verblendete König oder Tyrann, der seine Unterthanen als eine Heerde Vieh, über welches er ein Recht ohne Grenzen ausüben darf, betrachtet u. s. w. — Alle diese Menschen erklären den Krieg an ihres Gleichen.

Zwey Menschen, davon der eine über den andern ein absolutes Recht zu erhalten sucht, oder ihn zum Sklaven machen will, sind auch im Stande des Krieges; aber in einer Art desselben, der die Verachtung der heiligsten Rechte ankündigt; nur die fühlloseste Seele ist dazu fähig. Darf ich den Mann, der sich bestrebt, in meinem Innern die Wärme der Gedanken und der Empfindungen, durch die ich Ich bin, der meine Wünsche ankettet, und seinem Willen zu unterjochen sucht: — Wäre es mir nicht erlaubt, den Mann als einen Meuchelmörder anzusehen? Dürfte ich nicht glauben, daß sein wilder Ehrgeiz ihn so weit bringen könnte, mir nach dem Leben zu trachten, sobald er den Einfall bekäme? Wahrlich ist er ein Feind meiner Erhaltung, weil er mir die Freyheit rauben will, welche die Schutzwehr dafür ist. Nur schlechte Menschen wollen Sklaven haben!

Von der Sklaverey.

Es gab indessen Fälle, wo die Sklaverey an und für sich nichts tadelhaftes war, und man konnte sie als einen immerfortwährenden Kriegsstand zwischen einem rechtmäßigen Sieger und den Ueberwundenen ansehen. Bey den Alten, z. B. wenn ein Mann durch ein Verbrechen den Tod verdient hatte, so konnte der Beleidigte, als Herr über das Leben des Schuldigen, es ihm nicht nehmen; er hatte aber das Recht, ihn als Sklaven in seinen Diensten zu gebrauchen; dieser Zustand konnte unmöglich schlimmer, als der Tod selbst seyn: denn der Verurtheilte hatte noch immer die Freyheit, durch Ungehorsam oder neue Verbrechen, sich denselben zu zuziehen. — Dieses ist der wahre Zustand der Sklaverey, der einzige, den man entschuldigen kann.

Die Juden verkauften sich zwar, als Diener, nicht als Sklaven. Ihr Dienst währte nur eine gewisse Zeit lang, am Ende derselben konnten sie die Freyheit wieder annehmen. Ihre Herrn, weit entfernt, ein Recht über ihr Leben zu haben, durften sie nicht einmal verstümmeln. Verlezten sie ihnen nur ein Auge, oder schlugen ihnen einen Zahn aus, so konnten diese Unglückliche ihren Dienst verlassen, ohne daß der Herr das Recht gehabt hätte, sie fest zu halten.

Man kann einen unschuldigen Menschen in der Sklaverey nicht ohne Abscheu ansehen: Diese Herabwürdigung ist die Wirkung der äußersten Tyranney. Man betrachte den, der Freyheit genießt, sie mag nun die natürliche oder bürgerliche seyn, so werden wir bemerken, daß er nicht wohl das Recht, sie zu verlieren, habe.

Die natürliche Freyheit besteht darin, daß man keine Obergewalt anerkennt, kein gesetzgebendes Ansehen, und daß man alles, was die Gesetze der Natur nicht schändet, thun darf.

Die bürgerliche Freyheit besteht darin, daß man nur Gesetzen, die durch den allgemeinen Wunsch entworfen sind, Gehorsam leistet; so, daß man in allen Dingen, die den Gesetzen nicht zuwider laufen, ihrem Willen gemäß handeln kann, und keiner willkürlichen Gewalt, oder Einfällen, oder dem veränderlichen und tyrannischen Willen irgend eines Menschen unterworfen ist.

Freyheit, sey sie von der ersten oder zweyten Gattung, ist dem Menschen so nothwendig, ist mit seiner Erhaltung so innig verbunden, daß sie davon nicht getrennt werden darf. Ferner: wenn der Mensch nicht das Recht hat, sich das Leben zu nehmen, so kann er folglich auch Niemand das Recht, es ihm zu rauben, überlassen; denn man kann ja nicht mehrere Gewalt verleihen, als man würklich selbst hat: man kann sich also nicht freywillig zum Sklaven machen, das heißt, sich einem Menschen absolute unterwerfen, der vollkommene Gewalt über mein Leben haben würde.

Vom Eigenthum.

Das Recht der Selbsterhaltung macht das Recht des Besitzes nothwendig; zum wenigsten den Unterhalt. Aber die Erde wurde allen Menschen gemeinschaftlich gegeben, und daher scheint es, daß sie ohne Unterschied ihre Produkte genießen, ohne irgend ein Eigenthum zu haben. Brächte die Erde alles in hinreichender Menge durch eine freywillige Bewegung hervor, so wie mehrere Inseln im Südmeer, und andere

glückliche Gegenden, so fände in der That kein Eigenthum statt; da aber Arbeit davon unzertrennlich war, so wurde Eigenthum die nothwendige Folge. Die Erde, auf die der Mensch seine Zeit, seine Sorgfalt gewandt hat, um seinen Unterhalt davon zu ziehen, ist ein Gut, das ihm zugehört: Niemand als er, kann auf dieses Gut einen rechtmäßigen Anspruch machen.

Die Eicheln, die ein Mensch unter einer Eiche zusammen sucht; das Wasser, das er aus einer Quelle schöpft; das Wildpret, das er auf der Jagd erlegt; der Fisch, den er fängt, alles das ist sein Eigenthum; durch seine Bemühung und Arbeit hat er es von allen übrigen Dingen, welche allen lebendigen Wesen gemein sind, abgesondert, er hat sie aus dem Naturstande erhoben; er hat etwas von sich selbst, von seinem Ich, dazu verwandt; ungetheilt muß er sie nun auch besitzen. Bey unserer politischen Verfassung kann man sehen, wie weit wir von dem Stande, wo der Mensch seine Rechte gebrauchen kann, entfernt sind. Bey uns sammelt nicht derjenige, welcher arbeitet; im Gegentheil ists der allermüßigste, der den meisten Genuß, das meiste Eigenthum hat.

Bedürfnisse und Arbeit sind der Grund und das Maaß des Eigenthums; der Stoff des Eigenthums, die Erde; daraus folgt, daß der Mensch eben soviel Land, als er wird bearbeiten können, besitzen, und von dem er die Früchte, es sey nun für seinen eigenen, oder seiner Familie Unterhalt, verzehren können wird. Der Theil ist ihm von der Natur selbst geschenkt, die soviel Weisheit bey der Austheilung ihrer Güter angewandt, und die gewollt hat, daß alle ihre Kinder dasselbe Recht auf ihre Güte hätten. Könnte man sich aber nicht einbilden, daß die Erde nicht geräu-

mig genug sey, um jedem einzelnen Menschen, oder jeder Familie ein Eigenthum zu geben? Der Mensch, welcher am Ufer eines Flusses stehen bleibt, um seinen Durst zu stillen, verhindert er wohl, daß der übrige Theil der Menschen Mangel am Wasser leide? Man darf nur einen Blick auf unser Erdenrund werfen, um überzeugt zu seyn, daß die Natur, so zu sagen, die Summe der Produkte mit der Summe der Bedürfnisse aller lebenden Geschöpfe genau gegen einander abgewogen habe. Warum aber haben die Menschen die Ordnung, die sie eingerichtet, umgestürzt?

Deshalb hat der Mensch, Herr seiner Person, seiner Handlungen, seiner Arbeit, beständig den Grund von Eigenthum in sich selbst.

Deshalb soll die Erde dem Arbeitsamen, Gerechten, Vernünftigen, nicht aber, dem Weibischen, der sein Leben in Müßiggang und Wohllust zubringt, zugehören. Wer ein Gut, ohne es selbst zu bearbeiten, besizt, hat kein von der Natur anerkanntes Eigenthum, wohl aber durch Gesetze, die jene verwirft; denn zu folge dieser Gesetze ists der Arme, der arbeitet, und der Begüterte, der genießt.

Wenn ein Mensch kein anders Land, als was er bestellt, wenn er keinen größern Theil, als der für seinen oder der Familie Unterhalt nothwendig ist, besizt, dann tritt er nach den Gesetzen der Natur keinem zu nahe. Besizt er mehr als sein Bedürfniß erfordert, so überschreitet er die Grenzen der Vernunft und der ursprünglichen Gerechtigkeit; er eignet sich das zu, was andern zugehört. Aller Ueberfluß ist demnach eine Usurpation; und der Anblick des Dürftigen sollte

wahrlich in der Seele des Reichen Gewissensbisse aufregen; aber gegen die Stimmen der Natur ist er taub.

Verkehrte Menschheit! die in Ueberfluß und Wohllüsten schwimmet; wie, wenn ein unglücklicher Tag, an dem der Arme sich des Nothdürftigen beraubt fühlt, ihn die Rechte des Menschen deutlich kennen lehrte!

Wie aber, wenn man seinen Ueberfluß seinen Mitmenschen durch Tauschhandel mittheilt, handelt man denn da nicht beständig den Naturgesetzen gemäß? Kann man nicht ein gewisses Maaß von Getreide für ein Schaf, oder für Wolle geben? Ohne Zweifel würde dieser Tauschhandel gerecht und ohne Behelligung eines andern seyn, wenn das Verhältniß des Preises immer der genausten Rechtschaffenheit gemäß wäre: da aber außer dem, daß Betrug und schlechte Denkart sehr oft die Waage hält, so haben Fantasien, die den Dingen einen so verschiedenen Werth geben, und die Habsucht, die keinen Ueberfluß kennt, diese Ungleichheit die dem Glücksstande hervorgebracht, welche die Quell des menschlichen Elends dadurch geworden ist, daß sie auf der einen Seite alle Laster mit Reichthümern, und von der andern Seite alles Uebel mit dem Elende aufgehäuft hat. Daher sollte der Philosoph den Gebrauch des Geldes, wodurch der Tauschhandel geschieht, als die schädlichste Erfindung der Menschen Industrie betrachten. In der That, wäre kein Geld da, das heißt, ein Zeichen, das die Dinge vorstellt, so würde wenig Umtausch statt haben, und der Glücksstand würde die Menschen, da er ohngefehr unter ihnen gleich seyn würde, und den Bedürfnissen eines jeden Eigenthümers proportionirt wäre, der Natur näher bringen; sie würden zum wenigsten die unzähligen

Laster, welche der Luxus hervorgebracht hat, nicht kennen.

Das Eigenthum, welches aus dem bloßen gemeinschaftlichen Besitz der Erde entsteht, kann dem Eigenthum, welches eine Frucht der Arbeit ist, weder seiner Natur, noch seiner Würkung nach, equivalent seyn. Jenes ist ungebaut, ungewiß, und gewährt nur einen geringen Vortheil; dieses ist bestimmter, augenscheinlicher, mit allen physischen und moralischen Fähigkeiten des Menschen in genauester Verbindung, zieht das Band, das ihn an seinen Mitmenschen bindet, immer fester.

Im Anfang der Erde weideten Abel, und sein Bruder; in der Folge Abraham und Loth ihre Heerden bald hier, bald dort, ohne sich an einen Ort zu binden; sie lebten oft ganz abgesondert. Esau verließ seinen Vater und seinen Bruder, und schlug seine Wohnung auf dem Gebirge Seir auf. Hätten sie einen Winkel der Erde angebaut, so würden ihre wechselseitigen Bemühungen, und ihre Sorgfalt sie einander mehr genähert haben; und unter einer milden fruchtbringenden Sonne würden sie die Annehmlichkeit der süßen Namen, Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Brüder und Schwestern empfunden haben.

Darum ist es in der That die Arbeit, welche den Werth der Dinge bestimmt. Welch ein Unterschied zwischen einem angebauten und unangebauten Felde! Betrachtet man, was bey den Produkten der Erde die Arbeit für einen Antheil hat, so wird man sehen, daß man ein $^{99}/_{100}$ auf die Arbeit rechnen muß. Die amerikanischen Wilden sind sehr reich an Lande, an nothwendigen Dingen des Lebens aber sehr arm. Ihre Könige besitzen zwar einen großen Umfang an

Lande, sie sind aber weit schlechter genährt, beherbergt, gekleidet, als die Taglöhner in England.

Es ist also leicht zu begreifen, wie die Arbeit ein Eigenthumsrecht über Dinge, die im Stande der Natur gemeinschaftlich waren, hat geben können, und wie der Gebrauch, den die Nothwendigkeiten des Lebens von diesem Rechte zu machen nöthigten, es bestimmte und einschränkte, dergestalt, daß ursprünglich kein Gegenstand der Klage über Eigenthum statt finden konnte. Diese letzte Wahrheit würde noch handgreiflicher seyn, wenn man betrachtet, daß derjenige, der vermöge seiner Arbeit nichts besitzen kann, kaum in Versuchung gerathen wird, mehr zu arbeiten, als das Erforderniß der Bedürfnisse seines Unterhalts verlangt. Ueberhaupt ist Usurpation eine Tochter der Faulheit.

Aelterliche Gewalt.

Wir haben oben gesagt, daß die Menschen geboren werden, um frey und gleich zu seyn, In der Kindheit aber erlaubet ihre Schwäche, ihre Unwissenheit, ihr Bedürfniß den Gebrauch der Freyheit nicht, der die Kenntniß der Gesetze des Standes, in dem man sich befindet, voraussezt: und jene Schwäche, jene Unerfahrenheit, jene Bedürfnisse, machen sie ihren Aeltern unterthan. Dies ist der Ursprung der väterlichen, der auch die mütterliche Gewalt in sich begreift; leztere ist früher, und ohne Vergleich höher als die erste.

Die Gewalt, welche die Natur dem Vater verleiht, ist einzig und allein auf die Erzeugung gegründet; die Gewalt der Mutter ist zwar auch darauf gestüzt, noch mehr aber auf die beständige Sorgfalt, auf die unzähligen Bemühungen, auf die tausend und

aber

aber tausend Unannehmlichkeiten, für die sie ihr Kind nur erst spät entschädigen kann. Aus mütterlichem Blute empfieng es seine erste Nahrung, auf Kosten ihrer Ruhe, ihres Vergnügens, ja oft selbst ihrer Gesundheit, hat sie es erhalten. Das Kind hat von seinem Vater wesentliche Dienste erhalten, und das Gefühl, welches dasselbe uns einflößt, ist eine Zärtlichkeit, die er auf allerhand Art sich erworben hat; der Mutter aber verdanken wir das Leben: in ihren Armen entwickelten sich unsere ersten Fähigkeiten, in ihren Busen ergossen sich die ersten Empfindungen der Natur; sie ist die Urheberin unsers ersten Athmens: und unsere Liebe gegen die Mutter schreibt sich von dem Tage her, da wir zum erstenmal athmeten. Der Unterschied der väterlichen und mütterlichen Gewalt wird selbst durch das Kind, in seiner zartesten Jugend, bemerklich gemacht: Sein Vater ist ihm wie jeder andere Mensch; nicht so gleichgültig ist es gegen die Mutter; vermißt es dieselbe einen Augenblick, mit welcher unbeschreiblichen Freude blickt es der Rükkehrenden entgegen; sein liebliches Lächeln, sein zärtlicher Blick, seine kleine Aermchen, die es den mütterlichen Liebkosungen gleichsam entgegen streckt — Alles verkündigt, daß seine Mutter ihm alles sey, daß es nur von ihr sein Leben, seine Spiele, sein Vergnügen, alle seine Freude erwarte.

In der Folge fühlt es freylich, wie nützlich ihm der Vater sey; die vereinigte Gewalt der Eltern bilden dann das heilige Ansehen, welches die Familie regiert, und die vornehmste Stütze des menschlichen Geschlechts ist.

Adam war bey seinem Entstehen gleichsam ein ausgebildeter Mensch; mit Einem Tage kannte er den

Gebrauch und die Eigenschaften der Dinge: noch ehe er gehen konnte, maß er schon Entfernungen; bevor er Ideen hatte, überlegte, verglich er, und fand Aehnlichkeiten u. s. w. auf. Wir aber, die wir keine unmittelbare Unterweisung der Gottheit haben, bedürfen mehrere Jahre, um Erfahrung zu bekommen.

Diese zu erhalten, ordnete die Natur die väterliche Gewalt; Erhaltung und Ausbildung der Familie ist ihr Zweck. Der Vater und die Mutter müssen ihre Kinder ernähren, die zweckmäßigen Mittel, ihre Körper gesund und stark zu machen, und dem Geiste Festigkeit und Redlichkeit zu geben, aufsuchen; die Liebe gegen sie muß gleich stark von beyden Seiten seyn; alles, was die Unschuld ihrer Sitten verderben könnte, müssen sie zu entfernen suchen; es ist ihre Pflicht, ihnen deutliche Begriffe über die Dinge zu geben, und sie stufenweise die Verpflichtung, die sie, als zukünftige Glieder der Gesellschaft zu erfüllen haben, zu lehren; vor allen Dingen endlich, dürfen sie nichts vernachläßigen, was ihren Wohlstand und Glückseligkeit gründen kann. Wenden sie ihre Zeit auf eine den guten Sitten entgegenstehende Art an, veräußern sie ihren Eigenthum, oder wenden nicht alle Kräfte, sichs zu verschaffen, wofern sie keins haben, an; so sind sie des Berufs, den ihnen die Natur anvertraute, unwürdig. Ihre Pflicht ist es, die Handlungen der Kinder bis zu dem Alter, wo sie selbst im Stande sind, die Natur der Gesetze einzusehen, und den Umfang der Pflichten, die sie als Bürger zu erfüllen haben, gänzlich zu leiten. Dann erst ist der Sohn von der väterlichen Gewalt erledigt, und wird ein freyer Mann, wie sein Vater. Nur die Gewalt der Zärtlichkeit und der Tugend findet alsdann zwischen ihnen statt; keine Unterwerfung, als

die, der Dankbarkeit und der kindlichen Liebe. Eltern, die mehr als dieses verlangen, kennen weder die Grenzen, noch den Umfang ihres Ansehens. Und hängt es nicht von ihnen ab, daß sie nie genöthigt sind, Ernst und Vorwürfe anzuwenden, um von ihren Kindern geehrt, geachtet und geliebt zu werden, daß sie von ihnen Trost, alle die erkenntlichen Aufmerksamkeiten, deren sie im Alter so sehr bedürfen, hoffen dürfen?

Man sieht also wohl, daß die väterliche Gewalt keineswegs absolut ist, daß sie im Gegentheil den unveränderlichen Gesetzen der Vernunft und der Natur unterworfen ist. Der Vater hat in seiner Familie das Recht, alles, was das Wohlseyn und die Erhaltung der kleinen Gemeine, deren Haupt er ist, bedarf; aber Gesetze darin zu machen, hat er kein Recht; und ohne die einzelnen Glieder derselben um Rath zu fragen, darf er sie nicht regieren. Ein Mensch kann keine Gesetze, um über einen andern Menschen zu herrschen, entwerfen; dieses Recht gehört nur der Gesellschaft, und kann nur durch allgemeine Uebereinkunft errichtet werden.

Auf diese Weise sind die Kinder, bis zum Freyheitsalter, ihren Eltern, aber Eltern und Kinder sind den Gesetzen auf immer unterworfen. Ehe politische Gesellschaften da waren, war der Vater das Oberhaupt der Familie, und sein Ansehen dauerte auch dann noch fort, als die Kinder in das Alter der Vernunft getretten waren. Wie hätten sie auch, ohne eine Art von Regierung und Oberhaupt zu haben, leben können? Dies väterliche Ansehen war indessen auf kein besonderes väterliches Recht gegründet, die Uebereinstimmung der Kinder gab ihm alle Stärke.

Von der Art ist nun, nach Hooker, der Ursprung und das Muster der Monarchie, die ohne Zweifel die erste Regierungsart war, so wie sie auch die einfachste, und für Menschen im Naturstande die angemessenste ist.

Die Meynung, daß in den ersten Zeiten die Väter eben so viele Souveräns in ihren Familien gewesen seyen, scheint sehr viel Wahrscheinlichkeit vor sich zu haben. Habsucht und Ehrgeitz hatten die Menschen noch nicht getrennt; die ursprüngliche Empfindungen der Natur waren noch nicht verschroben; der Vater erfüllte ohne Rückhalt alle die Pflichten des Vaters, weil er fühlte, daß die wahre Quelle seiner Glückseligkeit in seiner Familie lag; seine Kinder mußten eben so viel Achtung und Liebe für ihn hegen; ihre kleine Zwistigkeiten brachten sie vor seinen Richterstuhl, als den billigsten, den sie finden konnten.

Warum mußte doch die Verkehrtheit der Menschen den Richterstuhl der Familien umstürzen! Wo konnte man die unpartheyischste Gerechtigkeit besser erwarten! War das nicht die vollkommenste Regierungsform? Solch ein Monarch kennt jeden Theil seines Reichs genau; er liest in den Herzen seiner Unterthanen; ihr Interesse ist auch das seinige; gegen keinen einzigen kann er ungerecht seyn, ohne sein eigenes Glück, das mit dem Glück der ganzen Familie zusammenhängt, zu verhindern. Die Ruhe, die Freyheit, der Genuß aller Glieder der häuslichen Familie, können auf keine bessere Art erhalten werden, als durch das ehrwürdige Oberhaupt derselben. — Aber die weisesten Einrichtungen der Natur sind umgestürzt. — Wo findet man itzt eine Familie im Stande der Einfalt und Unschuld der Vorzeiten!

Von der politischen oder bürgerlichen Gesellschaft, verglichen mit der ehelichen.

Die erste Gesellschaft war demnach die, des Mannes nes und des Weibes. Nothwendig folgte bald die zweyte, die der Eltern und der Kinder; mit der Zeit eine dritte, die des Herrn und des Dieners. Aber diese ursprünglichen Gesellschaften, wo die Oberhäupter, wie Souveräne, für das Wohl aller Glieder herrschten, waren von solchen, welche wir politische Gesellschaften nennen, verschieden. Um sich noch besser davon zu überzeugen, wollen wir sie jede für sich allein betrachten.

Bedürfnisse des Herzens, und das Bedürfniß seines Gleichen hervorzubringen, sind die ersten Ursachen der ehelichen Gesellschaft: von Uebel und Sorgen aller Art umgeben, suchte der Mann ein Wesen, das sie mit ihm theilen könnte; bey seiner Gesellschafterin fand er alle die Aufmunterung, die er wünschte: sie half ihm die Mühseligkeiten des Lebens tragen, weil es ihr Vergnügen machte, sie über sich zu nehmen, und weil die enge Vereinigung ihre Lust war.

Bey den Thieren dauert die Verbindung mit dem Männchen und Weibchen nur so lange, bis die Jungen im Stande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu schaffen. Bey den Menschen hingegen hat diese Gesellschaft einen feinern Zweck, und muß von längerer Dauer seyn.

Die Schwäche der Kindheit, die Schwierigkeit, Kinder zu erziehen, die Entwickelung aller geistigen Eigenschaften derselben, die Nothwendigkeit, ihnen Mittel zur Erhaltung zu geben, die größte Sorgfalt, sie unverdorben zu erhalten, ihren Verstand zu bilden, und sie tugendhaft zu machen — sind eben so viele Bewegungsgründe, die den Mann verpflichten, die Ver-

bindung mit seiner Frau von längerer Dauer zu machen. Nichts ist für die Kinder und die Sitten überhaupt von grösserm Nachtheil, als eine unbestimmte und ungewisse Verbindung, eine häufige und leichte Aufhebung der ehelichen Gesellschaft. Nicht minder unumgänglich nothwendig ists, daß die beyden Ehegatten ihr Interesse in ein einziges vereinigen, daß sie eins fürs andere die sorgfältigste Freundschaft haben, mit einem Worte, daß sie ihre Glückseligkeit auf ihrem Heerde finden, damit ihre Kinder auch Lust bekommen, eine ähnliche Gesellschaft zu errichten. Der Genuß, der mit der ehelichen Gesellschaft verbunden ist, ist das mächtige Hülfsmittel, wodurch die Natur das menschliche Geschlecht fortpflanzt.

Der Mann und die Frau, die sich zu Einem Zwecke verbinden, sind oft von verschiedener Gemüthsart, von so entgegengesetzten Neigungen, daß eine Regel des Herrschaftrechtes zwischen ihnen nothwendig wird. Dieses Recht hat der Mann, als der moralisch- und physisch-Stärkere, als der Theil, der Schwierigkeiten zu überwinden, und grosse Geschäfte zu übernehmen am fähigsten ist. Aber dies Recht ist nicht absolut, und schließt auf keine Weise die Rechte der Frau, welche ihr der Ehekontrakt und die Natur zugestanden hat, aus. Sie wacht über alle die kleinen Vortheile, welche Anmuth über die Tage ihrer Kinder und ihres Gatten verbreiten können; der Mann beschäftigt sich mit den grössern Vortheilen der Familie, Vortheile, welche das Eigenthum, die Unterhaltung und Erhaltung dieses Eigenthums betreffen.

„Das Weib, sagt Johann Jakob, soll in einem Hause wie ein Staatsminister herrschen, „indem sie sich das, was sie eigentlich thun „wollte, befehlen läßt„.

Die eheliche Gesellschaft dauert so lange, als die Eheleute unter sich moralisch übereinstimmen; mit diesem hört auch jene auf. Alsdenn bleiben die Kinder beym Vater, oder bey der Mutter, je nachdem die Vertragsartikel lauten. Dieses Recht der Trennung existirt sowohl im Naturstande, als im bürgerlichen Stande, weil einer wie der andere denselben Endzweck, die Glückseligkeit der Familie, hat, und daß dieser Zweck die Trennung heischet, wenn die Gesellschaft schlecht, so wie er die Dauer der Vereinigung fordert, wenn sie guter Art ist.

Die Namen von Herr und Diener sind so alt, wie die Geschichte. Ein Mensch macht sich zum Diener eines andern, wenn er ihm seine Arbeit für eine gewisse Zeit, und für einen gewissen Preis verkauft. Der Herr hat nur über die Arbeit seines Dieners, und so lange die Zeit, über welche sie einig geworden sind, währet, ein Recht. Aber der leztere, wenn er auch in Dienst tritt, bleibt deswegen nicht minder ein Glied der Gesellschaft, wie vorher. Er erkaufte nur, durch seine Arbeit seinen Unterhalt; und ohnerachtet unsern eiteln Distinktionen, ist er wirklich im Stande des Menschen.

Was den Sklaven betrift, der, wie wir gesagt haben, durchs Naturrecht der absoluten und willkürlichen Gewalt seines Herrn unterworfen, weil er in einem ungerechten Krieg zum Gefangenen gemacht worden ist, so hat er das Leben verwirkt; er hat also Anspruch weder an die Freyheit, noch Eigenthum; mithin kann er kein Glied der Gesellschaft seyn.

Wenn wir eine Familie mit allen den davon abhängigen Verhältnissen des Mannes, der Frau, des Kindes, des Dieners und des Sklaven, vereiniget, und unter ein häusliches Regiment gebracht, betrach-

ten; wenn wir in Erwägung ziehen, daß die Rechte derselben wechselseitig, ausgenommen für den Sklaven, sind; so werden wir, obgleich diese Familie mit einem kleinen Staat einige Aehnlichkeit, was sein Regiment und Form betrift, haben könnte, dennoch sehen, daß er demohnerachtet, sowohl was die Verfassung, die Gewalt, als den Endzweck betrift, wesentlich unterschieden sey.

Die politische Gesellschaft ist eine Vereinigung von Menschen, welche, da sie den Naturstand verlassen, und die Unbequemlichkeiten dieses Standes vermeiden wollten, ihr Interesse, ihr Eigenthum zusammen gethan haben, und die Uebereinkunft treffen, daß sie nicht anders, als durch eine Gesellschaft, deren Gewalt, so zu sagen, die Summe jeder Gewalt eines jeden Individuums seyn sollte, regiert seyn wollten. Die souveraine Gewalt, welche eine besondere Gewalt ausschließt, gehört einzig und allein dieser Gesellschaft, das heißt, der Nation, sie mag sie nun selbst ausüben, oder einem von den Gliedern derselben, oder mehrern, anvertrauen; nie einem König, Kaiser, oder Magistratspersonen.

Die Nation ist der wirkliche Souverain; sie allein hat das Recht über die Sicherheit der Glieder, woraus sie besteht, zu wachen; ihr allein kömmt es zu, Beleidigungen und Verbrechen, die in ihrer Mitte verübt werden, mit den zweckmäßigen Strafen zu belegen; das heißt, das Recht, Gesetze zu entwerfen, und sie zu vollziehen; in ihrer Macht steht es allein, Beleidigungen, die ihren Mitbürgern von Fremden angethan worden sind, zu rächen; das heißt, sie hat das Recht, Krieg oder Frieden zu beschließen, u. s. w.

Wenn jedes der Glieder, woraus das politische

Corps besteht, seine Sicherheit der vereinigten Stärke aller verdankt, so folgt daraus, daß sich Niemand den Verordnungen der Nation entziehen darf, und die Vollziehung derselben mit seinem Eifer, mit seinen Kräften, mit allen den Hülfsmitteln, worüber er disponiren kann, zu Hülfe eilen müsse. Der Wille des Volks ist das höchste Gesetz; er ist die wahre Quelle der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt.

Eine uneingeschränkte Monarchie ist eine mit der bürgerlichen Gesellschaft ganz unvereinbare Regierungsart, weil in einem solchen Staate der Fürst nicht nach dem allgemeinen, wohl aber nach seinem eigenen Willen regiert. Unter solch einem Monarchen darf man keine Gerechtigkeit erwarten; da ist kein öffentliches Tribunal, bey dem man Hülfe suchen könnte; gleichsam, wie wenn der Mensch unter den Stand vernünftiger Geschöpfe herabgesezt wäre, darf er weder von seinen eigenen Rechten, noch von seiner Freyheit Gebrauch machen; allen Uebeln, die man von einem Wesen, welches sich alles zu thun berechtigt glaubt, das kein ander Gesetz als seine Fantasien kennt, das mit einer Gewalt ohne Grenzen bewafnet ist, steht er ausgesezt da. Solch ein Despot kann nur ein schlechter Mann oder ein Narr, und seine Unterthanen müssen Puppen seyn, damit seine Regierung von Dauer bleibe. Er zittere aber vor dem Augenblicke, wo die Unterthanen zum Nachdenken kommen, vor dem Augenblicke, wo sie anfangen zu fühlen, was sie ehedem waren, was sie jezt sind, und was sie seyn müßten!

In unumschränkten Monarchien giebt es in der That Gesetze und Richter; aber diese Gesetze und diese Richter sind dem Monarchen unterworfen; mit einem

Worte kann er sie wechseln. Stammen denn ferner diese Gesetze von einem wirklichen Wohlwollen gegen das Volk her? Fürsten in solchen Staaten fragen nur ihren Ehrgeiz, und ihr persönliches Interesse um Rath. Ihre Unterthanen betrachten sie als Thiere, die ihnen nützlich sind; aus dem Grunde suchen sie es zu verhüten, daß sie sich wechselweise nicht schaden. Ueberzeugt, daß er alles thun könne, daß er selbst die personifizirte, die untrügliche Gerechtigkeit sey, so werden ihm alle seine Handlungen als Muster der Weisheit und Tugend erscheinen, und das, was bey einem andern Menschen ein Verbrechen seyn würde, ist bey einem König das höchst gerechteste! Aber, trotz allen Despoten und ihren schmeichelnden Höflingen, früh oder spät, werden die Völker aus ihrer schlafenden Unwissenheit, worin man sie zu erhalten wußte, erwachen; früh oder spät wird ein inneres Gefühl sie belehren, daß man ihren Gehorsam gemißbraucht habe, daß man sie unter den Stand, für den sie gebohren waren, herab gewürdiget hat, daß sie verächtlich gemacht sind; früh oder spät werden sie sich erinnern, daß sie sich einst in eine Gesellschaft vereinigten, nicht um Sklaven zu seyn, wohl aber, um ihre Freyheit desto besser aufrecht erhalten, um für der Usurpation, der Zügellosigkeit, der Ungerechtigkeit geschüzt seyn zu können: früh oder spät wird es ihnen anschaulich werden, daß der Despot, da er eine willkürliche und uneingeschränkte Gewalt über sie ausübte, er die Grenzen des Vertrags, der die Grundlage aller politischen Rechte ist, überschritten: — Dann, dann werden sie mit Verachtung das verhaßte Joch, unter dem er sie seufzen ließ, abwerfen; sie werden die Bande zerreissen, und, indem sie sich an ihrem unwürdigen Herrn rä-

chen, werden sie ihn wegen seiner Pflichten, die sie ihm übertragen hatten, zur Rechenschaft ziehen; sie werden ihn, der nur ihr Verwalter seyn sollte, fragen, Warum er ihr uneingeschränkter Gebieter hätte seyn wollen?

Die Menschen, sagt Hoocker, haben immer gefühlt, daß, wenn man Gewaltthätigkeit gegen sie gebrauche, oder überhaupt Unrecht thue, sie sich selbst vertheidigen könnten. Kein Mensch hat, ohne eine allgemeine Einwilligung, das Recht, sich zum Richter eines andern aufzuwerfen *).

In den Zeiten, wo die Menschen in Gesellschaft zu leben willens waren, haben sie wahrscheinlich ihre Zwistigkeiten dem Urtheil desjenigen, den sie seiner Weisheit, und seiner übrigen Tugenden wegen am meisten schäzten, unterworfen; und in der Folge haben sie ihm, durch einen gemeinschaftlichen Vertrag, die Regierungssorgen übertragen; sie verließen sich dabey auf seine Unpartheylichkeit und Billigkeit: Aber diese große und erhabene Würde gieng auf Menschen, die ihrer nicht würdig waren, über; und wir bereuen, daß dieser Gebrauch, welcher ein zu blindes Zutrauen, und zu wenige Vorsicht verursacht hat, statt gefunden hat.

Wie die Menschen einsahen, daß die willkürliche Regierungsart, einer oder mehrerer Personen, die Quelle alles Unheils sey; so haben sie, den allgemeinen Wünschen gemäß, Gesetze entworfen, welche das Interesse eines jeden zusammen vereinigen, und das

---

*) Der Philosoph kann sich nicht ohne Abscheu, vorzüglich aber ohne Verwunderung, der Zeit der Lehnsverfassung erinnern. Wie konnten sich die Menschen bis zu dem Punkte herab würdigen lassen?

politische Corps gegen jedes Individuum, sey es ein Handwerksmann, ein großer Herr, oder ein Fürst, das auf eine dem Zweck des gesellschaftlichen Vertrags zuwiderlaufende Art handeln wollte, beschützen könnten. Die Civilgesetze, fügt Hooker noch hinzu, sind, eben weil sie Verordnungen des ganzen politischen Corps sind, über jeden einzelnen Theil dieses Corps erhoben.

Wir wollen den Inhalt des geschaftlichen Vertrags, wie ihn J. J. Roußeau ausdrückt, hinsetzen: „Jeder von uns vermacht seine Güter, seine Person, „sein Leben, und alle seine Gewalt, unter die höchste Direktion des allgemeinen Willens, und wir „sehen gemeinschaftlich jedes Glied, als einen unzertrennlichen Theil des Ganzen an.

Vom Entstehen der politischen Gesellschaften.

Die Menschen, von Natur frey, unter sich gleich und unabhängig, sind keiner politischen Gewalt unterwürfig gemacht worden, als durch ihre eigene Beypflichtung. Um der Ruhe und der Sicherheit ihres Lebens willen; um das, was ihnen zugehörte, in Friede genießen zu können, und gegen die Beleidigungen solcher Menschen, die ihnen zu schaden suchten, sicher zu seyn, entschloß man sich zu einer Vereinigung. Sie vereinigten alle ihre Stärke, um eine gemeinschaftliche Macht zu bilden, welche sie gegen ehrgeizige und bösgesinnte schützen könnte. Sie verketteten sich unter einander, damit die Freyheit eines jeden, durch das ganze Corps vertheidigt, sicherer, und für den Angriffen der einzelnen Glieder geschüzt seyn mögte. In diesem politischen Bunde haben die meisten Stimmen das Recht etwas zu beschließen und zu handeln gehabt.

Eine Folge des gesellschaftlichen Vertrags ist demnach, daß jeder kontrahirende Theil sich verpflichtet, sich allem, was durch die größere Anzahl festgesezt wird, zu unterwerfen; sonst würde dieser Vertrag nichtsbedeutend seyn. Wenn er durch die Dekrete des ganzen Corps nicht länger verbindlich gemacht wäre, als er es für gut fände, was wäre dann eine verpflichtende Kraft? In diesem Fall würde er sich im Naturstande, aber nicht im Stande der bürgerlichen Gesellschaft befinden. Könnte die Uebereinkunft der meisten Stimmen Niemand zur Unterwerfung verpflichten, wie könnte dann ein einzelnes Glied noch Gewalt besitzen? Betrachtet man die ungeheure Verschiedenheit der Meynungen, und das Interesse der Menschen, so wird man sehen, daß es auf solche Art unmöglich seyn würde, ein Dekret der Nation als gültig anerkannt zu sehen; dann könnte das politische Corps nicht wirken, es würde sich zerstreuen. Auf solche Bedingungen in eine Gesellschaft zu treten, hieße gerade, wie Cato ins Theater treten, tantum ut exiret; eine solche Konstitution würde auch die festgegründeteste Regierungsform umstoßen.

Die freywillige Uebereinkunft der Menschen ist demnach die Ursach, daß sie aus dem Stande der Natur heraus getreten sind; nur sie konnte jener gesetzmäßigen Regierungsform das Daseyn geben.

Hingegen wendet man ein, daß die Geschichte uns kein Beyspiel liefere, wo eine gewisse Anzahl unabhängiger, und in Rücksicht des einen wie des andern, gleicher Menschen sich vereinigt hätten, um eine Gesellschaft und Regierungsform zu bilden.

Man wundere sich aber nicht, wenn die Geschichte von dem Anfange solcher Vereinigungen keine Erwäh-

nung thut; die Menschen traten lange vorher in Corps, und wurden regiert, ehe man schreiben konnte. Gesellschaften sind, wie die Menschen, in ihrer Kindheit unwissend; lange nach diesem Zeitpunkte erschien die Philosophie, um sie aufzuklären, und setzte sie in den Stand, in der Nacht der vergangenen Zeit zu lesen.

Wollte man ferner bezweifeln, daß die Menschen eher im Naturstande, als im gesellschaftlichen Stande gewesen wären, weil die Geschichte nichts davon erwähnt; so müßte man auch zweifeln, daß Salmanasers und Xerxes Soldaten jemals Kinder gewesen wären, weil die Geschichte auch davon schweiget!

Beruhete es indessen auf Beyspiele, dann würde man eine Menge davon antreffen. Sind Rom und Venedig nicht von unabhängigen und freyen Menschen gegründet? Sind die Reiche, die auf der ungeheuren Fläche von Amerika vertheilt sind, von einer ähnlichen Entstehung nicht Beweis genug?

Die Gerechtsame der Regierungen, zum wenigsten solcher, welche einen ähnlichen Ursprung haben, nicht aber solche, die durch Eroberungen gegründet sind, sind also von einer unbezweifelten Rechtmäßigkeit. Nicht minder gewiß ists, daß der größte Theil derselben anfänglich in den Händen Einer Person gewesen ist. Anfänglich war es, wie wir oben gesagt haben, ein Vater, der seine Familie regierte, zu der Zeit, wo die Familien zerstreut, und weit von einander zertrennt lebten; in der Folge vereinigten sich mehrere Familien, wählten sich einen Anführer, welcher der weiseste unter ihnen war. Von der Art ist der größte Theil der amerikanischen Völker, Peru und Mexiko ausgenommen; und die alte Geschichte lehrt uns, daß in

den ersten Zeiten, wo die Erde anfieng bevölkert zu werden, ein einziger Mensch regierte.

Die Regierung eines einzigen war in seiner Form weit einfacher, und in der Verwaltung weit leichter; daher darf man sich nicht wundern, daß diese Art die erste gewesen sey; noch weniger aber, daß die Menschen bis dahin noch sehr unschuldig einem Oberhaupte, ohne sich gegen den Ehrgeiz desselben zu verwahren, und ohne seine Gewalt durch Theilung derselben in mehrere Hände ins Gleichgewicht zu bringen, gänzlich anvertraut haben. Wie hätten sie den Druck des Despotism vorhersehen können? Ihr mäßiges Eigenthum konnte diese Unterdrückung, die die Wirkung der Habsucht und des Ehrgeizes ist, herbeyführen, und ihre einfachen Sitten ließen sie daran nicht wohl denken. Ueberdem hatten sie minder Gesetze und Aufseher ihrer Polizey nöthig, als einen beherzten Anführer gegen ihre Feinde. Durch Bande der Natur vereinigt, bey dem geringen Umfang ihrer Gesellschaft, die nur aus wenigen Familien bestand, kannten sie sich alle, liebten sich alle, fürchteten wohl die Fremden, nicht aber ihre Freunde und Verwandten.

Die amerikanischen Könige waren fast nichts als Anführer der Armeen; in Friedenszeiten war ihr Ansehen nur sehr schwach. Selbst in der hl. Schrift sehen wir, daß bey den Israeliten die Richter und Könige, als ihr vorzüglichstes Geschäft, die Armeen anzuführen hatten. Jephta war sechs Jahre lang ihr Anführer; Gideon war Richter und Anführer der Sichemiten. Als Saul zum Könige eingeweiht wurde, goß Samuel eine Flasche voll Oehl über ihn aus, und sagte: 1 B. Samuel 10, 1. Siehest du, daß der Herr dich zum Fürsten über sein Erbtheil gesalbet hat? Und

wie die Stämme Israels dem Könige David huldigen wollten: Siehe, da Saul über uns König war, führtest du Israel aus und ein. So hat der Herr dir gesagt: du sollst meines Volkes Israel hüten, und sollt ein Herzog seyn über Israel. 2 B. Samuel 5. 1, 2.

Es mag nun seyn, daß eine einzelne Familie stuffenweis eine Gemeinheit gebildet habe, und die väterliche Gewalt auf den Aeltesten übergegangen sey; es sey, daß mehrere Familien, die durch den Zufall, oder durch Nachbarschaft sich zusammen gethan, eines muthvollen und vermögenden Mannes gegen ihre Feinde bedürftig gewesen wären, dem sie ferner ein großes Zutrauen, das in Zeiten der Dürftigkeit, oder in unschuldsvollen und tugendhaften Zeiten so natürlich ist, bewiesen hätten: so ists gewiß, daß das gemeine Wohl, die Sicherheit und Erhaltung der Familien, in der Kindheit der Gesellschaften es nothwendig machten, die Regierung den Händen Einer Person anzuvertrauen.

Das erste Weltalter war das goldne Zeitalter. Alle unsere Laster waren dort unbekannt; die Menschen lebten in großer Einfalt; ihre Oberhäupter, ihre Richter, waren gut und ohne Falsch, wie sie selbst; sie suchten ihre Gewalt nicht weiter auszudehnen, um unterdrücken zu können; sie beschäftigten sich nur mit dem allgemeinen Glück; man dachte nicht daran, ihr Ansehen durch ausdrückliche Bedingungen einzuschränken. Da aber ehrsüchtige Fürsten ihren unordentlichen Leidenschaften sich überließen, und nach ihren Launen regierten, und ihr Interesse von dem Interesse ihrer Völker zu trennen suchten, so fieng man an, den Ursprung ihrer Gewalt und ihrer Rechte mit Sorgfalt zu untersuchen, und durch gewisse Grenzen hat man sie verhindert,

hindert, in den Abgrund zu stürzen, an den sie sich ziehen ließen.

Gegen diesen Ursprung der politischen Gesellschaft wendet man noch ein: weil alle Menschen unter mancherley Regierungsarten gebohren wären, so wäre es unmöglich, daß sie jemals so frey gewesen wären, um sich nach ihrem Willen zu vereinigen und zu regieren; und daß sie eine gesetzmäßige Regierung hätten errichten können.

Wie sind denn aber die Monarchien gesetzmäßig geworden? Nach jener Meynung würden alle Völker gebohrne Sklaven, und die Könige höhere Wesen seyn, die von der Natur, über die Sklaven zu herrschen, erschaffen wären.

Wenn man mir einen Mann, der das Recht, eine Regierungsform durch sich allein zu stiften, gehabt habe, nennt, so will ich hunderte darstellen, welche die Freyheit und die Gewalt, sich zu vereinigen gehabt haben.

Nicht blos ganze Völker können nicht anders als durch Gesetze, zu denen sie ihre Einwilligung gegeben haben, regiert werden; ja sogar jeder Bürger ist nicht verpflichtet, sich wider seinen Willen den Gesetzen des Staats, in dem er gebohren ist, zu unterwerfen. Wie? weil solche Menschen diese oder jene Regierungsform angenommen haben, bin ich deswegen genöthiget, sie auch anzunehmen? Wo blieben denn hier die Rechte des Menschen? Mein Vater konnte, bevor ich da war, keine Verpflichtung in meinem Namen eingehen. Die heilige und profane Geschichte stellen uns viele Beyspiele von Menschen auf, die sich von Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft, die durch ihre Väter errichtet war, losgesprochen, und in andern Gegenden neue Regierungs-

arten eingerichtet haben. Daher sind so viele kleine Staaten entstanden; die stärkern verschlangen die schwächern, und bildeten auf diese Weise große Reiche, die nachher wieder zerstükkelt wurden, und zu kleinen Gesellschaften geworden sind.

Tritt aber ein Mensch aus der Gesellschaft, so verliert er seine Güter, die zum wenigsten, welche zur Gesellschaft gehören, weil der Hauptzweck jeder Gesellschaft die Erhaltung des Eigenthums im Ganzen ist. Da sie nothwendig verlangt, daß die Güter von den Gliedern derselben besessen werden, so kann ein Sohn das Vermögen seines Vaters nicht genießen, wofern er nicht den nämlichen Gesetzen gehorsamen wird. Gemeiniglich denkt man, weil die Einwilligung weder verlangt noch gegeben wird, sey sie nicht nothwendig, und alle Glieder des Staats wären natürliche Unterthanen von ihrer Geburt an. Die Regierungsformen aber betrachten die Sache von einer andern Seite: sie sehen nämlich die Väter als ihre Unterthanen an, nicht aber die Kinder. Wenn ein Kind in Frankreich von engländischen Eltern gezeugt wird, so ist es weder von dem König in Frankreich, noch von dem König in England ein Unterthan; es bleibt unter der Herrschaft seiner Eltern, bis es zu den Jahren der Vernunft gekommen ist, wo es eine Regierung nach seinem Willen wählen kann. Die väterliche Gewalt bleibt immer und aller Orten dieselbe, in welchem Lande auch der Sohn gebohren seyn mag: warum aber sollte nun die Freyheit eines Sohns, wenn er sie erkennen und genießen darf, nicht auch überall dieselbe seyn können?

Ist nun aber jeder Mensch frey, und kann er unter keine Gewalt ohne seine Einwilligung gebracht werden, so frägts sich: worin denn die Aeußerung seiner Ein-

willigung, der Unterthan eines Staats zu werden, bestehe?

Es giebt zwey Arten von Einwilligung, die ausdrückliche und stillschweigende. Erstere giebt sich durch eine öffentliche ceremonielle Handlung zu erkennen, und bindet sich auf eine unverbrüchliche Art an die Regierungsverfassung. Die zweyte erklärt sich nicht öffentlich, ist aber darum nicht minder gültig: denn es ist da noch immer ein Gegenstand, den man nicht verwerfen kann. Jeder Mensch, der ein Landgut, oder ein anders Gut, das unter der Regierung steht, besizt, hält sich durch eine stillschweigende Einwilligung zu allen Verbindungen und allen Verpflichtungen des gesellschaftlichen Corps. Diese Wahrheit ist eine nothwendige Folge des Endzwecks der Gesellschaften. Man muß sich hier erinnern, daß die Menschen sich deswegen in eine Gesellschaft vereinigt haben, damit sie ihr Eigenthum erhalten könnten. Sonst würde das ein Widerspruch seyn, wenn man sagen wollte, daß ein Mensch Eigenthum in einer Gesellschaft hätte, und dennoch kein Glied von der nämlichen Gesellschaft wäre; oder, daß er zwar ein Glied derselben sey, aber sein Eigenthum stünde nicht unter der Gerichtsbarkeit der Gesetze, die da gelten.

Wie denn aber alles in dieser Welt voll Widersprüchen ist, so geschiehts auch oft, das ein Mensch Eigenthümer in einem Staate ist, darin wohnt, und in demselben noch nicht inkorporirt ist. In dem Falle hat die Regierung über diesen Eigenthümer nur Jurisdiktion, als wie Eigenthümer, und seine gesellschaftlichen Pflichten fangen an in diesem Staate, und hören mit seinem Eigenthum auf. Veräußert er seine Güter, seys durch Schenkung oder Verkauf, so tritt er auf eine

gewisse Art wieder in den Naturstand zurück; es hängt nun von seiner Freyheit ab, in dieses oder jenes politische Corps zu treten; ja er kann sogar ein neues in einem Lande, wo keine Eigenthümer sind, mit andern Menschen, die, wie er, die natürliche Freyheit genießen, errichten.

Derjenige, welcher in eine Gesellschaft durch eine ausdrückliche Erklärung tritt, kann nicht wieder heraustreten: er muß lebenslänglich darinn verbleiben, es sey dann, daß die Regierungsform ihrem Untergange nahe wäre.

Aber es ist nicht hinreichend, einige Zeit in einem Lande zu leben, wie die fremden Reisenden es machen, sich den Gesetzen zu unterwerfen, die Vortheile, die sie gewähren, zu genießen, um ein Glied der Gesellschaft, die in dem Staate errichtet ist, zu seyn: dies sieht man von der einen Seite als einen Menschen für sich an, der dann von der andern Seite auch eines eben so besondern Schutzes genießt; es ist dies ein natürliches Benehmen unter Völkern, die nicht mit einander in Krieg verwickelt sind. Mit einem Menschen, der einige Tage, oder einige Wochen, in der Familie eines seiner Freunde zubringt, ists der Fall: er richtet sich nach den Gewohnheiten, die da herrschen; nichts destoweniger wird er, seines Aufenthalts in der Familie wegen, ein Glied derselben.

Von Endzwecken der Gesellschaft und den politischen Regierungen.

Wenn der Mensch, im Naturstande, eine so große Freyheit genießt, wenn er nach seiner Willkühr über das, was er besitzet, disponiren kann, wenn er absoluter Herr seiner Person ist: woher kommt es, daß er

seiner Herrschaft entsagt, um einem andern unterworfen zu seyn?

Man muß hier wohl überlegen, daß dieser Stand der Natur zwar seine großen Vortheile hat; seine Unbequemlichkeiten sind aber noch weit größer: oder vielmehr, es hält sehr schwer, ihn lange zu erhalten; denn die Ungleichheit, die darinn herrscht, führt bald Zügellosigkeit herbey, und dieser letzte Zustand ist, wie wir oben gesagt haben, dem Naturstande, der Ordnung, Harmonie und Erhaltung voraus sezt, gänzlich entgegen. In solch einem wilden Zustande ist nichts sicher; keine Billigkeit, keine Gerechtigkeit, die heiligsten Gesetze der Natur werden verachtet; niedriger Eigennutz, Geiz, Bosheit, rauben das rechtmäßige Eigenthum, und zerstören die allgemeine Ruhe; das Verbrechen mit Stärke bewafnet, das nur einen besondern Widerstand fürchtet, schreitet mit mehr Unverschämtheit einher, und oft triumphirt es, weil es gewöhnlich nur schwache und wehrlose Wesen angreift.

In dem Naturstande können die Menschen lasterhafte Handlungen nicht bestrafen, weil ein jeder nur sein Recht gebraucht; daher haben sie sich, um desto stärker zu seyn, und um jede Art von Unordnung desto besser zu verhindern, vereinigt. In dem neuen Stande hingegen genießt jeder die Arbeitsamkeit und den Beystand der andern Glieder, so wie den Schutz des ganzen politischen Corps; daher ist er genöthigt, seinen natürlichen Rechten zu entsagen, und hat nicht mehr das Recht, die Beleidigungen seiner Feinde selbst zu rächen.

Wenn aber auch die Menschen alle ihre natürlichen Rechte der Gesellschaft, in die sie treten, übergeben, so daß die gesetzgebende Gewalt Gebrauch davon ma-

chen kann: so unterwirft sich der Mensch darum keineswegs der absoluten Gewalt blindlings; vielmehr will man in einen bessern Zustand treten, und die größte Sicherheit genießen: daraus folgt denn, daß das Ansehen des ganzen politischen Corps nichts anders zum Zweck haben soll, als auf Mittel gegen die Unbequemlichkeiten des Naturstandes, der mit Ungebundenheit vermischt ist, zu denken, und für die Ruhe und Erhaltung aller Glieder der Gesellschaft besorgt zu seyn. Jede Gewalt, die weiter um sich greift, überschreitet die gesetzmäßigen Grenzen.

Von den Einrichtungen der Gesellschaften.

Locke redet nur von drey Regierungsarten, der Demokratie, der Oligarchie, und der Monarchie, und beschreibt sie so: Die erste sey die Regierungsart durch die größte Anzahl; die zweyte, eine Regierungsart aus einer kleinen Anzahl von ausgewählten Menschen, deren Gewalt sich auf ihre Erben fortpflanzt; die dritte Art sey die Regierung eines Einzigen. Wiederum unterscheidet er zwey Arten der Monarchie, die erbliche, und die Wahlmonarchie. Bey der letzten kehrt die Gewalt bey dem Tode des Fürsten, als etwas ihm anvertrautes, an die Gesellschaft zurück, die sie demjenigen, den sie von neuem wählt, als den Fürsten, der sie nach dem Zwecke, weswegen sie sich vereinigt haben, regieren will, anvertraut.

Von diesen drey verschiedenen Regierungsformen kann die Nation eine wählen, oder eine von denselben zusammensetzen, die von der einen mehr oder weniger an sich hat; sie kann sogar die Regierungsform verändern, so oft sie es zuträglich findet, weil die Nation

allein das Recht zu regieren hat, weil sie der wirkliche Souverain ist.

Unter dem Namen, Gemeinheit, oder Gesellschaft, oder Staat, muß man weder eine Demokratie, noch irgend eine Regierungsart verstehen; im allgemeinen aber, ein unabhängiges Corps, welches die Römer durch die Benennung civitas so passend ausdrükten, die französische Sprache aber nur durch état, Staat, übersetzen kann.

Von dem Umfang der gesetzgebenden Gewalt.

Die Gesetze sind die Grundfeste der Gesellschaft; das erste, das Grundgesetz, ist die Bestellung einer gesetzgebenden Gewalt; eine hohe, eine heilige Gewalt; sie kann denjenigen, welchen sie die Nation anvertraut hat, nicht entrissen werden, so lange sie dieselben zum allgemeinen Besten, und dem allgemeinen Willen gemäß anwenden. Jede Verordnung, jeder fürstliche Befehl, der nicht durch die gesetzgebende Gewalt gemacht ist, hat nicht den Karakter der Souverainität, die Gehorsam heischet; es fehlt ihm die allgemeine Einwilligung, ohne welche ein Gesetz kein Gesetz seyn kann. Jede Unterwerfung ist auf diese höchste Gewalt, und die Gesetze, die daraus entstanden sind, gegründet; daher können Eidschwüre, die ich einer fremden Macht, ja selbst einer untergeordneten oder einheimischen Gewalt leiste, den Gehorsam, den ich der gesetzgebenden Gewalt schuldig bin, nicht ausschließen, noch mich zu einem Verfahren, das den vorgeschriebenen Gesetzen zuwider lauft, verbindlich machen *).

*) Jeder Fürst, jeder Potentat, sagt Hooker, der die gesetzgebende Gewalt nach seinem Gutdünken, das heißt, ohne

Die gesetzgebende Gewalt, sie mag nun Einer Person oder mehrern, für beständig oder nur auf einige Zeit, oder nur auf gewisse Zeiten, übertragen seyn, ist die höchste Gewalt im Staate; darum ist sie aber keinesweges willkührlich! Man muß sich erinnern, daß sie weiter nichts, als die Summe der Gewalt aller einzelnen Glieder der Gesellschaft ist, und daß sie die natürliche Gewalt, Ordnung und Erhaltung zum Zweck hat. Wenn jedes Individuum nur das Recht, das es im Naturstande besaß, geben kann, so folgt daraus, daß die gesetzgebende Gewalt die Sicherheit der Glieder und ihres Eigenthums nur allein zum Zweck haben müsse, daß sie von allem, was den Unterthanen zugehört, nichts vernichten darf; daß sie keine Sklaven machen, daß sie dem allgemeinen Zweck der Gesellschaft nicht entgegen handeln darf: das heißt, sie darf, ohne die Nation vorher in Rath zu nehmen, nichts thun; sie muß Gerechtigkeit ausüben, oder über die Rechte einzelner Glieder, nach den publizirten und anerkannten Gesetzen, und durch die rechtmäßigen Richter, entscheiden. Die Gesetze der Natur sind in alle Herzen geschrieben; ohne weise Einschränkungen, ohne dauerhafte Gesetze, ohne eine gewisse öffentliche Gewalt, würde es unmöglich seyn, Ehrgeiz, Gewaltthätigkeit, und alle die Uebel, die diese hervorbringen, zu verhindern.

Eine willkürliche und absolute Gewalt, eine Regie-

---

einen ausdrücklichen Auftrag von der Nation dazu erhalten zu haben, ausübt, ist ein Tyrann. Nur die durch die öffentliche Verpflichtung sanktionirte Gesetze, sind rechtmässig — So lange wir unsere Einwilligung nicht gegeben haben, bleiben wir frey. Hat aber die Gesellschaft die ihrige gegeben, müssen wir gehorchen. Eccles. Pol. 1. §. 1.

rung ohne festgesezte und dauerhafte Gesetze, würde mit der Absicht der Gesellschaft nicht übereinstimmen. Kann man es sich wohl einbilden, daß die Menschen einen uneingeschränkten Herrscher wählen könnten? Daß sie als Sklaven einer Gesellschaft, welche sie errichtet, oder einem Könige, den sie ernennt hätten, gehorchen wollten? Wir haben auch gesehen, daß der Mensch nicht das Recht hat, sich zum Sklaven zu machen. In der That mögte ich lieber einem willkürlichen Willen von hundert tausend Menschen, als der Willkür eines Mannes, der über hunderttausend zu befehlen hätte, gehorchen.

Es ist demnach ein grösserer Irrthum, wenn man glaubt, daß die gesetzgebende oder höchste Gewalt im Staate alles thun könne, was ihr beliebte, und daß sie über das Eigenthum und die Freyheiten der Unterthanen nach ihrem Willen disponiren könnte. In Staaten, wo diese Gewalt einer Gesellschaft, die nur eine Zeitlang dauert, die, wenn sie sich erneuet, aus ganz andern Menschen besteht, und deren Glieder, wenn die Gesellschaft aufgehoben wird, wieder Bürger und Unterthanen der Gesetze werden, ist ein solches Unglück nicht zu befürchten. Aber da ist es überall zu befürchten, wo die gesetzgebende Macht einem Menschen übertragen wird, wie es in den absoluten Monarchien der Fall ist; oder auch, wo sie einer immerwährenden Gesellschaft, die aus Menschen besteht, welche das Recht, Glieder derselben auf Lebenslang zu seyn, und durch ihre Nachkommen ersezt zu werden, wie es in mehrern europäischen Staaten geschieht, an sich kaufen. Früh oder spät wird eine Gesellschaft, oder ein solcher Monarch, ein besonders Interesse haben; er wird sich bemühen, seine Gewalt auf Kosten

des Volks zu erweitern; er wird Gesetze, die mehr seinem Ehrgeiz, als der Glückseligkeit des Volks günstig sind, einführen; er wird sich zum unumschränkten Herrn sehr leicht aufwerfen, wenn man sich, da das Eigenthum nicht mehr sicher seyn wird, nicht widersetzt.

Eine Macht kann wohl uneingeschränkt, aber niemals willkürlich seyn. Bey einer Armee giebt der General eine Ordre, die blindlings befolgt werden muß, weil das Wohl des Staats es verlangt; aber derselbe General kann von keinem Soldaten verlangen, daß er ihm von seinem Gelde gebe.

Eine Regierungsform kann ohne große Ausgaben nicht bestehen; folglich sind Auflagen unumgänglich nothwendig; aber sie müssen durchs Volk bewilligt seyn: denn sie sind ja einzig und allein zur Erhaltung des Interesse des Volks bestimmt, und das Volk hat das Recht, zu untersuchen, welche Opfer zur Erhaltung des National-Interesses erforderlich sind. Wollte die gesetzgebende Gewalt, oder auch jede andere, Auflagen ohne die Einwilligung des Volks machen, so würde sie die Grundgesetze des Eigenthums verletzen; sie würde zerstörende Uebel in den Staat bringen, die den gänzlichen Sturz desselben bald verursachen würden.

Das Volk, oder die Nation, da es allein das Recht hat, die Form der Regierung zu bestimmen, und die gesetzgebende Gewalt zu übertragen, so würde diese Gewalt, ohne die allgemeine Einstimmung, nicht in neue Hände kommen können.

Von dieser Art sind die Bedingungen, auf welche die Gesellschaft ihre Sicherheit sezt, da sie dieselbe Menschen ertheilt, die sie zur Regierung gewählt hat; von der Art ist der Umfang und die Grenze der gesetzgebenden Gewalt.

Von der gesetzgebenden, von der vollziehenden, und von der confederativen Gewalt, mit einander verglichen.

Locke meynt, daß in einem wohlregierten Staate drey wesentliche Arten von Gewalt sind; nämlich, die gesetzgebende Gewalt, die executive Gewalt, und die confederative: über alle drey zusammen stellt er Betrachtungen an. Die beyden ersten, sagt er, sind von einander getrennt, weil die eine nur eine gewisse Zeit währet, und nicht immer in denselben Händen bleiben soll; und weil die andere in beständiger Thätigkeit seyn soll: es ist nicht nothwendig, unaufhörlich neue Gesetze zu entwerfen; aber die Nothwendigkeit, jeden Augenblick die gemachte zu vollziehen, ist nöthig. Es ist etwas seltenes, daß die zweyte und dritte, ob sie gleich verschieden sind, nicht bey einander wären. Die executive Gewalt hat den Endzweck, die Handlungen der Unterthanen durch die gemachten Gesetze zu bestimmen: die confederative Gewalt ist darum eingerichtet, daß sie die Angelegenheiten, die zwischen einer und der andern Gesellschaft, als Allianzen, Kriege, Handlung ꝛc. statt haben, und wie die Gesellschaften unter sich, wie wir oben gezeigt haben, im Naturstande sind, so folgt daraus, daß die letzte nicht durch positive und menschliche Gesetze, wohl aber durch die Naturgesetze handeln kann. Sie kann aber nicht gut eingeschränkt werden; daher darf sie eben der Ursache wegen nur weisen und anerkannt tugendhaften Personen anvertraut werden. Betrachtet man diese beyden letztern ihrer Natur nach; überlegt man die Nothwendigkeit, daß sie beyde oft zu gleicher Zeit ausgeübt werden müssen, so wird man einsehen, daß sie nicht von

einander getrennt werden müssen; denn die Stärke des politischen Körpers würde sogleich an Uebereinstimmung und Einheit seines Ganzen fehlen, und der Staat könnte darunter leiden.

Von der Unterwerfung unter die Gewalt.

Unter einer guten Regierung muß eine Gewalt der andern untergeordnet seyn. Die gesetzgebende Gewalt, welche die oberste Gewalt ist, und der alle übrige unterworfen seyn müssen, besteht nicht länger, als sie dem Zwecke, der ihr vorgezeichnet ist, gemäß handelt; und sobald sie davon abweicht, hat die Nation das Recht, sie zurück zu nehmen, und sie einem andern Magistrat anzuvertrauen.

Man muß ferner bemerken, daß die Nation, oder das Volk, die oberste Gewalt, die ihm eigentlich zugehört, nicht ausübt, als wenn die Regierungsverfassung durch Uebertrettung der Grundgesetze, oder durch andere Ursachen umgeworfen ist. Nur die gesetzgebende Gewalt kann die souveraine Gewalt in allen Fällen ausüben. In Staaten, wo die gesetzgebende Gesellschaft nicht in beständiger Thätigkeit ist, und wo folglich der Monarch bey der executiven Gewalt einen Theil der gesetzgebenden hat, muß man einen solchen Monarchen als den Souverain ansehen, weil er die Nation durch seine Person vorstellt, weil er in seinen Händen das ganze Interesse des Volks hat; jede Art der Gewalt ist ihm nothwendiger Weise untergeordnet, und alle Unterthanen müssen ihm den Eid der Treue leisten. Da aber dieser Eid nur zur Treue gegen die Gesetze verpflichtet; sobald nun der Monarch die Gesetze verlezt oder verachtet, sezt er

sich selbst herab, und verliert all sein Ansehen; — er ist nicht mehr Souverain!

Die executive Macht, mit welcher der Monarch bekleidet ist, ist der gesetzgebenden Gewalt auch unterworfen; da aber der Monarch einen Theil der gesetzgebenden Gewalt besizt, so ist diese Unterwerfung die geringste von allen.

Wir reden hier nicht von den andern untergeordneten Arten der Gewalt; sie sind zu mannigfaltig; wir begnügen uns mit der Betrachtung, daß keine von ihnen die Grenzen, die ihr vorgezeichnet sind, überschreiten darf: thut sie es; dann hört sie auf eine Gewalt zu seyn.

Die Zusammenberufung gesetzgebender Versammlungen, (assemblée) deren Zweck dahin geht, Mittel wider die traurigen Fehler aufzufinden, und Unglücksfällen, die dem Volke drohen, zuvorzukommen, gehört der executiven Gewalt zu. Die Wahl der Glieder der Versammlung hängt von der Nation ab. Wenn aber die executive Gewalt, da sie über alle Kräfte des Staats zu befehlen hat, zu verhindern suchte, daß die Versammlung sich nicht formiren, und nicht handeln könnte: so würde sie das Zutrauen, welches sie bekommen hatte, mißbrauchen; sie setzte sich mit der Nation in Kriegsstand, und das Volk, um die Hindernisse, die sich seinem Interesse entgegen stellten, aufzuheben, hätte das Recht, Gewalt, als das einzige angemessene Mittel gegen eine willkürliche Autorität, zu gebrauchen.

Würde indessen die executive Gewalt, statt sich nach fehlerhaften Gewohnheiten zu richten, bessere und weisere einführen; so könnte sie allen Vorwürfen entgehen. Nationen, Reichthümer, Handlung, kurz

alle Dinge unter dem Monde, sind großen Abwechslungen unterworfen. Oft erschaffet ein besonders Interesse den Gewohnheiten eine längere Dauer, als den Veranlassungen derselben; denn wäre es absurd, sie genau zu beobachten.

In England empfängt die gesetzgebende Versammlung nicht mehr Deputirte von einer ganzen Provinz, als von einer berühmten Stadt; aber von dieser Stadt ist kaum noch der Name mit einigen Hütten, einem armseligen Schafstall, und wo man nur Schäfer als Einwohner antrift. Sollte ein König ein gerechteres Verhältniß zwischen der Anzahl der Deputirten, die jeder Ort schicken muß, einführen, und wenn er das Recht Representanten zu schicken, einer Volksklasse, die dies gemeinschaftliche Recht entbehrte, übertrüge; so könnte man einen solchen Fürsten nicht anklagen, als habe er eine neue gesetzgebende Gewalt einrichten wollen; im Gegentheil, er schafte dadurch das alte wieder, das einzige wahre, und er bauete den Unordnungen, welche die Folge der Zeit, und die Vorurtheile eingeführt hatten, zuvor.

Man muß sich vorstellen, daß der Fürst, wenn gleich seine Gewalt der souveränen Gewalt untergeordnet ist, das Recht, nach seinem Willen zu handeln, hat und haben soll, aber immer nur zum gemeinen Besten, in dringenden und unvorhergesehenen Fällen. Also, so oft er sich von dem Zweck der Gesellschaft nicht entfernt, muß das Volk alles, was er vornimmt, respektiren. Man hat weder den Augenblick, in welchem die gesetzgebende Gesellschaft zusammen gerufen werden sollte, noch die Zeit ihrer Dauer, vorher sehen können; überdem, da die Nothwendigkeit zusammen zu rufen keinen Aufschub lei-

det, so ists unter solchen Umständen unvermeidlich, sich nach der Weisheit des Souverains zu richten.

Nicht die Neurungen sind für den Staat von üblen Folgen, und sie stossen die Regierungsform nicht um: aber insgemein das, was zur Unterdrückung des Volks abzielt. Alles, was dem Wohl der Gesellschaft vortheilhaft seyn wird, trägt beständig seine Rechtfertigung bey sich.

Locke scheint bey der Untersuchung der Unterordnungen der Arten der Gewalt, eine der wesentlichsten Punkte von dieser Materie übergangen zu haben, nämlich: obs besser sey, gewisse Zeitpunkte zur Zusammenberufung und der Dauer der gesetzgebenden Versammlung festzusetzen, oder sich in dieser Rücksicht auf die Klugheit des Fürsten zu verlassen? Wir erlauben uns über diesen Gegenstand keine Bemerkung, damit wir uns von dem Zweck dieses Werks, der dahin zielt, mit Genauigkeit und Präzision die Schriftsteller, von denen wir die Hauptsachen aus ihren Werken aufstellen, bekannt zu machen, nicht entfernen.

Von den Prärogativen.

Weil die gesetzgebende und executive Gewalt in verschiedene Hände übergeben worden sind, wie es in den moderirten Monarchien der Fall ist, so verlangt das Wohl der Gesellschaft, daß man dem Gutdünken des Monarchen, der die executive Gewalt besitzt, alles dasjenige, was der Gesetzgeber nicht vorher sehen konnte, überläßt. Selbst die positiven Gesetze müssen der executiven Macht in Fällen, wo sie mit dem Grundgesetze der Natur und der Regierungsart, ein Gesetz, das die Erhaltung des Ganzen fordert, nicht überein-

stimmen, weichen. Zufolge dieses höchsten Gesetzes, reißt man das Haus eines Reichen nieder, um die weitere Ausbreitung der Feuersbrunst zu verhindern.

Die Gewalt zum gemeinen Besten, in Fällen, wo die Gesetze nichts vorgeschrieben haben, oder wenn in der genauen Befolgung derselben es augenscheinlich ist, daß man sich von dem Hauptzweck der Gesellschaft entferne, frey zu handeln — diese Gewalt nennt man ein Prärogativ.

In der Kindheit der Regierungen, als die Staaten aus wenigen Familien, so wie durch die Anzahl von Menschen und Gesetze bestand; in dieser glücklichen Zeit, wo die Oberhäupter mit Treue fürs gemeine Beste wachten, da schloß die Prärogative alle andere Gewaltsarten in sich; sie war ohne Grenzen, durch sie allein herrschte der Monarch. Nachdem aber Schmeicheleien und Irrthümer zum Verderben der Fürsten gekommen sind, so sah das Volk ein, wie wichtig es für ihn sey, den Prärogativen Grenzen zu setzen; sie entzogen dadurch dem Fürsten keineswegs sein Recht; sie wollten ihm nur den guten Gebrauch desselben zeigen.

Jede Veränderung, die zur Erhaltung der Gesellschaft abzweckt, kann keine Beraubung des Rechts von irgend einer Person genennt werden, weil man auf die Art dem Zwecke nicht entgegen handelt.

Beym ersten Blicke scheint es, daß man die Prärogative nicht weit genug ausdehnen könnte, wenn sie von einem tugendhaften Fürsten verwaltet wird, der in der That nichts, als die Glückseligkeit seiner Unterthanen sucht: Ueberlegt man aber, daß die Nachfolger gemeinlich sehr verschiedene Grundsätze haben, wird man überführt werden, daß weise Politik die Prärogativ in ihren richtigen Grenzen erhalten müsse. Man sieht aus der Geschichte

schichte Englands, daß man unter den guten Königen diese Gewalt immer hat wachsen lassen, weil das Volk einsah, daß alle ihre Handlungen zum allgemeinen Besten abzweckten: aber die nachfolgenden Regierungen waren desto tumultuarischer; da wurde die herangewachsene Prärogative drückend; das Volk ergrif die Waffen, um seine Gerechtsame wieder zu nehmen.

Prärogative ist also keine andere Sache, als die Gewalt, das allgemeine Beste, ohne Vorschriften und ohne Gesetze zu befördern.

Die Macht, ein Parlament in England zusammen zu berufen, und die Zeit und Dauer ihrer Versammlungen zu bestimmen, gehört mit unter die königlichen Prärogative: aber nur in der Ueberzeugung, daß er sie nur zum gemeinen Wohl anwenden würde, verlieh man sie ihm.

Wer aber würde Richter seyn, wenn die executive Gewalt einen guten Gebrauch von der Prärogative machte? Welche Macht wollte man zwischen diesen beyden vereinigen Mächten und der gesetzgebenden Gewalt stellen, sobald diese von der ersten gewisser Maasen abhängt? Wenn die executive oder gesetzgebende Gewalt, da sie die höchste Macht besitzt, das Volk zu Sklaven machen wollte, welche Hülfsmittel kann dann noch ein Volk haben? Keine auf der Welt, sagt Locke: den Himmel zum Rächer anrufen, bleibt sein einziges Hülfsmittel. Es scheint mir aber sicherer, die Gesetze der Natur anzurufen, die eher, als die menschlichen waren, und durch Gewalt, wenns nöthig wäre, die heiligen Rechte des Menschen, die keine Macht zernichten kann, wieder einzusetzen.

Dieses natürliche Privilegium darf man nicht als eine immerwährende Quelle von Uneinigkeiten betrach-

ten; man übet es ja nur dann aus, wenn Unordnungen schon da sind; überdem haben weise und tugendhafte Fürsten, die nach den Gesetzen regieren, die zum einzigen Zweck die genaue Erfüllung ihrer Pflichten, womit sie bekleidet sind, haben, ohne die Grenzen, welche die Vernunft und die Natur ihrem Ansehen gesezt haben, zu überschreiten — solche seltene Fürsten haben von solchen Unordnungen nichts zu befürchten.

Von der väterlichen, von der politischen, und von der despotischen Gewalt, verglichen mit einander.

Nachdem Locke die väterliche, politische, und despotische Gewalt untersucht hat, vergleicht er diese drey Arten der Gewalt mit einander, weil, wie er sagt, aus der Verwechselung derselben viele Irrthümer entstanden sind.

Die väterliche, oder die Gewalt der Eltern, ist nichts anders, wie wir oben gesehen haben, als eine, auf eine gewisse Zeit daurende Herrschaft, die in dem Augenblicke, wo die Kinder im Stande sind, die Gesetze zu verstehen, und die Freyheit zu genießen, aufhört. Nur die Unterwerfung, die aus Liebe und Hochachtung entspringt, kann ferner statt haben.

Die politische Gewalt fängt mit dem Ende der väterlichen an: sie ist, so zu sagen, die Summe aller Gewalt, die jeder Mensch im Naturstande besaß; sie ist von der Gesellschaft dem Oberhaupte zugestellt worden, unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung, daß sie nicht anders, als zur Beschützung der Sicherheit des gesellschaftlichen Corps angewandt werden sollte; eine Sicherheit, welche die Erhaltung der Rechte der Völker und des Eigenthums nothwen-

dig macht; eine Sicherheit, die feststehende Gesetze, die selbst der Fürst nicht verletzen kann, nothwendig macht.

Die despotische Gewalt sezt von einer Seite Sklaverey, und von der andern einen befehlenden und willkürlichen Willen, der so weit geht, daß er einem Menschen, über den er sich erstrecken konnte, das Leben beraubt, voraus. Diese Gewalt ist keineswegs von der Natur anerkannt, ihre Rechtmäßigkeit gründet sich auf keine Konvention. Der Fürst, der den Despotism ausübt, ist ein Ungeheuer; er verachtet die Gerechtigkeit, die Unverbrüchlichkeit der Verträge, die Gesetze der Natur, ja alles, was nur Heiliges in der Welt ist; seine Unterthanen haben daher das Recht, ihn vom Throne zu stoßen.

Es giebt nur Einen Fall, wo der Mensch eine willkürliche und absolute Gewalt rechtmäßig haben kann; wenn nämlich sein Leben von einem oder mehrern Menschen auf eine ungerechte Weise angefallen wird, und er dabey Sieger geblieben ist.

Die erste von jenen drey Arten der Gewalt ist den Vätern und den Müttern deswegen verliehen, damit sie für das Glück ihrer Kinder wachen, und sie zu Menschen bilden sollen.

Die politische Gewalt, die sich auf einen freywilligen Vertrag gründet, ist der Staatsobrigkeit anvertraut, damit die Unterthanen ihr Eigenthum in Sicherheit besitzen könnten.

Die despotische Gewalt entspringt aus dem Kriegsstande, und kömmt dem Souverain, der in einem wider ihn, auf eine unrechtmäßige Weise, unternommenen Kriege Sieger geworden ist, zu. Seine Feinde wollten sich zu absoluten Herrn seiner Person und sei-

nes Eigenthums machen; er aber hat sich durch die Eroberung die Gewalt, die sie über ihn zu haben trachteten, erworben.

Wenn man den Ursprung, den Umfang, und den Zweck dieser verschiedenen Arten von Gewalt betrachtet, so sieht man ganz deutlich, daß die väterliche Gewalt soviel höher über der politischen steht; daß ferner die absolute Herrschaft mit der bürgerlichen Regierungsform unvereinbar ist, wie Sklaverey mit Eigenthum; daß die väterliche Gewalt darum da ist, um die Person, und die Güter der Kinder zu regieren; die politische Gewalt aber, um die Person und Güter der Bürger zu verwalten; und endlich, daß die despotische Gewalt über Menschen, die weder Freyheit noch Eigenthum mehr haben, herrscht.

Von Eroberungen.

Viele Menschen, die über die Natur und wahre Bestimmung des Menschen nie nachgedacht haben, denken, daß die Gewalt der Waffen die Menschen in eine Gesellschaft vereinigt habe, und daß durch die Eroberungen Regierungsformen entstanden wären. Lieber mögte ich behaupten, daß die Zerstörung eines Gebäudes die Ursache des Daseyns eines neuen Gebäudes, welches man auf den Platz des alten erbauet hat, sey.

Es giebt zwey Arten von Eroberungen, die unrechtmäßigen und blutgierigen, und der Eroberer, der nur aus rechtmäßigen Gründen so handelt. Wir wollen sogleich untersuchen, worinn die Gewalt des letztern bestehe.

Der angreifende Theil, der von seiner Stärke und Macht, mit Verachtung der Ehre und der Gerechtigkeit, Gebrauch machen will, ist ein Feind des mensch-

lichen Geschlechts; er verliert alles Recht an der Freyheit und Existenz der Eroberer; in demselben Fall hat eine gänzliche despotische Gewalt über das Leben der Ueberwundenen statt, aber nicht über ihre Güter, weil sie den Weibern, den Kindern und den Greisen verbleiben müssen; er hat keine Rechte über Personen, die an dem Kriege gar keinen Theil genommen haben, sonst hieße das, die Unschuldigen mit den Schuldigen bestrafen. Auch über die Mitgenossen seiner Siege hat er noch weniger ein despotisches Recht. Diese braven Soldaten, die seine einzige Stütze waren, dürfen sie wie Feinde behandelt werden? Dürfen sie in Sklaverey für die Beschwerden und die Kriegsthaten gestürzt werden? Und sollen sie am Tage des Triumphs, mit errungenen Lorbeern gekrönt, als Schlachtopfer des Despotism angesehen werden?

Man hat gesagt, daß die englische Monarchie auf die Eroberungen der Normänner gegründet sey, und daß vermöge dieser Eroberung die Könige von England eine absolute Herrschaft genießen müßten. Wenn auch das Faktum, da es jedoch die Geschichte läugnet, daß Wilhelm der Eroberer ein Recht, Großbrittanien mit Krieg zu überziehen, gehabt hätte, gegründet wäre, so könnte sich seine Gewalt nur über die Sachsen und Britten, die damals die Insel bewohnten, erstrecken; aber nicht über die siegenden Normänner, noch über ihre Nachkommen, die ja niemals als Ueberwundene behandelt werden dürfen.

Wir haben gezeigt, daß ein Eroberer an den Gütern der Ueberwundenen kein Recht habe. Man muß jedoch in dieser Rücksicht eine Erwägung machen. Da wir voraus setzen, daß er auf eine unrechtmäßige Art angegriffen worden ist, so kann er sich an den Gütern

des Feindes schadlos halten, damit er den Schaden, den er erlitten, wieder gut machen kann, ohne indessen das Eigenthum der Frauen und der Kinder, überhaupt aller derjenigen, welche die Waffen gegen ihn nicht ergriffen hatten, und friedlich lebten, die mithin nicht beleidigen konnten, anzutasten; denn das hieße, gegen das erste Gesetz der Natur, das die Erhaltung des Ganzen zum Zweck hat, handeln. Daraus folgt, daß, wenn die Güter der wirklichen Feinde zur Genugthuung des Siegers nicht hinreichen, so darf er deswegen keine vollkommene Genugthuung verlangen. Sollte auch der Schaden und die Kriegskosten so ansehnlich gewesen seyn, so daß der Sieger gänzlich ruinirt wäre, und daß die Weiber und Kinder der Ueberwundenen aller der Güter ihrer Männer und ihrer Väter verlustig werden müßten, so würde er dennoch nicht das Recht haben, sich des eroberten Landes zu bemächtigen. Der Schaden und die Kriegskosten übersteigen niemals die Territorialrevenüen von fünf Jahren; und diese Totalsumme kann dem beständigen Genuß eines kultivirten und auf jedem Fleck bewohnten Landes, gleich kommen.

Man kann nicht eifrig genug auf Mittel denken, die Gewalt der Eroberer in die richtigen Grenzen zu bringen, die sich, ohne um die Rechte der Menschen bekümmert zu seyn, alles was sie zu ihrer Disposition antreffen, zueignen; Güter, Personen ohne Unterschied und Maaß! Der Eroberer, so gerecht auch seine Ursache seyn mag, kann nur über Menschen despotisch herrschen, die er in einem Treffen überwunden hat, aber nicht über ihre Nachkommen; wenn er aber mit ihrer Einwilligung irgend eine Regierungsform eingerichtet, so hat er über sie die Gewalt, die von derjel-

ben eine Folge ist. Will er sie hingegen wider ihren Willen beherrschen, so haben sie beständig das Recht, das Joch, welches sie nicht verdient haben, abzuwerfen. Eben so verhält es sich mit den Nachkommen der ehemaligen Besitzer des Landes, welche jezt unter der Herrschaft des Großherrn stehen; sie haben die rechtsmäßige Macht, die türkische Regierung, unter der sie seit so langer Zeit geseufzet haben, abzuschaffen.

Nachdem wir über den Umfang und die Grenzen der Gewalt, die dem rechtmäßigen Sieger zukömmt, geredet haben, so wäre es unnütz, sich über die Gewalt eines ungerechten Eroberers, der kein Recht, Krieg zu führen hätte, und der alle Gesetze der Ehre und der Billigkeit mit Füßen tritt, auszubreiten. Gleicht er nicht dem Bösewicht, der mit dem Dolch in der Hand mich zwingt, ihm meine Güter als Donation zu verschreiben? Solche große Eroberer sind große Räuber, welche die kleinen Räuber, um ihre Unterthanen in Gehorsam zu erhalten, bestrafen. Der einzige Unterschied, der zwischen ihnen statt hat, ist, daß man gegen die einen Hülfsmittel bey dem Richter suchen kann, gegen die andern aber keine Gerechtigkeit hoffen darf; die kleinen Diebe hängt man, während die großen Lorbeeren und Triumphe erhalten.

Offenbar ists, daß die Regierung eines solchen Eroberers alles, was nur unrechtmäßig genannt werden kann, an sich hat; sie ist den Gesetzen der Natur gänzlich entgegen; man kann sie nicht bald genug umstürzen!

Locke stüzt diese Grundsätze und diese Bemerkungen auf die Beyspiele von Hingar, Hubba, Spartakus, Ezechias und Achaz.

Von der Usurpation.

Nachdem Locke das wichtige Kapitel von den Eroberungen abgehandelt, untersucht er, was Usurpation sey? Er definirt sie so: Usurpation ist eine Gewaltthätigkeit, durch welche man sich einer Regierung, wider den allgemeinen Willen, bemächtiget hat. Der Usurpator, da er alle Privilegien des Volks verachtet, kann keinen Gehorsam verlangen, selbst wenn er die alte Regierungsform beybehielte, weil er weder durch die Gesetze, noch durch die Uebereinstimmung der Nation erwählt worden ist. Es ist einer der konstitutionellen Grundsätze des Staats, der auf Gerechtigkeit gegründet ist, daß es außer einer beständigen Regierungsform, wo alle Arten von Gewalt getheilt und untergeordnet seyn müssen, noch Gesetze und unveränderliche Verordnungen von Personen, die mit öffentlicher und souverainer Gewalt bekleidet werden sollen, gebe. Die Herrschaft des Usurpators, oder seiner Nachfolger, würde nicht eher rechtmäßig seyn können, als wenn sie freywillig von der Nation bewilligt wäre.

Von der Tyranney.

Usurpation ist die Ausübung einer Gewalt, die man einem andern, dem sie gehörte, entrissen hat: Tyranney ist die Ausübung einer übertriebenen Gewalt, zu welcher Niemand berechtigt ist. Der Tyrann herrscht nicht zum gemeinen Besten; nur seinen Kaprizen und seinem Eigenwillen folgt er, und will diese respektirt wissen.

Der König Jakob sagte im Jahr 1603 in einer Parlamentssitzung: „Ich werde das Wohl des Staats

„ meinem Interesse beständig vorziehen, weil ich über-
„ zeugt bin, daß es zu meinem größten Nutzen, und
„ zu meiner Glückseligkeit gehört. Der Unterschied,
„ welcher zwischen einem gerechten Könige, und einem
„ Tyrannen statt findet, besteht darin, daß der eine
„ ein ehrsüchtiger und stolzer Mann ist, der sein
„ Reich wie sein Eigenthum betrachtet, und seine
„ Unterthanen als Wesen, die weit unter ihm stehen,
„ und die darum erschaffen sind, um sich seinen Ka-
„ prizen blindlings zu unterwerfen, ansieht; während
„ der gerechte und gute König überzeugt ist, daß er
„ nur darum König sey, um alles Glück seiner Un-
„ terthanen zu befördern, ihre Rechte und ihr Eigen-
„ thum, das sie rechtmäßig besitzen, zu erhalten.
„ Menschen, die den König das Gegentheil zu lehren
„ suchen, sind Nattern, die König und Staat zu
„ Grunde richten. „

Tyranney kann nicht allein in Monarchien statt finden, sondern auch in jedem Staate, in dem gewisse Personen sind, welche von der höchsten Gewalt, mit welcher sie bekleidet sind, keinen andern Gebrauch machen, als das Volk zu drücken, es arm zu machen, und es ihrem zügellosen Willen zu unterwerfen. Zu Athen waren dreyßig Tyrannen; in Syrakus ein einziger; und die Herrschaft der Dezemvirs in Rom war eine wirtliche Tyranney.

Ueberall, wo die Gesetze aufhören respektirt zu werden, existirt Tyranney. Wer nur mit Gewalt versehen, die Grenzen, die ihm vorgezeichnet sind, übertritt, ist ein Tyrann; und man hat das Recht, seine Befehle zu verachten. Aber, sagt man, wenn man die Befehle eines Fürsten verachtet, so ist das eine Freyheit, die nur Unordnung und Verwirrung her-

vorbringen kann. Ich antworte dagegen: so oft man Gewalt einer Gewalt, die auf eine willkürliche und ungerechte Art handelt, entgegen stellt, hebt man die Unordnungen auf, veranlaßt aber keine neue.

Indessen ist in mehrern Regierungsformen die Person des Fürsten unverletzlich, (sacrée) und sie hat bey allen ihren Unternehmungen keine Klage noch Gewaltthätigkeit zu befürchten; aber dem Exekutoren seiner Befehle kann man sich widersetzen, wenn sie dem Zweck des gesellschaftlichen Vertrags entgegen sind; das heißt, wenn die Befehle den natürlichen Rechten des Volks präjudizirlich werden können. Ohne seinen Unterthanen den Krieg zu erklären, und die Regierung zu zertrümmern, darf er die Widersetzlichkeit seiner Unterthanen nicht tadeln.

Die Achtung gegen die Person des Fürsten kann auf einer sehr weisen Politik beruhen. Seine Höflinge sind gewöhnlich die Veranlassung seiner Fehltritte; sie leiten ihn durch falsche Grundsätze irre, und hintergehen ihn, da sie ihn zum Gebrauch seiner Prärogative, unter dem falschen Vorwande, zum gemeinen Besten, aufmuntern. Verführer sind es also, gegen welche das Volk sich aufwerfen sollte; sich dem Fürsten aber gerade zu widersetzen, hieße die Regierung beständigen und schrecklichen Unruhen aussetzen. Entstehen auch einige Unbequemlichkeiten aus dieser Art der Politik, so macht sie doch im Allgemeinen die Ruhe und die Dauer der Regierung aus. Soviel wie möglich, muß der Souverain und die Regierungsform gegen Aufstand und tumultuarische Angriffe gesichert seyn.

Ein Mensch, der gegen die Gesetze handelt, macht sich des Verbrechens der beleidigten Nation schuldig.

Die Gesetze sind die allgemeine Willensmeynung, und die Schutzwache (Sauve-garde) des gesellschaftlichen Corps. Derjenige, der dies Verbrechen begeht, ist ein Verräther der Nation, des Königs, und des menschlichen Geschlechts; er verlezt den Vertrag, der alle Glieder der Gesellschaft unter sich verbindet; er hat die natürlichen Rechte des Menschen verachtet, um die Grundsätze einiger Ehrsüchtigen, die aus dem Souverain einen verhaßten Tyrannen machen wollten, zu befriedigen; anstatt, daß sie ihn hätten leiten sollen, durch Gerechtigkeit, durch Liebe, durch Glückseligkeit zu regieren: ein solcher Verräther sollte mit der strengsten Strafe belegt werden, wenn er auch auf Befehl des Königs gehandelt hätte. Nicht von Gott und seinem Degen hat der König sein Ansehen; nur lediglich von den Gesetzen; er kann den, der sie verletzen will, nicht rechtfertigen. Gegen die Gesetze gilt kein Ansehen,

In einer Regierungsform, wo die Person des Monarchen, oder der ersten Magistratsperson nicht unverletzlich ist, hat man immer das Recht, seiner Gewalt, sobald er die rechtmäßigen Grenzen überschreitet, zu widerstehen; aber daraus folgt nicht, daß man, und am wenigsten der Unterthan, seine Person antasten, und die Regierungsform beunruhigen dürfte. Genug, wenn der Beleidigte durch die Gesetze gerächt wird; nur dann, wenn man an die Gesetze nicht appelliren kann, darf man Gewalt gebrauchen.

Wenn aber der Fürst das Volk unterdrückt, wenn es offenbar ist, daß er die Gesetze umzustoßen sucht, wenn er die Rechte und das Eigenthum der Unterthanen usurpirt; so muß sich die ganze Nation diesem Tyrannen entgegen stellen, ob er gleich unverletzlich ist,

und die souveraine Gewalt wieder zurück nehmen, die man ihm anvertrauet hatte. Dieser Widerspruch ist ohne Zweifel ein Uebel, aber der Fürst kann es leicht vermeiden, wenn er das Wohl seiner Unterthanen will, und wenn er seine Willensmeynung darüber deutlich an Tag legt. Man könnte sich vielleicht dennoch über seine wirklichen Absichten täuschen? Ein guter Vater hat ja aber so viele Mittel seinen Kindern zu zeigen, daß er sie liebe.

Wenn der Vorwand, den der Fürst, um seine Aufführung zu rechtfertigen, gebraucht, seiner Handlung widerspricht; wenn es augenscheinlich ist, daß er alles, was Hinterlist und Gewandtheit nur immer vermögen, anwendet, um die Gesetze zu verdrehen; wenn er von seinen Prärogativen Mißbrauch macht; wenn er zu seinen Ministern und obrigkeitlichen Personen Menschen wählt, die ihm gänzlich unterworfen seyn könnten; wenn man in dem Grade bey Hofe in Gunst ist, als man Eifer für das Interesse des Fürsten zeiget; wenn die willkürliche Gewalt schon traurige Würkungen hervorgebracht hat; wenn u. s. w.; dann darf die Nation großes Unglück befürchten, und kann nicht zeitig genug auf ihre Sicherheit denken. In diesem Falle kann man sie mit einem Menschen, der auf dem Ocean ist, und der gewahr würde, daß der Schiffskapitain den Weg nach Algier nehme, vergleichen: sie sind verloren, wenn sie sich nicht sobald, wie möglich, des Steuers bemächtigen, um das Schiff umzudrehen.

Von dem Umsturz (dissolution) der Regierungen.

Nach der Tyranney folgt der Umsturz der Regierungen. Um allen nachtheiligen Bemerkungen zu entge-

hen, müssen wir dem Leser anzeigen, daß Locke hier nur von Regierungsformen redet, wo eine einzige Person die höchste Gewalt, das Erbrecht, die Gesetze vollziehen zu lassen, und das Recht, Versammlungen zu berufen und sie aufzuheben, welche die gesetzgebende Gewalt haben, besitzt; wo ferner der Adel ein Glied von jener Gesellschaft ist, wo das Volk zu gewisser Zeit in dieser Versammlung Repräsentanten hat; Locke redet also hier nur von dem Umsturze der Monarchie.

Eine Monarchie zerfällt, entweder durch den Einfall einer fremden Macht, die alle Kräfte des Staats unterjocht, welche die Bande, die sie zusammen hielten, zerreißt, und den politischen Körper zerstükkelt; oder sie zerfällt durch innere Unordnungen.

Eine Monarchie zerfällt, wenn die gesetzgebende Gewalt zu weit geht. Eine Monarchie zerfällt, wenn die gesetzgebende Obrigkeit nicht die Freyheit hat, den allgemeinen Wünschen gemäß zu handeln; wenn der Fürst sie verhindert, daß sie sich nicht zur rechten Zeit versammeln können; denn nicht in dem bloßen Namen besteht die Konstitution, wohl aber in der Ausübung der gesetzmäßigen Gewalt. Eine Monarchie zerfällt, wenn ein Fürst die Kräfte und die Schätze des Staats zur Bestechung der Glieder der gesetzgebenden Gewalt anwendet, und ihre Begünstigungen zu seinen Absichten und seinem Interesse zu gewinnen sucht. Ein solcher Fürst darf sich seines Ansehens nicht lange erfreuen.

Eine Monarchie zerfällt, wenn der Fürst seinen Eigenwillen in die Stelle der Gesetze setzt; oder, wenn er Gesetze ohne Einwilligung des Volks entwirft: Solche Gesetze können Niemand zum Gehorsam verpflich-

ten; sie zerreißen im Gegentheil das Band des Gehorsams.

Eine Monarchie zerfällt, wenn der Fürst durch seine willkürliche Gewalt die Wohlfart der gesetzgebenden Versammlung verändert; denn das heißt, die Rechte des Volks bey der Wurzel angreifen.

Die Monarchie zerfällt, wenn das Volk einer fremder Macht unterworfen ist; denn dies heißt, die ersten Konventionen der Gesellschaft läugnen, deren Zweck ist, ein ganzes, freyes, unabhängiges, durch seine Gesetze allein regiertes Corps ausmachen.

Eine Monarchie zerfällt, wenn der Fürst, der die ausübende Gewalt hat, die Funktionen, die ihm zukommen, vernachläßigt, dergestalt, daß die Gesetze nicht vollzogen werden. Gesetze sind das Band der Gesellschaft; sie erhalten jedes Glied auf seinem Platze, und machen, vereinigt, die Harmonie des gesellschaftlichen Corps aus: sobald dieses Band zerrissen wird, haben sie nicht mehr ihre Stärke; dann giebt es keine Gesellschaft, keine Regierung mehr; nur ein verwirrter, unordentlicher, uneiniger Haufen wird es seyn.

Eine Monarchie zerfällt ferner, wenn der Fürst, oder die gesetzgebende Versammlung auf eine dem allgemeinen Willen, dem sie doch ihr Daseyn schuldig ist, entgegen stehende Art handelt.

Endlich zerfällt eine Monarchie, wenn die gesetzgebende Versammlung die Grenzen, welche die Nation ihr vorgezeichnet hatte, überschreitet; das heißt, wenn diese Gesellschaft sich der Güter, der Freyheiten, der Rechte der Unterthanen bemächtigt; wenn sie das geheiligte Recht des Eigenthums verlezt, das mag nun einen einzelnen Bürger, oder mehrere, oder die ganze Nation betreffen. In dem Fall versezt sich die gesetz-

gebende Gewalt, da sie eine willkürliche Gewalt gebraucht, mit der Nation in Kriegsstand, der das Volk von allem Gehorsam gegen die Verordnungen dieser Versammlung lossprícht.

Umsturz der Regierungsform muß man fast immer dem Fürsten zuschreiben, weil er über alle Kräfte und Schätze der Nation disponiren kann. Mit seiner executiven Gewalt verbindet er auch noch einen Theil der gesetzgebenden, und darum mußte es auch unmöglich seyn, in der Regierungsform etwas zu ändern, so lange die Ungerechtigkeit, ohne die Einwilligung des Fürsten, sich nicht einschleichen kann.

Wenn die Regierungsform umgestoßen ist, so hat das Volk, welches kein Ansehen anerkennt, das die souveraine Gewalt wieder zu sich genommen hat, das Recht, eine neue gesetzgebende Gewalt, ja eine ganz neue Regierungsform einzuführen, deren Form es nach dem Bedürfniß der Sicherheit einrichtet. Um diese Veränderung vorzunehmen, muß man nicht so lange warten, bis der Feind seine Gewalt zu sehr ausgedehnt hat. Ist man erst in Ketten, dann ists zu spät, auf die Vertheidigung seiner Freyheit zu denken. Darum hat nun also das Volk das Recht, nicht allein sich von der Tyranney zu befreyen, sondern ihr auch zuvor zu kommen. Aber, sagt man, einem Volke solche Rechte zugestehen, das ohnehin mit seinem Zustande beständig unzufrieden ist, das in den politischen Dingen, und den ersten Grundsätzen einer Gesellschaft äußerst unwissend ist, heißt die Regierungsform beständigen Unruhen, ja wohl einem gewissen Untergang aussetzen.

Es hält indessen sehr schwer, ein Volk zur Veränderung einer Regierungsform, an die es gewöhnt ist,

zu bringen. Die Geschichte stellt uns Beyspiele auf, wo es einzelne Mißbräuche, leichte Mängel in der Staatsverwaltung, ja selbst sehr große, ohne Murren ertragen hat; alle Fehler, die aus menschlicher Gebrechlichkeit begangen werden, werden von ihm, wofern sie nicht aus antipatriotischen Absichten veranlaßt worden sind, übersehen; nur zu große Unglücksfälle, nur zu drückende Verletzung der Gesetze, nur außerordentliche und unerträgliche Mißbräuche zwingen ein Volk, sich gegen seinen König aufzulehnen, und ihm die Zügel der Regierung zu benehmen, damit sie dieselben in andere Hände überliefern können. Es kann auch wohl ein Aufstand, der durch einzelne Ungerechtigkeiten verursacht, oder durch einige böse Gemüther entzündet worden, vorfallen; sie legen sich aber bald wieder. Eine ganze Nation empört sich dann nur, wenn der Druck allgemein wird.

Die Geschichte Englands bestättigt diese Wahrheit. Ohnerachtet so vieler Ungerechtigkeiten von Seiten des Königs, und so großer Unzufriedenheiten von Seiten des Volks, hat es doch nie zur Veränderung der Regierungsform, oder aber die königliche Würde zu verletzen, ja selbst die Krone auf eine andere Familie zu übertragen, gebracht werden können.

Wenn das Volk eine neue gesetzgebende Gewalt einrichtet, da die alte gegen das allgemeine Interesse handelt, so darf man das nicht als eine Quelle der Rebellion ansehen, wohl aber als die stärkste Schutzwehr, die man einem Aufstande entgegen stellen könnte. In der That ist eine Rebellion nichts anders, als eine Widersetzung, nicht gegen die regierende Personen, aber wohl gegen die Gewalt, welche das Wesentliche der Konstitution und der Regierung ist. Wer

demnach

demnach Reiche auf eine unrechtmäßige Art an sich zu reißen sucht, oder wohl gar seine Gewalt zu erhöhen; wer nur die gesetzgebende Gewalt, die das Volk eingerichtet hat, Neuerungen unterwerfen will, zerreißt die heiligen Bande der Gesellschaft, und führt den Kriegsstand in den Staat ein; mag dieser nun Monarch, oder wenn mehrere dabey thätig sind, mögen es die Gesetzgeber selbst seyn, so sind sie wahrhafte Rebellen. Nicht das Volk also, welches seine Stärke zur Vertheidigung seiner Rechte anwendet, ist an der Rebellion schuldig, wohl aber diejenigen, die es zu solchen Maaßregeln zwingen.

Personen, die dieses Vorrecht des Volks als eine Quelle von Unordnung ansehen, könnten mit eben soviel Rechte behaupten, daß man sich den Räubereyen der Diebe, oder den Seeräubern, aus Besorgniß von Unordnungen, und aus Schonung des Menschenbluts, nicht widersetzen dürfte. Fallen auch Unglücksfälle und Unordnungen vor, so darf man sie nicht dem Volke, das seine Rechte vertheidigt, wohl aber denjenigen, die sie ihm rauben wollen, zur Last legen. Wollte man aus Liebe zum Frieden einem Usurpator alles zugestehen, so würde der Friede demjenigen, den Ulysses und seine Gefährten in Polyphems Höhle genossen, gleichen.

Wenn der Nutzen der Gesellschaft der natürliche Endzweck der Regierung ist, wäre es denn wohl besser, daß das Volk sich dem grenzenlosen Willen der Tyranney unterwürfe, oder daß man sich den Monarchen, oder der Obrigkeit widersetzte, wenn sie von ihrer Gewalt Mißbrauch machten.

Barclai selbst, der doch einer der größten Vertheidiger der geheiligten Macht der Könige war, sagt:

„ daß das Volk, wenn man es unterdrückte, sich zu „ widersetzen und zu vertheidigen, jedoch, ohne ge„ gen den Respekt, den man den Souverains schuldig „ wäre, zu fehlen, das Recht hätte;„ er fügt noch hinzu: „ daß ein Volk seinen Fürsten niemals angrei„ fen, noch seine Ungerechtigkeiten bestrafen dürfte „.

Wie kann man denn sich widersetzen oder vertheidigen, ohne sich zu rächen, ohne drein schlagen zu dürfen? Und wie kann man das letztere, ohne gegen den Respekt zu fehlen? Sich auf jene Art zu vertheidigen, hieß, seinen Gegnern zuviel einräumen, das hieße, sich der Gefahr, tödtliche Wunden zu bekommen, blos stellen. Der Grundsatz, daß ein Subaltern nicht das Recht habe, seinen Vorgesetzten zu bestrafen, ist richtig, aber die Anwendung davon nicht. Gewalt gegen Gewalt gebrauchen, ist eine Handlung des Kriegsstandes, ein Stand, der alle Partheyen unter sich gleich macht, der alle ehemalige Verhältnisse, alle Verpflichtungen zum Gehorsam und zur Abhängigkeit aufhebt. Ein Mensch, der sich gegen einen unrechtmäßigen Angreifer stemmt, ist während des Raufens, er mag auch seyn wer er will, seines Gleichen, und er wird sein Oberherr, wenn er ihn überwunden hat, dergestalt, daß er ihn mit einer seiner That proportionirten Strafe belegen kann. Ja, wahrhaftig, ein Volk hat das Recht sich zu empören, die Waffen gegen seinen König zu ergreifen, ihn vom Throne zu stoßen, sobald er eine tyrannische Herrschaft ausübt. In dem Falle ist der König nichts, das Volk wird der Souverain. Doch ich irre; in dem Falle ists nicht das Volk, das den König vom Throne wirft, der König entthront sich selbst.

Locke beruft sich, seine Meynung zu unterstützen,

auf Bilson, Bischoff von England, auf Braiton, Fortescue, und den Verfasser von Mirror.

Winzerus sagt, daß es nur zwey Fälle gäbe, wo der König das Ansehen, das er bey seinem Volke hatte, verliert, und König zu seyn aufhört: der erste, wenn der König sich anstrengt, die Regierungsform nach dem Beyspiel Nero's, der sich entschlossen hatte, den Staat und das römische Volk zu Grunde zu richten, die Stadt Rom durch Feuer und Schwerdt zu vertilgen, und alsdann seinen Aufenthalt an einem andern Orte aufzuschlagen, umzustoßen; — der zweyte: wenn sich ein König unter den Schutz eines andern begiebt, und ihm die Zügel der Regierung überläßt.

Wer soll aber, sagt man, Gerechtigkeit ausüben, wenn der Prinz, oder die gesetzgebende Gewalt die Grenzen ihrer Macht überschreitet?

Können Anführer durch Intriguen und Kabalen nicht eine falsche Meynung ausstreuen? Können sie nicht, wenn sie Gewandtheit und Hinterlist anwenden, alles, was diese oder jene Macht vornimmt, als Handlungen der Usurpation und der Tyranney vorstellen, während jene in ihren Grenzen, die ihnen vorgezeichnet waren, getreu verbleiben? In diesem Falle kömmts dem Volke zu, darüber zu urtheilen. Wer kann es besser wissen, ob man einen Auftrag gut besorgt, als der, welcher ihn aufgetragen hat? Ist dies aber in einzelnen Fällen recht, warum soll es denn bey solchen, wo von dem Wohl und der Glückseligkeit einer ganzen Nation die Rede ist, nicht geschehen können? So kann denn die Gewalt, die ein jeder in die Gesellschaft, von der er ein Mitglied ist, niederlegt, auf ihn nicht wieder

zurükkehren, so lange die Gesellschaft besteht, wor. ohne kein Staat und keine Regierung statt finden könnte. Sobald als die Kaufbedingungen aufhören respektirt zu werden, oder aber, wenn die höchste Gewalt nur auf eine gewisse Zeit verliehen, und diese Zeit verflossen ist, so nimmt das Volk die höchste Gewalt wieder zurück, worüber es denn nach seinem Gutbefinden entscheidet.

Locke hat in diesem Werke Grundsätze entwickelt, die, des Gewagten wegen, bey manchen furchtsamen Personen, die an Gehorsam und Abhängigkeit gewöhnt sind, Besorgniß erregen könnten; aber Männer, die eines Grades von Energie fähig sind, die große Wahrheiten umfassen können, werden diesen Philosophen mit eben soviel Bewunderung als Dankbarkeit lesen. Viele Schriftsteller, die Pensionen von Despoten der Wohlfahrt der Menschen vorziehen, haben die Axiome der gesunden Moral umzustossen gesucht, um die allerfremdesten Sophismen an ihre Stelle zu schieben. Wollte man ihnen Glauben beymessen, so sind die Könige, mit höchster Weisheit und mit der erhabensten Tugend begabt, vom Himmel zu uns hernieder gekommen: der Gottheit allein verdanken sie die souveraine Gewalt, nur die Gottheit kann sie, wegen ihres Benehmens, zur Rechenschaft ziehen; das Volk ist ihnen, so zu sagen, an Händen und Füßen gebunden, übergeben; in ihrem Staate vermögen sie alles; sie dürfen Meynungen mit Zwang belegen, sich des Eigenthums bemächtigen, über die Freyheit und über das Leben eines jeden Bürgers disponiren, ein ganzes Reich mit dem Blute ihrer Unterthanen färben; so lautet ihre Ordre; und es würde ein schwarzes Verbrechen seyn, dem

Willen des Tyrannen den mindesten Widerstand zu zeigen.

Aufgebracht über eine solche Moral, müde, das drückende Joch noch länger zu tragen, haben sich einige Völker auf ein anderes Extrem hinreißen lassen. Sie glaubten, man müßte einen Monarchen des geringsten Fehlers wegen vom Throne stürzen, und eine Monarchie sah man als eine unerträgliche Regierungsform an, ohne über ihre Vortheile und Nachtheile nachzudenken. Ausschweifende Vorstellungen von Freyheit und Gleichheit entsprangen daraus, die weder Maaß noch nothwendige Einschränkungen hatten; Unruhen und Meuterey aller Art hatten sie im Gefolge.

Locke betrat die rechte Mittelstraße zwischen diesen beyden, gleichweit von der Wahrheit entfernten, Grundsätzen. Mit tiefer Kenntniß des menschlichen Geistes untersuchte er, was denn die wahre Bestimmung des Menschen, seine Rechte, seine natürlichen Privilegien wären; auf die deutlichsten und lichtvollesten Wahrheiten legte er den Grund zu der politischen Gesellschaft. Wenige Werke enthalten so nützliche Einsichten; aber es giebt auch nur wenige, die für Tyrannen schrecklicher seyn könnten. Was den guten König betrift, der Stärke genug besitzt, der Verderbtheit des Hofes zu widerstehen; der Gerechtigkeit und strenge Billigkeit wirklich liebt, dessen süße Lust es ist, seine Unterthanen in ihren heiligen Rechten zu erhalten; ein König, der sich nicht persönlich über irgend ein Unglück, das seine Unterthanen betroffen, Vorwürfe machen darf; der bey Unglücksfällen im Staate, sich mit ihnen vereinigt, der ohne Pomp, ohne Eitelkeit, ohne Ehrsucht, gerade

wie ein guter Vater mit seinen Kindern, treu, emsig, und mit der Zärtlichkeit eines Vaters, Mittel, sie zu trösten, und Unterstützung, die allgemeine Glückseligkeit wieder herzustellen, aufzusuchen beflissen ist: Ein solcher seltener Monarch wird in diesem Werke sehen, wie man bey der Erweiterung seiner Macht fährt, wie sie angebetet wird, und durch welche untrügliche Mittel er sie auf immer erhalten könne!

Zustand der Handlung in Frankreich gegen den Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts,

nach einer Handschrift aus der damaligen Zeit und nach den Abhandlungen des

Herzogs von Sully.

Nichts befördert das Wohl eines Königreichs mehr, als Handlung; allein dieser Zweig der Regierungs-Verwaltung ist Grundsätzen unterworfen, von denen man sich nicht entfernen kann, ohne dem Staate einen nicht zu berechnenden Nachtheil zu bringen. Fast scheint es, als ob man diese Grundsätze in Frankreich nicht eher, als unter der Regierung Heinrich des vierten, habe kennen lernen. Vor diesem Zeitraum war der auswärtige Handel für das Königreich durchaus nachtheilig. Für Edelsteine, Seide, Specereyen, Gewürze, ja selbst für Waaren, von denen die rohen Stoffe in Frankreich befindlich waren, *) gieng eine Menge Gelds ins Ausland. Der innere Handel war keinem Gesetze unterworfen. Bedürfniß, oder augen-

---

*) Sie wurden häufig im Auslande verarbeitet.

blicklicher Ueberfluß bestimmten die Provinzen, sich wechselseitig zu unterstützen, aber man dachte gar nicht daran, den Alleinhandel selbst mit den ersten Bedürfnissen zu verhindern.

Frankreich war zu lange durch innerliche Kriege beunruhigt worden, als daß man hätte daran denken können, einen Handlungsplan zu entwerfen, der auch überhaupt so schwer auszuführen gewesen wäre. Aber kaum war das sechszehnte Jahrhundert vergangen, als Heinrich der vierte, nach erobertem und beruhigtem Reiche, nur für das Wohl und Glück des Staats besorgt, sich schon damit beschäftigte, den Handel blühend zu machen, da er wohl wußte, daß dieser das sicherste Mittel ist, den erlittenen Verlust des Staats vortheilhaft zu ersetzen. Zu Erreichung dieser wohlthätigen Absicht that Heinrich schon sehr viel, daß er den weisen und tugendhaften Sully an die Spitze seiner Finanzen stellte. Diesem hat man auch in der That die erste Errichtung einer Handlungskammer in Frankreich zu verdanken, die sich vorzüglich mit Entwürfen zur Emporbringung des Handels beschäftigte. Die Handschrift, aus der man nachstehende Resultate zum Theil gezogen, ist von den Mitgliedern eben dieser Kammer, und wird in der Bibliothek des Herrn Grafen von Artois aufbewahrt.

* * *

Handel im allgemeinen ist Tausch der Produkte der Erde und des Kunstfleisses. Das Geld ward nur Gegenstand des Handels, in wie fern es diesen Tausch erleichterte, und darstellendes Zeichen aller zu verhandelnden Waaren wurde. Je nothwendiger die Lebens-

mittel sind, welche in einem Lande erzeugt werden, desto vortheilhafter ist der Handel damit für diesen Staat; denn er kann alsdann Gesetze vorschreiben. Gemeiniglich handelt jedes Land nur mit seinem Ueberflusse, und der Vortheil ist immer auf der Seite desjenigen, welcher exportirt, das heißt, von seinem Ueberflusse mehr ausser Lande verschaft, als importirt, das heißt, mehr Geld, und weniger Waaren vom Auslande erhält, weil er die letztern entbehren kann. Der Handel beruht daher auf folgenden beyden grossen Stützen: auf den Produkten des Landes, und auf dem Kunstfleisse der Bewohner des Staats. Der Kredit kann seit einiger Zeit als die dritte Stütze angesehen werden.

Die Handlung kann in sieben Zweige vertheilt werden; nämlich: Ackerbau, Fischerey, Manufakturen, freye Künste, Schiffahrt, Kolonien, und Wechsel oder Bank. Wir wollen diese Gegenstände nach und nach durchgehen, untersuchen, in welchem Zustande sie insgesamt im sechszehnten Jahrhunderte in Frankreich waren, und dann mit weniger Worten den heutigen Zustand schildern.

Der Ackerbau ist immer als die vorzüglichste und wahre Quelle der Reichthümer Frankreichs betrachtet worden. Dieses Königreich ist so fruchtbar, daß es nicht nur so viel baut, als es für sich braucht, sondern auch einen vortheilhaften Handel mit seinem Ueberflusse ins Ausland treiben kann. Lange mißkannte man den wichtigen Vortheil des Ackerbaues. Man beschwerte die Bauern mit vielen Abgaben, und hudelte sie auf alle Art, in der Meynung, daß die liegende Gründe für sie bürgen, und sie übrigens nicht leicht ihr Vaterland, und die Felder ihrer Eltern verlassen.

Sully fühlte die Wichtigkeit des Ackerbaues in Frankreich, und hörte nicht auf, den guten Heinrich zu bitten, auf Mittel zu sinnen, wodurch derselbe wieder hergestellt, und blühend gemacht werden könnte. Dieser grosse, einsichtsvolle Minister beherzigte diesen Handlungszweig, und gab ihm den Vorzug vor den übrigen Zweigen des Kunstfleisses, selbst vor Manufakturen. Er glaubte nämlich, und mit Recht, daß die Erhaltung des Lebens der erste Reichthum sey.

Um die Wichtigkeit dieses Sullyschen Grundsatzes einzusehen, muß man unsers Erachtens dem Worte Ackerbau mehr Ausdehnung geben, als es gemeiniglich hat. Man muß darunter nicht blos das Getreide, sondern alle Früchte, Weiden, Holzungen, Wein und übrige Getränke verstehen, welche als eben so viel Gegenstände des Ackerbaues *) angesehen, und im allgemeinen nach den natürlichen Grundsätzen behandelt werden müssen. Diese verschiedenen Lebensmittel sind insgesamt erstes Bedürfniß, und man muß daher Sorge tragen, daß das Reich damit hinlänglich versehen sey; daß die Provinzen, welche an einer Gattung Mangel leiden, diesen leicht aus einer andern Provinz ersetzen können, und daß bloß der wirkliche Ueberfluß Gegenstand der auswärtigen Handlung sey. Ohne diese Vorsicht würde man sehr oft genöthigt seyn, vom Ausländer Dinge, und zwar sehr theuer zu erkaufen, die man ohne Mühe im Lande hätte behalten können.

Die für den Ackerbau angenommene Grundsätze können auch auf die Fischerey, als den andern Hand-

*) Die Deutschen begreifen alles dies so ziemlich unter dem Worte Landbau.

lungszweig, angewandt werden; denn auch Fische sind im allgemeinen ein nothwendiges Bedürfniß. Unsere Seeleute treiben auswärts zweyerley Arten von Fischerey, die man im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts kaum kannte, deren Wichtigkeit man aber nachher bald einsah; nämlich den Wallfisch- und Stockfischfang. Unsere Matrosen trieben diese Fischerey schon im Norden, und auf der Bank von Neu Found-Land. Die Häringe streichen von selbst Schaarweise an unsere Küsten, und schon im zwölften Jahrhundert wurden sie in Frankreich gefangen. Man mußte sogar damals gewisse Abgaben in Häringen erlegen, auch war dieser Handlungszweig mit Auflagen beschwert. Zu Sully's Zeiten war man schon vollkommen zufrieden, wenn diese sämtlichen Fischereyen nur so viel gaben, als zur Konsumtion des Königreichs vonnöthen war.

Die Manufakturen sind der dritte und zuversichtlich der ausgebreiteteste Handlungszweig. Der Gegenstand der meisten ist der Luxus; aber dieser an und für sich unnütze, vielleicht tadenswerthe Luxus giebt einer ungeheuren Menge Handwerker Nahrung und Unterhalt, und ist folglich die größte Hülfsquelle, vorzüglich in einem wohl bevölkerten Staate, der den größten Theil der rohen Stoffe liefert, und wo ein gewisser Geschmack, und eine natürliche Geschicklichkeit herrscht, die schätzbarsten Werke zu machen. Frankreich hat alle diese Vortheile in einem sehr hohen Grade, und doch war es sehr lang ohne Manufakturen. Bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts hatte es nur sehr wenige, vorzüglich von jenen, deren Gegenstand Kleiderpracht, oder Verzierungen der Zimmer war. Man gab auch daher damals Aufwands-

gesetze, weil man alle diese Verzierungen, diese überflüßige Pracht, als eine Gelegenheit betrachtete, wodurch Gold und Silber aus dem Königreiche vertragen würde. Die Gestalt der Sachen veränderte sich aber nachher. Der Luxus der Privatpersonen bewirkt dermalen nicht nur einen stärkern Umlauf des baaren Geldes in Frankreich; sondern es muß uns auch sehr viel daran gelegen seyn, den Luxus der Ausländer zu unterhalten, da wir dadurch nicht nur beträchtliche Summen bekommen, sondern diese selbst gezwungen sind, unserm Kunstfleisse zu zollen. Sully getraute sich nicht zu hoffen, daß Frankreich jemals diesen Grad von Reichthum und Ueberfluß erreichen würde. Indessen errichtete er doch in dieser Absicht die Handlungskammer, von der wir oben sprachen. Einige von den in dieser Kammer vorgetragenen Entwürfen wurden sogleich und vollkommen ausgeführt, andere hingegen bloß angefangen; aber man hatte auch damals gar keinen Begriff von allen den Manufakturen, welche man in Frankreich errichten konnte. Es war dem grossen Colbert und seinen Nachfolgern vorbehalten, dieselben zum hohen Grade der Vollkommenheit zu bringen. Zwey Dinge trugen hiezu das meiste bey: die wiederhergestellte innerliche Ruhe, und der glückliche Erfolg der ersten Manufakturen.

Die Verfertigung der wollenen Zeuge, und vorzüglich der Tücher, ist für das Königreich ein Gegenstand von der äussersten Wichtigkeit. Es scheint, als ob man unter Sullys Ministerschaft sehr aufmerksam darauf gewesen sey. Die gemeinen Tuch-Manufakturen wurden damals unterstützt, und auch feinere Tücher verfertigt, so daß die Tücher von Languedok und

der Normandie schon damals in Ruf kamen. Aber unglücklicher Weise litten wir durchaus Mangel am ersten Stoffe zu diesen Tüchern, und man war gezwungen, denselben von Spanien und Engelland zu ziehen. Frankreich hatte also damals blos den Gewinn des Arbeitslohns, und erst sehr spät dachte man ernstlich darauf, unsere Wolle durch eine vernünftigere Behandlung der Schaafe zu vervollkommnen. An die Verfertigung der Kamelote dachte man zu der Zeit in Frankreich eben so wenig, als an jene der Kattune, wozu der erste Stoff selten, und in unserm Staate gar nicht vorhanden war; er ist es aber nun nicht mehr, seitdem wir Kolonien in Amerika, und Etablissements in der Levante und in Indien haben.

Alle Taveten und Teppiche, deren man sich in Frankreich bediente, wurden vom Auslande bezogen, wenigstens wurden die französischen nicht geachtet, und man suchte blos die flandrischen und italienischen. Es scheint aber doch, daß man unter Sully in der Gegend bey der Hauptstadt Manufakturen von goldgewirkten und gewebten Decken errichtet habe, die auch ziemliches Glück hatten. Aber man bediente sich derselben nur in Vorzimmern und Speisesälen, nicht in schönen Wohnzimmern, wie dermalen.

Die Flamländer und Holländer haben in Ansehung der Leinwand vor uns einen grossen Vorzug. Schon zu Sullys Zeiten bemühte man sich, eben so schöne Leinwand zu verfertigen, und sie eben so vortreflich zu bleichen, als in den Niederlanden; aber es gelang erst geraume Zeit nachher.

Seit dem fünfzehnten Jahrhundert hatte man in Frankreich Seiden-Manufakturen. Man fabrizirte

Damaste zu Tours und Lyon, aber erst unter Heinrichs Regierung dachte man daran, Seide in Frankreich selbst zu erzielen. Sully war, wie man weiß, so weit davon entfernt, dieses Mittel zum Luxus zu begünstigen, daß er sich vielmehr heftig demselben widersetzte. Aber diesmal siegte Heinrichs Meynung über jene seines Ministers. Man pflanzte also Maulbeerbäume, die Seide ward gemein, und der Preiß der schönsten Stoffe fiel, der Vertrieb ward daher schnell, und der Gewinn von diesem Handlungszweige für den Staat sehr beträchtlich.

Die Schiffbarmachung der Flüsse, der Bau von Kanälen, und Wegen zur Kommunikation im ganzen Königreiche, wovon jede Art von Handlung so viel Vortheile hat, scheinen unserm Sully sehr am Herzen gelegen zu seyn. Schon zu seiner Zeit wollte man das Weltmeer mit dem mittelländischen durch einen Kanal durch Narbonne, Toulouse und Bordeaux vereinigen, aber der Gedanke ward erst unter der Regierung Ludwig des 14. ausgeführt. Durch einen andern Kanal sollte die Seine mit der Loire verbunden werden; ein dritter Kanal sollte dem Laufe des Oise von Guise bis in die Seine folgen; ein vierter sollte die Pikardie bewässern, und im Laufe durch Beauvais mit dem Oise verbunden werden; durch einen fünften wollte man endlich die Kommunikation zwischen einem Theile von Bourgogne und der Hauptstadt dadurch erleichtern, daß man den kleinen Fluß Armanson mit der Seine verbinden wollte. Sully hatte auch beschlossen, die Bettler zum Strassenbau, und zu Manufaktur-Arbeiten anhalten zu lassen. Kurz dieser grosse Mann legte den Grund zu allem, was man nachher

vortheilhaftes für Handlung gethan; nichts mangelte ihm zur Ausführung, als Zeit.

Die freyen Künste, oder die Werke des Geschmacks, deren vorzüglichster Werth nach der Art beurtheilt wird, wie sie ausgeführt werden, sind der vierte Handlungszweig. Keiner hat seit hundert und sechszig Jahren grössere Fortschritte in Frankreich gemacht, als dieser, wiewohl man unter der Regierung Heinrich des vierten noch keine Vortheile davon hatte. Die Künste wurden erst im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts in Italien geboren, wo sie in Frankreich nur einen mittelmäßigen Anfang gemacht hatten. Man war gezwungen, alle Werke des Geschmacks und der blossen Neugierde von Ausländern zu kaufen, oder fremde Künstler herbey zu locken, die bald die Belohnung ihrer Geschicklichkeit in den Schooß ihrer Familien zurück trugen. Feste und grosse Spektakel wurden für verderblich angesehen, und waren es auch damals; statt daß sie es heutiges Tags mehr oder weniger nur für die Personen sind, welche sie geben. Sie beschäftigen itzt eine Menge einheimische Künstler, locken viele Fremde in das Königreich, und bewirken den Umlauf des Geldes im Staate. Wir haben daher in Frankreich nicht mehr nöthig, irgend eine Art von Luxus einzuschränken, sondern müssen ihn nur so zu leiten suchen, daß er dem Staate und unsern Mitbürgern am nützlichsten werde. So glauben wir zum Beyspiel nicht, daß es allgemein vortheilhaft wäre, wenn man die Waaren des Geschmacks, ja der blossen Mode, zu sehr fallen läßt, weil die Ausländer sie uns immer in dem Preise abnehmen, den wir ihnen machen. So handelt die Regierung auch klug, wenn sie

den Geschmack an innländischen Waaren unterhält, weil wir dann vergewissert seyn können, den größten Theil des Gewinns in Frankreich zu behalten, den die Künstler und Kaufleute daran haben, und beträchtliche Summen dadurch in das Königreich kommen.

Die Schiffahrt wird für den fünften Handelszweig angesehen; und dieser ist, seitdem unser auswärtige Handel so viel Ausbreitung erhalten, von der größten Wichtigkeit geworden. Durch die Erfindung des Kompasses in den ersten Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts ward die Schiffahrt weit sicherer und bequemer. Die Entdeckungen in Afrika, in Ostindien, und endlich Amerika's, erzwangen die Vervollkommnung der Schiffahrt, um die Handlung mehr auszudehnen; aber Frankreich war in dieser Rücksicht weit langsamer, als die übrigen Nationen, und hatte noch am Ende des sechszehnten Jahrhunderts nur eine sehr schwache Handlungsflotte, und fast kein Kriegsschiff. Frankreichs Seehandel erhielt in der That erst Festigkeit unter der Regierung Ludwigs des 14. und unter dem glänzenden Ministerium Colberts.

Der sechste Handlungszweig, nämlich die Kolonien, waren in Frankreich unter der Regierung Heinrich des vierten fast gar nicht bekannt. Die ersten Etablissements in Canada oder Neu-Frankreich, fiengen unter dem Ministerium Sully's an, wiewohlen er sich aus sehr wichtigen Gründen, die man in seinen Memoires finden kann, dagegen setzte. Die beyden Indien haben uns in der That mehr neue Bedürfnisse als wahre Reichthümer verschaft; und wir hätten sehr gut den Ueberfluß von reichen Metallen entbehren können, die man daher erhielt. Ehe der Zucker so gemein

mein wurde, machte man die Konfituren mit Honig; Toback und Thee sind erst seit einem oder zwey Jahrhunderten so allgemein, und man kann fast von allen amerikanischen Produkten sagen, was der Philosoph Bias sagte, als man ihm die Reichthümer des Crösus zeigte: Ach! wie viel Dinge kann ich doch entbehren!

Sollte jemals in der neuen Welt eine Revolution entstehen, wodurch sie sich ganz unabhängig von Europa machte; so würde Frankreich dabey weniger als irgend ein Land verlieren. Uebrigens haben wir für die Produkte, welche für uns zu einer so angenehmen Nothwendigkeit geworden, so viele Dinge zu geben, daß wir jene uns leicht eintauschen können, selbst wenn wir das Eigenthumsrecht über einige von unsern Kolonien verlieren sollten.

Der siebente und letzte Handlungszweig hat erst seit dem letztern Jahrhundert einiges Glück gemacht, und Festigkeit erhalten. Das ist der Handel mit Papieren, welche einen gewissen wahren Werth vorstellen, der sich auf den Kredit, das Zutrauen, ja selbst auf die gute Meynung gründet. Wechselbriefe waren zwar im sechszehnten Jahrhundert schon bekannt; aber sie waren bloß einfache Anweisungen, bloß Sache des Zutrauens, waren keinen Veränderungen, keinem Wechselkurs, keinem Aufgelde und Aufwechsel unterworfen. Man hatte damals noch keine Kenntniß von grossen Handlungsgesellschaften, und erst die Ostindische Kompagnie in Holland im siebenzehnten Jahrhunderte diente zum Muster; und Action und Escompte waren damals fremde Namen.

Die Bank zu Venedig, die älteste unter allen, bestand schon unter der Regierung Heinrichs des vierten und Sully's Ministerium; sie war die einzige, die unter dem Schutze und der Bürgschaft eines souverainen Staats errichtet worden. Die Amsterdamer Bank ist etwas jünger, aber reicher; die Banken von Genua und Hamburg sind fast eben so alt. Die englische, die erst zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts entstand, hat sich frühzeitiger als alle übrige, den höchsten Grad von Zutrauen erworben; und nachher hat sich jeder Staat von irgend einiger Erheblichkeit National-Kredit gemacht. Dieses schöne Wort, so wie jenes von Handlungs-Bilanz verstand man noch nicht in dem Zeitraume, auf welchen wir unsre Untersuchungen beschränkt haben. Wir werden aber ein anderesmal von diesem Gegenstande reden.

Machiavels Abhandlung

über die erste Dekade

des

Titus Livius.

Nikolaus Machiavel, dieser berühmte Staatsmann, ward zu Florenz zu Ende des 15ten Jahrhunderts, wie einige behaupten, von ädlen, patrizischen Aeltern, einige andere aber sagen, von gemeinen, armen Leuten gebohren. Seine Erziehung wurde sehr vernachläßigt, aber sein Kopf und seine natürliche Anlage ersetzten diesen Mangel, und frühzeitig schon zeichnete er sich als schöner Geist aus. Leo der zehnte, dieser Beschützer der schönen Künste, ließ seine Stücke auf der Bühne zu Rom aufführen. Ausser seinen politischen Werken haben wir von ihm eine Geschichte des Florentinischen Freystaats, worinn er Anfangs ein sehr herrliches Gemählde von den ehemals in Italien bestandenen verschiedenen Regierungen giebt; ferner eine Abhandlung von der Wanderung der nordischen Völker, und endlich Briefe, welche eine Menge Thatsachen, und seltner Ausführungen enthalten. Machiavel hatte einen unruhigen, zum Aufruhre geneigten Karakter; und man gab ihm Schuld, daß er an der Soderinischen Verschwörung gegen die Medicis Theil gehabt, weshalb er auch zur Rede gesetzt wurde, ohne daß man jedoch etwas von ihm herausbringen konnte. Man vermuthete auch, daß er in die

Verschwörung gegen Julius von Medicis verwickelt gewesen, der nachher unter dem Namen Klemens des achten den päbstlichen Stuhl bestieg. Er war indessen pfiffig genug, sich mitten unter diesen Vermuthungen in der Stelle eines Sekretärs und Geschichtschreibers seiner Republik, bis an seinen Tod zu erhalten, starb aber dessen ohngeachtet sehr arm.

Zu seiner Zeit war Italien der Mittelpunkt aller Kenntnisse. Oesterreich, dessen Finanzen damals im beßten Zustande waren, das eine ansehnliche Flotte, und zahlreiche kriegrische Truppen hatte, beherrschte Deuschland, Spanien, und einen Theil von Italien. Frankreich, Oestreichs mächtiger Nebenbuhler, erstreckte seine Herrschaft vom Kanal bis an die Pyrhenäen. Elsaß, die Franche-Comté, Flandern und Lothringen waren aber diesem schönen Königreiche noch nicht einverleibt. Die Feudalverfassung neigte sich zwar zu ihrem Ende; aber dem achtzehnten Jahrhundert war es vorbehalten, sie gänzlich zu vernichten. Diese beyden fürchterlichsten westlichen Mächte, Frankreich und Spanien, beobachteten sich genau, hielten einander das Gegengewicht, und bereiteten durch ihre gränzenlose Ehrsucht Italien alles das Unglück, unter dem es nachher seufzte. In diesem Zeitpunkte entstand jene nachher so vervollkommnete europäische Politik, ein richtiges Gleichgewicht unter den verschiedenen Staaten zu erhalten. Ferdinand der katholische, Karl der fünfte, die verschiedenen Herren Italiens, die Päbste, und vorzüglich die Venetianer zeichneten sich in dieser so wichtigen Wissenschaft aus. Der unruhige Julius der zweyte, und Leo der zehnte, sein Nachfolger, betrugen sich sehr geschickt in Ansehung der Franzosen, welche selbst denen, die ih-

nen Italien geöfnet hatten, so furchtbar wurden. Mehrere Jahre nachher sicherten die Venezianer und Heinrich der achte, nach der Schlacht bey Pavia, durch eine bewundernswürdige Politik die Freyheit von Europa gegen die Unternehmungen eines stolzen Siegers.

Machiavel, Zeuge von den Begebenheiten, von den Veränderungen seiner Zeit, von dem Unglücke Italiens, aufgeklärt durch tiefes Studium der ältern Geschichtschreiber, und eignes Nachdenken, widmete sich ganz vorzüglich der Politik. Sein Fürst, den er in seinem Alter entwarf, sollte eine Fortsetzung seiner Betrachtungen über die erste Dekade des Titus Livius seyn, wovon wir zuvörderst einen Auszug geben wollen.

Machiavel wollte in diesen Betrachtungen, welche er in drey Büchern vortrug, die Politik einer Volksregierung entwickeln. Ohne sich sehr an Ordnung und Auswahl zu binden, benutzte er die Geschichte aller in der ältern und neuern Geschichte bekannten Freystaaten und Völkerschaften. Unter dieser Menge von Thatsachen nun finden sich verschiedene Vorschriften, welche auf republikanische Staaten angewandt werden können.

Zuvörderst unterscheidet Machiavel drey Arten von guten Regierungsformen, die monarchische, aristokratische, und demokratische; und beweißt, daß die erste und dritte in Tyrannie, die zweyte aber in Oligarchie ausarten, alle aber durch einen immerwährenden Zirkel stäts auf diese ursprüngliche Eintheilung zurükkommen. Dann behauptet er, daß ei-

ne Mischung dieser drey Regierungsformen zur Bildung einer guten Republik nothwendig sey, und stützt seine Behauptung auf das Beyspiel des Lykurgs, und auf eine Vergleichung der Dauer von Sparta und Athen. Er fügt noch das Beyspiel von Rom lange Zeit nach seiner Gründung hinzu. Anfangs ward Rom von Königen beherrscht, denen der Senat das Gegengewicht hielt. Konsuls traten an ihre Stelle, und hatten alle ihre Gewalt, ohne ihren Namen zu haben. Das Volk hatte also damals noch keinen Theil an der Regierung. Aber aufgebracht durch die tyrannischen Ansprüche der Senatoren, nach der Vertreibung der Tarquinier, wählte es Magistrate, genannt Tribunen, denen es die Sorge, seine Rechte zu vertheidigen, auftrug. Nun hatten also die Konsuls, die Senatoren und das Volk Theil an der Regierung. Der Konflikt dieser dreyen Mächte erzeugte ihr Gleichgewicht, die wahre Quelle der Macht und des Glanzes der Römer.

Die Lacedämonier und Venezianer vertrauten ihre Freyheit, um ihrer für immer vergewissert zu seyn, den Händen des Adels, die Römer aus der nämlichen Absicht dem Volke. Machiavel untersucht nun unpartheyisch, was in dieser Rücksicht die klügste Wahl sey. Nach dem Erfolge zu urtheilen, glaubt er, müsse man dem Betragen der Spartaner und Venezianer den Vorzug geben, da beyde Staaten ihre ursprüngliche Freyheit weit länger erhielten, als Rom. Nachdem er nun alle Gründe und Gegengründe abgewogen, schließt er, daß jede Republik, die Eroberung machen wolle, das Beyspiel von Rom, jene aber, die blos ihren ursprünglichen Zustand zu erhalten bedacht sey, Sparta und Venedig nachah-

men müsse. In Ansehung der in der römischen Republik so häufigen Empörungen, meint er, Rom habe dieselben nur dann verhindern können, wenn es, wie zu Sparta, allen Fremden den Zugang, und, wie ehemals zu Venedig, dem Volke jede militärische Uebung untersagt hätte. Aber dadurch hätte sich Rom auch alle Mittel benommen, zu jenem Grade von Macht und Grösse zu gelangen, wodurch es so sehr berühmt wurde.

Er beweißt aus dem Beyspiele des Coriolanus zu Rom, Peter Soderini, und Franz Valors zu Florenz, wie nothwendig es sey, in allen Freystaaten zu gestatten, jeden Bürger, der im Verdachte steht, gegen das allgemeine Beßte gehandelt zu haben, öffentlich anzuklagen. Diese Vorsicht vernichtet die Ränke ehrsüchtiger Bürger, und beugt den Unordnungen vor, die davon die unvermeidliche Folge sind. Verläumdungen aber sind im Gegentheil eben so schädlich, als freye und gerechte Anklagen nützlich werden können: Beweiß hievon Manlius Capitolinus, der eifersüchtige Verläumder des Kamillus, des Besiegers der Gallier und Befreyers des Vaterlandes.

Ein Gesetzgeber verdient, nach Machiavel, Entschuldigung, wenn er ein Verbrechen begeht, zum Vortheile des Staats, den er gründen will. Besonders muß ein Gesetzgeber die Religion als ein untrügliches Mittel ansehen, die Völker zu beherrschen. Man schlage die Nazional-Annalen auf, und überall wird man diese Politik beobachtet finden.

Ein griechischer General konnte durch Auslegung der Orakelsprüche seiner Armee Muth machen, oder ihr Furcht einjagen. Zu Rom konnte eine günstige Auslegung der Auguren eine Empörung stillen, und Un-

ruhen dämpfen. Die Auslegungen gaben einem General Gelegenheit, eine Stadt mit Sturm zu erobern, eine Schlacht zu gewinnen, und das Vaterland zu retten.

Wenn ein Volk schon an die Regierung eines Königs gewöhnt ist, und sich dem Joche entziehen will, so kostet es, meint Machiavel, viel Mühe, die Freyheit zu erhalten. Ist das Volk verdorben, im höchsten Grade verschlechtert, so bedarf es mehr als jemals einen erfahrnen Anführer. Machiavel läßt sich nun in eine ausführliche Beschreibung aller Veränderungen ein, welche die römische Staatsverfassung in den verschiedenen Epochen des Verfalls der Republik erlitten; entscheidet aber nicht über die Mittel, ein Volk frey zu machen, das es noch nicht war, oder wie ihm die Freyheit zu erhalten, wenn es bisher frey war.

Er räth den Fürsten, nach dem Beyspiele des Tullus Hostilius, ihre Unterthanen in den Waffen zu üben, die Heere wohl gebildet zu unterhalten, aber niemals sich fremder Truppen zu bedienen. Er verlangt, daß in jedem wohlgeordneten Staate alle schöne Handlungen großmüthig belohnt, und Verbrechen streng bestraft werden. Er tadelt das römische Volk, daß es den wilden Besieger der Curiacier nicht mit dem Tode bestrafte, weil er seine eigne Schwester getödtet hatte. Er behauptet, ein Fürst müsse, wenn er Gesetze und Gewohnheiten eines Landes reformiren wolle, mit Klugheit zu Werke gehen, und seine Veränderungen so treffen, daß sie nicht gar zu fühlbar werden; in einem eroberten Lande hingegen müsse er alles nach Gutfinden einrichten.

Nun beschreibt er ausführlich die griechische und römische Republik, um darzuthun, daß große, tugend-

hafte Männer in Rom weit weniger mit dem Neide und dem Undanke ihrer Mitbürger zu kämpfen hatten als in Griechenland. Dann zeigt er aus der Geschichte Roms und Florenz, daß, wenn ein Uebel in einem Staate schon zu sehr gewurzelt, es viel besser sey, zu temporisiren, als dasselbe plötzlich ausrotten zu wollen. Er entwickelt die Vortheile der Diktatur zu Rom, die Nachtheile der Errichtung der Dezemvirs, und des Ackergesetzes, stüzt dann auf Thatsachen einige Regierungs-Maximen, die vorzutragen gar nicht nöthig gewesen wäre, und zeigt die Mittel an, welche die ältern Freystaaten, um sich zu vergrößern, anwendeten. Die einen bildeten einen Bund unter mehrern freyen Städten, unter denen eine vollkommene Gleichheit statt fand, wie z. B. die Athenienser, die Etolier, die ältern Toskaner, und nachher die Schweizer machten. Andere verbanden sich mit mehrern Völkerschaften, behielten sich aber die Oberbefehlshaberstelle vor, wie z. B. die Römer, in Rücksicht einiger italiänischer Völker. Einige erreichten diesen Zweck, durch Gehorsam gegen Könige oder Magistratspersonen, welchen die Befehlshaberstelle aufgetragen worden. Dieses letztere Mittel beförderte den Untergang von Sparta und Athen, und trug soviel dazu bey, die Größe des römischen Reichs zu gründen.

Machiavel beschreibt nun das Betragen der Römer in Kriegszeiten. Er beweißt durch Thatsachen, daß es klüger sey, mit einem mächtigen als tugendhaften Fürsten Bündnisse zu machen; lehrt hierauf verschiedene andere Wahrheiten, die aber durch die öftere Wiederholung ganz gemein geworden, und zeigt endlich, daß eine Republik, wenn sie von ihren Eroberungen Vortheile haben will, eben so beherrscht werden, eben so

handeln müsse, wie die römische. Auch hier schon redet er, wie gefährlich es sey, Miethsoldaten oder Hülfstruppen im Staate zu halten; ausführlicher hievon aber handelt er in seinem Fürsten.

Machiavel erinnert an den Einfall der Gallier in Rom, um die Beleidigung der Gallier zu rächen, und an den Zug des Pausanias, der mit eigner Hand Philippen von Macedonien umbrachte, weil er den Attalus, seinen Feind, mit Ehrenbezeugungen überhäuft hatte. Er zieht hieraus den Schluß, wie gefährlich es für einen Freystaat sowohl als für einen Fürsten sey, eine Beleidigung eines ganzen Volks oder auch eines Privatmannes ungestraft zu lassen.

Eine Republik muß nach Machiavels Behauptung, wie die Römer, benachbarte Völkerschaften zum Bündniß und zur Unterwürfigkeit zwingen, nicht durch Geld, sondern durch anerkannte Ueberlegenheit und gesicherten Ruhm. Wer durch Geld sich Bundsgenossen macht, verräth ihnen seine Schwäche, seine Inferiorität. Er führt als Beweiß Florenz, sein Vaterland, auf. Dieses kaufte das Bündniß aller kleinen benachbarten Staaten, die sich glücklich geschätzt haben würden, seine Freundschaft zu kaufen, wenn es nur die rechten Mittel angewandt hätte. Er beschließt dieses Werk mit der Behauptung, daß Veränderungen in einem Freystaate von Zeit zu Zeit nothwendig seyen, und derselbe nur dann bestehe, wenn man die Staatsverfassung, so viel als möglich, wie sie Anfangs war, erhalte.

Machiavels Fürst.

Machiavel theilt, wie Tacitus, alle Staaten in Republiken und Fürstenthümer; diese sind ererbte, oder

erworbene, die man durch Waffen, Glück, oder Klugheit erhält. Er beweißt durch Thatsachen aus der italiänischen Geschichte, daß ererbte weit leichter erhalten werden können, als die letztern. Ein neu erworbenes Fürstenthum ist immer in Gefahr, weil sowohl die ältern Unterthanen, als die Höflinge des Fürsten eine Veränderung wünschen; jene, um sich von den mit jeder Eroberung verknüpften Uebeln zu befreyen; diese, um ihren Geiz zu befriedigen. Ludwig der zwölfte verlor dadurch das Herzogthum Mailand.

Der Fürst muß, um sich seine neue Eroberung zu sichern, die Familie seines Vorgängers ausrotten; er muß Gesetze und Auflagen im nämlichen Zustand lassen, in welchem er sie fand; darf nichts ändern, wenn in allen Provinzen des eroberten Staats Sitten, Sprache und Gewohnheiten gleich sind. Er muß den Staat bewohnen, wenn Ungleichheit in den Provinzen herrscht, wie es die Türken nach der Eroberung Griechenlands machten; oder wenigstens Kolonien dahin senden, oder zahlreiche Besatzungen in den Gränzstädten halten. Von den beyden letztern Mitteln giebt Machiavel dem ersten, als dem richtigsten und wohlfeilsten, den Vorzug. Der Fürst muß seine Nachbarn beschützen oder schwächen, je nachdem sie schwach oder mächtig sind; er muß seine Staaten unzugänglich für den Feind machen, und ihm beym geringsten Bruche zuvorkommen, und in seinem eignen Lande angreifen. Dies war die Politik der Griechen und Römer. Diese griffen Philipp und Antiochus in Griechenland selbst an, um nicht nöthig zu haben, den Krieg in Italien zu führen. Das sehr unpolitische Benehmen Ludwigs des zwölften, verschloß den Franzosen Italien auf immer. Als daher der Kardinal von Rouen sich über die militäri-

sche Talente der Italiäner lustig machte, und behauptete, sie verstehen nichts vom Kriegshandwerke, erwiederte Machiavel, es scheine, die Franzosen verstehen nichts von Staatssachen, da sie den Pabst in Italien so mächtig werden lassen *). Frankreich hat sich für immer den Zugang nach Italien verschlossen, da es sich nicht kräftig genug der Vergrösserung Roms und Spaniens widersetzte. Machiavel leitet hieraus den allgemeinen Schluß her, daß ein Prinz sich selbst unfehlbar zu Grund richte, wenn er einen andern sich vergrößern läßt.

Wenn man bedenkt, wie schwer es ist, einen Staat zu erhalten, so muß man sich verwundern, daß Alexanders Nachfolger sich so lange in den ungeheuren, diesem Eroberer unterworfenen Ländern haben erhalten können, ohne sich von andern, als solchen Unruhen geängstigt zu sehen, die ihre Uneinigkeit erzeugte. Um dieses Räthsel zu lösen, unterscheidet Machiavel zwey Arten von Regierungsformen; die eine ist die unumschränkte Herrschaft eines Einzigen; die andere, wenn die Gewalt zwischen dem Fürsten und den Großen getheilt ist. Er führt die Türkey zum Beyspiel an. Hier giebts nur zwey von einander unterschiedene Personen, der Sultan, der befiehlt, und der Sklav, der gehorcht. In Frankreich hingegen haben die großen Vasallen Theil an der Regierung, und vermindern also die Gewalt des Fürsten **). Machiavel behauptet, das türkische Reich sey sehr schwer zu erobern, wegen der

---

*) Cäsar Borgia, genannt gewöhnlich Herzog von Valentinois, natürlicher Sohn des Pabstes Alexanders des sechsten.

**) Man erinnere sich an die Zeiten, in denen Machiavel schrieb.

nothwendigen Einigkeit zwischen Sklaven, die zum leidenden Gehorsam gewöhnt, durch die nämlichen Vortheile verbunden sind, und deren Schicksal von der Laune des Despoten abhängt; aber leicht sey es, sich darin zu behaupten, wenn nach einer blutigen Schlacht, die es diesen Sklaven unmöglich macht, nur einen Versuch zu wagen, der Eroberer sich die regierende Familie vom Halse schaft, welche er einzig und allein zu fürchten hat, da das Volk daran gewöhnt ist, sie zu sehen, und ihr zu gehorchen. Ein Staat in Frankreich hingegen würde leicht zu erobern seyn, wegen der misvergnügten Herren; aber aus der nämlichen Ursache würde es auch hart halten, sich darin zu behaupten. In diesem Königreiche würde der Tod des Königs und seiner Familie nicht hinreichend seyn; denn die Großen würden sich zu Häuptern aufwerfen. Das persische Reich hatte die nämliche Verfassung, wie heut zu Tage das türkische; der Eroberer Asiens fühlte daher auch, wie nothwendig es sey, in dasselbe einzufallen, und den Darius zum Haupttreffen zu zwingen. Sieger zu Issus und Arbelle, ward er nach Darius Tode ruhiger Besitzer seiner weitläufigen Staaten. Pyrrhus hingegen war in Behauptung seiner Eroberungen nicht so glücklich. Machiavel schließt daher, daß die Leichtigkeit oder Schwierigkeit, ein Land zu erobern, und sich darin zu behaupten, nicht so wohl von dem Benehmen des Eroberers, als vielmehr von der Staatsverfassung des eroberten Landes abhängig sey.

Machiavel zeigt zwey Mittel an, wie ein Fürst einen Staat, der vor der Eroberung unter der Herrschaft der Gesetze frey war, in Unterwürfigkeit erhalten könne; er muß ihn nämlich zu Grund richten, oder bewohnen. War der Staat vor der Eroberung

nicht frey; so muß der Fürst, um sich zu behaupten, dem Staate seine Gesetze lassen, ihm einen Tribut auflegen, und Statthalter ernennen, die das Land im Namen des neuen Fürsten regieren. Machiavel behauptet, und beweißt durch das Beyspiel von Theseus, Cyrus, Romulus, Mose, und andern, daß das Glück nothwendig die Gewalt begleiten müsse. Die Schwierigkeiten, welche sich neuen Fürsten entgegen stellen, entstehen fast immer von den Gesetzen und Gewohnheiten, welche sie, um ihre Macht zu befestigen, und ihre Person zu sichern, einzuführen gezwungen sind. Ein Gesetzgeber, der keine Gewalt in Händen hat, sich Gehorsam zu verschaffen, kann nichts ausführen. Den angeführten Beyspielen fügt er noch jenes des Königs Hiero von Syrakus hinzu, von dem die Geschichtschreiber sagen, es fehle ihm in seinem Privatglücke, um zu herrschen, nichts als ein Königreich.

Jeder Fürst, der seine Erhebung blos dem Glücke zu danken hat, wird sich kaum behaupten. Da er zum Throne hin mehr fliegt, als geht; so verbirgt ihm Schnelligkeit des Ganges die Schwierigkeiten, die er um sich herum gehäuft finden wird, sobald er zum Throne gelangt ist. Ein Beweiß hievon sind die kleinen Könige, die Darius in Griechenland einsetzte, und die Menge von Regenten, wovon die Weltgeschichte wimmelt, und die den Thron blos der Gunst der Soldaten zu danken hatten. Es verhält sich mit Staaten, wie mit einzelnen Wesen in der Natur. Zwischen den Augenblicken ihrer Geburt, und der Zeit ihres Wachsthums, müssen nothwendige Intervalle seyn. Rußlands Beyspiel beweißt uns die Wichtigkeit dieses Naturgesetzes. Aus einem übel angebrachten Ehrgeitz wollten die Nachfolger Peters des Großen, in weniger

als einem Jahrhunderte dieses Reich zu jenem Grade der Politur hinauf schrauben, in welchem sich die ältesten polizirtesten Europäischen Nationen befanden. Sie haben aber dadurch den Zustand des Reichs nur verschlimmert.

Machiavel führt zwey Fürsten seiner Zeit an, um zu zeigen, wie man ein Fürstenthum durch Waffen, oder durch Begünstigung des Glücks erwerben kann. Der eine ist Franz Sforza, der durch persönliche Tapferkeit und Verdienst Herzog von Mailand ward, und ohne Schwierigkeit sich in seiner Eroberung behauptete. Der andere ist Cäsar Borgia, der Erbe eines Landes, das sein Vater durch Glück und Waffen eroberte, und dessen widriges Schicksal man nur dem Unglücke zuschreiben kann. Er entwickelt hierauf mit hinreißender und lichtvoller Beredsamkeit die treulose und grausame Politik dieses Fürsten, die er allen neuen Fürsten als einen Spiegel vorhält *). Er tadelt an ihm, daß er seinen Feind, Julius den zweyten, zum päbstlichen Throne habe gelangen lassen, den er davon so gut, wie die übrigen gegen ihn gesinnte Kardinäle, hätte ausschließen können; und daß er bey dieser Gelegenheit vergessen habe, daß neuere Wohlthaten niemals ältere Beleigungen vergessen machen können.

Man gelangt überdies noch zum Throne durch Verbrechen, oder durch die Gunst seiner Mitbürger.

---

*) Besser hätte er gesagt, allen Usurpatoren; „ aber, wie „ Voltaire bemerkt, ein neuer Fürst ist anfänglich kein „ Usurpator. Die Medicis waren auch neue Fürsten, man „ kann ihnen aber nicht vorwerfen, ihre Macht mißbraucht „ zu haben. Dann ist das Beyspiel des Bastarden Alexanders des sechsten, der immer verflucht und oft unglücklich war, ein sehr abscheuliches Muster für jeden Fürsten. „

Machiavel verdammt die erste Art, und führt davon zwey Beyspiele an. Aus den ältern Zeiten den Agathokles von Sizilien; ein Höfners Sohn, ein Mann von Kopf und Muth, dabey ein heimlicher Bösewicht, der alle militärische Grade durchgieng, dann Prätor zu Syrakus ward, und sich zum Herrn der Stadt aufwarf. Aus den neuern Zeiten führt er den Oliverotto da Fermo an, ein Waisenkind von Jugend auf, der die vornehmsten Bürger von Fermo umbringen ließ, sich so seines Vaterlandes bemeisterte, aber endlich selbst ein Opfer des Cäsar Borgia ward.

Machiavel meint, der gute oder schlimme Erfolg der Usurpation hänge von dem Gebrauche ab, den der Usurpator von der Grausamkeit macht. Will er glücklich seyn, so muß er die Gemüther durch Güte und Wohlthaten zu besänftigen suchen; erwirbt er sich kein Zutrauen, will er blos durch Furcht herrschen, so kann er nichts als Unglück erwarten. Das zweyte Mittel ist die Liebe des Volks, oder die Gunst der Großen; durch die Ueberlegenheit des einen Theils über den andern, gewinnt er immer, und macht das Fürstenthum beliebt. Machiavel beweißt durch Thatsachen die Güte des Rathes, den er dem neuen Fürsten giebt; nämlich, sich zu bemühen, die Freundschaft des Volks, der wahren Stütze des Throns, zu gewinnen. Gebraucht er diese wichtige Vorsicht, und befestigt überdies seine Residenz gut; so hat er von seinen Nachbarn nichts zu befürchten. Er zeigt nun durch die Vorschriften und Beyspiele der deutschen Städte zu seiner Zeit, welche Mittel der Fürst anwenden müsse, um seine Unterthanen frühzeitig vorzubereiten, und ihnen Muth zu machen, die Folgen einer langen Belagerung, und die Beschwerlichkeiten des Kriegs zu ertragen.

gen. Hierauf handelt er von den geistlichen Fürstenthümern, die er für die einzigen wahren glücklichen Staaten hält, und von der zeitlichen Macht der Päbste, die durch den Ehrgeitz, das Geld, und die Waffen Alexanders des Sechsten, und seines Nachfolgers Julius des Zweyten, so furchtbar wurden.

Die Stützen aller Staaten sind gute Gesetze und Waffen; es giebt keine Gesetze ohne Waffen, sagt Machiavel. Ein Staat wird entweder von seinen eigenen Truppen, oder von Miethsoldaten, Hülfsvölkern, oder vermischten Truppen vertheidigt. Er beweißt durch gute Gründe, die sich auf unzählige und darthuende Thatsachen stützen, daß Miethsoldaten unnütz, ja gefährlich seyen. Den Ursprung derselben sezt er in Italien in die Zeiten, wo die Päbste sich zu vergrößern begannen. Das Land war in mehrere kleine Staaten zerstückelt, die, um sich gegen wechselseitige Unternehmungen zu vertheidigen, ihre Zuflucht zu Fremden nahmen. Das Beyspiel von Florenz, welches zehntausend Franzosen herbey rief, um sich Pisa unterwürfig zu machen, und des orientalischen Kaisers, der zehntausend Türken zu Hülfe herbey rief, die er nachher nicht wieder los werden konnte, diese Beyspiele beweisen, daß Hülfstruppen noch gefährlicher sind, als Miethsoldaten. Diese Wahrheit wird durch das Beyspiel des Cäsar Borgia bestätigt, der sich die einen sowohl wie die andern vom Halse schafte, damit er mit niemand, als seinen eigenen Soldaten zu kämpfen hätte; bestätigt durch Hieron, König von Syrakus, der die Miethsoldaten zusammen hauen ließ, um blos seine Soldaten zu haben; bestätigt endlich durch Karl den Siebenten, der, nach Vertreibung der Engländer aus Frankreich, vorher sah, wie nothwendig

ein Heer sey, auf das er zählen könnte, und deshalb allenthalben Feldkompagnien zu Fuß und Pferd errichtete. Ludwig der Elfte, und seine Nachfolger, nahmen Schweizer an deren Stelle; ein Fehler, der nach Machiavels Meynung diesem Königreiche alles erlittene Uebel erzeugte, so wie das Bündniß mit den Gothen den Untergang des römischen Reichs befördert hatte. Der Fürst muß ganz Krieger seyn, ein wesentliches Mittel, einen Staat zu erobern und zu erhalten; er muß sich selbst in Friedenszeiten im Kriegshandwerke üben, durch Jagd, um sich zur Ertragung der Beschwerlichkeiten zu härten, um sein Land kennen, und bey Gelegenheit vertheidigen zu lernen; durch Lesung der Geschichte großer Feldherren, wobey er über die Ursachen ihrer Siege oder Niederlagen nachdenken, und einen davon sich zum Muster wählen muß.

Machiavel beschreibt im übrigen Theile seines Werks das Benehmen eines Fürsten gegen seine Unterthanen. Er nimmt zum Grundsatze an, daß ein Fürst, der unter so vielen bösen Menschen gut seyn will, früh oder spät ihr Opfer wird, und daß eine Tugend, die bey einem Privatmann zu schätzen ist, bey einem Fürsten tadelnswerth wird. Er zeigt und beweißt durch die Geschichte die Vortheile und Nachtheile der Freygebigkeit oder der Sparsamkeit, je nachdem ein Fürst zum Throne gelangt ist, oder dazu zu gelangen hofft; und schließt daraus, daß ein Fürst die Vorwürfe von Geiz verachten, und niemals vergessen müsse, daß Geld die Stütze seiner Macht sey. Entstehen Unruhen, so muß er zwar den Gebrauch der äußersten Mittel verschieben, aber auch kein Blut sparen, um ein größers Blutbad in der Folge zu verhüten. Ein Fürst muß, weil die Menschen im Allgemeinen undankbar,

unbeständig und eigennützig sind, sich furchtbar machen, aber die Güter und Weiber seiner Unterthanen in Ruhe lassen; er muß Schlauheit mit Gewalt verbinden, und seine Vorkehrungen nach den Launen des Glücks verändern; er muß niemals außer Acht lassen, daß ein Fürst oft seines Vortheils wegen gezwungen ist, die moralischen Gesetze zu verletzen, Tugenden zu heucheln, die er nicht hat, und so den Pöbel zu berücken, der nur am Schein klebt, und nur nach dem Erfolge urtheilt. In einer sehr unterrichtenden, merkwürdigen Abhandlung bemüht sich Machiavel, diese Vorschriften durch das Betragen des Mark-Aurel, Pertinax, Julian Severus, und anderer mehr, zu rechtfertigen, und zu zeigen, warum die einen, einige besondern Umstände nicht gerechnet, ruhig regierten, die andern eines gewaltsamen Todes starben.

Festungen sind ein Mittel, dessen sich die Fürsten bedienen, um sich in ihrer Macht zu behaupten. Machiavel hält sie für unnütz, der Fürst mag vom Volke geliebt oder gehaßt seyn, und schreibt das Betragen vor, welches ein Fürst beobachten muß, wenn er vom Volke will geachtet seyn. Fürsten erwerben sich die Achtung des Volks hauptsächlich durch große Unternehmungen und glänzende Handlungen. Deshalb war Ferdinand von Arragonien, nachher König von Spanien, einer der gerechtesten Fürsten in der ganzen Christenheit. Machiavel räth seinem Fürsten, in Kriegen zwischen seinen Nachbarn niemals neutral zu bleiben, Geisteskräfte hoch zu schätzen, und vorzüglich Ackerbau und Handlung zu beschützen; dem Volke an gewissen Tagen im Jahre Spiele und Feste zu geben, und dann und wann in den Versammlungen der verschiedenen Zünfte mit Herablassung und Freundlich-

keit, aber doch immer mit dem Glanze eines Fürsten zu erscheinen. Er kömmt nun zur Wahl der Minister; eine wichtige Sache, weil davon das Glück oder Unglück der Nationen abhängt, und dadurch die gute oder böse öffentliche Meinung vom Fürsten bestimmt wird. Ein guter Minister muß bloß auf das Wohl der Staaten, niemals auf seinen Privat-Vortheil sehen; aber ein Fürst muß ihn auch, in Ansehung von Ehre und Glücksumständen so bedenken, daß ihm nichts zu wünschen übrig bleibt. Dieses Zutrauen, diese Uebereinstimmung zwischen Fürsten und Ministern, kann durch Höflinge geschwächt werden; ein Fürst muß daher nur solche Männer zu Gesellschaftern wählen, die ihm die Wahrheit sagen, wenn er sie um Rath frägt.

Nachdem nun Machiavel durch Vernunftgründe und Thatsachen bewiesen hat, daß ein Fürst sich immer nach den Umständen und der Zeit richten muß, beschließt er sein Werk druch eine frömmelnde und kleinlichte Darstellung der beweinenswürdigen Lage Italiens, und feuert durch übertriebene Lobeserhebungen die Familie von Lorenz von Medicis an, endlich die Waffen zu ergreifen, und das Joch der Ausländer, die er Barbaren nennt, abzuschütteln. Was Machiavel mit so viel Wärme überdachte, ward bald nach Erscheinung seines Werks ausgeführt. Der Pabst, die Medicis, zwey große Republiken, und verschiedene kleine Fürsten Italiens, machten sich zum Herrn dieses mittlern schönen Landes, das von einer Menge kleiner Tyrannen, und einiger barbarischen Freystaaten zerstükkelt worden, und um das sie sich unaufhörlich zum Unglücke der Einwohner zankten. Spanien allein erhielt sich im Mayländischen und den beyden Sizilien. Ohne Zweifel sind die abscheulichen Grundsätze, die Machiavel in seinem Fürsten vortrug, mehr der besondern damaligen Lage Italiens, als dem Karakter desselben zuzuschreiben. Glücklicher Weise ist die Politik großer Reiche erhabner, freyer, und gerechter geworden, und Verrätherey, Treulosigkeit, und niedrige Ränke, werden einem Monarchen nicht einfallen, der ein großes Reich zu beherrschen hat.

EIGENTUM DER STADT AUGSBURG

Stw

Handbuch

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Condorcet, Jean Antoine Nicolas de Caritat de, 1743-1794

Handbuch für den Staatsmann, Oder Analise der vorzüglichsten französischen & ausländ. Werke über Politik, Gesetzgebung ... Aus dem Französ. der Herren Condorcet, Peysonel, Chapelier & andrer Gelehrten
Bd.: 1.

Zürich (1791)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 3027 -1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282416-0
VD18 12446289-001